Jahrbücher

für

die Preußische

Gesetzgebung, Rechtswissenschaft

und

Rechtsverwaltung.

Im Auftrage des Königl. Justiz-Ministeriums

herausgegeben

von

Karl Albert von Kamptz,

Königl. Preuß. wirklichem Geheimen Ober-Regierungs-Rath,
Kammerherrn und Ritter des rothen Adler-Ordens,
in Berlin.

Zum Besten der Königl. Justizoffizianten-Wittwen-Kasse.

Zwölfter Band.

Drei und zwanzigstes und Vier und zwanzigstes Heft.

Berlin, 1818.

In der Expedition der Jahrbücher für die Preußische
Gesetzgebung u. s. w. unter den Linden No. 19.

Digitized by Google

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

I.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

A.

Verfügungen des Königlichen Justiz-Ministeriums.

1.

Ueber die Untersagung der Eröffnung des letzten Willens.

(A. L. R. Th. I. Tit. XII. §. 216.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die in dem Bericht vom 16. d. M. gestellte Frage:

ob es einem Testator erlaubt sei, die Eröffnung des errichteten letzten Willens auf länger, als die im Allgemeinen Landrechte Thl. I. Tit. 12. §. 216. bestimmte Zeit zu untersagen?

zum Bescheide ertheilt, daß die Bestimmungen eines Erblassers hinsichtlich des Zeitpunkts der Publication seines Testaments dem Gericht in der Regel zur Richt-

Digitized by Google

schnur dienen müssen. Die Nothwendigkeit, dieses Princip festzuhalten, dringt sich ganz besonders in dem Falle auf, wo ein testamentum reciprocum vorhanden ist, und ein überlebender Ehegatte existirt. Der §. 216. Tit. 12. Thl. 1. des Allgemeinen Landrechts setzt stets stillschweigend voraus, daß ein Verbot der Publication, oder eine nähere Zeitbestimmung hinsichtlich der letzteren, nicht gegeben sei. Die Zulässigkeit eines solchen Verbots liegt in den Vorschriften des §. 229. l. a., und eben diese Gesetzstelle enthält zugleich die Bedingung, unter welcher eine Ausnahme davon gemacht, und dem Richter die Einsicht des Testaments gestattet werden kann.

Das Stempel-Interesse wird durch die Anfertigung und Einreichung eines Nachlaß-Inventarii vollkommen gedeckt, und da in dem vorliegenden Falle die überlebende Ehefrau des verstorbenen Pfarrers N. N. sich bereits hierzu erboten hat, und von keinem Dritten, aus sonstigen gesetzlichen Gründen, auf die Publication des Testaments qu. angetragen ist; so hat das Königliche Oberlandesgericht seinerseits nicht darauf zu bestehen.

Berlin, den 27. Juli 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Insterburg.

2.

Ob der Altentheil bei der Abschätzung eines Grundstückes in Abzug zu bringen?

(A. L. R. Thl. I. Tit. XI. §. 602 ff.)

Der Justiz-Minister findet gegen die bei dem Königlichen Oberlandesgericht nach dessen Bericht vom

14. d. M. bisher statt gefundene Praxis, wonach bei Abschätzung von Grundstücken der darauf haftende Altentheil von dem Ertrags-Capital nicht in Abzug gebracht worden, nichts zu erinnern. Denn da der auf einem Grundstück ruhende Altentheil keine beständige Last des fundi ist, sondern mit dem Tode des Altsitzers aufhört, und die Revenüen des Grundstücks nur ad tempus verringert, nicht aber den Werth der Besitzung überhaupt: so ist die Ansicht des Collegii, daß dieser Altentheil bei Abschätzung des Grundstücks von dem Werthe desselben nicht abzuziehen sei, ganz gesetzlich. Jedoch muß bei der historischen Beschreibung des taxirten Grundstücks nicht unbemerkt bleiben, daß, und welch ein Altentheil darauf haftet, da solches auf den momentanen Werth der Besitzung allerdings von Einfluß, und für den von großem Interesse ist, der auf das Grundstück Credit geben will.

Berlin, den 28. August 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
von Litthauen zu Insterburg.

3.

Die Verbindlichkeit der Geistlichen, Vormundschaften zu übernehmen, betreffend.

(A. L. R. Thl. II. Tit. XVIII. §. 161. vergl. Heft 22. S. 198.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird mit Beziehung auf das Rescript vom 11. April d. J. eröffnet, daß die den Geistlichen bei Uebernahme von Vormundschaften zur Bedingung gemachte Einholung des Consenses des Provinzial-Consistoriums nur für die evan-

Digitized by Google

gelische Geistlichkeit nothwendig ist, die katholischen Geistlichen aber, wofern sie in jenen Fall kommen, die Genehmigung von der ihnen besonders vorgesetzten geistlichen Behörde beibringen müssen.

Berlin, den 14. August 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Circulare
an das Königliche Kammergericht und an sämmtliche Oberlandesgerichte.

Ueber die Allodification der Lehen.

(A. L. R. Thl. I. Tit. XVIII. §. 643 ff.)

8.

Circular-Rescript des Königlichen Finanz-Ministeriums.

Das Edikt vom 11. März d. J. (Nr. 461. der Gesetzsammlung pro 1818.) hat neben einzelnen, die Lehns- und Fideikommissarische Verhältnisse angehenden, Bestimmungen, im Allgemeinen, die Französische und Westphälische Gesetzgebung in Betreff der Allodification bestätigt, und es kommt nur darauf an, diesen Gegenstand von der Elbe bis zum Rhein in Ordnung zu bringen, damit theils die ehemaligen Lehns ꝛc. Besitzer in den Genuß ihres freien Eigenthums, nach Maasgabe jener Verordnungen, kommen, und theils auch der Staat zugleich wegen der Ansprüche befriedigt werde, die ihm nach Maasgabe eben derselben Verordnungen an den Lehn ꝛc. Gütern zusteben.

Es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei der diesfälligen Auseinandersetzung zwischen den ehemaligen

Lehnsträgern und den Lehnsherrn diejenigen Gesetze zur Anwendung kommen müssen, welche zur Zeit der vorigen Regierung der Aufhebung wegen gegeben worden sind: so daß also für die ehemaligen Französischen Provinzen diesseit des Rheins die von Seiten des Französischen Gouvernements emanirten Gesetze, für die ehemaligen Westphälischen Provinzen, die von Seiten des Westphälischen Gouvernements, und für das ehemalige Großherzogthum Berg, die von dem vormaligen Oberhaupt desselben erlassenen Anordnungen, zu befolgen sind, und dabei alles dasjenige zu beachten ist, was etwa neuerdings, z. B. unterm 11. März. d. J., dieserhalb näher bestimmt worden.

Da es die Sache eines jeden Berechtigten ist, seine Gerechtsame zu verfolgen; so versteht es sich auch von selbst, daß das Lehns-Verhältniß ꝛc., welches inter privatos besteht, auf dem gewöhnlichen Wege von den Interessenten verfolgt werden muß, und daß dieses keinesweges der Gegenstand der gegenwärtigen Verfügung ist. Hier ist vielmehr nur von solchen Lehns ꝛc. Verhältnissen die Rede, welche zwischen dem Landesherrn und seinen Vasallen resp. bestanden haben, und zum Theil noch bestehen.

Dahin gehören auch alle diejenigen Lehne, welche von Seiten solcher Behörden verliehen und resp. getragen worden sind, die, wie die Klöster, Abteyen ꝛc. von dem Staate aus dem Besitze ihres Vermögens, also auch der liegenden Gründe, gesetzt, und dagegen mit Competenzen ꝛc. ausgestattet sind.

Um nun dies Auseinandersetzungs-Geschäft, welches in finanzieller Hinsicht so wichtig ist, mit Erfolg zu betreiben, und dem Fiskus dasjenige zuzubringen, was ihm nach Maasgabe der bestehenden Gesetze für die Aufhebung des Lehns-Verhältnisses ꝛc. gebührt; so erhält die Königliche Regierung hiermit den besondern Auftrag, sofort an die Sache zu gehen.

Wegen der verschiedenen Arten von Lehen und wegen der verschiedenen dabei vorkommenden Verhältnisse, ist es für jetzt nicht thunlich, eine besondere Instruktion zu entwerfen. Dieselbe scheint auch unnöthig

Digitized by Google

und unzweckmäßig, da jedes einzelne Lehn auf Bestimmungen beruhen kann, die die Anwendung allgemeiner Instruktionen unmöglich machen. Die Regierung hat daher in jedem einzelnen vorkommenden Falle mit Umsicht, dem Zwecke gemäß, das nöthige zu verfügen, und bleibt nur vorbehalten, daß, wenn im weitern Verlaufe der Sache sich finden sollte, daß allgemeine Anordnungen nöthig sind, solche alsdann ertheilt werden sollen. Nur folgende allgemeine Bestimmungen sollen der Regierung zum Anhalte dienen:

1) Es müssen sämmtliche über das Lehns-Verhältniß ꝛc. verhandelte Akten, von den Behörden, die solche besitzen, Seitens der Königlichen Regierung eingefordert werden, und das Justiz-Ministerium ist geneigt, zu dem Ende die Justiz-Behörden mit der nöthigen Anweisung zu versehen. Wo es nöthig ist, muß die Regierung sich durch Abschriften in den Besitz vollständiger Akten setzen.

2) Es müssen, soweit es geschehen kann, sogleich diejenigen Güter, Lehns-Stämme, und die darüber sprechenden Dokumente, resp. ausgemittelt und herbeigeschafft, und zu dem Ende eine besondere Nachweisung angefertigt, und in derselben alle diejenigen unter eine eigene Abtheilung gebracht werden, auf welche nach Maasgabe der ehemaligen Territorial-Verfassung gleiche Grundsätze bei der Auseinandersetzung Anwendung finden; so daß z. B., wenn die Regierung in ihrem Departement Landestheile verwaltet, welche ehemals zur Französischen und Westphälischen Krone gehört haben, die darin belegenen betreffenden Lehngüter in einer Abtheilung besonders aufgenommen werden müssen, dies muß auch in denjenigen Ländern geschehen, welche zwar unter eine Krone gehöret, allein besondere Gesetze dieserhalb gehabt haben, z. B. das Departement der Elb-Mündungen, das Weser Mündungs-Departement, das Großherzogthum Berg ꝛc.

3) Es müssen die Verpflichteten zu einem bestimmten Termine vorgeladen werden, sich wegen der Aus-

Digitized by Google

einandersetzung bei der Königlichen Regierung zu melden, und zwar vor der Hand ohne alles Präjudiz. Sollte die Erfahrung lehren, daß dies keinen Erfolg hat, so wird vorbehalten, dieserhalb das weiter Nöthige im vorgeschriebenen Wege anzuordnen, und eventualiter die Säumigen durch etwanige Praeclusive von den zugesicherten Vortheilen auszuschließen, da es dem Staate nicht gleich seyn kann, diese Angelegenheit bis unbestimmte Zeit hinzuziehen.

4) Ueber jede einzelne Auseinandersetzung muß ein besonderes Aktenstück angelegt und nach dem Abschlusse inter partes ein vollständiger Auseinandersetzungs-Rezeß aufgenommen werden, welcher hier cum actis zur Genehmigung und Bestätigung einzureichen und ex post zu den Hypotheken-Akten, wo die desfalsige Verfassung existirt, oder dahin einzureichen ist, wo die gegenseitigen Gerechtsame und resp. Verpflichtungen verfaßungsmäßig gesichert werden können.

5) Bei der Auseinandersetzung müssen, wie schon gedacht, die bestehenden Gesetze und auch die etwanigen bisherigen Observanzen vorzugsweise zum Grunde gelegt; wo beide aber nicht ausreichen, müssen unter gutachtlicher Aufserung Vorschläge gemacht werden, auf welche Weise ein oder der andere Gegenstand zu beseitigen und resp. auszugleichen ist. Doch wird der Regierung zu erkennen gegeben, daß es keinesweges die Absicht ist, durch ängstliche Ausmittelungen dem Fiskus ungewöhnliche Vortheile zu verschaffen, sondern daß die möglichst liberalsten Grundsätze bei der Beurtheilung der Verpflichtungen im Auge behalten werden sollen.

6) Das Auseinandersetzungs-Geschäft beschränkt sich vor der Hand blos auf inländische, nicht von fremden Landesherrn übertragene, Lehne, und die Regierung wird mit weiterer Verfügung versehen werden, in wieweit das Auseinandersetzungs-Ge-

schäft auch die fremden inländischen Lehne und diejenigen extra curtem umfassen soll.

Daraus folgt denn auch von selbst, daß inländische Lehne, die von fremden Landesherrn, z. B. Hessen, Braunschweig u. s. w. zu Lehn gegeben worden sind, diesem Auseinandersetzungsgeschäfte zur Zeit noch nicht unterliegen.

7) Wenn der Gegenstand und die Natur der verschiedenen, aus den Lehnsverhältnissen entspringenden Verpflichtungen sich näher übersehen lassen, hat die Regierung darüber zu berichten, welche Rubriken einer dieserhalb anzufertigenden, die allgemeine Uebersicht erleichternden, Nachweisung, nach den verschiedenen Verhältnissen und resp. Abfindungs-Objekten zu geben sind, da es in rechnungsmäßiger Hinsicht wichtig ist, daß hierin eine möglichst gleiche Darstellung erfolgt.

8) Wo, des zu 4) ausgesprochenen Grundsatzes ungeachtet, die Auseinandersetzung nicht zu Stande kommt, muß die Sache, nachdem deshalb vorher hierher berichtet worden ist, den Gerichten zur weitern Verfügung über die streitigen Punkte übergeben werden. Es wird aber erwartet, daß es dazu nicht kommen, und daß die Regierung die Sache im Wege der Güte beenden werde.

Uebrigens ist bei der Wichtigkeit der Sache den Ober-Präsidien eine besondere Aufmerksamkeit auf dieselbe empfohlen worden; so, daß sie solche fortwährend im Auge nehmen und darauf halten werden, daß sie, so weit es möglich ist, beschleunigt wird. Die Regierung hat deshalb die Bearbeitung dieser Angelegenheit einem ausgezeichnet thätigen, umsichtigen, mit der Verfassung des Landes vertrauten, Rathe zu übertragen und demselben ein für allemal den Justitiarius des Collegiums dabei zur Seite zu geben, damit dieser mit seinem rechtlichen Gutachten bei vorkommenden Differenzen ihm zu Hülfe kommen kann.

Da, wo das Preußische Hypotheken-Wesen wieder eingeführt ist, werden die diesfälligen Akten der Hypotheken-Behörde der Regierung ein zweckmäßiges Mittel

Digitized by Google

an die Hand geben, die verschiedenen Lehnsbesitzungen ꝛc. auszumitteln, und es bleibt daher der Regierung überlassen, davon den nöthigen Gebrauch zu machen. Sollten in einem oder dem andern Landestheile der Königl. Regierung noch Lehnsverhältnisse existiren, die weder durch die Französische, noch durch die Westphälische, noch durch die Bergische Gesetzgebung, entschieden und festgestellt sind, so wird die Königliche Regierung deshalb besonders berichten, die desfallsige gesetzliche Verfassung näher anzeigen und Vorschläge machen: auf welchem Wege hier etwa mit Regulirung der desfallsigen Angelegenheit vorzugehen, oder ob die Sache in statu quo zu lassen ist. In denjenigen Landestheilen, die nicht unmittelbar unter Französischer oder Westphälischer Botmäßigkeit gewesen sind, werden diese Verhältnisse Statt finden. Auf das Herzogthum Sachsen findet übrigens diese Verfügung keine Anwendung.

Berlin, den 19. Juni 1818.

Finanz-Ministerium.

v. Klewitz.

An
die Königliche Regierung zu Magdeburg, Erfurt, Münster, Arnsberg, Düsseldorf, Minden, Cleve, Cölln, Coblenz.

Die Lehns-Verhältnisse betr.
U. 10873. P.

b.

Circular-Verfügung des Königl. Justiz-Ministeriums.

Den Oberlandesgerichten zu Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Münster, Paderborn, Cleve, Hofgericht zu Arensberg und der Königlichen Immediat-Justiz-Commission zu Cölln, wird die Verfügung des Königlichen Finanz-Ministerii vom 19. Juni d. J. zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 10. August 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

Digitized by Google

5.

Ueber die Bestimmung des Werths der, nach dem Edict vom 14. Sept. 1811 eigenthümlich verliehenen, Grundstücke.

(A. L. R. Thl. II. Tit. VII. §. 14 ff.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird, im Verfolg des vorläufigen Bescheides vom 7. d. M., wegen Bestimmung des Werthes der, nach dem Edicte vom 14. Sept. 1811 eigenthümlich verliehenen Grundstücke ꝛc.

folgendes hiermit weiter eröffnet.

Ad 1. des Berichts vom 11. Juni d. J. tritt der Justiz-Minister der Meinung des Collegii völlig bei. Allerdings ist die von der Commission bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgemittelte und festgesetzte Taxe diejenige, welche der Beantwortung der Frage, wieviel der Besitzer des Hofes hypothekarisch verschulden kann, zum Grunde gelegt, und daher in das Hypothekenbuch, und zwar, wie sich von selbst versteht, Rubrik 1. ante lineam, eingetragen werden muß.

Ad 2. sind die Grundsätze der Taxation den Commissionen im allgemeinen vorgezeichnet. Specielle Tax-Principien sind zwar noch nicht ausgearbeitet, indessen kommt es darauf auch nicht an, da die Auseinandersetzungs-Commissarien Sachverständige sind, und von den General-Commissionen controllirt werden, auch an solche der Recurs geht, wenn der Besitzer mit der von den Commissarien festgesetzten Taxe nicht zufrieden seyn sollte.

Ad 3. kann nicht verlangt werden, daß jede Taxe eines Bauerhofes von der General-Commission bestätigt werde. Dieses würde die General-Commissionen mit so viel Detailarbeit überladen, daß ihnen für ihren Hauptzweck die Zeit geraubt würde. Eine Gleichförmigkeit in den Grundsätzen wird aber doch immer durch die allgemeine Einwirkung der General-Commissionen auf die

Geschäftsführung der Special-Commissionen herbeigeführt werden. Es kann daher zur Gültigkeit der Taxe eines Bauerhofes die specielle Revision und Approbation von der General-Commission nicht verlangt werden.

Ad 4 und 5. tritt der Justiz-Minister bei der Frage, wie der Werth eines Bauerhofes bei Erbregulirungen zu bestimmen sei, wiederum dem Sentiment des Collegii bei. Die von der Regulirungs-Commission entworfene Taxe bindet natürlich keinen der Erbinteressenten, und es bleibt deshalb ganz bei dem bisherigen Verfahren. Eventualiter kann daher auch zum Behuf der Theilung zur Subhastation des Hofes vorgeschritten werden, obgleich es der Beförderung der Cultur angemessener seyn dürfte, die Erben möglichst durch Parcellirung des Hofes abzufinden,

(Edict zur Beförderung der Landcultur vom 14ten September 1811. §. 1.)

um dadurch die Verschuldung des Besitzers zu verhindern, die das Gesetz wohl ganz allgemein zu verhindern beabsichtiget hat.

Berlin, den 31. Juli 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Stettin.

II.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

6.

Circular des Königlichen Justiz-Ministers, das Verfahren bei den, an Russische Behörden zu erlassenden Requisitorialien.

(A. G. O. Thl. I. Tit. VII. §. 9 ff.)

Die Erfahrung, daß so viele an russische Magistrate und andere Behörden gerichtete Schreiben und Gesuche diesseitiger Behörden und Unterthanen uneröffnet zurückkommen, oder unbeantwortet bleiben, hat das Königl. Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten veranlaßt, den Ursachen dieses Verfahrens nachzuforschen. Es hat sich ergeben, daß in Rußland bei jedem Antrage ein Vorschuß zur Bestreitung der Gebühren mit abgegeben werden muß, da nach der dortigen Postverfassung die Einziehung der Gebühren und baaren Auslagen an Stempeln, Porto und dergleichen durch Postvorschuß nicht möglich ist. Eine Abänderung läßt sich diesseits nicht bewirken, und es bleibt daher nichts übrig, als daß das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten es übernimmt, alle Schreiben diesseitiger Behörden an russische Behörden durch die Königliche Gesandt-

sandtschaft zu Petersburg und die diesseitigen, im russischen Reiche angestellten Consuln, zu befördern, wogegen es den Privatpersonen, welche bei russischen Gerichten oder andern Behörden etwas zu suchen haben, überlassen bleiben muß, sich an bekannte Handlungshäuser oder an sonst zuverlässige Leute, wegen Beförderung ihrer Gesuche, zu wenden, indem das gedachte Ministerium, wenn es diesen Privatpersonen gänzlich an Bekanntschaft ermangelte, sich immer nur darauf beschränkt sehen würde, ihnen bekannte Sachwalter nahmhaft zu machen. In Fällen erweislicher Armuth ist jedoch das Königliche Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten bereit, sich selbst der Beförderung solcher Gesuche von Privatpersonen zu unterziehen. Die diesseitigen Gerichte müssen aber solche Bittsteller bei Abfassung ihrer Gesuche, wenn sie zu ihrer Kenntniß kommen, unterstützen.

Den Inhalt des gegenwärtigen Rescripts hat das Königliche ꝛc. nicht allein sich selbst zur Direction dienen zu lassen, sondern auch dasselbe vermittelst eines angemessenen Publicandums zur Belehrung des Publicums durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin, den 12. August 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

Circulare
an sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte.

7.

Ueber die Personal-Execution gegen Staatsbeamte.

(A. G. O. Thl. I. Tit. XXIV. §. 55 und Anhang S. 174.)

Das General-Auditoriat hat dem Chef der Justiz die Bedenken angezeigt, welche sich das Königliche Ober-

landesgericht über die Anwendung des §. 174. des Anhanges zur Allgemeinen Gerichtsordnung,

die Personal-Execution gegen die Staatsbeamten betreffend,

auf die mit Pension verabschiedeten Militairpersonen macht.

Im allgemeinen ist der erhobene Zweifel nach Maasgabe des dieserhalb bereits ergangenen, und in den Jahrbüchern von v. Kamptz, Band IX. S. 203. abgedruckten, Rescripts vom 17. Januar 1817 nicht begründet.

Es bedarf auch diesfalls keiner authentischen Declaration, da der Eingang, so wie der ganze Inhalt der Verordnung vom 28. Febr. 1806,

woraus die Disposition l. a. des Anhanges zur Gerichtsordnung entnommen ist,

ganz deutlich ergiebt, daß unter den daselbst bezeichneten Pensionairs nicht blos die vom Civilstande, sondern überhaupt alle diejenigen entlassenen Staatsbeamten, welche aus einem unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, begriffen werden.

cf. §. 3. l. a.

Soviel aber insbesondere die Vollstreckung der Execution anbetrifft, worauf der Kämmerer N. N. zu N. als Vormund des minorennen N. gegen den pensionirten Obristlieutenant von NN. angetragen hat; so kann von einem Personalarreste dabei gar nicht die Rede seyn. Denn es handelt sich von Herausgabe einer mit Arrest belegten Obligation, und es muß daher dasjenige Verfahren eintreten, welches die Allgemeine Gerichts-Ordnung Thl. I. Tit. XXIV. §. 55 und 56. vorschreibt.

Hierauf hat daher das Königliche Oberlandesgericht den Extrahenten zu verweisen und sich selbst darnach zu achten.

Berlin, den 22. Juni 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Stettin.

Digitized by Google

8.

Die Einziehung rückständiger Hypothekenzinsen betreffend.

(A. G. O. Thl. I. Tit. XXVIII. §. 15.)

Der von dem Königlichen Oberlandesgericht in dem Bericht vom 9. d. M. in Beziehung auf das Patent, wegen Wiedereinrichtung des Hypothekenwesens im Großherzogthum Posen, so wie im Culm- und Michelauschen Kreise und in der Stadt Thorn vorgetragene Zweifel erledigt sich folgendergestalt.

Das §. 15. Tit. 28. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Verfahren, wegen Einziehung rückständiger Hypothekenzinsen, setzt die Existenz eines nach unserer Hypothekenordnung eingerichteten Hypothekenbuchs voraus. Hieraus folgt, daß das §. 15. Tit. 28. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung vorgeschriebene Mandaten-Verfahren auf Beitreibung rückständiger Zinsen aus den in den ehemaligen Warschauschen Hypothekenregistern eingetragenen Schuld-Instrumenten nicht angewendet werden kann. Dagegen aber hat es kein Bedenken, den gewöhnlichen Executiv-Prozeß einzuleiten, sobald eine gültige Notariats-Urkunde der Forderung zum Grunde liegt.

Berlin, den 26. Juni 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Marienwerder.

Digitized by Google

9.

Unzulässigkeit des remidii recursus gegen Possessorien-Erkenntnisse.

(A. G. O. Thl. I. Tit. XXXI. §. 18 ff.)

Auf die Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts zu Naumburg vom 17. d.

ob ein, von einem Unterrichter in possessorio summariissimo gesprochenes, Erkenntniß, im Wege des Recurses, von dem Obergerichte durch eine Resolution aufgehoben werden kann, oder ob, selbst bei unheilbarer Nullität, die verletzte Parthei nur zur Nullitätsklage verstattet werden darf,

wird dem Collegio eröffnet, daß der Recurs nur von Erkenntnissen der Untergerichte in Bagatell-Sachen zulässig ist, die im gewöhnlichen Verfahren verhandelt worden sind. Gegen Possessorien-Erkenntnisse findet das remedium recursus nicht Statt, und unheilbare Nullitäten müssen im besondern Prozesse, nach den im 16. Titel des I. Theils der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltenen Vorschriften, ausgeführet werden.

Berlin, den 24. Juli 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Naumburg.

10.

Ueber die Kosten und Diäten-Liquidation der Massen-Curatoren.

(A. G. O. Thl. I. Tit. L. §. 75 ff.)

Auf Ihre Vorstellung vom 9. d. M., deren Anlage hierbei zurückerfolgt, wird Ihnen zur Resolution ertheilt, daß der Antrag,

Digitized by Google

wegen der Kosten- und Diäten-Liquidation bei Reisen als Curator in Angelegenheiten der Masse, ganz unzulässig ist. Der Diätensatz von 2 Rthlr. ist billig, und muß der Mandatar der Masse sich mit diesem begnügen, ohne die Kosten der täglichen Hin- und Rückreise nach seinem Wohnort zu fordern.

Berlin, den 18. Juli 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
den Herrn Justiz-Commissarius
Grone zu Bocholt im Münsterschen Departement.

II.

Ueber das Honorar der Mandatarien in erbschaftlichen Liquidations-Processen.

(A. G. O. Thl. I. Tit. L. §. 85 ff.)

Der Land-Syndikus und Justiz-Commissarius M. hat sich über die von dem Königlichen Oberlandesgerichte erlassenen, sein Honorar in dem erbschaftlichen Liquidations-Processe des von Nschen Nachlasses betreffenden, Verfügungen vom 15. Junius und 9. Julius d. J., beschwert. Diese Beschwerde findet der Justiz-Minister auch gegründet. Nach Vorschrift der Allgemeinen Proceßordnung Tit. 50. §. 85. bedürfen die Mandatarien der Gläubiger in Concursen nur in den Fällen zu ihren Erklärungen besondere Vollmachten, wenn überhaupt die Gesetze zu einer gewissen Handlung eine darauf ausdrücklich gerichtete Special-Vollmacht erfordern, oder wenn von klaren Vorschriften der Concursordnung abgewichen werden soll. Die Aussetzung eines verhältnißmäßigen Honorarii für den Curator massae, ist

aber der Vorschrift der Concurs-Ordnung §. 92. ganz angemessen, und in dem 13. Titel des Allgemeinen Landrechts §. 99 ꝛc. nicht zu denjenigen Handlungen gerechnet, zu welchen die Production einer Special-Vollmacht erforderlich ist. In der Sache selbst können auch die Gläubiger durch etwanige Nachgiebigkeit der Mandatarien nicht gefährdet werden, da die Aussetzung des Honorars unter der Mitwirkung des Gerichts geschieht, und hierdurch jedem Uebermaaße vorgebeugt werden kann und muß. Das Königliche Oberlandesgericht wird also hierdurch veranlaßt, von der Nachforderung der Special Vollmachten wegen des Honorars des Land-Syndikus und Justiz-Commissarius NN. abzustehen.

Berlin, den 17. August 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Stettin.

12.

Zulässigkeit des Mehrgebots bis zur Publication des Adjudicationsbescheides.

(A. G. O. Thl. I. Tit. LII. §. 57 und Anhang §. 404.)

Dem Königlichen Stadtgerichte wird auf den, in der NNschen Subhastationssache, gegen die Verfügung des Kammergerichts vom 4. Juni ꝛc., am 19. desselben Monats erstatteten Bericht, unter Zurücksendung der mit demselben eingereichten Acten, folgendes eröffnet.

Die im Anhange zur Allgemeinen Gerichtsordnung §. 404. enthaltene Bestimmung,

daß die Gläubiger eines subhastirten Grundstücks, so lange, bis der Adjudicationsbescheid publicirt

ist, Mehrgebote annehmen, und weiter bieten lassen können,

erklärt und bedingt die §. 37. Tit. 52. Thl. I. der Allgemeinen Gerichtsordnung enthaltene Vorschrift,

daß nach Ablauf des Termins neue Gebote nicht anders, als mit Einwilligung sämmtlicher Interessenten, den Meistbietenden mit eingeschlossen, zugelassen werden sollen.

Aus der erstern folgt die unbeschränkte Befugniß der Gläubiger zur Annahme der Nachgebote, und die, §. 37. l. c. gedachte Zuziehung und Einwilligung des Meistbietenden kann daher nur bedingen, daß die Gläubiger nicht befugt sind, das Nachgebot ohne Rückfrage bei dem Meistbietenden anzunehmen, vielmehr diesem das Recht zum fernern Bieten gleichfalls offen lassen müssen.

Das Königliche Stadtgericht hat daher in allen Fällen, wenn nach abgehaltenem peremtorischen Termine Nachgebote eingehen, einen neuen Termin zum Licitiren zwischen dem Nachbieter und dem gewesenen Meistbietenden, und zur Erklärung der Interessenten über das Gebot der Nachbietenden, anzuberaumen. Der Justiz-Minister findet in dieser Hinsicht die Verfügung des Kammergerichts vom 4. Juni c. vollständig gerechtfertigt, und kann es nicht billigen, daß das Königliche Stadtgericht bisher die Nachbieter immer angewiesen hat, die Einwilligung aller Interessenten, mit Einschluß des Meistbietenden, beizubringen, ehe auf ihr Nachgebot Rücksicht genommen ist, um so mehr unzweckmäßig, da das Königliche Stadtgericht nicht einmal die Interessenten nahmhaft gemacht hat, sondern sich mit der allgemeinen Bezeichnung, die den Nachbieter zu nichts führen kann, da er die Acten nicht zu sehen erhält, begnügt hat. Deshalb ist es besser, wenn das Königliche Stadtgericht, nach der Anweisung des Kammergerichts, gleich bei dem Anmelden des Nachgebots, den Termin unter Vorladung aller Interessenten anberaumt, indem dies die Sache abkürzt, in der Regel ein solches Nachgebot den Gläubigern annehmlich ist, und selbst ein geringes Nachgebot häufig Veranlassung zu bedeutender Steigerung des in termino erfolgten Meistgebots wird. Wenn ein

Nachgebot in einer Subhastationssache eingehet, wo der Meistbietende sich den Zuschlag innerhalb einer bestimmten Frist als conditio sine qua non bedungen hat; so muß die Vorladung der Interessenten besonders beschleunigt werden, damit diese Frist noch gehalten werden könne.

Die Verfügung des Kammergerichts, daß das Königliche Stadtgericht nicht die Bedingung, daß ein Theil des Kaufgelds vor der Adjudication gezahlt werden solle, stellen lassen dürfe, bezieht sich nur auf den Fall, daß der Eigenthümer und die Realgläubiger nicht über diese Bedingung einig seyen. Im vorliegenden Falle sind die Eigenthümer des subhastirten Grundstücks über dieselbe nicht vernommen, und haben am Schlusse des Termins gegen den Zuschlag protestirt. Da die vom Extrahenten gestellte, ungewöhnliche, und ohne Einstimmung der übrigen Interessenten unzulässige, Bedingung die Subhastation erschwert, so rechtfertigt sich dadurch die Bestimmung des Kammergerichts.

Berlin, den 29. Juni 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Stadtgericht
allhier.

13.

Verbindlichkeit der Justiz-Commissarien, fiscalische Aufträge zu übernehmen, und den Regierungen Terminsberichte zu erstatten.

(A. G. O. Thl. III. Tit. VII. §. 25 ff.)

Die Regierung zu N. hat sich über den Mangel an Willfährigkeit der Justiz-Commissarien des dortigen

Digitized by Google

Departements, und besonders über die Weigerung, die vorschriftsmäßigen Termins-Tabellen einzureichen, beschwert, welches zu einer Correspondenz der Ministerien des Innern und der Finanzen mit dem Justiz-Minister Veranlassung gegeben. Bei der deutlichen und erschöpfenden Vorschrift der Allgemeinen Gerichtsordnung Thl. III. Tit. 7. §. 25. sq. ist nicht wohl abzusehen, wie die dortigen Justiz-Commissarien sich auf irgend eine zulässige Art der Uebernahme fiskalischer Aufträge entziehen können. Es wird daher darauf ankommen, diese Vorschrift so strenge als möglich zur Anwendung zu bringen, sobald deshalb eine besondere Beschwerde der Regierung laut wird. An Justiz-Commissarien überhaupt wird es in dem Departement nicht fehlen. Sollte es der Fall seyn, so werden die erforderlichen Anträge wegen Vermehrung derselben erwartet. Auch die Weigerung der Justiz-Commissarien, der Regierung Terminsberichte einzureichen, kann der Justiz-Minister nicht begründet finden, da sie unstreitig verbunden sind, ihren Mandanten von der jedesmaligen Lage der Processe Auskunft zu geben, und es gleich ist, ob solches in besondern Schreiben oder in Form einer Tabelle erfolgt. Das Königliche Oberlandesgericht hat daher hiernach die erforderliche generelle Anweisung an die Justiz-Commissarien daselbst zu erlassen, und in jedem speciellen Falle mit Ernst und Nachdruck auf die Befolgung derselben zu halten.

Berlin, den 13. Juni 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Glogau.

Digitized by Google

14.
Ueber die Kanzlei- und Boten-Gebühren.
(Sporteltaxe.)

Da den, bei den Untergerichten angestellten Kanzellisten, über deren Diensteinkommen dem Königlichen Oberlandesgerichte nach dem Berichte vom 5. d. M. Zweifel entstanden sind, eine bestimmte Summe aus den Copialien als Gehalt evincirt wird; so ist ihnen diese im Laufe des Jahres in den gewöhnlichen Terminen aus der Salarienkasse zu zahlen.

Hat die Salarienkasse im Laufe des Jahres an Copialien mehr eingenommen, als die Gehalte betragen, so kommt der Ueberschuß am Schlusse des Jahres zur Vertheilung unter die Kanzellisten zu gleichen Theilen.

Nachforderungen wegen früher verdienter, aber erst später eingegangener Copialien, finden nicht statt. Die im Laufe des Jahres abgegangenen Kanzellisten nehmen an der Vertheilung des Copialien-Ueberschusses nach Verhältniß der Zeit, für welche sie das Gehalt genossen haben, Theil, wozu bei Verstorbenen auch das Gnaden-Quartal gehört.

Die Boten-Gebühren fließen dagegen, nach der allgemein getroffenen Einrichtung, zur Salarienkasse, da die Boten auf fixe Gehalte gesetzt sind.

Berlin, den 21. August 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Paderborn.

15.
Berechnung der Copial-Gebühren.
(Sporteltaxe.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den, in Betreff der Berechnungsweise der, für den Con-

Digitized by Google

trolleur der Sportelkasse des dasigen Land- und Stadtgerichts, eingezogenen Copialien,

unter 14. d. M. erstatteten Bericht eröffnet: daß von den Partheyen für die Mittheilung der Rechnungen keine Gebühren genommen werden können. Das Collegium hat daher dem Land- und Stadtgerichte zu N. N. zu eröffnen, daß es sich der Einziehung derselben enthalten müsse. Berlin, den 24. Juli 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

16.

Meilengelder der Boten.

(Sporteltaxe.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Cößlin wird auf den Bericht vom 4. v. M. hiermit eröffnet, daß die in der allgemeinen Gebührentaxe den Boten verwilligten Meilengelder, denselben für jede Meile zukommen, die sie zur Ausführung des ihnen übertragenen Geschäfts wirklich zurücklegen müssen. Die Boten können also Hin- und Herreise besonders berechnen. Wenn aber ein Bote bei einer Reise mehrere Geschäfte ausführt, so kann er doch die Meilengelder nur einmahl verlangen, und es müssen dieselben auf die verschiedenen von ihm ausgeführten Geschäfte verhältnißmäßig vertheilt werden.

Berlin, den 12. Juni 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Cößlin.

Digitized by Google

17.

Gebühren für Geschäfte, welche die Untergerichte in Auftrag der Obergerichte übernehmen.

(Sportelordnung.)

Die Anfrage des Königl. Land- und Stadtgerichts im Berichte vom 4. Mai d. J.

wegen Anwendbarkeit der unter dem 9. Aug. v. J. dem Königl. Oberlandesgerichte von Litthauen ertheilten Erläuterung der Gebührentaxe vom 28. Aug. 1815 auf die Untergerichte,

hat es veranlaßt, von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu Cleve darüber Auskunft zu erfordern, worauf die Bestimmung seines Circulars an die Land- und Stadtgerichte, vom 15. Mai 1815.

daß von Geschäften, welche die Untergerichte aus Auftrag des Collegii vollzogen, die Hälfte der Gebühren zur Salarien-Kasse desselben fließen solle,

gegründet sey, und was für die Fortdauer dieser Maaßregel angegeben werden könne. Das Collegium hat hierauf angezeigt, daß jene Verfügung in einer diesfälligen, bei den vormaligen Königlichen Landes-Justiz-Collegien zu Cleve und Münster bestandenen Observanz, ihren Ursprung habe, wornach auch den Untergerichten dagegen verstattet worden, jene Commissions-Gebühren nach der Sporteltaxe des Obergerichts zu liquidiren; daß aber nunmehr, zufolge der entgegenstehenden Vorschrift der neuen Sporteltaxe,

Abschnitt 4. Nr. 21. litt. f.

gedachte Bestimmung des Circulars bereits wieder aufgehoben sey.

Dem Königlichen Land- und Stadtgerichte wird dieses in Bescheidung auf seine Anfrage eröffnet, und es hat dasselbe bei der Anwendung der Bestimmungen, welche das Rescript vom 9. August d. J. in Ansehung der Gebühren in Requisitionssachen getroffen hat, wohl zu beachten, daß sich diese Entscheidung nur auf die im

Digitized by Google

Berichte des Oberlandesgerichts zu Insterburg enthaltene Anfrage über die Anwendung der Vorschrift in der Sporteltaxe, Abschnitt V. Nr. 47. ad c. et d. beziehet, wo von den Handlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit die Rede ist. Es beziehet sich die Bestimmung also nicht auf Requisitionen in Proceßsachen.

Berlin, den 24. Juli 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königl. Land- und Stadtgericht
zu Lüdenscheid.

18.

Ueber die den Justiz-Commissarien zugebilligten Zehrungs- und Reisekosten.

(Sporteltaxe.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird in der abschriftlichen Anlage die, von dem Justiz-Commissarius R. R. zu R.,

wegen Unzulänglichkeit der nach der Gebührentaxe zu liquidirenden Reise- und Zehrungs-Kosten,

unterm 9. d. M. eingereichte Vorstellung mitgetheilt.

Um den wiederholt angebrachten und nicht unbescheinigten Angaben der Justiz-Commissarien über die Unzulänglichkeit der Reise- und Zehrungs-Kosten, welche den Justiz-Commissarien in der Sporteltaxe vom 23. August 1815, Abschnitt 1. Nr. 14 und 19., bewilligt sind, abzuhelfen, will der Justiz-Minister, vermöge der, im Publications-Patent der Sporteltaxe vom 23. Aug. 1815, ihm beigelegten Befugniß, hierdurch allgemein festsetzen, daß in Sachen der vierten und hohen Colonne, jeder Justiz-Commissarius befugt seyn soll,

1) als Zehrungskosten, insofern er nicht bei seinem Mandanten gewohnt hat, 2 Rthlr.

und 2) als Reisekosten (exclusive der Wagenmiethe, die Abschnitt 1. Nr. 4. bestimmt ist,) die Erstattung des erweislich ausgelegten Fuhrlohns, welches jedoch niemals die Kosten der Extrapost mit zwei Pferden überschreiten darf,

zu fordern.

Wenn ein Justiz-Commissarius bei seiner Parthei gewohnt hat und verpflegt ist, bleibt es bei dem in der Sporteltaxe bestimmten Satz von Zehrungskosten, welche als Entschädigung für nicht zu berechnende Auslagen anzusehen sind.

Reiset ein Justiz-Commissarius mit eigenen Pferden, so behält es bei den Bestimmungen der Sporteltaxe sein Bewenden.

In den Sachen unter 200 Rthlr. bleibt es bei den Festsetzungen der Taxe, damit die Kosten mit dem Objecte des Streits im gehörigen Verhältnisse bleiben.

Dieses Rescript bedarf keiner allgemeinen Publication durch die Amtsblätter, da es auch zur Direction für die andern Oberlandesgerichte, die nach demselben verfahren können, durch den Abdruck in den Jahrbüchern zur allgemeinen Publicität gelangen soll, dem Supplikanten ist aber dessen Inhalt bekannt zu machen.

Berlin, den 18. Juli 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Münster.

19.

Ueber Copialien- und Boten-Gebühren, in denen das Object nur 20 Rthlr. beträgt.

(Sporteltaxe.)

---

a.

Anfrage des Königlichen Stadtgerichts in Berlin.

Nach den Reglements für die Civil-Deputation des hiesigen Stadtgerichts vom 9. Mai 1786 und 28. Mai 1795. §. 5., gehören

1) die Schuldsachen von 10 Rthlr. oder weniger, zum sogenannten kleinem Gerichtstage, wogegen
2) die Schuldsachen von mehr als 10 bis 50 Rthlr. inclusive, als sogenannte Mittelsachen, collegialisch bei der Civil-Deputation selbst bearbeitet werden ꝛc.

Nach der Gebührentaxe vom 23. August 1815 ist jenes Gebühren-Pausch-Quantum eine Entschädigung nur für die Gebühren, wovon der Abschnitt 1. spricht, mithin nur für die Arbeiten bis zum Erkenntnisse und dessen Purificatoria und bis zum abgeschlossenen Vergleiche, nicht aber für die spätern Verhandlungen, namentlich für die Executions-Instanz.

Es scheint deshalb keinesweges unbillig oder widerrechtlich, für alle dergleichen Verfügungen, nach verglichener oder rechtskräftig entschiedener Sache, wenn gleich keine Taxen, doch Copialien, zu entnehmen. Es muß nach unserm Dafürhalten ein Unterschied seyn, zwischen dem gehorsamen Bürger, der thut, was durch das Erkenntniß bestimmt ist, und dem, der weder diesem, noch seinen im Vergleiche übernommenen, Verbindlichkeiten nachkommt.

Daß letzterer das Recht haben soll, ohne alle Nachtheile für ihn, oder Entschädigung des Gerichts, das letztere durch Ungehorsam von neuem zu behelligen und

Digitized by Google

Verfügungen nöthig zu machen, welche ihm nie etwas kosten können, scheint mit dem Rechtsgrunde im Widerspruche zu stehen, aus welchem die Verbindlichkeit einer Parthei zur Zahlung von Kosten überhaupt deducirt werden muß, und eine förmliche Begünstigung der bösen Schuldner zu involviren.

Wir halten deshalb dafür, daß auch in kleinen Gerichtstags-Sachen für Verfügungen, welche nach erfolgtem Vergleiche oder rechtskräftig entschiedener Sache nöthig werden, Copialien angesetzt und erhoben werden können.

Unser ganz gehorsamster Antrag ist:
das Collegium dazu gütigst zu authorisiren.

Berlin, den 25. Juni 1818.

Das Directorium des Königlichen Stadtgerichts.

Gerresheim. Beelitz.

---

b.

Resolution des Königl. Justiz-Ministeriums.

Auf eine beim Justiz-Minister eingegangene Anfrage des Stadtgerichts-Direktorii vom 25. v. M. wird demselben eröffnet, daß in Prozeß-Sachen, bei denen das Object nur 20 Rthlr. beträgt, für die Verfügungen nach entschiedener Sache, Copialien und Boten-Gebühren angesetzt werden können.

Berlin, den 10. Juli 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Stadtgericht.

III.

III.

Depositalwesen.

20.

Auf den Bericht des Königlichen Kammergerichts vom 18. v. M. wird die Anstellung des N. N. als zweiter Depositat-Kassen-Kurator bei dem Stadtgerichte N. hiermit genehmigt. Für die Zukunft wird dem Königl. Kammergerichte die Bestätigung der Depositat-Kuratoren und Rendanten, welche die Städte nach dem Regulativ-Reskripte vom 16. April 1809 den Stadtgerichten vorschlagen, überlassen.

Berlin, den 3. Juli 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

IV.

Hypothekenwesen.

21.

Ueber das Verfahren bei Löschung hypothekarischer Forderungen, welche nicht auf den Namen des Quittungsleisters eingetragen sind.

Der Justiz-Minister findet das, von dem Königlichen Kammergerichte, mittelst Berichts vom 10. d. M. angezeigte, Verfahren des Land- und Stadtgerichts zu Brandenburg bei Löschungen solcher hypothekarischer Forderungen, welche nicht auf den Nahmen des Quittungsleisters eingetragen stehen, genügend, und den Vorschriften der Hypothekenordnung gemäß. Bei der Löschung kommt es nur darauf an, sorgfältig und gesetzlich zu prüfen: ob der Quittungsleister diejenige Person ist, welche über die zu löschende Post disponiren kann. Daher muß sein Titel und der seiner Vorgänger, so weit sie im Hypothekenbuche noch nicht eingetragen sind, untersucht, und außer Zweifel gesetzt werden. Eine wirkliche nachträgliche Eintragung dieser Zwischen-Besitzer sub Rubrica: Cessionen, ist aber nicht nöthig, auch nicht vorgeschrieben, weil die Post nicht mehr gültig bleibt, sondern gelöscht wird, und aus allem Verkehr ausscheidet. Damit indeß das Hypothekenbuch selbst auch bey der gelöschten Post den Zusammenhang des Quittungs-

Digitized by Google

leisters mit dem letzten Inhaber der Hypothek ergebe, ist es nothwendig, in der Colonne „Löschungen" historisch zu bemerken, auf welche Weise die Forderung von dem aus der Haupt-Colonne constirenden Inhaber auf den Quittungsleister gediehen, welches indessen, wie sich von selbst versteht, die gewöhnlichen Löschungskosten nicht vermehren darf.

Berlin, den 21. August 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

22.

Ueber das Verfahren bei Eintragung der Regierungs-Domainen-Pfandbriefe.

Das Königliche Kammergericht (Oberlandesgericht) erhält in der Anlage die Abschrift einer am 22. v. M. an den Justiz-Minister erlassenen Allerhöchsten Königlichen Kabinetsordre, um daraus zu entnehmen, daß Behufs der in London bei N. M. Rothschild negocirten Anleihe von 5 Millionen Pfund Sterling, für eben so viel Domainen verpfändet werden sollen, und die Königlichen Regierungen, in deren Bezirk die zu verpfändenden Domainen liegen, beauftragt sind, die Pfandverschreibungen, welche den Namen, Regierungs-Domainen-Pfandbriefe führen sollen, auszustellen.

Auf den Grund der im gedachten Königlichen Befehle enthaltenen Bestimmungen, wird das Königliche Kammergericht (Oberlandesgericht) hierdurch angewiesen, die Eintragung der von der competenten Regierung ausgefertigten Regierungs-Domainen-Pfandbriefe in die dazu bestimmten Hypothekenbücher zu bewirken. Bei

Digitized by Google

der Eintragung derselben ist nur darauf zu sehen, daß der Betrag aller Pfandbriefe nicht den Betrag des Werths der Domainen überschreite, worüber des Königs Majestät zufolge des Hausgesetzes und des Etats vom 9. April 1809 ausschließlich zu disponiren befugt ist. Da bei dieser Berechnung auch das zu berücksichtigen ist, was seit der Publication des Hausgesetzes von Seiten des Staats an Domainen veräußert oder verpfändet ist, dies aber nicht immer vollständig bei den Oberlandesgerichten zu übersehen ist; so wird die Regierung, bei Uebersendung der einzutragenden Pfandbriefe, ein Attest des Königlichen Finanz-Ministerii beifügen, wodurch bekundet wird, daß der Werth der zu verpfändenden Domainen noch innerhalb der Summe begriffen sey, bis zu der, in Gemäßheit des von Sr. Königl. Majestät vollzogenen Etats vom 12. April 1809, Domainen veräußert werden dürfen, und das danach auf die Provinz repartirte Quantum noch nicht überschritten sey. Den solchergestalt substantiirten Eintragungsanträgen ist sofort nachzugeben, wenn sich bei den Documenten selbst nichts zu erinnern findet. Die Documente selbst, von denen dem Königlichen Kammergericht (Oberlandesgericht) ein Formular zugefertigt werden wird, wenn ihr Abdruck erfolgt ist, sind Schuldverschreibungen, welche nach Art der ritterschaftlichen Pfandbriefe auf einen halben Bogen Papier ausgestellt sind. Sie enthalten

1) den Namen Pfandbriefe.
2) Den Betrag der Summe, worüber sie ausgestellt sind, duech Ziffern und mit Buchstaben bezeichnet.
3) Den Namen des Amts, der Forst, des Vorwerks oder der Prästation, die als Unterpfand eingesetzt ist.
4) Die Nr. des Pfandbriefs-Registers, unter der der Pfandbrief bei der Regierung eingetragen ist.
5) Den Ort und Tag der Ausstellung, so wie das Siegel und die Unterschrift der Regierung.

Um durch die Verpfändung der Domainen die Disposition der Regierung über einzelne Theile eines Amts möglichst wenig zu beschränken, und die Ablösung der Pfandbriefe von zu veräußernden Theilen eines Amts

zu erleichtern, werden die Regierungen es möglichst vermeiden, ganze Aemter mit Pfandbriefen zu belegen, vielmehr einzelne Vorwerke oder Prästationen als Objecte der Pfandverschreibung wählen, weshalb das Königliche Kammergericht (Oberlandesgericht) der Ausführung dieser, in staatswirthschaftlicher Hinsicht, nothwendigen, Maaßregel, keine Hindernisse entgegen zu stellen hat.

Die dem Königlichen Kammergerichte (Oberlandesgerichte) zugefertigten Pfandbriefe müssen schleunigst eingetragen werden. Nach der erfolgten Eintragung derselben, setzt der Ingrossator notam ingrossationis auf den Pfandbrief, und seitwärts der Unterschrift der Regierung wird gesetzt:

in fidem ingrossationis.

Ort. Datum. Siegel.

Königliches Kammergericht (Oberlandesgericht),

und folgen demnächst die Unterschriften des Präsidii und des Decernenten, so daß immer drei Namensunterschriften sind.

Hypothekenscheine in vim recognitionis der erfolgten Eintragungen werden nicht ertheilt, es wird aber für alle auf ein Amt erfolgte Eintragungen, zur Belehrung der Pfandgläubiger der Regierung ein Hypothekenschein pro informatione mit den Pfandbriefen selbst übersandt. Beglaubigte Abschrift der Pfandbriefe kömmt ad acta.

Die Löschung der Pfandbriefe muß erfolgen, sobald die Regierung den Pfandbrief zurücksendet, und attestirt, daß die Pfandverbindung aufgehoben sey, oder von dem Pfandbriefe selbst bei der Anleihe von 5 Millionen Pfund Sterling kein Gebrauch gemacht sey.

Da diese Domainen-Pfandbriefe ganz von den ritterschaftlichen Pfandbriefen abweichende Documente sind, so sind die in Ansehung der letztern ertheilten speciellen Vorschriften wegen der Form, des Verfahrens bei der Eintragung, und der Sicherheits-Prüfungen ꝛc. gar nicht auf jene zu übertragen.

Der Justiz-Minister erwartet, da die Beschleuni-

Digitized by Google

gung dieser Angelegenheit von dem erheblichsten Erfol
ist, daß die Oberlandesgerichte alles zum schnellen B
trieb derselben anwenden werden.

Berlin, den 23. Juni 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Circulare
an das Königl. Kammergericht
und
an das Königl. Oberlandesgericht
zu Insterburg, Königsberg, Ma-
rienwerder, Stettin, Cößlin, Glo-
gau, Breslau, Ratibor.

Digitized by Google

V.

Criminalrecht.

23.

Betreffend die, den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft obliegende, Verbindlichkeit, Fälle eines strafbaren Bankerotts dem Richter anzuzeigen.

(A. L. R. Thl. II. Tit. XX. §. 1480 und 1481.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird aus der ur-schriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, welche Beschwerde der Kaufmann MM. gegen den Comité der dortigen Kaufmannschaft bei dem Chef der Justiz vorgetragen hat. Das Verfahren des gedachten Comité gründet sich zwar auf die, von dem Oberlandesgericht unter dem 23. Juni d. J. erhaltene Anweisung; es läßt sich aber bei näherer Prüfung mit den gesetzlichen Vorschriften nicht vereinigen. Das Allgemeine Landrecht legt den Vorstehern und Aeltesten der Kaufmannschaft jedes Orts die Verpflichtung auf, die ihnen bekannt werdenden Fälle eines strafbaren Bankerotts dem Richter anzuzeigen, ohne sie jedoch hierdurch zu einer förmlich inquirirenden Behörde bestellen zu wollen.

Die Beurtheilung der Frage, ob es einer solchen förmlichen Untersuchung bedürfe, ist lediglich dem Rich-

Digitized by Google

ter überlassen, und sie richtet sich theils nach den von den Vorstehern an die Hand gegebenen, theils nach den durch das Gericht auf anderm Wege eingezogenen, Nachrichten.

cf. Thl. II. Tit. XX. §. 1480 und 1481.

Die Thatsachen, welche einen strafbaren Bankerott hauptsächlich bezeichnen, finden sich §. 1452. l. all. aufgeführt, und ihr Daseyn in dem concreten Falle kann nicht aus der kundbar gewordenen Insolvenz eines Schuldners allein genommen werden, insofern nicht noch andere Umstände hinzutreten, welche die Vermuthung erwecken, daß sein Unvermögen nicht bloßen Unglücksfällen zuzuschreiben sei. Dergleichen Umstände dem Richter anzuzeigen, gehöret zu den speciellen Obliegenheiten der Vorsteher und Aeltesten der Kaufmannschaft, da es sich annehmen läßt, daß durch ihre merkantilischen Verhältnisse und Beziehungen mit dem Gemeinschuldner, so wie durch die vielfache Gelegenheit, ihn und sein Handelsverkehr zu beobachten, die Wissenschaft davon ihnen am meisten beiwohnt.

Wenn sodann der Richter die Vorlegung der Handlungsbücher zur nähern Constatirung der That nöthig erachtet, so hängt dies von seinem Ermessen ab, und er kann sich dabei der sachkundigen Assistenz der Vorsteher der Kaufmannschaft bedienen.

Die letztern sind aber keinesweges befugt, den Gemeinschuldner zur Darlegung seiner Handlungsbücher vorzuladen, und ihn in der Citation mit einem Präjudiz zu bedrohen, welches in das Materielle der Untersuchung eingreift, und daher mit voller Wirkung nur von dem Gericht ausgesprochen werden kann.

Nach vorstehenden Grundsätzen hat sich das Königliche Oberlandesgericht zu achten, auch die Vorsteher der dortigen Kaufmannschaft in die Schranken ihrer gesetzlichen Befugnisse zurückzuweisen, zugleich aber dieselben zur nähern Anzeige der Verdachtsgründe eines strafbaren Bankerotts, welche nach Inhalt der Citation vom 8. Mai c. gegen den Kaufmann N. N. obzuwalten

scheinen, aufzufordern, und, dem Befund nach, was Rechtens ist, über ihn zu verhängen.

Berlin, den 28. August 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Königsberg.

4.

Ueber die wundärztlichen Atteste in Fällen erlittener Mishandlungen.

Es ist beschlossen worden, nachzugeben:

daß die, von unvermögenden Personen in Fällen erlittener Mishandlungen beizubringenden wundärztlichen Atteste zur Begründung einer gerichtlichen Klage, auf ungestempeltem Papier ertheilt werden dürfen,

jedoch muß der gesetzliche 8 gGr. Stempel zu dergleichen Attesten in dem Fall supplirt werden, wenn im Laufe der Untersuchung sich ergiebt, daß der Extrahent derselben sich nicht zum Armen-Rechte qualificire, oder wenn der andere Theil succumbirt, und in die Kosten verurtheilt wird, als in welchem Falle derselbe auch die Kosten des nachzubringenden Stempels zu dem Atteste tragen muß.

Berlin, den 5. Juli 1818.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

An
sämmtliche Königl. Regierungen
exclusive Stralsund, Aachen,
Trier, Cöln, Coblenz.

Digitized by Google

Abschrift hiervon zur Nachricht.
Berlin, den 5. Juli 1818.

Finanz-Ministerium.
v. Klewitz.

An
sämmtliche Provinzial-
Stempel-Fiskale.

Sämmtliche Oberlandesgerichte haben sich nach vorstehender Verfügung des Königlichen Finanz-Ministeriums in vorkommenden Fällen zu achten.
Berlin, den 4. August 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

Circulare.

25.

Ueber das Verhalten diesseitiger Gerichte bei Requisition auswärtiger Gerichte, in Steuerstrafsachen,

---

Auf die Anfrage im Berichte vom 28. v. M., wegen des Verhaltens diesseitiger Gerichte bei Requisition auswärtiger Gerichte, in Steuerstrafsachen,

wird dem Königl. Oberlandesgerichte eröffnet, daß die förmliche Insinuation auswärtiger Vorladungen, welche die Gestellung des Vorgeladenen, Behufs der Einleitung einer Untersuchung zum Zweck haben, der bestehenden Verfassung entgegen ist, die Gerichte solche daher jederzeit ablehnen, und sich lediglich darauf beschränken müssen, die diesseitigen Unterthanen davon im allgemeinen zu benachrichtigen, um nöthigenfalls ihre Gerechtsame wahrnehmen, und jedes etwanige Präjudiz von sich abwenden zu können. Berlin, den 17. August 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Münster.

Digitized by Google

26.

Ueber die den Militairgerichten zustehende Befugniß, die von den Civilgerichten wider Landwehrmänner oder zur Kriegsreserve gehörige Soldaten erkannte Strafen in die nach Militärgesetzen zulässigen Strafarten zu verwandeln.

Bei Ausübung der nach der Circular-Verfügung vom 6. Mai v. J., den Militair-Gerichten zustehenden Befugniß, die von den Civil-Gerichten wider Landwehrmänner oder zur Krieges-Reserve gehörige Soldaten erkannte Strafen in die nach den Militair-Gesetzen zulässige Strafarten zu verwandeln, tritt nicht selten der Fall ein, daß diese bloße Verwandlung der Strafe nicht hinreicht, um selbige mit den Kriegesgesetzen in Uebereinstimmung zu bringen. Es müssen vielmehr noch andere Bestimmungen hinzukommen, die in den ergangenen Civil-Erkenntnissen nicht enthalten sind. Einige dieser Bestimmungen sind von der Art, daß von den Civil-Gerichten ebenfalls darauf erkannt werden muß. Dahin gehört nach Nr. 6. der gedachten Circular-Verordnung die Versetzung des Angeschuldigten in die zweite Klasse des Soldaten-Standes, wenn gegen ihn auf körperliche Züchtigung erkannt worden. Andre Bestimmungen sind ausdrücklich dem Militair-Gerichte vorbehalten worden, z. B. die Ausstoßung aus dem Soldatenstande oder der Landwehr, so wie die Degradation eines Unteroffiziers zum Gemeinen. Bei noch andern ist über die Kompetenz der Militair- oder Civil-Gerichte keine ausdrückliche Festsetzung in den bestehenden gesetzlichen Vorschriften enthalten. Zu diesen sind zu rechnen, der Verlust des National-Militair-Abzeichens, der Krieges-Denkmünze, des Landwehrkreuzes. Wenn nun gleich die Militair-Gerichte nach wie vor bei der von ihnen vorzunehmenden Verwandlung der erkannten Freiheitsstrafen, zu einer weitern Beurtheilung der Strafbarkeit des Verbrechens keineswegs befugt sind, so erfordern es

doch die militairischen Verhältnisse des Bestraften, daß die Strafe nicht ohne diejenigen Modificationen vollstreckt werde, welche die Krieges-Gesetze vorschreiben. Den Militair-Gerichten muß also die Befugniß eingeräumt werden, die durch die erkannte Strafe nothwendig werdende Neben-Bestimmungen, welche sich unmittelbar auf das militairische Verhältniß des zu Bestrafenden beziehen, festzusetzen und zu vollstrecken.

Hiernach ist von Seiten des Königlichen Krieges-Ministeriums, im Einverständnisse mit dem Justiz-Minister, an die Militair-Gerichte die erforderliche Verfügung erlassen worden, wovon dem Königlichen Kammergerichte zu seiner Kenntniß hierdurch Nachricht gegeben wird.

Uebrigens kann diese Anordnung nur als eine vorläufige und interimistische angesehen werden, da über die Jurisdictions-Verhältnisse der Landwehr und Kriegesreserve ein umfassendes Gesetz erwartet wird.

Berlin, den 31. August 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

27.

Betreffend die dem Fiskus zur Last fallenden unerläßlichen Criminalkosten.

Das Königliche Kammergericht (Oberlandesgericht) ist bereits, bei Zufertigung des Etats der Salarienkasse des Collegii für das Jahr 1818, angewiesen worden, aus der zu Criminalkosten zum Etat gebrachten Summe, vom 1. Januar c. an, die dem Fisco in unvermögenden Untersuchungssachen zur Last fallenden unerläßlichen Kosten, auf gehörig festgesetzte und justificirte Li-

Digitized by Google

quidationen zahlen, und über die Ausgabe aus diesem Fonds eine besondere Berechnung führen zu lassen.

Da nun die Regierungs-Hauptkassen zur Deckung der etwanigen Mehrausgaben bei dem zu Criminalkosten ausgesetzten Fonds verpflichtet sind; so ist der Justiz-Minister mit dem Königl. Finanz-Ministerium dahin übereingekommen, daß die über den gedachten Fonds zu legenden Jahresrechnungen, nach erfolgter Prüfung und Abnahme derselben, nebst den dazu gehörigen Belegen, den betreffenden Regierungen zur Benutzung und als Beilagen zu den Regierungs-Hauptkassen-Rechnungen zugesandt werden sollen, auf deren Grund die Collegia die Erstattung der etwanigen Mehrausgaben zu erwarten haben.

Von dieser Einrichtung wird das Königl. ꝛc. hierdurch benachrichtigt, um dem gemäß das weiter Erforderliche zu verfügen.

Berlin, den 11. August 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

Circulare
an das Königliche Kammergericht
und
sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte.

28.

Ueber die Tragung der Untersuchungskosten in Provinzen, worin keine Privat-Criminal-Jurisdiction existirt.

Auf die mittelst Berichts vom 1. d. M. gemachte Anfrage in Betreff der Kosten-Uebertragung in Untersuchungssachen wider unvermögende Verbrecher, die ihr persönliches Forum in einer Preußischen Provinz haben, worin keine Privat-Criminal-Jurisdiction existirt, wird

dem Criminal-Senat des Königlichen Oberlandesgerichts hierdurch eröffnet, daß die Vorschriften der Criminal-Ordnung, wegen der von den verschiedenen Foris zu tragenden und resp. zu erstattenden Kosten, in denjenigen Provinzen keine fernere Anwendung finden kann, wo, wie im Großherzogthum Posen geschehen ist, alle und jede Privat-Jurisdiction aufgehoben worden, und sämmtliche Kosten aus den Landesherrlichen Kassen gezahlt werden. So wenig daher in diesen Provinzen der Fiscus, wegen Erstattung solcher Kosten an Communen oder Patrimonialgerichts-Herren innerhalb und außerhalb dieser Provinzen einen Anspruch macht, eben so wenig kann ein solcher Anspruch gegen den Fiscus geltend gemacht werden. Zu diesem, aus der Verschiedenheit der Verfassungen in den verschiedenen Provinzen nothwendig folgenden Verfahren bedarf es der unmittelbaren Königlichen Genehmigung nicht, und die Weigerung der Regierung zu Posen, die verlangten Kosten in dem vorgekommenen Falle anzuweisen, muß als völlig begründet erachtet werden.

Berlin, den 13. Juli 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
den Criminal-Senat des Königl. Oberlandesgerichts zu Glogau.

29.

Ueber die Zulässigkeit der fiskalischen Stellvertreter bei Untersuchungen in Accise- und Steuer-Contraventions-Sachen und die Statthaftigkeit der Instruction der neuen Thatsachen in appellatorio.

Der von dem Königlichen Kammergericht auf die Verfügung vom 13. Juli d. J.,

Digitized by Google

wegen der Verschiedenheit der Meinungen zwischen demselben und der hiesigen Regierung über die Zulässigkeit der fiskalischen Stellvertreter bei Untersuchungen in Accise- und Steuer-Contraventions-Sachen und die Statthaftigkeit der Instruction der neuen Thatsachen in appellatorio,

unter dem 30. desselben Monats erstattete Bericht, ist nebst seinen Beilagen eingegangen. Der Justiz-Minister findet die Meinung des Königlichen Kammergerichts nicht gerechtfertiget. Denn da das Reglement vom 6. Juni 1795 das in Accise- und Zoll-Defraudations-Sachen eintretende Verfahren feststellt, und die Vorschriften der Allgemeinen Gerichtsordnung Tit. 35. in dieser Beziehung theils abändert, theils ergänzet, eine Aufhebung jenes Reglements aber bis jetzt noch nicht erfolgt ist; so werden die von der Regierung gemachten, und Seitens des Königlichen Finanz-Ministeriums unterstützten Anträge:

auf Zulassung eines fiscalischen Stellvertreters bei der Instruction der Prozesse,

so wie

auf die Statthaftigkeit der von Seiten der fiscalischen Behörde in appellatorio anzubringenden neuen Thatsachen und Beweismittel,

vollkommen begründet.

Das Königliche Kammergericht hat daher von seinem Widerspruche abzustehen, und das Weitere darnach zu verfügen.

Berlin, den 19. August 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

Digitized by Google

VI.

Gerichtliches Stempelwesen.

30.

Ueber den Vorbehalt der Stempel bei Abschätzung von Grundstücken Behufs der Ausmittelung des Pupillen-Vermögens, bis der Erbrezeß geschlossen und aus demselben beurtheilt werden könne, daß die Stempelpflichtigkeit eintrete.

Es ist zur Kenntniß des Justiz-Ministers gekommen, daß das Königliche Oberlandesgericht bei Gelegenheit der MNschen Taxationssache seine Untergerichte dahin instruirt hat:

daß die Stempel bei Abschätzung von Grundstücken Behufs der Ausmittelung des Pupillen-Vermögens so lange zu reserviren, bis der Erbrezeß geschlossen und aus demselben beurtheilt werden könne, daß die Stempelpflichtigkeit eintrete.

Diese Verfügung ist nach dem Sentiment des Herrn Finanz-Ministers, womit der Justiz-Minister sich einverstanden erklärt, nicht völlig richtig, und wird mit Bezugnahme auf den Art. 10. Nr. 2. des Stempelgesetzes, so wie auf die Ministerial-Verfügung vom 14. August 1814 dahin modificirt:

daß bei Abschätzung von Grundstücken Behufs der Ermittelung ererbten Pupillen-Vermögens, die

die Stempel nur dann reservirt werden dürfen, wenn von einem ausschließlich Minderjährigen zustehenden Eigenthum die Rede ist, nicht aber, wenn auch majorenne Erb- oder Theilungs-Interessenten concurriren.

Hiernach hat das Königliche Oberlandesgerichte das Nöthige an seine Untergerichte zu erlassen.

Berlin, den 31. August 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Insterburg.

31.

Ueber die Befreiung der Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen vom Collateral-Erbschafts-Stempel für die ihnen in den Königlichen Staaten zugefallenen Erbschaften.

Nach genommener Rücksprache mit dem Herrn Finanz-Minister, wird dem Königlichen Oberlandesgerichte auf die Anfrage vom 19. v. M. hiermit eröffnet, daß die Verordnung vom 28. Juli 1787.,

nach welcher die Kaiserlich Oesterreichischen Unterthanen von dem Collateral-Erbschafts-Stempel für die ihnen in hiesigen Landen zufallenden Erbschaften, hinsichts des dort statt habenden Reciproci, frei seyn sollen,

auch in Ansehung des, den im Oesterreichischen angesessenen Geschwistern MM., aus dem Testamente des vormaligen Conventual des säcularisirten Cisterzienserstifts zu MM., Pater MM., zugefallenen Erbtheils, Anwendung finden muß. Demgemäß ist nunmehro die stem-

pelfreie Verabfolgung des qu. Legats von dem Königlichen Oberlandesgerichte zu veranlassen.

Berlin, den 29. Juli 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Breslau.

32.

Stempelfreiheit der zur Aufnahme in die Wittwen-Casse beizubringenden Atteste.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 7. d. M.,

die Beschwerde des Postsecretairs NN. zu N. N. über Gebühren- und Stempel-Ansätze für seine Aufnahme in die Wittwen-Verpflegungs-Anstalt betreffend,

eröffnet, daß, da sich nach dem in Abschrift anliegenden Schreiben vom 3. Juli c. das Königl. Finanz-Ministerium für die Stempelfreiheit der zur Aufnahme in die Wittwen-Casse beizubringenden Atteste erklärt hat, der Chef der Justiz der in dem frühern Berichte des Collegii vom 8. August v. J. über die obgedachte Beschwerde entwickelten Ansicht, nunmehr ebenfalls beitritt.

Das Königliche Oberlandesgericht hat daher hiernach zu verfahren, und auch die Kreis-Justiz-Commission darnach anzuweisen.

Berlin, den 19. August 1818.

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Naumburg.

Digitized by Google

33.

Ueber den Nießbrauchstempel nach getrennter in Gütergemeinschaft bestandener Ehe.

Nachdem über die Anfrage des Königlichen Oberlandesgerichts im Berichte vom 20. Februar c.

wegen Entrichtung des Nießbrauchstempels nach getrennter, in Gütergemeinschaft bestandener Ehe,

mit dem Herrn Finanz-Minister communicirt worden, wird dem Collegio dessen Antwortschreiben vom 21. August c. abschriftlich zur Nachricht und Achtung hierneben mitgetheilt.

Berlin, den 2. September 1818.

Der Justiz-Minister

v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Cleve.

Ew. Excellenz ermangele ich nicht, den mittelst geehrtesten Schreibens vom 7. März d. J. mir gefälligst in Urschrift mitgetheilten Bericht des Oberlandesgerichts zu Cleve vom 20. Febr. desselben Jahres,

enthaltend deren Anfrage, ob nach getrennter, in Gütergemeinschaft bestandener Ehe, der letztlebende Ehegatte von der den Kindern anfallenden Vermögenshälfte den Nießbrauchsstempel, oder den Descendentenstempel, zu lösen habe?

hierbei zu remittiren, mit der ganz ergebensten Erwiederung, wie mir die von besagtem Gericht gegen die Erhebung des Nießbrauchsstempels erhobenen Bedenken sehr erheblich scheinen. Meine Meinung geht demnach dahin, daß nicht allein das in dem Revisions-Protocoll vom 29. Decemb. v. J., unter Nr. 6., bei dem MSchen Erbfalle gegen die geschehene Erhebung des Descendentenstempels aufgestellte Monitum niedergeschlagen, und es nicht nur für die Vergangenheit bei der von dem Obet-

landesgericht beobachteten gleichen Stempelberechnung belassen; sondern auch nachgegeben werde, daß im Cleve- und Märkschen die bisherige Observanz fernerhin bis zu Einführung des neuen Stempelgesetzes statt finden könne. Ich ersuche daher, in der Voraussetzung, daß Ew. Excellenz mit mir hierunter einverstanden seyn werden, ganz ergebenst, das Oberlandesgericht hiernach gefälligst bescheiden zu wollen, so wie ich meinerseits das deshalb Erforderliche heute auch bereits an die Regierung zu Cleve erlassen habe.

Berlin, den 21. August 1818.

v. Klewitz.

An
des Königlichen wirklichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers Herrn v. Kircheisen,
Excellenz.

34.

Ueber den Debit des Stempelpapiers bei nicht processualischen Handlungen.

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird auf die Anfrage im Berichte vom 16. Dezember v. J.,

wegen des, den gerichtlichen Stempelvertheilern ferner zu gestattenden Absatzes des Stempelpapiers bei nicht processualischen Handlungen,

das nunmehr eingegangene diesfallsige Antwortschreiben des Herrn Finanz-Ministers vom 21. v. M. hierbei abschriftlich zur Nachricht und Achtung mitgetheilt.

Berlin, den 2. September 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

Digitized by Google

Das Stempelgesetz vom 5. September 1811 ertheilt §. 21. den bei den Oberlandes- und Untergerichten 1ster Classe bestellten Stempelvertheilern ausdrücklich die Befugniß:

alles Stempelpapier zu liefern, das zu den Verhandlungen und Ausfertigungen dieser Behörden erfordert wird.

Diese Bestimmung ist zur Zeit nicht aufgehoben, und der Absatz dieser Beamten keinesweges auf das von dem Gerichte blos zu den rein processualischen Angelegenheiten zu gebrauchende Stempelpapier beschränkt worden, und es folgt daraus: daß sie sonder Zweifel auch befugt sind, alles Stempelpapier zu liefern, dessen das Gericht, bei dem sie angestellt sind, zu seinen Ausfertigungen außerdem noch bedarf.

Mit Ausnahme des Werthsstempels bei Erbfällen, dürfen sie daher zu allen Handlungen, die, sei es nothwendig oder auch nur nach dem Verlangen der Partheien, vor diesem Gerichte vollzogen werden, namentlich also auch zu Contrakten, die vor und von dem letzteren aufgenommen werden, den erforderlichen Stempel ihrerseits liefern.

Solchemnach leidet die Gewährung des Antrages, den der von Ew. Excellenz mir unterm 5. Jan. d. J. gefälligst mitgetheilte, nebst Beilagen urschriftlich hierbei zurückgehende, Bericht des Magdeburger Oberlandesgerichts vom 20. December v. J.

wegen des den gerichtlichen Stempelvertheilern ferner zu gestattenden Absatzes des Stempelpapiers bei nicht processualischen Handlungen,

das enthält, als schon im Gesetze begründet, keinen Anstand, und stelle ich ganz ergebenst anheim, diese Behörde danach geneigtest zu bescheiden, gleichwie ich die dasige Regierung heute auf die richtige Ansicht zurückführe.

Berlin, den 21. August 1818.

v. Klewitz.

An
des Königl. Geheimen Staats- und Justiz-Ministers, Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

35.

Den Werthsstempel bei gerichtlichen Kapitalsaufkündigungen betreffend.

Auf die Anfrage im Berichte vom 24. April c. den Werthsstempel bei gerichtlichen Kapitalsaufkündigungen betreffend;

wird dem Königlichen Oberlandesgerichte, im Einverständniß mit dem Herrn Finanz-Minister, zum Bescheid eröffnet, daß

ad 1 et 2. bei allen Kapitalskündigungen, welche eine förmliche richterliche Entscheidung zur Folge haben, und Hinsichts der Kapitalssumme sich nicht zu einem geringern Werthsstempel eignen, der Werthsstempel von 5 Rthlr., sobald aber nach Ablauf der Kündigungsfrist auf Bezahlung des Kapitals geklagt wird, der Werthsstempel nach dem Objecte genommen werden muß, wohingegen

ad 3. in dem Falle, wenn es zu keinem wirklichen Erkenntnisse kommt, sondern die Sache mit Aushändigung eines documenti insinuationis abgemacht wird, nur der nach dem Kapitalswerth abzumessende Ausfertigungsstempel zu adhibiren ist.

Berlin, den 3. Juli 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Oberlandesgericht
zu Münster.

37.

Gnadenstempel bei Emancipationen.

Dem Königlichen Pupillen-Collegio wird auf die Anfrage vom 1. v. M.,

wegen Anwendung des Gnadenstempels bei eintretenden Emancipationen,

in Uebereinstimmung mit dem Herrn Finanzminister eröffnet, daß, da dieser Stempel überhaupt nur da eintritt, wo von Seiten des Staats ein begünstigender Beschluß gefaßt wird, nicht aber, wo es nur auf Ausübung eines im Gesetze ohnehin schon begründeten Rechts ankommt, bei der Emancipation von Anwendung des Gnadenstempels die Rede nicht seyn kann.

Berlin, den 10. Juni 1818.

Der Justiz-Minister
v. Kircheisen.

An
das Königliche Pupillen-Collegium
in Naumburg.

38.

Werthsstempelfreiheit bei Subhastationen zur Ablösung der Exclusiv-Real-Gerechtigkeiten.

---

a.

Da das Verfahren bei Ablösung der Exclusiv-Real-Gerechtigkeiten in den Städten, sich nicht in der freien Willkühr der Interessenten, in keinem facto privatorum, sondern unmittelbar im Gesetze gründet, und die Ausführung einer staatspolizeilichen Anordnung bezweckt; so ist beschlossen worden, die hierbei vorkommenden Subhastationen nicht ferner der Bezahlung des Werthstempels zu unterwerfen, und ist den sämmtlichen Regierungen diesseits der Elbe von diesem Beschluß Kenntniß gegeben worden. Ew. Excellenz beehren wir uns, hiervon Nachricht zu geben, und ersuchen Dieselben ganz ergebenst, es gefälligst veranlassen zu wollen,

daß die betreffenden Landes-Justiz-Collegien eine gleichmäßige Anweisung erhalten.

Berlin, den 4. Juni 1818.

v. Bülow. v. Klewitz.

An
des Königlichen Geheimen Staats- und Justiz-Ministers
Herrn v. Kircheisen, Excellenz.

b.

Obige von den Hochlöblichen Ministerien des Handels und der Finanzen erlassene Bestimmung wird sämmtlichen Ober- und Untergerichts-Behörden zur Nachricht und Achtung bekannt gemacht.

Berlin, den 27. Juli 1818.

v. Kircheisen.

Allgemeine Verordnungen der Königl. Provinzial-Gerichtshöfe.

Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Frankfurt an der Oder.

Publicandum die Patrimonial-Gerichte betreffend.

Den Patrimonial-Jurisdictionarien und deren Hinterſaſſen wird bekannt gemacht, daß die Juſtitiarien verpflichtet ſind, wenigſtens alle Drei Monat beſtimmten Gerichtstag auf den Gütern zu halten, und daß dieſelben angewieſen ſind, ſich unerinnert zu dieſem Behuf auf den Gütern einzufinden, um die rechtlichen Angelegenheiten der Jurisdictions-Einſaſſen in regulairen, ohne daß es dieſerhalb einer vorherigen Meldung derſelben bei dem Gerichtshalter bedarf. Der größern Juſtitiarien müſſen häufigere Gerichtstage gehalten werden, und behält es bei den dieſerhalb in jedem einzelnen Falle erfolgten Beſtimmungen ſein Bewenden.

Uebrigens werden die Patrimonial-Jurisdictionarien wiederholentlich angewieſen, für die gehörige Anle-

gung der Gerichtsstuben, des Depositorii und der Gefängnisse, zu sorgen. Nach einigen Monaten wird dieserhalb eine Generalrevision veranlaßt werden, und werden die Kosten derselben nicht nur den säumigen Dominien zur Last gelegt, sondern auch die nöthigen Einrichtungen auf deren Kosten ausgeführt werden.

Sollten übrigens mehrere Dominien gesonnen seyn, wegen der Gefängnisse und sonst in einen Verband zu treten, so wird das Königl. Oberlandesgericht solches nicht nur sehr billigen, sondern auch dieserhalb allen möglichen Vorschub leisten.

Den Herrn Landräthen wird diese, zur großen Erleichterung ihrer Administrirten gereichende, Einrichtung empfohlen und eventualiter deren näherer Bericht erwartet.

Frankfurt an der Oder, den 26. März 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

II.

Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Stettin.

Publicandum wegen Zuziehung der Aerzte zu Obductionen.

Auf den Antrag des hiesigen Königl. Medicinal-Collegii werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, zu den vorkommenden Obductionen und legalen Körperbesichtigungen die Physiker und nur in Nothfällen andere approbirte Aerzte zuzuziehen.

Stettin, den 27. August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

3.

Publicandum die Gerichtlichen Geschäftstabellen betreffend.

Da die von den Patrimonial-Gerichten einzureichenden Tabellen und Listen bisher nicht immer regelmäßig und zur gehörigen Zeit eingegangen sind; so werden sämmtliche Patrimonial-Gerichte hiesigen Departements, mit Bezug auf die deshalb früherhin ergangenen Verordnungen, hierdurch angewiesen:

1) die General-Civil-Prozeß-Tabelle alljährlich in der ersten Hälfte des Monats December;
2) die Nachtrags-Tabelle zum Schulden-Tableau alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar;
3) die Liste der getrennten Ehen gleichfalls alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar;
4) die Erbschafts-Stempel-Tabelle alljährlich
   a) für die Monate Januar, Februar, März und April — Ausgangs Oktober;
   b) für die Monate May, Juni, Juli und August — Ausgangs Februar;
   c) für die Monate September, Oktober, November und December — Ausgangs Juni;
   d) die Liste der Inhaftirten am Schlusse eines jeden Monats;
6) die Criminal-Prozeß-Tabelle halbjährlich gegen den 1. Juni und den 1. December;
7) die Uebersicht der bei denselben geschwebten Untersuchungen nach den Gattungen der Verbrechen, imgleichen
8) die Uebersicht der bei denselben geschwebten Criminal- und fiskalischen Untersuchungen, alljährlich in der ersten Hälfte des Monats December;
9) das Verzeichniß der aus den Gefängnissen oder auf dem Transport entwichenen Verbrecher, alljährlich in der ersten Hälfte des Monats Januar und
10) eine Instruktions-Liste, woraus ein jeder bei denselben anhängige Prozeß, insbesondere den Tag

des Anfangs, der Name der Parteien, der Gegenstand und die Lage des Prozesses hervorgehen muß, alljährlich in der ersten Hälfte des Decembers

bei Vermeidung eines mit Kosten verknüpften Excitatorii, unerinnert einzureichen.

Stettin, den 13. April 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

4.

Erläuterung des vorstehenden Publicandums.

Den Untergerichten des hiesigen Departements wird, in Beziehung auf die Circular-Verfügung vom 13ten April dieses Jahres, wegen der periodisch einzureichenden Geschäftstabellen und Listen, auf mehrere Anfragen hierdurch bekannt gemacht, daß

ad No. 12. der gedachten Verfügung, die Judicial-Depositen-Tabelle nebst dem Berichte über die Kassenvisitation und Abnahme der Deposital-Rechnung, nach Tit. 3. §. 5. der Allgemeinen Deposital-Ordnung, in der Mitte des Monats Juli bei dem unterzeichneten Königl. Oberlandesgerichte, dagegen

ad 13 und 14. die Pupillar-Depositen-Tabelle, so wie die Vormundschaftstabelle zu eben der Zeit, bei dem Königl. Ober-Vormundschafts-Collegio einzureichen ist, und deren Einsendung für das abgelaufene Kassen-Jahr, vom 1. Juli 1818 annoch erfolgen muß;

ad 15. (und in Ansehung der Patrimonialgerichte ad 10.) die Instruktionsliste in der Mitte des Monats December, nur von den über ein Jahr in der Instruktion geschwebten Prozessen einzureichen, und damit in diesem Jahre der Anfang zu machen, wenn aber dergleichen über ein Jahr alte Prozesse nicht vorhanden sind, dieses pflichtmäßig anzuzeigen ist,

ad 16. nur diejenigen Untergerichte die Referenten-

liste einzureichen haben, welche ein formirtes Collegium von 3 oder mehreren Mitgliedern bilden,

ad 17. es der Einreichung des besondern Instruktions-Verzeichnisses nebst der Recapitulation nicht bedarf.

Stettin, den 21. September 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

5.

Publicandum die Verbrechen-Tabelle betreffend.

Auf den Antrag der hiesigen Königlichen Regierung werden sämmtliche Untergerichte unsers Departements hierdurch angewiesen, von allen in ihrem Jurisdictions-Bezirk begangenen Verbrechen demjenigen landräthlichen Amte, zu welchem dieser Bezirk gehört, vierteljährlich ein Verzeichniß nach folgenden Rubriken:

1) Datum des begangenen Verbrechens,
2) Ort, wo das Verbrechen begangen worden,
3) Gattung des begangenen Verbrechens,

zu übersenden.

Stettin, den 14. Mai 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Pommern.

III.

Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Insterburg.

6.

Publicandum die Aufnahme und Einsendung der Obductionsverhandlungen betreffend.

Ungeachtet sämmtliche Gerichtsbehörden im Departement des unterzeichneten Oberlandesgerichts durch das

Publicandum vom 17. Oktober 1815 (Amtsblatt 1815. S. 590.) unter Aeußerungen, welche das Ehrgefühl und den Diensteifer der Richter wohl hätten anregen sollen, wiederholentlich auf das gemessenste angewiesen sind, die von ihnen aufgenommenen Obductionsprotokolle mit dem Gutachten der Obduzenten jederzeit binnen 8 Tagen nach Eingang des Gutachtens in gut geschriebener vidimirter Abschrift bei Vermeidung angemessener Ordnungsstrafe der Königl. Regierung einzurichten, und wenn die betreffende Polizeibehörde die Anzeige des Vorfalls, welcher einer Obduction zur Folge hat, verzögern sollte, solches entweder im Obductionsprotokolle zu bemerken, oder der Königl. Regierung davon im Begleitungsschreiben Nachricht zu geben, so findet die Königl. Regierung doch noch fortdauernd Veranlassung zu der Beschwerde, daß die Obductionsverhandlungen bald nicht in gehöriger Form, bald nicht binnen der festgesetzten Frist, bald nicht in der vorgeschriebenen Vollständigkeit, eingereicht werden.

Wegen unterlassener Einreichung gedachter Verhandlungen haben wir jetzt ein Untergericht in die angedrohete Ordnungsstrafe genommen, und machen sämmtlichen Gerichten bekannt, daß die gänzliche oder theilweise Nichtbeachtung des Publicandums vom 17. Okt. 1815 jederzeit, auf die Anzeige der Königl. Regierung nachdrücklich geahndet werden wird.

Uebrigens ergeben die Obductionsverhandlungen selbst nicht selten, daß die Gerichte bei Abhaltung der Obductionen die obduzirenden Aerzte zu wenig kontrolliren, sondern diesen das Geschäft ohne eigne Prüfung überlassen. Der Richter ist aber schuldig, sorgfältig darauf zu halten, daß die Obduzenten ihre Pflicht vollständig und mit Genauigkeit erfüllen, und er ist, wenn hierunter etwas verabsäumt wird, dafür mit verantwortlich. Das Königl. Medizinalkollegium der Provinz Westphalen zu Münster hat über die Pflichten der obduzirenden Aerzte unterm 2. d. M. ein sehr instruktives Publikandum erlassen, welches zur Belehrung der Unterrichter nachstehend abgedruckt, und wodurch ihnen die Kontrolle obduzirender Aerzte wesentlich erleichtert wird.

Digitized by Google

Das unterzeichnete Oberlandesgericht erwartet, daß die Untergerichte desselben nunmehr nicht ferner in dieser Hinsicht zu gegründeten Ausstellungen werden Veranlassung geben.

Insterburg, den 30. März 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Litthauen.

Instruktion für die Kreisärzte, betreffend das Verfahren bei Besichtigungen und Leichenöffnungen in medizinisch gerichtlichen Fällen.

Wiewohl man von allen Aerzten, welchen es um eine gründliche und vollständige Ausbildung ihrer Wissenschaft zu thun seyn muß, auch billig voraussetzen sollte, daß sie sich mit dem wichtigsten Zweige derselben, der Staatsheilkunde, würden hinlänglich vertraut gemacht haben, so erfolgen doch manche Berichte und Gutachten über medizinisch-polizeiliche und medizinisch-gerichtliche Fälle, welche, statt gründlich und vollständig zu seyn, über Fälle der erstern Art nicht hinreichende Auskunft geben, und Criminaluntersuchungen, statt solche aufzuklären, nur noch mehr verdunkeln, und zeit- und kostspielige interlokutorische Verfahren veranlassen. Wir finden uns daher bewogen, nachstehende allgemeine Bemerkungen dringend zur Beachtung zu empfehlen.

1) Jeder Physikus, und überhaupt jeder Arzt, welcher sich der Ausübung der Staatsheilkunde unterzieht oder sich dazu qualifiziren will, muß sich das gründliche Studium derselben zur angelegentlichsten Pflicht machen. Den, mit der neuen Literatur nicht ganz vertrauten Aerzten empfehlen wir zu dem Ende die Anschaffung und das Studium folgender Werke. Als encyklopädisches Handbuch über die gesammte Staatsarzneiwissenschaft und die staatsärztliche Veterinärkunde, ist das von Joh. Fried. Niemann 2 Bde. Leipz. bei Barth 1813. sehr brauchbar. Ueber medizinische Polizei ist Joh. Pe-

ter Franks System derselben, 6 Bde. das vollständigste Meisterwerk. Die gerichtliche Arzneiwissenschaft ist am besten in nachstehenden Lehrbüchern abgehandelt: Metzgers kurzgefaßtes System der gerichtlichen Arzneiwissenschaft neuste Ausgabe, von Gruner. Königsberg und Leipzig 1814. Wildbergs Handbuch der gerichtlichen Arzneiwissenschaft. Berlin, 1812. Henke Lehrbuch der gerichtl. Medizin. Berlin, 1812. Ueber besondere, die Staatsarzneikunst betreffende Gegenstände empfehlen sich hauptsächlich Remers Lehrbuch der poliz. gerichtl. Chemie 2 Aufl. Helmstädt, 1812. Knebels Grundniß der polizeil. gerichtl. Entbindungskunst. 2 Bde. Breslau, 1801 — 3. Osiander über den Selbstmord, seine Ursachen, Arten, mediz. gerichtl. Untersuchung. Hannover, 1813. Orfila's Toxicologie, mit Zusätzen und Anmerk. von Herrnbstädt. Berlin, 1818. Hoffbauer die Psychologie in ihrer Anwendung auf die Rechtspflege. Halle, 1813. Vriths Handbuch der Veterinärkunde für Physiker ꝛc. Wien, 1817. Nibbe über die Seuchen der Hausthiere mit einer Vorrede und Zusätze von Naumann. Berlin und Leipzig, 1816. Tschezlies gerichtliche Thierarzneikunde. Karlsruhe, 1816. Ueber das technische Verfahren bei Obduktionen sind bereits die besten Schriften bei der Anzeige der Geräthschaften, welche die gerichtlichen Wundärzte und Physiker Behufs der Obduktionen ꝛc. vorräthig haben sollen, empfohlen (Münstersches Amtsblatt Nr. 11. S. 98. 1817.) Wir machen außerdem noch auf die nachher erschienene Wildbergs Anweisung zur gerichtlichen Zergliederung menschlicher Leichname. Berlin, 1817. aufmerksam. Muster guter Obduktionsberichte finden sich in Augustins Archive der Staatsarzneikunde. Berlin, 1803. 4., Knapes krit. Annalen der Staatsarzneikunde, wie auch in dessen und Heckers kritischen Jahrbüchern der Staatsarzneikunde. Berlin, 1804 — 9. und Kopps Jahrbuch der Staatsarzneikunde. Frankfurt a. M. 1808 — 17.

2) Außerdem, daß der Kreisarzt die Grundsätze der Staatsheilkunde und die Regeln bei der Untersuchung medizinisch-gerichtlicher Fälle wissen soll, muß er auch mit den gesetzlichen Bestimmungen, so weit sie ihn an-

ge-

gehen, und namentlich mit den §. §. 140 bis 177. inkl. von Feststellung des Thatbestandes Tit. 2. Abschn. 2. des allgemeinen Criminalrechts für die Preuß. Staaten, 1 Thl Criminalordn. Berlin, 1816. genau bekannt seyn, und bei gerichtlichen Leichenöffnungen denselben gemäß verfahren.

3) Es ist durchaus erforderlich, daß künftig jede Obduktionsverhandlung in formeller und materieller Beziehung mit der größten Sorgfalt und Genauigkeit vorgenommen werde. Nach vorgängiger Anerkenntniß des Leichnams, und wenn die Bekleidung desselben und andere etwa vorhandene und wichtige Nebenumstände, durch wen die Requisition dazu geschehen, wann und wo die Handlung vorgenommen wird, und wer dabei von Seiten des Gerichts gegenwärtig ist, bemerkt, und protokollirt sind, muß derselbe in eine zu der Obduktion bequeme Lage gebracht, und sie selbst alsdann bei vollem Tageslichte (eine bei Lampenlichte vorgenommene Obduktion ist aus begreiflichen Gründen völlig nichtig und für den Richter ohne allen Werth) vorgenommen werden. Die äußere Besichtigung des Körpers muß mit Ordnung und vollständig geschehen. Der Physikus thut wohl, daß er, um nichts zu übersehen, auf der vordern und hintern Fläche vom Scheitel anfängt, bei den Zehen und Ferse aufhört, und jede nur einigermaaßen erhebliche Stelle, die Nasenlöcher, Mundhöhle, Ohrengänge, und bei Neugebornen die Fontanellen und alle Gegenden, wo keine Verletzungen möglich sind, aufs genaueste berücksichtigt.

Sind Wunden vorhanden, so muß jede einzelne nach Lage, Umfang und Beschaffenheit genau beschrieben, und der Weg, welchen sie nimmt, muß nachher aufs genaueste und mit Benennung der dadurch verletzten Stellen ausgemittelt und verzeichnet werden. Die innere Untersuchung der drei Haupthöhlen muß mit eben der Sorgfalt und Genauigkeit geschehen. Kein Eingeweide darf ununtersucht bleiben. Niemals dürfen deren mehrere zusammengefaßt und niemals darf's von denselben blos oberflächlich bemerkt werden, daß sie naturgemäß beschaffen gewesen sind, sondern es müssen auch die

Gründe zu dergleichen Urtheilen angeführt werden. Besonders dürfen die großen Gefäße im Grunde der Hirnschale, am Herzen und im Unterleibe, niemals unberücksichtigt bleiben.

Bei dem Verdachte einer Vergiftung muß, außer der genauen Obduktion des Leichnams, auch das Gift selbst, möglichst ausgemittelt werden. Bei Pflanzengiften gewährt die botanische Bestimmung derselben bis jetzt noch das sicherste Kennzeichen, bei Mineralgiften müssen diese durch chemische Reagentien dargethan, und das Gift selbst, im Falle etwa Arsenik genommen ist, nach Valentin Roses Methode hergestellt, und zu den Akten gegeben werden.

Es verstehet sich, daß alle deshalb anzustellende Versuche, wie die Obduktion, im Beisein des Gerichts gemacht, demselben vorgewiesen, und zu Protokoll gegeben werden müssen. Bei Kinderleichen müssen die Kennzeichen der Reife oder Unreife vollständig und namentlich angegeben, auch muß die vollständige Athemprobe nach den Erweiterungen, welche Ploucquet vorgeschlagen hat, jedesmal vorgenommen werden, und der Physikus darf sich nicht bloß mit der handwerksmäßigen Schwimmprobe begnügen. Jede Erscheinung, jeder Schritt, welchen die Obduzenten thun, muß dem vorsitzenden Richter gezeigt, und demselben zu Protokolle gegeben werden. Der Physikus thut wohl, wenn er sich die Abschrift dieses Protokolls nimmt oder erbittet, denn er muß solches wörtlich seinem Gutachten vorausschicken, welches blos auf den darin verzeichneten Befund gegründet seyn muß. Bei Abfassung des Gutachtens müssen die Grade der Tödtlichkeit einer Verletzung, etwa nach der Anleitung, welche Wildberg a. a. O. S. 339 gegeben hat, genau bestimmt, mit Gründen dargethan, und demnächst die in der Criminalordnung §. 169 vorgeschriebenen drei Fragen bestimmt, und jede besonders entweder bejahend oder verneinend, und mit Bezug auf die deshalb angeführten Gründe beantwortet werden. Der Obduktionsbericht und das Gutachten müssen in einer reinen, dem Richter verständlichen Sprache (die Sprache einer neuern Schule ziemt den Physiker nicht) abgefaßt, und endlich mit den

erforderlichen Unterschriften des Physikus und Chirurgus forensis, und der Gebührentaxe versehen, und von dem Physikus besiegelt seyn.

4) Wer gegen diese Vorschriften sich Nachlässigkeiten zu Schulden kommen läßt, hat es sich selbst beizumessen, wenn er keine Gebühren erhält, und nach den Umständen mit einer nachdrücklichen Ordnungsstrafe belegt wird. Sollte ein Kreisarzt wider Verhoffen widerholt dagegen handeln, so würde dieses den Antrag an die höhere Staatsbehörde um seine Amtsentsetzung begründen.

Münster, den 2. März 1818.

Königl. Medizinalkollegium der Provinz Westphalen.

7.

Publicandum des Oberlandesgerichts zu Insterburg die Holzdiebstähle betreffend.

Den uns zugegangenen Nachrichten zufolge geschehen jetzt häufiger, als sonst, Entwendungen des im Walde oder an der Ablage stehenden Achtelholzes, so wie des Schwemm- und Flößholzes auf und an den Strömen, nicht blos von Einzelnen, sondern oft von mehreren deshalb zusammengetretenen Einsassen.

Es scheint daraus hervorzugehen, daß den Einsassen dieses Departements die Natur jenes Verbrechens nicht bekannt und die Meinung vorherrschend ist, solches gleich den gewöhnlichen Holzdefraudationen mit Gelde abbüßen zu können.

Durch das Direktorialreskript vom 6. Nov. 1802. ist aber bestimmt, daß die Entwendung des im Walde oder an der Ablage stehenden geschlagenen Holzes, so wie des Schwemm- und Flößholzes auf oder an den Strömen, wenn gleich nicht nach den Vorschriften der Forstordnung vom 3. Dezember 1775, doch nach den Vorschriften des allgemeinen Landrechts Thl. 2. Tit. 20. §. 1144., als gemeiner Diebstahl unter erschwerenden

Umständen, mit sechswöchentlicher bis dreijähriger Gefängnißstrafe oder Strafarbeit geahndet werden soll, und dieser Strafe soll noch außerdem, zufolge Verordnung vom 2. Februar 1799. körperliche Züchtigung hinzutreten.

Die Einsassen dieses Departements werden auf diese Criminalstrafen hiemit aufmerksam gemacht, mit dem Beifügen, daß, wer bereits Diebstahlshalber bestraft ist, im Fall der Wiederholung des Verbrechens, mit noch längerer Zuchthausstrafe und verschärfter körperlicher Züchtigung belegt wird.

Sämmtliche Dorfgerichte werden angewiesen, sofort die Einsassen ihrer Gemeine zu versammeln, ihnen die gegenwärtige Verordnung vorzulesen, und daß solches geschehen, ihrer vorgesetzten Gerichtsobrigkeit binnen 8 Tagen schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Sämmtliche Gerichte haben auf die Befolgungen zu wachen.

Insterburg, den 10. Juli 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Litthauen.

IV.

Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Marienwerder.

8.

Publicandum die Bestrafungen der kleinen Diebstähle betreffend.

In Gemäßheit der an das Oberlandesgericht von Westpreußen den 30. März 1818 ergangenen Verfügung des Königlichen Justiz-Ministerii wird, mit Bezugnahme auf die in den v. Kamptzschen Jahrbüchern, Band 3. Seite 21, Band 8. Seite 300, und Band 9. Seite 49.

enthaltenen Verfügungen vom 12. März 1814, 15. Oktober und 30. Dezember 1816, den Untergerichten der Provinz Westpreußen, wegen Untersuchung und Bestrafung der kleinen Diebstähle, die nachstehende Anweisung ertheilt:

1) die Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Diebstähle gehört, wenn nur Eßwaaren oder Getränke blos zu eignem Gebrauch des Entwenders entwandt worden sind, oder der Werth des wirklich Entwendeten nur fünf Thaler oder weniger beträgt, vor die Civilgerichte, auch wenn selbige mit keiner Criminal-Gerichtsbarkeit versehen sind.

2) Wenn diese Diebstähle nicht blos nach dem Allgemeinen Landrechte, Thl. 2. Tit. 20. §. 1122. 1123. 1124 und nach der Verordnung vom 26. Februar 1799., Verordnung vom 7. Oktober 1799 und vom 23. Mai 1812,

(Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, welche sich auf den 20. Tit. des 2. Theils des Allgemeinen Landrechts beziehen, Seite 127 und 133.)

zu bestrafen sind, sondern mit der hiernach zu verhängenden Strafe, in Gemäßheit neuerer Verordnungen, noch eine andere Strafe zu verbinden ist; so wird die Untersuchung zwar vorzüglich beschleunigt, aber doch ganz nach den Vorschriften der Criminal-Ordnung geführt, und gegen das ergangene Erkenntniß das §. 517 geordnete Rechtsmittel der weitern Vertheidigung gestattet.

3) Wenn dagegen mit der in dem Allgemeinen Landrechte und in der Verordnung vom 26. Februar 1799 geordneten Strafe der gedachten Diebstähle keine sonstige eintreten kann, so wird die Untersuchung polizeimäßig geführt; es wird daher in diesem Falle der Angeschuldigte noch an dem Tage, an welchem die Einleitung der Untersuchung verfügt worden ist, spätestens am folgenden, vernommen, wenn derselbe das Vergehen läugnet, sogleich mit Aufnahme des Beweises verfahren, demnächst eine Resolution, bei größern Untergerichten auf

den mündlichen Vertrag des Inquirenten in der nächsten Sitzung, bei kleinern Untergerichten sofort nach Beendigung des Verhöres, abgefaßt und publizirt, dem Verurtheilten auch kein Rechtsmittel, sondern nur, jedoch mit die Strafvollstreckung aufschiebender Wirkung, der Recurs an das Oberlandesgericht gestattet, und, wenn dieser eingelegt wird, nach vorgängiger umständlicher Vernehmung hierüber, die Absendung der Akten mit nächster Post bewirkt, sonst aber die erkannte Strafe sofort vollstreckt.

4) Darüber, ob auch der Verlust des Rechtes, die National-Cocarde zu tragen, als ein das polizeiliche Verfahren ausschließender Zusatz der Strafe angesehen werden muß, wird noch Bescheid erfolgen; bis dieser ergeht, werden die Untersuchungen, wenn gegen den ordentlich, oder bei nicht vollständigem Beweise außerordentlich zu bestrafenden Verbrecher, nach den Verordnungen vom 22. Februar, 30. Sept. 1813, 3. und 10. Mai 1814 und 18. März 1816,

(Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, welche sich auf den 20. Tit. des 2. Theils des Allgemeinen Landrechts beziehen, Seite 10 — 14.)

auf Verlust des Rechtes, die National-Cocarde zu tragen, erkannt werden muß, ganz nach Vorschrift der Criminal-Ordnung, mit Zulassung des Rechtsmittels der weitern Vertheidigung, geführt.

Marienwerder, den 21. April 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht von Westpreußen.

9.

Publicandum mehrere Gegenstände betreffend.

Die den 22. Oktober 1813, den 8. Dezemb. 1815 und den 2. September 1817 durch das Amts-Blatt bekannt gemachte Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 28. September 1813, gemäß welcher,

in allen Criminal-Untersuchungen, in welchen die Obduktion eines Leichnams erfolgt ist, genaue und vollständige Abschriften der Obduktions-Protokolle und medizinischen Gutachten, sogleich nach dem Eingange der letzten, den Königl. Regierungen, und jetzt dem Königl. Medizinal-Collegio zu Danzig eingereicht,

ferner die Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 10. Mai 1814,

(v. Kamptz Jahrbücher, Band 3. Seite 283 und Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, welche sich auf den 20. Tit. des Allgemeinen Landrechts beziehen. Seite 14.)

gemäß welcher,

die betreffenden Polizei-Behörden von den Erkenntnissen, welche den Verlust des Rechts, die Preußische National-Cocarde zu tragen, aussprechen, benachrichtigt,

und endlich die den 22. Sept. 1815 durch das Amts-Blatt bekannt gemachte Verordnung des Königl. Justiz-Ministerii vom 12. Sept. 1815,

(v. Kamptz Jahrbücher, Band 6. Seite 26 und Sammlung der Verordnungen und Ministerial-Verfügungen, welche sich auf den 20. Tit. des Allgemeinen Landrechts beziehen. Seite 226.)

gemäß welcher,

wenn in den angegebenen Fällen, auf bloß vorläufige Lossprechung erkannt worden ist, die Erkenntnisse den Polizei-Behörden mitgetheilt oder die Akten zur Einsendung an das Königl. Polizei-Ministerium, dem Criminal-Senate eingereicht werden sollen,

Digitized by Google

sind bisher öfters unbeachtet geblieben, und werden daher den Inquisitoriaten, den Kreis-Justiz-Commissionen, und den sämmtlichen Untergerichten der Provinz Westpreußen hierdurch in Erinnerung gebracht.

Marienwerder, den 24. Februar 1818.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts von Westpreußen.

V.

Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Ratibor.

10.

Publicandum die summarischen Untersuchungen in Criminalsachen betreffend.

Da sich das ständische Inquisitoriat zu Cosel neuerdings darüber beschwert hat,

„daß die summarischen Untersuchungen von den Untergerichten Oberschlesiens nicht vollständig geführt werden und den Requisitionen desselben nicht überall pünktlich und schleunig genug, so wie es gesetzlich vorgeschrieben ist, genügt wird;“

so wird den Untergerichten des Oberschlesischen Departements die genaue Befolgung unsrer, in dem öffentlichen Anzeiger als Beilage des Amtsblatts der Königlichen Breslauer Regierung Nr. 18. vom 10. Mai 1815 eingerückten Anweisung und Bekanntmachung vom 25. April 1815, bei Vermeidung der darin angedrohten Nachtheile, die gewiß realisirt werden werden, hierdurch sehr ernstlich in Erinnerung gebracht.

Ratibor, den 26. Juni 1818.

Criminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts von Oberschlesien.

Digitized by Google

11.

Publicandum in Betreff der Wahrnehmung der Gerechtsame der Pflegebefohlenen bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse.

Die sämmtlichen Untergerichte in Oberschlesien werden hierdurch angewiesen: in allen Fällen, wo eine Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse eingeleitet wird, ex officio dafür zu sorgen, daß bei denselben von den Vormündern die Gerechtsame der dabei interessirten Pflegebefohlnen wahrgenommen werden.

Ratibor, den 12. September 1818.

Königl. Preuß. Pupillen-Collegium für Oberschlesien.

VI.

Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Paderborn.

12.

Publicandum die Anstellung der Invaliden betreffend.

Es sind von Königlicher hochlöblicher Regierung zu Minden, und auf deren Veranlassung von mehreren der Herren Landräthe, uns Verzeichnisse der in verschiedenen Kreisen des Regierungs-Bezirks sich aufhaltenden, mit einem Invaliden-Versorgungs-Schein versehenen, Invaliden mitgetheilt worden. Wir haben darauf unter dem 21. Februar vorigen, und 6. März d. J., durch die Amts- und Intelligenz-Blätter bekannt gemacht, welche Kenntnisse und Geschicklichkeiten diejenigen Invaliden, welche auf Gerichts-Botenstellen Anspruch machen, be-

Digitized by Google

sitzen müssen, und welche Zeugnisse sie ihren bei uns einzureichenden Anstellungs-Gesuchen beizufügen haben.

Da indessen diese Aufforderungen größtentheils ohne Erfolg geblieben sind, so finden wir uns veranlaßt, die resp. Herren Stadtdirektoren, Bürgermeister und Ortsbeamten im hiesigen Regierungs-Bezirke hierdurch zu ersuchen, den sich in ihren Gemeindebezirken aufhaltenden Invaliden gefällig bekannt machen zu wollen:

1tens, daß zu Gerichtsboten-Stellen nur solche Leute angenommen werden können, welche von vorzüglich guter Aufführung und geprüfter Treue sind, dabei fertig Geschriebenes wie Gedrucktes lesen, schreiben und rechnen können, und aus dem Königlichen Militair-Dienst mit einem Invaliden-Versorgungs-Schein entlassen sind.

2tens, daß sie mit Ueberreichung ihres Original-Invaliden-Scheins und eines Attestes ihrer Orts-Obrigkeit über ihr Wohlverhalten seit ihrer Entlassung aus dem Militairdienste sich zu ihrer Prüfung hier persönlich gestellen müssen.

Wir dürfen nicht zweifeln, daß die Herren Stadtdirektoren, Bürgermeister und Ortsbeamten uns in unseren Bemühungen für die Unterbringung der zur Versorgung mit einem Civilposten notirten Invaliden gerne unterstützen werden. Zugleich bemerken wir für den Fall der etwanigen Nachfrage, daß die Gehälter der Boten bei den Land- und Stadt-Gerichten in der Regel auf 150 Rthlr. bestimmt zu werden pflegen, daß aber außer diesem fixo keine weitere Accidenzien und Emolumente z. B. Insinuations- und Executions-Gebühren oder Meilengelder Statt finden.

Paderborn, den 14. Juli 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Schlechtendal.

An die Herren Stadtdirectoren, Bürgermeister und Ortsbeamten im hiesigen Regierungsbezirke.

13.

Instruction für die Land- und Stadt-Gerichte wegen Aussonderung und Verkaufs unbrauchbarer Acten.

Sr. Excellenz, der Herr Justizminister haben zur Ersparung des Raums bei den Geschäfts-Lokalen der Untergerichte die Aussonderung und den Verkauf der nutzlosen alten Acten zu verordnen, und zugleich zu bestimmen geruht, daß der Ertrag des Verkaufs zum Besten desjenigen Untergerichts, welches ihn veranlaßt habe, verwendet werden solle.

Sämmtliche Königliche Land- und Stadt-Gerichte unseres Bezirks werden demnach angewiesen, noch vor Eintritt des Winters die in ihren Registraturen vorhandenen unbrauchbaren Acten auszusondern, und davon Verzeichnisse anzufertigen.

Ueber das hiebei zu beobachtende Verfahren werden folgende Vorschriften ertheilt:

A) Die Aufsuchung und Aufzeichnung der zu verkaufenden Acten geschieht durch den ersten Registrator, welcher sich jedoch der Hülfe der übrigen Registratur-Officianten dabei bedienen kann.

Der Dirigent des Gerichts hat aber das Geschäft der Aussuchung entweder unmittelbar, oder durch ein dazu zu deputirendes Mitglied des Gerichts, dergestalt zu controlliren, daß er vollständige Ueberzeugung erhalte, daß die nachstehenden Vorschriften pünktlich befolgt werden und keine brauchbare Actenstücke unter die zu vernichtende gerathen.

B) Zuförderst sind aus den von den ältern, vor 1815 bestandenen Gerichtsbehörden, z. E. Ober-Aemter, Aemter, Gaugerichten u. s. w. überkommenen Registraturen alle diejenigen Actenstücke, welche auf Cameral-, Polizei- und Domainen-Wesen und überhaupt auf die Landes-Verwaltung Bezug haben, namentlich auch diejenigen, welche die Verfassung und Gerechtsame von Kirchen, Schulen, Klöstern, Familien- und Armenstiftungen, Hospi-

Digitized by Google

tälern, Corporationen jeder Art, Zünften und Innungen u. s. w. betreffen, nebst allen dazu gehörigen Documenten, Reuissern, Charten u. s. w. von den gerichtlichen Verhandlungen sorgfältig zu separiren, und ist gleich nach vollendeter Ausſuchung Abschrift der Designation derſelben an die Königliche Regierung zu Minden, mit dem Ersuchen, deren baldige Abholung zu bewirken, zu übersenden.

Die von dem Uebernahme-Commiſſario quaſificirte Designation wird vom ꝛc. Gerichte aufbewahrt.

C) Von den unſtreitig in die Gerichts-Registratur gehörigen Acten ſind von der Veräußerung auszunehmen und ferner wie bisher aufzubewahren:

1) alle General-Acten,

a. über die vormalige Verfaſſung derjenigen Gerichtsbehörden, deren Regiſtraturen in die des gegenwärtigen Gerichts übergegangen ſind, jedoch nur, in ſo fern ſolche ein hiſtoriſches Intereſſe haben;

b. Ueber die gegenwärtige Verfaſſung des Gerichts, desgleichen über ſämmtliche bei demſelben angeſtellten Officianten, und deren Beſoldungen;

c. Ueber die Gerechtſame und Verhältniſſe der im Bezirke des Gerichts liegenden Güter und Grundſtücke, insbeſondere Lehngüter;

d. über die ergangenen Edicte, Verordnungen, Declarationen und ſonſtige Bekanntmachungen, welche allgemeine Anweiſungen in Hinſicht des Geſchäfts-Ganges enthalten;

e. über die gehaltenen Juſtiz-Viſitationen, mit Einſchluß der an das Gericht erlaſſenen Viſitations-Beſcheide;

f. über die Verfaſſung der Salarien- und Depoſiten-Caſſe im Allgemeinen;

g. über die Erbſchafts-Stempel-Weſen;

h. über auf- und angenommene Teſtamente und andere letztwillige Verordnungen, imgleichen über deren Publication mit, Inbegriff der Origina-

Digitized by Google

lien, welche im Testamenten-Depositorio aufbewahrt werden;

1. über Unterbringung der Deposital-Gelder;

2) die General- und Special-Acten über das Hypotheken-Wesen, so wie alle Protocoll-, Hypotheken-, Grund- und Ingrossations-Bücher.

3) Etwa vorhandene alte Kirchenbücher oder deren Duplicata.

4) General- und Special-Acten über Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

5) Sämmtliche Vormundschafts- und Nachlaß-Regulirungs-Acten.

6) Sämmtliche Repertoria reponirter Acten.

7) General-Acten, betreffend die Correspondenz mit in- und ausländischen Behörden seit der im Jahre 1815 erfolgten Wiedereinführung der Preußischen Gerichts-Verfassung. Von den in den ältern Registraturen vorgefundenen Correspondenz-Acten werden nur diejenigen aufbewahrt, welche auf Observanzen und Verfassungen Bezug haben.

8) Sämmtliche Civil-Prozeß-Acten, in welchen über Real-Rechte und Familien-Angelegenheiten verhandelt worden, wohin zu rechnen sind: Prozesse über Vindicationen, Subhastationen und Aufgebot liegender Gründe, Grund-Gerechtigkeiten, Gemeinheits-Theilungen, Hypotheken und dergleichen, ferner über Rechte und Privilegien oder sonstige Verfassung der Städte, Dörfer, Güter, Zünfte und andern Corporationen, ferner über Familienstiftungen, Fideicommisse, Successionen, Todes-Erklärungen und dergleichen, nicht minder sämmtliche Prozesse der Herrschaften und Unterthanen, und überhaupt alle Prozeßarten, welche fortdaurende Verbindlichkeiten oder damit correspondirende Rechte betreffen.

9) Diejenigen General- und Special-Acten, welche ein besonderes historisches Interesse darbieten.

Insbesondere sind alle diejenigen Actenstücke, welche Nachrichten über ge-

hegte Frei- und Vehm-Gerichte enthalten, imgleichen sämmtliche Hexen-Prozesse, in ein eigenes Verzeichniß zu bringen, und ist letzteres zur weitern Verfügung einzusenden.

10) Diejenigen Volumina, in welchen Erkenntnisse, Re- und Correlationen gesammelt sind.

D) Zur Vernichtung sollen dagegen geeignet seyn:

a. Nach Verlauf von Dreißig Jahren, welche vom Tage der directen Acten-Repositon anzurechnen sind.

a) Diejenigen Civil-Prozeß-Acten, welche nicht in die Cathegorie von Litt. C. Nr. 8. gehören, und in welchen bloß über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten gestritten worden, z. E. gewöhnliche Schuldklagen, Ehescheidungs- und Sponsalien-Prozesse, Moratorien, Pacht-Sachen u. s. w.

2) Concurs- und Liquidations-Acten, in so fern solche nicht zu den Sub Lit. C. Nr. 8. erwähnten Sachen zu rechnen sind, oder sich Grund zu der Vermuthung findet, daß der Gemeinschuldner noch in den Stand kommen kann, seine Gläubiger zu befriedigen.

3) Criminal- und Fiskalische Untersuchungs-Sachen, welche nicht zu den sub Lit. C. Nr. 9. ausgenommenen gehören.

4) Acten über die Conduiten-Listen der Officianten.

5) Die Special-Acten über das Depositen- und Salarien-Cassen-Wesen der Officianten, die geführten Rechnungen und deren Abnahme und Decharge, mit Inbegriff sämmtlicher dazu gehöriger Bücher und Rechnungs-Beläge jeder Art.

b) Nach Verlauf von Zehn Jahren, welche ebenmäßig zu berechnen sind.

1) Die Beschwerde-Acten,

2) die Implorations- oder Supplicanten-Acten,

3) die Requisitions- und Correspondenz-Acten, mit ein- oder ausländischen Gerichten, in so fern solche nicht zu den sub Lit. C. Nr. 7. in fine

von der Veräußerung ausgeschlossenen gerechnet werden müßten.

4) die bei dem Gerichte und dessen Registratur zur Controllirung des Geschäftsganges zu führenden Journale, Listen und Bücher.

Hiehin gehören: die Tagezettel, Journale, Expeditions-Bücher, Repertorien über currente Acten, Instruktions-Listen, Annotations-Bücher, Spruch-Distributions-Bücher, imgleichen diejenigen, aus welchen die für die Sportel-Casse, Behufs der Einnahme- und Ausgabe-Beläge, erforderlichen Extracte gefertigt werden.

c. Nach Verlauf von fünf Jahren, welche in gleicher Art zu berechnen sind:

1) Alle Injurien-Prozesse.

2) Sämmtliche Listen und Tabellen, von welchen die munda an das unterzeichnete Oberlandesgericht eingesendet sind, mit Inbegriff der Sportel-, Stempel- und fiskalischen Straf-Tabellen, und der Erbschafts-Tabellen.

E) Die nach vorstehenden Grundsätzen zur Cassation sich eignenden Acten können entweder ohne Nachtheil öffentlich verkauft werden, oder sie eignen sich wegen des davon zu befürchtenden Mißbrauchs zum Einstampfen in den Papiermühlen.

Zu dieser letzten Gattung gehören:

a. die in allen zu verkaufenden Acten befindlichen Erkenntnisse aus allen Instanzen,

b. die ganzen Criminal-, Fiskalischen und Injurien-Prozeß-Acten.

Alle übrigen Acten können, nachdem solche, wie bei der künftigen Authorisation zum Verkaufe näher bestimmt werden wird, für den Verkauf zubereitet sind, öffentlich verkauft werden.

Es sind daher die Reinschriften der Verzeichnisse von den

a. als Maculatur zu verkaufenden,

b. zum Einstampfen bestimmten

Acten von jeder Sorte besonders einzureichen, und das ungefähre Gewicht des von jeder Sorte zum Verkauf ausgesuchten Vorraths beizufügen. Ueberdem muß jedes dieser Verzeichnisse mit dem pflichtmäßigen Atteste des Dirigenten des Inhalts:

daß er sich vollständig überzeugt habe, daß unter den verzeichneten Acten sich keine befinden, deren Verkauf nach den in der gegenwärtigen Instruktion enthaltenen Grundsätzen unstatthaft seyn würde,

versehen seyn. Sollten über die Verkaufbarkeit einzelner Actenstücke Zweifel obwalten, so mögen solche bei Ueberreichung der Verzeichnisse zur Entscheidung vorgetragen werden. Jedes einzelne Gericht wird hiernächst ausdrücklich zum Verkauf der ausgesonderten Acten authorisirt, und über die Art des Verfahrens bei demselben angewiesen werden.

Vor Eingang dieser Authorisation ist unter keinen Umständen zum Verkaufe zu schreiten. Unterdessen sind die hiezu ausgesuchten Acten an einem schicklichen Orte, wo sie der Verringerung ihres Werths nicht ausgesetzt sind, besonders aufzubewahren.

Die Berichte der Königlichen Land- und Stadtgerichte mit den Verzeichnissen

1) der sub Lit. C. Nr. 9. bemeldeten General- und Special-Acten,
2) der zum Verkauf als Maculatur und
3) der zum Einstampfen ausgesonderten

Acten werden vor dem 1sten December des laufenden Jahres erwartet. Sollte wider Vermuthen bei einem einzelnen Gerichte bis dahin die Aussonderung nicht haben vollendet werden können, so ist davon, unter Anführung der besondern Umstände, welche die Beendigung dieses Geschäfts behindert, und der in demselben gemachten Fortschritte, Bericht zu erstatten. Wir dürfen übrigens um so zuversichtlicher vertrauen,

daß

jedes Gericht sich diesem Geschäfte desto eifriger unterziehen werde, da der Ertrag dazu bestimmt ist, einen Bibliothek-Fonds für dasselbe zu bilden.

F) Die von der Vernichtung ausgenommenen Acten theilen sich in solche: die nach Lit. C. beständig aufbewahrt werden müssen,

und in solche:

die nach Lit. D. nur eine gewisse Zeit hindurch asservirt werden sollen.

Es leuchtet übrigens ein, daß beide Gattungen von einander getrennt bleiben, und besondere Repertorien über sie angefertigt, auch die über die letzte Gattung so eingerichtet werden müssen, daß die von Zeit zu Zeit in den Erndteferien vorzunehmende fernere allmählige Aussonderung zum Verkaufe ohne Schwierigkeit und Aufenthalt erfolgen kann.

Paderborn, den 29. Juli 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht

v. Schlechtendal.

VII.

Des Königlichen Oberlandesgerichts zu Cleve.

14.

Publicandum die Besichtigung und Section eines in oder auf den Bewerksgruben gefundenen Leichnams betreffend.

Es ist von dem Justiz-Ministerio bestimmt worden, daß die Untersuchung der Fälle, in denen Jemand in

auf den Gruben ums Leben gekommen ist, ohne Unterschied den Berggerichten überlassen werden soll.

Da aber öfters der Fall eintreten kann, daß der Bergrichter durch Krankheit oder andere gesetzliche Ursachen verhindert wird, die Besichtigung oder Section eines in oder auf den Gruben gefundenen Leichnams sogleich vorzunehmen, und diese gerichtliche Handlungen keinen Aufschub leiden, so werden die Untergerichte unseres Gerichts-Bezirks angewiesen, sich, in solchen Fällen, auf Requisition des Bergamts, der nach den Umständen erforderlichen Besichtigung oder Section des Leichnams sofort zu unterziehen.

Cleve, den 18. April 1817.

Der Criminal-Senat des Königl. Preuß. Oberlandesgerichts.

15.

Publicandum die Anmeldung Behufs der Eintragung in die anzulegenden Hypothekenbücher betreffend.

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob es einer nochmaligen Anmeldung der, in dem Zeitraume vom 1. Januar 1815 bis zur Publication des Hypothekenpatents zum Behuf der Eintragung in die anzulegenden Hypothekenbücher, angemeldeten und notirten Forderungen bedürfe, und ob diese Forderungen den später, bis zum Ablaufe des Präclusivtermins angemeldeten, vorgehen.

Sr. Excellenz der Herr Justiz-Minister haben dieserhalb Folgendes bestimmt:

1) Eine solche nochmalige Anmeldung schon angemeldeter Forderungen ist nicht für nothwendig zu achten.

2) Diese Forderungen müssen gleichwohl bei ihrer wirklichen Eintragung denjenigen nachstehen, welche mit einem ältern Realrecht versehen sind, und die

Digitized by Google

frühere Anmeldung der erstern begründet nicht einmal ein provisorisches Vorzugsrecht vor den schon vorhandenen Hypotheken.

Dahingegen haben

3) die in dem Zeitraume vom 1. Januar 1815 bis zur Publication des Patents vom 22. Mai d. J. angemeldeten Forderungen, welche erst durch die Eintragung ein Realrecht erlangen sollen, ein Vorzugsrecht vor allen denjenigen, welche nach Publikation des Patents ihre bisher ebenfalls mit keinem Realrecht versehen gewesenen Forderungen angemeldet haben.

Den Königlichen Land- und Stadtgerichten liegt daher ob, sich in vorkommenden Fällen nach diesen Grundsätzen gehörig zu achten.

Cleve, den 15. April 1817.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

16.

Publicandum die Instruktion in appellatorio betreffend.

Es ist mißfällig wahrgenommen, daß die Königlichen Land- und Stadtgerichte bei den von ihnen bisher bewirkten Instruktionen in appellatorio die Vorschrift Tit. 14. §. 61. der Prozeß Ordnung fast immer außer Acht gelassen haben.

Dies kann fernerhin um so weniger verstattet werden, als von der, dort vorgeschriebenen, Ausmittelung der Frage, woher es kömmt, daß die vorgebrachten neuen Umstände oder Beweismittel erst in zweiter Instanz zum Vorschein gebracht werden, zu Folge der Bestimmung Tit. 23. §. 7. ibidem, die Entscheidung in Absicht des Kostenpunkts wesentlich abhängt.

Die Gerichte werden daher hiermit aufgefordert, künftig jene Vorschrift gehörig zu beobachten; indem wi-

drigenfalls die hierunter mangelhaften Acten, auf Kosten der betreffenden Instruenten, zur Nachholung des Versäumten zurückgeschickt werden sollen.

Cleve, den 12. August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

17.

Publicandum die Einrichtung des Hypothekenwesens betreffend.

Die Einrichtung des neuen Hypothekenwesens ist für das Publikum von solcher Wichtigkeit, daß alle Vorsichtsmaaßregeln angewandt werden müssen, um etwanigen Irrthümern oder Mißgriffen dabei vorzubeugen.

Zu dem Ende finden wir uns veranlaßt, hierdurch Folgendes näher zu bestimmen:

1) Bei denjenigen Land- und Stadtgerichten, welche formirte Collegia bilden, müssen sämmtliche Eintragungsformulare, bevor sie in die neuen Hypothekenbücher eingeschrieben werden, in sofern sie durch einen Assessor entworfen sind, von dem Dirigenten, in sofern dies aber von Letzterem geschehen ist, durch den ältesten Assessor, nach vorhergegangener sorgfältiger Prüfung und Vergleichung derselben mit den betreffenden Akten und Dokumenten, in den gewöhnlichen Sitzungen vorgetragen, und, nach Maaßgabe der hierauf zu fassenden Beschlüsse, verfügt werden, ob und in wiefern hiernach der Eintrag zu bewirken.

2) Bei den, aus zwei Mitgliedern bestehenden, Gerichten, revidirt jedesmal das Eine, die, von dem Andern entworfenen, Eintragungsformulare, und vermerkt zu den betreffenden Hypothekenakten, ob es damit einverstanden sey, oder was es dabei zu erinnern finde. Ueberzeugt sich letzterenfalls das andere Mitglied von der Richtigkeit des Moniti, so

Digitized by Google

wird hiernach das Eintragungsformular abgeändert; findet aber solchergestalt kein Einverständniß Statt, so muß dieserhalb, mittelst Anführung der beiderseitigen Gründe, unter Einsendung der Akten hiehin berichtet werden.

3) Da bei denjenigen Gerichten, welche nur aus einer richterlichen Person bestehen, eine solche Controlle nicht möglich ist, so werden die dabei angestellten Herren Land- und Stadtrichter aufgefordert, bei Entwerfung der Eintragungsformulare mit äußerster Vorsicht zu Werke zu gehen. Bleibt ihnen alsdann noch ein Zweifel übrig, den sie, bei Vergleichung der betreffenden Vorschriften, nicht heben zu können glauben, so ist hierüber gleichmäßig mit Einsendung der Akten anhero zu berichten.

4) In allen denjenigen Fällen, wo das Einschreiben in die neuen Hypothekenbücher, ohne Beobachtung der obigen Vorschriften, bereits erfolgt seyn sollte, sind dieselben noch baldmöglichst nachträglich zu befolgen.

Nach diesen Bestimmungen haben sich die sämmtlichen Königlichen Land- und Stadtgerichte des hiesigen obergerichtlichen Departements auf das genaueste zu achten.

Inzwischen darf hierdurch die unterm 7. Juli verfügte Einsendung neuerer Hypotheken-Probeakten nicht aufgehalten werden; vielmehr ist solche, ohne eine vorherige Revision dieser Akten, unverzüglich zu bewirken.

Cleve, den 12. August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

18.

Publicandum über denselben Gegenstand.

Die in der Circular-Verordnung vom 12. Juni c. rücksichtlich der bei der jetzigen Regulirung des Hypo-

thekenwesens kostenfrei zum erstenmal zu ertheilenden Hypotheken- und Recognitions-Scheine, enthaltene Bestimmung hat zu dem Zweifel Veranlassung gegeben:

ob, wenn seit der Publication des Hypotheken-Patents, Grundstücke neu erworben, oder Schulden contrahirt sind, die desfalsigen Hypotheken- und Recognitions-Scheine gleichfalls kostenfrei zu erlassen?

Zur Beseitigung dieses Bedenkens wird den Königlichen Land- und Stadtgerichten zur Nachachtung näher eröffnet, daß durch das, Eingangs gedachte, Circular, die Vorschrift der Verordnung vom 14. Sept. 1816 keineswegs aufgehoben worden.

Demnach findet die kosten- und stempelfreie Ertheilung von Hypotheken- und Recognitions-Scheinen nur in den Fällen statt, wenn seit der Publikation des Hypotheken-Patents keine Veränderungen im Besitz vorgegangen, resp. bei Darlehnen solche bis zu diesem Zeitpunkte contrahirt sind; dahingegen muß überall Kosten- und Stempel-Ansatz eintreten, wenn für denjenigen, welcher nach der Publikation des Hypotheken-Patents ein Grundstück neu erworben, oder Schulden contrahirt hat, Hypotheken- oder Recognitions-Scheine ausgefertigt werden.

Cleve, den 5. August 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Müntz.

19.

Publicandum über denselben Gegenstand.

Nach Vorschrift des §. 32. der Ministerial-Instruktion wegen Bearbeitung des Hypothekenwesens vom 30. Mai 1815, sollen statt der, nach dem Königlichen Patent vom 22. Mai 1815 wegfallenden, Ingrossationsbücher, von jedem Grundstück besondere Grund-Akten

Digitized by Google

angelegt werden, zu welchen alle dieses Grundstück betreffende Vernehmungen, Eingaben ꝛc. zu bringen sind. Bei Anwendung dieser Bestimmung ist Zweifel darüber erhoben, ob auch die vidimirten Abschriften der sonst in die Ingrossationsbücher gehörigen Documente in die Grund- und Hypotheken-Akten aufzunehmen sind.

Den Königlichen Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements wird daher zur Nachachtung eröffnet, daß zu den Grund- und Hypotheken-Akten allerdings beglaubigte Abschriften der betreffenden Documente gebracht werden müssen. In so fern jedoch die Interessenten diese nicht mit den Original-Documenten zugleich einreichen, können sie sich nicht entziehen, dafür Copialien zu entrichten.

Cleve, den 1sten September 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Müntz.

20.

Publicandum betreffend die Berichtigung des Besitztitels der Bauerngüter.

Auf Veranlassung einiger Anfragen über das, bei Berichtigung des Besitztitels der Bauerngüter zu beobachtende, Verfahren, wird sämmtlichen Königlichen Land- und Stadtgerichten des hiesigen Departements zur Direction Nachstehendes eröffnet:

1) In sofern von den Colonen das Eigenthum der Colonien der Gutsherrschaft eingeräumet wird, kann der Besitztitel für letztere unbedenklich berichtigt werden.

Wenn die Colonen dabei auf das Eigenthum der Gebäude Anspruch machen, so muß solches, je nachdem es von der Gutsherrschaft eingeräumt oder bestritten wird, pure oder protestativisch in der II. Rubrik eingetragen werden.

Digitized by Google

2) In den Fällen hingegen, wo die Pächter ein Erb- oder Leibgewinnrecht, so wie das Eigenthum der Gebäude behaupten, und der Gutsherrschaft kein weiteres Recht als die Erhebung der Pacht einräumen, wogegen sich die Gutsherrschaften theils auf Erwerbungs-Documente, theils auf die alten Hypothekenbücher beziehen, muß, gleichgültig ob die betreffenden Colonien im alten Hypothekenbuch für die Gutsherrschaft eingetragen worden, auch ob Schulden gegen dieselbe angemeldet worden oder nicht, die Berichtigung des Hypothekenwesens bis zur definitiven Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse ausgesetzt werden.

3) Bei Erbpachtsgütern kann von der, sich auf eine Ministerial-Verfügung gründenden, ganz allgemeinen, Bestimmung des Circulars vom 12. Juni c. nur in sofern eine Ausnahme Statt finden, als die betreffenden Erbpachtscontracte entweder seit der Wiedereinführung des Landrechts geschlossen sind, oder bei ältern Verhältnissen der Art, die Interessenten dahin übereinkommen mögten, neue Erbpachts-Contracte, unter Beobachtung der diesfälligen Bestimmungen der jetzigen Gesetze, abzuschließen.

Der Umstand, daß das Erbpachtsverhältniß nicht bestritten wird, ist hingegen keineswegs hinreichend, um eine Ausnahme von der Regel jenes Circulars gesetzlich zu begründen.

Cleve, den 4. Sept. 1818.

Königl. Preuß. Oberlandesgericht.

v. Müntz.

Zweiter Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

Ueber Geschwornen-Gerichte und einige andre Gegenstände des französischen Criminal-Verfahrens.

C'est un très grand hazard, si les lois d'une nation peuvent convenir à une autre.

Montesquieu Liv. 1. ch. 3.

Die Hauptmomente der französischen Justizpflege, besonders die Geschwornen-Gerichte und die Oeffentlichkeit des Criminal-Verfahrens, sind in mehreren Heften der Jahrbücher [1]) geprüft und wir glaubten, da wir überall nicht an dem Kampf der Partheien, sondern nur an der Prüfung der Principien Theil nehmen, damit unsre Meinung:

1) Heft XV. S. 227. Heft XVI. S. 385 und S. 399. Heft XVII. S. 185. Heft XVIII. S. 373 ff. Heft XIX. S. 108 ff. und S. 157 ff. und S. 193. Heft XX. S. 416. Heft XXI. S. 158 ff. und S. 184. Sie enthalten Untersuchungen über die, bei diesem Gegenstande vorkommenden, wichtigsten Gesichtspunkte, welchen die vorliegenden Betrachtungen sich anschließen.

Digitized by Google

I. daß die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens — besonders in Criminalsachen — den ihr angerühmten Nutzen nicht gewähre,

II. daß die Geschworneugerichte aber eine, der gründlichen und unpartheiischen Rechtspflege und sonst höchst nachtheilige, Anstalt seien und

III. daß die Preußische Justizverfassung, besonders in Criminalsachen unendliche Vorzüge vor der Französischen habe,

ausgesprochen zu haben. Allein einige neuere Schutzschriften für die zuerst angeführten beiden Institutionen sind so sehr darauf berechnet, durch historische Unrichtigkeiten, Allgemeinplätze, Sophismen und leere Declamationen das Publicum zu täuschen und zu misleiten, daß ihre Hauptgründe noch eine kurze Beleuchtung verdienen. Dies ist um so mehr der Fall, als in jenen Schriften nicht blos die in Frage stehenden Institutionen des fremden Rechts vertheidigt, sondern auch die deutsche und insonderheit die preußische Justizpflege auf eine eben so ungründliche, als unbescheidene Art scharf getadelt [2]) und nebst

2) „Man hat sich in Aesthetik und Philosophie gewöhnt, „das Fremde bis zur rückwirkenden tiefen Herabwürdigung des „Inländischen zu erheben." Jul. v. Voß, Sendschreiben eines Brandenburgers an die Bewohner Rheinpreussens 1818. S. 5. Mit einem Rheinländer könnte man wohl fragen: „Stellen sich die Verfasser solcher Schriften vor, daß „die durch einen großen deutschen König erschaffene Processform,

denjenigen, welche die französische Rechtsverfassung nicht für vorzüglicher, als die Preußische halten, nach schon oft gerügter Art, als illiberal bezeichnet werden.

Es werden daher einige Betrachtungen über diesen Gegenstand hier um so weniger am unrechten Orte sein, als sie beweisen werden, welche Criminal-Justiz vernünftiger- und unbefangenerweise die illiberale genannt werden könne, die Preußische oder die französische?

I.

Im Allgemeinen.

Im Allgemeinen scheint den Vertheidigern der letztern die Rückkehr zur Kindheit, ja selbst zum barbarischen Zeitalter, der Criminal-Justizpflege die Bedingung einer weisen Criminalgesetzgebung und jene Zeit das goldene Zeitalter der Criminaljustiz zu sein. Die Analogie der Angelsachsen, die Zeiten der Schöffenstühle und die Caroline sind ihnen die hierbei zu befolgenden Muster. Die Caroline beschränkt ihnen indessen die Willkühr noch viel zu sehr; diejenigen Momente, durch welche sie sich vorzüglich verdient um die Criminaljustiz machte, müssen daher aus dem modernen Criminal-Codex vertilgt werden: Rechtskundige und Rechtserfahrne

---

„deren Vortheil sich seit mehr wie 30 Jahren in der Praxis bewährt hat, mit unverdienten Gründen verabschiedet werden könne?" (Jahrbücher Heft XVII. S. 162.)

müssen vom Richterspruch entfernt werden, die bestimmten Indicien und Beweisregeln der Schuld und Unschuld müssen abgeschafft und blos nach individuellen, mithin willkührlichen, Ansichten geurtheilt werden, genaue und vollständige Acten und Protocolle sind überflüssig, an die Stelle der, mit umständlichen und genauen Gründen versehenen, Urtelssprüche muß eine neue Art Ordalien treten, und diese Gottes- und Ordalien-Richter müssen unbedingt als unfehlbar angesehen und daher gegen die Richtigkeit und Unpartheilichkeit ihres Spruchs dem Angeschuldigten keine Hülfe, kein Schutz, keine weitere Instanz gestattet werden.

Diese Rückkehr in das Zeitalter der Barbarei ist, so wird behauptet, gebieterisch nothwendig, weil unsre Richter harte, blutgierige, nur nach der Luft des Hofes urtheilende, mit Menschenleben und Menschenfreiheit spielende, einseitige, unwissende und insonderheit zur Beurtheilung des Factums ganz unfähige, geworbene Söldlinge und Miethlinge sind, die nur durch das Publicum und durch Geschworne in Pflicht und Ordnung erhalten werden können.

Der Regent, dies folgt aus dieser Ansicht, ist viel zu schwach, um ordentliche Richter wählen und um seine ter in Pflicht und Ordnung halten zu können, er bedarf dazu der Hülfe des Publicums.

Allein diese Restauration der Criminalverfassung eiserner Jahrhunderte ist nicht blos das, auf Schwachheit des Regenten und seiner Richter, und auf der, die ihrige weit überwiegenden, Intelligenz und redlichen Absicht des Pu-

Digitized by Google

blicums, beruhendes, Gebot einer bedauernswürdigen Nothwendigkeit, sondern sie ist auch Gebot der reinsten Vernunft, der höchsten Intelligenz, der reinsten Humanität und der edelsten Liberalität, deren Stimme alle diejenigen verläugnen, die auch nur einen jener Sätze bezweifeln.

Dies ist die Summe des, uns aufgegangenen, neuen criminalrechtlichen Lichts; die einzelnen Theile desselben sollen jetzt näher geprüft werden.

II.

Geschwornen-Gerichte.

„Die Geschwornen-Anstalt scheint" — sagte schon vor neun Jahren ein schätzbarer Rechtsgelehrter [3]) — „jetzt mehr und mehr an der Tagesordnung zu sein. „Einige philosophische Rechtslehrer haben sich bereits „mit Enthusiasmus für sie erklärt und nach den von „ihnen aufgestellten Gesichtspunkten könnte man fast „verleitet werden, zu glauben, daß, ohne diese Anstalt, „eine vollständige Rechtsverwaltung gar nicht zu realisiren sein dürfte."

Es kann hier nur die Absicht sein, diejenigen

---

3) Oberamtsrath A. J. Steiger zu Wolfegg in vermischten Aufsätzen und Abhandlungen aus dem Gebiete der Justiz und Polizei (Mainz 1809. 8.) Abh. VII. S. 41.

Gründe, welche neuerdings für die Geschwornenanstalt angeführt sind, zu prüfen.

Wenn die Geschwornen für Erwählte des Volks ausgegeben werden; so ist dies offenbar unrichtig. Das Volk wählt sie nicht, wählt keinen einzigen derselben. Sie sind eben so wenig, am wenigsten im Gegensatz des Richters, die Edlern, Weisern und Bessern des Volks. Ein kurzer Blick auf ihre Eigenschaften und Erfordernisse beweiset das. Sie bestehen im Allgemeinen aus zwei Hauptklassen, aus Beamten und Höchstbesteuerten. Die erste Klasse enthält Verwaltungsbeamte, Notarien und Doctoren; keiner von allen diesen ist ein Erwählter vom Volk, auch ist nicht einzusehen, warum Verwaltungsbeamte edler und besser als Justizbeamte sind, und eben dieser bescheidene Zweifel wird auch wohl in Ansehung der Notarien erlaubt sein und wenn, wie ausgemittelt sein will, sogar der gesunde Verstand des practischen Rechtsgelehrten durch sein Rechtsstudium so geschwächt wird, daß er ein Factum nicht beurtheilen kann; so möchte der gesunde Verstand des blos theoretischen Gelehrten wohl um noch einige Noten mehr geschwächt sein. Die zweite Klasse besteht aus den dreihundert am höchsten besteuerten Bürgern und den Banquiers, Wechselagenten, Großhändlern und Kaufleuten der beiden ersten Patentsteuergrade, lauter höchst achtungswürdige und höchst nützliche Bürger, aber darum noch nicht edler, weiser und besser, und eben so wenig rechtserfahrner, als die Richter, indem, wenigstens bis jetzt, das Edlere, Weisere und Bessere

we-

der nach der Höhe der Grundsteuer, noch nach dem Betrage der Gewerbesteuer bestimmt zu werden pflegt; auch ist es, wie klar zu Tage liegt, durchaus unrichtig, daß das Volk aus seinen Edlern und Bessern die Geschwornen wähle, indem sie vielmehr durch die resp. von ihren Vätern ererbten oder selbst erworbenen zeitlichen Glücksgüter das Amt der Geschwornen, d. h. die Geistesfähigkeit erhalten, über die wichtigsten Lebensverhältnisse ihrer Mitbürger gründlicher zu richten, wie die vom Staate geprüften und bestellten Richter. 4)

Unstreitig der größte Beweis der Zauberkraft der zeitlichen Glücksgüter! Die Aristocratie der Geburt ist immer bescheiden genug gewesen, der Richterstühle sich nicht ausschließlich zu bemeistern, allein der Geldaristocratie müssen sie eingeräumt werden; dies ist nicht blos nicht widersinnig und unbillig, sondern selbst liberal.

Sehr begreiflich sind daher Aeußerungen, wie die, welche Herr von der Leyen 5) von Geschwornen in

4) Herr von Leyen in der, in der folgenden Anmerk. gedachten, Schrift bemerkt S. 14.: „die bei weitem größere Mehrzahl der Geschwornen besteht aus Leuten, welchen gewiß „alle bessere Menschen die erforderlichen Eigenschaften eines „Geschwornen ganz und gar absprechen. Wer kann," fragt er S. 16. „diese Eigenschaften auch wohl von der Classe „kleiner, kümmerlich am Geist verzogener Eigenthümer, die kaum „ihren Namen schreiben können, erwarten? die Meisten sind aus „der Erfahrung (S. 27.) überzeugt, daß gewiß nicht ein Drittel „der Geschwornen die erforderlichen Eigenschaften besitzen."

5) In der höchstlesenswürdigen Schrift: Das Geschwornen-Gericht oder Mängel und Nachtheile derselben

Coblenz im März 1817 anführt: „der König begna„digt, warum sollen wir nicht auch begnadi„gen!!" Mit so verworrenen und anmaaßenden Begriffen, soll über Leben und Ehre geurtheilt werden! Und doch muß man Gott danken, daß die Geschwornen ein solches Vorbild wählten; wer bürgt dafür, ja wer kann es selbst entdecken, wenn sie ex argumento adversi in ihrer geheimen und souverainen Kammer concludiren: ein Tyran des 12ten und 13ten Jahrhunderts hat wohl ohne Grund jemanden zum Tode verurtheilt, warum sollen wir nicht auch ohne Grund das Leben absprechen!

Wenn man aus dem Kaiserrecht anführt: bei dem Gerichte kieset man dy Bestin; so ist dies sehr wahr und schön, und wird, so Gott will, noch recht lange so gehalten werden. Der Himmel bewahre uns aber vor der Meinung, daß Notarien, Wechsler und überhaupt die Bezahler der höchsten Grund- und Gewerbesteuer diese „Bestin" sind; in Sachen ihres Gewerbes sind sie es allerdings, aber nur der befangenste Sinn kann sie dafür in Gegenständen des richterlichen Amts halten oder man müßte billig genug sein, die Richter, die doch irgendwo auch die Bestin sein

---

nach der bestehenden Anordnung in Criminalprozessen, aus eigenen Erfahrungen, dargestellt von C. F. von der Leyen, ehemaligem Mitgliede des Jury zu Coblenz. Cölln 1817. 8. vergleiche Jahrbücher Heft XVIII. S. 396 ff.

müssen, für die Bestien in der Landwirthschaft, Wechselagentie, Großhändlerei ꝛc. zu halten.

Aber, wird behauptet, der Sinn für das Gemeinwesen und für öffentliche Angelegenheiten wird durch diese Theilnahme des Volks an der Criminalrechtspflege befördert. Abermals ein schöner, lobenswerther Grundsatz. Aber welch ein unermeßliches Feld bietet das Gemeinwesen der wahrhaft nützlichen Thätigkeit und Hülfe seiner Mitglieder dar! Muß der einzelne Bürger grade auf das ihm unbekannteste Feld Excursionen machen? Dem Gemeinwesen und allen dazu gehörigen gemeinnützlichen und wohlthätigen Anstalten würde gewiß recht gründlich aufgeholfen, wenn die Geschwornen die Zeit und Kräfte, welche sie auf richterliche Functionen verwenden, jenen Anstalten widmeten, wenn sie, anstatt der so genannten Gesammtanschauung einzelner Verbrecher und Verbrechen, die sie doch unmöglich ganz richtig auffassen können, Wochenlang sich zu überlassen, für Communal- Schul- Armen- Verpflegungs- Unterstützungs- Rettungs- und andere gemeinnützliche Anstalten gesammt thätig wären. Die Kosten und Versäumnisse der Assisensitzungen eines einzigen Jahrs würden z. B. die trefflichsten Armenanstalten begründen können. Es ist aber nicht abzusehen, warum dem Sinne für öffentliche Angelegenheiten grade der Zweig angewiesen werden muß, der sich für die obgedachten Einwohner-Klassen grade am wenigsten eignet, weil er ihren übrigen Verhältnissen am wenigsten analog ist, weil es ihnen am entferntesten liegt und weil ihnen die dazu nöthigen

Vorkenntnisse und übrigen Erfordernisse am stärksten abgehen.

Mit Unrecht wird das Geschwornen-Institut durch die Analogie der ehemaligen deutschen Scheffen vertheidigt. Dies Argument ist einmal ganz ungegründet und beweiset zweitens zu viel. Die altdeutschen Scheffen sind mit den Geschwornen überall nicht zu vergleichen; sie bestimmten auf die Anfrage des Richters Schuld und Strafe zugleich nach den Sitten und Gewohnheiten der Völkerschaften, wo das Gericht gehalten ward und dies nannte man das Urtheil finden; sie sprachen also nicht nach individuellem Gefühle, sondern nach Gewohnheitsrechten, sie sprachen nicht blos über den Thatbestand, sondern auch über die Strafe; sie waren förmliche Richter, die eigentlichen damaligen Richter und Rechtsgelehrte, von welchen an höhern Scheffen und zuletzt an den Landesherrn appellirt werden konnte [6]; bei welchen eben so sehr auf Kenntnisse der Gesetze und Gewohnheits-

6) Cap. Reg. Franc. a. 802. c. 26. Cap. L. 1. c. 6 ff. Fr. Brummer de scabinis medii aevi et recentioribus. (in opusc. hist. phil. Lips. 1712. S. 263.) Henr. Blumner diss. scabini judiciorum criminalium ad Legem Carolinam poenalem descripti. (Lips. 1799. 4.) §. 3. Henke Geschichte des deutschen peinlichen Rechts, Thl. I. S. 59 ff. 90. 189. 243 ff. Sehr treffend bemerkt das Königl. Kammergericht in dem, in Klein Annalen, B. IX. S. 148 ff. abgedruckten Bericht von 1790. über sie: „Wie sie sich dieses Amts entledigten? bedarf „keiner Erörterung, da die Barbarei des mittlern Zeitalters bekannt ist. Beweise hiervon finden sich in Horix Abhandlung „von der wahren Veranlassung der peinlichen Halsgerichtsordnung Kaisers Karl V. (Maint. 1757.) S. 3 — 8.

rechte, als auf Rechtschaffenheit und Wahrheitsliebe gesehn ward und welche späterhin in zweifelhaften Fällen Rechtsfacultäten und Rechtsgelehrte zu befragen, angewiesen waren [7]). Die Unzulänglichkeit und Nachtheile dieser Scheffen sind, bei ganz veränderten Verhältnissen seit Jahrhunderten eingesehen, und die Scheffen abgeschaft, und durch stehende Richter ergänzt. Wie ist es daher möglich, gegenwärtig ihr Vorbild wieder hervorzurufen?

Allein diese Analogie beweiset auch zu viel und etwas, was die Vertheidiger derselben schwerlich wünschen, nämlich die Zulässigkeit der Cabinets-Justiz. Denn nach altdeutscher Verfassung, in welcher es fast gar keine geschriebene Gesetze, keine stehende Gerichtshöfe und keine eigentliche Juristen gab, saß, so gut wie der ungelehrte Bürger, auch der Fürst persönlich zu Gericht, weil er das Recht so wohl kannte, wie jeder gebildete Bürger. Dies hat sich aber längst geändert, allein nicht blos im Regenten, sondern auch im ganzen rechtswissenschaftlich nicht gebildeten Theile des Volks. Wenn seitdem mit Grund angenommen ist, daß der Fürst persönlich nicht mehr Recht sprechen dürfe, weil er die zum Richterspruch erforderlichen Rechtskenntnisse nicht besitzen kann [8]); so schließt dieser Grund auch jeden Bür-

---

7) Peinl. Halsgerichtsordnung, Art. 7. 91. 146. 147. 150. 161. Böhmer medit. ad C. C. C. ad art. 7 und 219. Klein Annalen B. IX. S. 154.

8) „Die ganze gesittete Welt — sagte der hochverehrte da„malige Kammergerichtsdirector von Kircheisen bei einer sehr

ger aus, der diese Rechtskenntnisse nicht hat. Wird der Rechtsspruch des ungelehrten und ungebildeten kleinen Grundbesitzers, des Wechslers und Krämers zulässig gehalten, wer könnte denn wohl dem Fürsten das Recht bestreiten, gleichfalls persönlich über Schuld und Unschuld zu richten?

Eben so ungegründet ist die Analogie der Carolina. Denn die, darin gedachten Schöffen sind theils wirkliche Richter, theils angewiesen, bei wichtigen Fällen von Rechtsgelehrten sich belehren zu lassen, auch waren ihnen in der Carolina selbst sehr bestimmte Vorschriften zur Beurtheilung der Schuld und Strafbarkeit ertheilt, weil die Verfasser dieses Gesetzbuchs zu menschlich und gerecht waren, dies, wie bei den Geschwornen der Fall ist,

---

„feierlichen Veranlassung — nennt den Ausspruch eines Königs „in Rechtssachen, Cabinets-Justiz; denn welcher König „darf sich mit Entscheidung der Rechtssachen befas„sen, ohne sich den Irrthümern, den Ueberraschun„gen, den Verleitungen seiner und andrer Leiden„schaften Preis zu geben? welcher König kann sich „mit den langweiligen Verhandlungen der Par„theien, mit Abwägung der sich so oft widerspre„chenden Beweismittel beschäftigen und der, zu den „Entscheidungen erforderlichen vollständigen Kennt„niß der Gesetze sich rühmen, auf deren Erlernung, „noch mehr aber auf die Kunst, sie richtig anzuwen„den, wir unsre ganze Lebenszeit verwenden, weil „es unsre einzige Bestimmung ist?" (Klein Annalen B. IX. S. 301). Die Vertheidiger der Geschwornen-Anstalt werden hoffentlich diese goldenen Worte auch von den, zu Geschwornen bestimmten, Volksklassen gelten lassen und erlauben, daß man jene Frage auch an diese richte!

Digitized by Google

ihrer Willkühr und ihrem gesetzlosem Urtheil lediglich zu überlassen, vielmehr die Abstellung dieser Mängel grade Hauptzweck und Hauptverdienst der Carolina war 9). Ueberhaupt dürften wir aber wohl nicht Ursache haben, nach länger, als zweihundert Jahren die Carolina noch zum Vorbilde zu nehmen!

Gleich unrichtig ist die Analogie der Kriegsgerichte 10).

Man weiß wahrlich nicht, wie man über die Behauptung urtheilen soll, daß in Staaten ohne Geschwornen und ohne Oeffentlichkeit des Verfahrens das Criminalgesetz mehr gefürchtet; als geliebt werde. Von wessen Liebe und Furcht ist hier die Rede? von der des

---

9) Malblank Geschichte der Peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V. S. 161. „vorzüglich zeichnet sich „aber die von Schwarzenberg gleichsam ganz neu aus dem „Schutte der Barbarei hervorgezogene und mit den passendsten „Beispielen erläuterte, vortrefliche Theorie von den gemeinen „und besondern, entfernten und nahen Anzeigen der Verbrechen „aus, worin ihm die Lectüre der übersetzten Classiker vornemlich „zu Statten kam und auch die Feinde dieser Halsgerichtsordnung „ihm Gerechtigkeit wiederfahren lassen müssen." Hermann Wilhem Eduard Henke Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen (Zürich 1817.) §. 95. „Ihre (der Carolina) Verordnungen über die zulässigen Quel„len der richterlichen Kenntniß von Thatsachen sind der hervor„stechendste und in sich vollendeste Theil derselben.

10) Bielefeld in den institutiones politiques T. 1. S. 178. hat diese, in neuern Zeiten wieder angeführte Analogie, welcher auch schon der, in der Anmerk. 29. angeführte Grund entgegensteht, bereits gründlich widerlegt.

Digitized by Google

Verbrechers? Als wenn Criminalgesetze gegeben würden, um von Verbrechern geliebt zu werden, und als wenn nicht diejenigen Criminalgesetze die zweckmäßigsten wären, welche von Verbrechern am mehrsten gefürchtet werden! Unbegreifliche Inconsequenz, Verbrecher sollen nach aller Willkühr verflossener finsterer Jahrhunderte gerichtet und doch die Criminalgesetze so eingerichtet sein, daß sie von ihnen mehr geliebt, als gefürchtet werden! Wenn aber von der Liebe oder Furcht des rechtlichen Theils des Volks die Rede ist; so mögte derselbe wohl die Criminalgesetze in dem Maaße zweckmäßig halten, mithin lieben, in welchem sie von Verbrechern gefürchtet werden, mithin ihre Zweckmäßigkeit bewähren. Ueberhaupt geht dies ganze Argument gegen alle Erfahrung. Der eigentliche und einzige Beweis der Liebe des Volks für die Criminalgesetze ist Achtung und Gehorsam für sie, und da mögte man sich wohl die Frage erlauben: ob das Volk in England und das Volk in Frankreich von 1791 bis 1814 mit seinen Geschwornen und seiner Oeffentlichkeit, oder ob das Preußische, das Oesterreichische, das Sächsische und andre deutsche Völker ohne diese Institutionen ihre Criminalgesetze mehr übertreten, mithin mehr achten und lieben?

III.

Allein, meint man, der erkennende Richter müsse auch der untersuchende sein, den Angeschuldigten und

Digitized by Google

seine Gesichtszüge, Gebehrden, Stellungen ꝛc. mit eigenen Augen sehen und kennen lernen. Aber hat man denn nie gehört, daß alle Gesetzgeber, gründliche Rechtsgelehrte und Philosophen grade über die, für Schuld und Unschuld aus dieser Vereinigung entstehenden, Besorgnisse und über die Nützlichkeit der Trennung dieser beiden richterlichen Functionen längst einverstanden sind? Grade um Schuld und Unschuld dem Einflusse nicht auszusetzen, mit welchem die Persönlichkeit des Angeschuldigten den erkennenden Richter so leicht beschleichen kann, um zwischen dem zurückstoßenden und dem einnehmenden Gesichte [11]), zwischen dem gewandten und dem unbeholfenen Betragen vor Gericht die gleiche Wage der Gerechtigkeit zu erhalten und um nur Schuld oder

---

11) Das Königl. Kammergericht in dem, in Kleins Annalen B. IX. S. 155 abgedruckten Bericht von 1792. „dem „inquirirenden Gerichte steht die Befugniß zu erkennen, nach ge„meinen Rechten nicht zu.“ Klein Grundsätze des Peinlichen Rechts §. 568. „es ist in der Natur der Sache gegrün„det, daß der Richter, welcher die Untersuchung geführt hat, und „durch die nähere Bekanntschaft mit dem Inquisiten leicht zu „einem unzeitigen Mitleiden oder Haß verleitet werden kann, „nicht selbst das Urtheil fälle.“ In den Preußischen Staaten schrieb schon die Criminalordnung vom 8. Jul. 1717. Cap. VIII. §. 14. vor: „keine Gerichtsobrigkeit soll befugt sein, „in peinlichen Sachen, worin inquisitorie verfahren, selbst zu „sprechen, sondern es sollen Acta durchgehends zu einem unpar„theiischen Richter zum Spruche versandt werden. Der Grund — sagt das Kammergericht in dem eben angeführten Bericht — „dieser Vorschrift liegt wohl unstreitig in der beabsichtigten grö„ßern Sicherheit in Fällen, wo es auf Leib und Leben, auf Ehre „und auf Gut ankommt.“

Unschuld den, von allen diesen Zufälligkeiten ganz entblößten, Gegenstand des Erkenntnisses sein zu lassen, haben fast alle neue Gesetzgebungen den erkennenden Richter von dem Untersuchenden um so mehr getrennt, als daraus auch eine sehr wohlthätige Controlle des erstern über den letztern entsteht [12]). Aber auch auch hierin soll ein Rück-

12) Schon vor drittehalb hundert Jahren war man in Cöln der Meinung, daß es auf die Gesichtsbildung nicht ankomme, vergl. Hippolitus de Marsiliis in practica criminalis (Coeln 1581.) S. 231. an bona physionomia prosit reo et mala eidem noceat? „Wie kann man es als Vortheile „dieses Verfahrens schildern, — fragt sehr richtig ein ehemaliger französischer Richter in den Jahrbüchern H. XIX. „S. 116. — daß das Schicksal eines Angeschuldigten in der „Schnelle entschieden werden muß, und daß physiognomische Betrachtungen über den Verbrecher und die in seiner Sache vernommenen Zeugen zu richtigen Betrachtungen über den Verbrecher und die in seiner Sache vernommenen Zeugen zu richtigen Resultaten über das Wesen der That, so wie über Tod „oder Leben, Freiheit oder Kettendienst des Angeschuldigten führen? und doch wird ein sehr hoher Werth auf den Anblick der „Angeschuldigten und der Zeugen gelegt!" Diejenigen, welche auf diese Anschauung, Gesammtanschauung ꝛc. einen so hohen Werth legen, müssen die Geschwornen für ausgezeichnete und untrügliche Physiognomen und für Menschenkenner des ersten Ranges halten; da man diese Kenntniß aber weder durch ein Gewerbepatent erhält, noch mit einem Grundstück, gleichsam als dessen moralische Pertinenz kauft; so müßte wohl irgend ein Wunder einer Inspiration oder ein physiognomischer Magnetismus hier mit im Spiel sein. „Die Sache ist zum Spaße zu ernst," fährt jener französischer Richter fort, „sonst könnte man hier auf „Beispiele aus Musäus physiognomischen Reisen verweisen. So sehr auch ein richtiges moralisches Gefühl zu schätzen „ist; so gehört doch gewiß eine zu große, nicht leicht zu erwer-

Digitized by Google

schritt gemacht, und Schuld oder Unschuld allen diesen Gefahren wieder blosgestellt werden!

„bende Welt- und Menschenkenntniß dazu, als daß man dem gewöhnlichen Schlag von Menschen, ja selbst lange nicht jedem rechtschaffenen Manne einen so hohen Grad des richtigen Tacts zugestehen könne, um zweifellos Schuld oder Unschuld in den Mienen und der Haltung des Angeklagten lesen zu können. „Freilich haben Männer, wie Lavater sehr viel vom Innern des „Menschen aus seiner Aeußerlichkeit erforscht, doch aber hat bekanntlich auch dieser Meister in der Kunst sich sehr oft arg geirrt, und wie wenige Geschwornen mögten Meister in der Kunst „sein, und nicht Schüchternheit für böses Gewissen, Schwermuth „für Ausdruck der Furcht, Frechheit für Unbefangenheit u. s. w. „halten. Wie weit hat nicht Mancher sich in der Verstellung „geübt und ist mit einem Herzen voll Bosheit in der Gestalt „eines Engels des Lichts erschienen? Die Richter sind Menschen, wie die Geschwornen, und wie kann, frägt Schramm a. a. O. S. 47, man es hindern, daß die Bestechung des Verstandes durch die Sinne ganz vermieden werde? „Aber der Richter," bemerkt Feuerbach in seiner classischen Untersuchung über die Geschwornenanstalt S. 148, „der nach Protocollen entscheidet, ist solchen Gefahren nicht blosgestellt, er „sieht nicht die Person, sondern nur die Sache; jene kann ihn „durch ihre sinnliche Gegenwart weder für, noch gegen ihre Sache bestimmen, weder zum Haß, noch zur Liebe, oder zu unzeitigem Mitleid." und S. 143. „Was die schriftliche Verhandlung den Augen des Richters verbirgt, das sind meistentheils „jene für die Sinne so mächtigen, für den Verstand so zweideutigen, schwankenden, trügerischen Wahrheiten, Gestalt, Miene, „Ton u. s. w. des Angeklagten oder der Zeugen, was hingegen „der bedächtliche, die reine, feste Wahrheit suchende, Verstand „als sichere Basis seinen Urtheilen über Wahrheit oder Unwahrheit eine Thatsache zum Grunde legen wird, alles dieses mag „auch wohl in einem treuen Protocolle vollständig und wahr zusammen gefaßt werden." Trittermann a. a. O. S. 14.

Der Richterstand wird ferner beschuldigt, daß die jungen Theoretiker und die alten Practiker übermäßig strenge sein. Allerdings, wenn er gegründet wäre, ein großer Vorwurf, weil der Criminalrichter nicht einmal strenge, geschweige denn übermäßig strenge, sondern nur gerecht sein muß. Aber werden denn die französischen Richter, werden besonders die, oft aus den allerrohesten Verhältnissen zu den zwei ersten Patentsteuergraden und andern Glücksgütern emporgestiegenen, Geschwornen nicht in eben diese Fehler verfallen? Warum soll der junge Notar, der zu Gericht sitzt, warum der alte Wechselagent, der in verschiedenen Geschwornen-Kammern einige hundert Criminalurtheile gesprochen hat, minder als der junge oder der alte deutsche Richter in diesen Fehler verfallen? Die Vertheidiger der Geschwornenanstalt bedenken hierbei überdem nicht, daß in Deutschland eine übermäßige Strenge des jungen, so wie des alten

---

„all dieses und ferner der Ton der Rede, die Haltung und das „ganze Benehmen des Angeschuldigten, während der Sitzung äu„ßern auf die Ueberzeugung der Geschwornen von gewöhnlicher, „ja selbst von ausgezeichneter Bildung, indem sie ihre Ueberzeu„gung mehr aus ihren dunklen Gefühlen und Vorstellungen, als „aus bestimmten Begriffen und Grundsätzen herleiten, den be„deutensten Einfluß. Mit Recht läßt sich daher sagen, daß der „sinnliche Eindruck, welcher daraus entsteht, daß die Geschwor„nen und Richter den Angeklagten und die Zeugen sehen und „hören, der unpartheiischen Erforschung der Wahrheit schädlich „werde, und so kann man also diejenigen, welche aus diesen „Punkten ein Lob und einen Vorzug des öffentlichen Verfahrens „herleiten, mit ihren eigenen Waffen besiegen.“ Vergl. auch die Bemerkungen in der Anmerk. 48.

Richters von Defensor beleuchtet und dargestellt, und demnächst vom zweiten Richter gemindert wird, daß aber Niemand auf der Welt vermag, die übermäßige Strenge des jungen französischen Notars oder alten Wechselagenten zu beleuchten und zu ermäßigen, da er ohne Acten, ohne Gesetze und ohne Gründe spricht, mithin ganz nach seiner Willkühr und Laune strenge, übermäßig strenge, milde oder gnädig sein kann, und da es über diesen seinen Ordalien-Ausspruch auf dieser Welt keinen weitern Richter giebt? Wer übermäßige richterliche Strenge fürchtet, kann daher, bei einiger Unbefangenheit oder Consequenz, im französischen Criminalverfahren schwerlich ein Schutzmittel gegen diese Strenge, sondern nur ein eigentliches Beförderungsmittel derselben finden. Uebrigens ist noch kein deutscher Criminalrichter, weder ein alter, noch ein junger, so gefühllos strenge gewesen, daß er in der Verfassung der zweiten Instanz nicht eine empörende Härte gefunden, sondern, mit den französischen Juristen diese Verfassung wohl gar in die Kathegorie liberaler Institutionen gesetzt hätte.

Wirklich lächerlich ist der, zum Beweise der Untauglichkeit des Richters, Schuld oder Unschuld zu beurtheilen, angeführte Grund, er sei als Diener des Staats und des Gesetzes bei der Handhabung des letztern interessirt, und gleichsam, Parthei gegen den Angeklagten. Haben denn die Geschwornen, als Unterthanen des Staats und des Gesetzes, nicht eben dies Interesse? sind die mehresten derselben nicht sogar wegen ihrer Ge-

werbsverhältnisse, mithin persönlich, bei der Bestrafung der Verbrechen weit mehr, als der Richter interessirt? Wem ist Pferdediebstahl, gewaltsamer Einbruch, Raub, Felddiebstahl persönlich schädlicher, dem Richter oder dem Gutsbesitzer? wem Verfälschung der Münze, der Banknoten ꝛc. dem Wechselagenten oder dem Richter? Ist denn der, mit so großer Gewalt bekleidete [13]), Präsident des Assisenhofes nicht auch Richter?

Nicht minder inconsequent ist die neulich aufgestellte Behauptung, dem Richter fehle der zur Beurtheilung der Thatsachen in Criminalsachen erforderliche gesunde Menschenverstand. Seit wann haben Menschen, wie die Geschwornen, mehr gesunden Menschenverstand! Aus welchen Grunde soll grade der Richter eine geringere Portion des gesunden Menschenverstands haben, als andre Menschen? warum soll diese Kleinheit der Dosis Menschenverstands sich bei ihm grade in Criminalsachen finden, da er in Civilsachen die Thatsache doch recht gut zu finden und zu beurtheilen versteht?

---

13) Einer der Vertheidiger des öffentlichen Verfahrens, Bewer über das öffentliche mündliche Verfahren (Düsseldorf 1817.) der siebenmal Präsident des Assisenhofs in Aachen war, gesteht selbst S. 32. „Alles hängt hier von den „Scharfsinn und der Unterscheidungskraft des Präsidenten ab, „wie er die Verhandlungen leitet, das Ganze resumirt und die „Fragen stellt!“ Alles, alles von einem Manne!! und doch nennt er S. 39. das Geschwornen-Institut: „die Perle in der „Criminalverfassung und das Palladium der bürgerlichen Frei„heit! Ein trauriges, wahrhaft trauriges Palladium!

Aber alle Zweifel gegen die Geschwornen, behauptet man, verstummen vor der Erfahrung und müssen ihr weichen, denn diese Erfahrung habe hinreichend bewiesen, daß die Aussprüche der Geschwornen recht eigentliche Gottesurtheile, immer gerecht, immer treffend und immer gründlich sind. Worauf gründet sich diese Nachricht? woher weiß man dies? dürfte man wohl fragen, da die Geschwornen keine Entscheidungsgründe geben, nicht nach Acten sprechen und es überhaupt an allen sichern Materialien zur Prüfung und Würdigung ihres geheimen Verfahrens fehlt. Die vielen empörenden und recht eigentlich empörenden Fälle, welche der Herr von der Leyen aus seiner eigenen Erfahrung und von ihm selbst erlebt, uns namentlich mitgetheilt hat [14]), so wie eine große Reihe andrer Fälle [15]) beweisen im Gegen-

14) in der Schrift: das Geschwornen-Gericht S. 43 ff.

15) Außer den, von Feuerbach angeführten, Fällen ist z. B. im Juridischen Archiv (Tübingen 1802.) B. II. H. 1. S. 148 ff. aus dem Werke eines neuern französischen Rechtsgelehrten ein Fall angeführt, in welchem der zufällig eingetretene Revisionshof das auf den Ausspruch der Geschwornen erkannte Todesurtheil aufhob; die Verurtheilung des, nachher ganz unschuldig befundenen, Friedensrichters Petit-Jean, zu Dijon, welchen die Geschwornen aus Rücksicht auf die Gallerie, zu 12jähriger Zwangsarbeit verurtheilt hatten in Recueil des causes celebres par Maurice Méjan T. XIII., angezeigt in den Göttingischen Gelehrten Anzeigen von 1812. S. 44. und durch interessante Bemerkungen über die Nachtheile der Geschwornen-Anstalt erläutert); das, von den Geschwornen 1817 gegen den Mildfried Regnault unrechtmäßig gesprochene

theil wohl unzweideutig genug, daß diese Behauptung ganz ungegründet sei und daß es vielmehr, in den Geschwor-

und nur durch Königliche Begnadigung der blutigen Vollstreckung entzogene Todesurtheil, über welches vergl. Jahrbücher Heft XXI. S. 169 und unten Anmerkung 39. „Noch kürzlich „habe ich in öffentlichen Blättern gelesen, daß in Frankreich je„mand eines Mordes schuldig erklärt, und diesem Ausspruche „gemäß vom Assisenhof zum Tode verurtheilt und hingerichtet „worden ist: im vorigen Jahre hat aber ein, wegen eines an„dern Verbrechens Eingezogenen umständlich, aber leider zu spät „eingestanden, daß und wie er auch den vorerwähnten Mord be„gangen habe." Tritterma nn die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens und der Geschwornen-Gerichte (Düsseldorf 1817.) S. 23. Der Regierungsrath Grävel in s. Abh. über Geschworne (in Mathis jurist. Monatsschrift B. VII. S. 324.) „Wir haben in neuern Zeiten Bei„spiele von einer Verwunderung erregenden Härte und Grausamkeit der Geschwornen-Gerichte erlebt. Sie namentlich zu „machen, ist in diesen Zeiten (1808) nicht rathsam. Aber ich „weiß kein Beispiel, daß ein Geschwornengericht sich einem „fremdartigen Einflusse widersetzt hätte, wohl aber, wo die or„dentlichen Gerichtshöfe das, mit der äußersten Gefahr und mit „großen Aufopferungen gethan haben." Vergl. auch Steiger a. a. O. S. 92 Justiz- und Polizei-Fama von Hartleben 1802. S. 287 ff. Benzenberg Verfassungsbüchlein S. 363. (wo er einen empörenden Ausspruch der Jury in Antwerpen mittheilt) und überhaupt Anmerk. 33 — 40. Der Westphälische Staatsrathsredner, als er der Ständeversammlung das neue Gesetzbuch des Criminalverfahrens vorlegte und anführte, daß in den französischen und den, nach ihnen gebildeten, westphälischen Juris die in England erforderte Unanimität der Stimmen nicht angenommen sei, bemerkte: „Der Grundsatz von der „Nothwendigkeit der Unanimität, weit entfernt, eine wahre all„gemeine Vereinigung der Gemüther herbeizuführen, legalisirt

„ei-

schwornen-Kammern so leidenschaftlich, tumultarisch, gesetzlos, willkührlich und justizwidrig hergehe, daß es die Gerechtigkeit tief empört *). „So gewiß ist es," be-

*) von der Leyen — selbst Mitglied von der Jury in Coblenz — a. a. O. S. 13. „Wer mit einem thätig lebendigen Interesse für das Wohl der Gesellschaft, wie für das Wohl der Familien öfters diesen Berathungen beiwohnte, wie convulsivisch wird sich oft sein Herz zusammen gezogen haben, welchen Abscheu und Eckel wird er oft gegen Menschen und welchen Todeshaß gegen diese

„eigentlich nur den Sieg der Ueberredung, der Sophismen, der „Halsstarrigkeit und des starken Magens über den schwachen." Allein ist dies, den Magen vielleicht abgerechnet, nicht völlig anwendbar auf das ganze Institut des Jury? Liefert nicht von der Leyen nebst andern Beweise der Ueberredung der Sophismen und der Halsstarrigkeit? Die, über die Fehler der Geschwornen Aussprüche in Frankreich gemachten, Erfahrungen veranlassen ja das Gesetz, nach welchem die Erkenntnisse der Jury, wenn alle Richter finden, daß die Geschwornen eine ganz falsche Absicht gehabt haben, (que les jurés se sont trompés au fond) an ein andres Gericht gewiesen werden sollen. Wie aber, wenn sie à demi — fond irren wenn ihre Ansicht nur halb falsch war? Was ist se tromper au fond? Ist eine größere Willkühr gedenkbar? Durch diese Vorschrift wird, bemerkt sehr richtig Gravell a. a. O. S. 338. die Unfehlbarkeit der Geschwornengerichte, welche man doch sonst für unfehlbar ausgeben und darum keine Appellation dagegen gestatten will, anerkannt und zugleich auch die ganze Sache, um derentwillen die Geschwornengerichte eingesetzt und gerühmt wurden, wieder aufgehoben. Man wollte nämlich den Gerichtshöfen das Erkenntniß über den geführten Beweis entziehen, aber, indem man ihrem Urtheile das Geschwornengericht unterwirft, macht man sie reellmittelbar wieder zu Richtern über die Schuld und Unschuld. Et pour si peu de chose tant de bruit?

merkt ein genauer Beobachter der Geschwornen, Steiger [16]), „daß, wenn die peinlichen Gerichte, wo die „Geschwornen-Anstalt mit zu den Förmlichkeiten des „Verfahrens gehört, uns ihre Jahrbücher öffnen würden, zahllose Mißgriffe aller Art uns von dem Mangelhaften dieser Anstalt überzeugen würden und daß, „— wenn auch ein Extrem — Verurtheilung eines unschuldig Angeklagten — dabei vermieden wird, um so weniger das andre Extrem — Lossprechung eines wahren Böswichts — beseitigt werden dürfte. Wenn es „möglich wäre, alle jene Misgriffe an das Tageslicht zu fördern, deren sich das Institut der Jurys seit seinem Bestehen in Frankreich schuldig gemacht hat; so würde man „erstaunen, und es unerklärbar finden, daß sich eine Anstalt so lange erhalten konnte, deren praktischer Unwerth selbst der der Rechte unkundige Theil der „Nation schon längst gefühlt zu haben scheint. „Zwar ist es bereits schon, wenn auch nicht so sehr über „gänzliche Abschaffung der Anstalt, doch über eine bedeutende Reform derselben zu einigen Discussionen gekommen, „indessen steht sie noch unverletzt, bis sie, eine Blüthe

---

„Institution aus dem Berathungszimmer mit nach „Hause nehmen." — S. 34. „Wo Worte hernehmen „um diese Gräuel zu schildern." — S. 29. „wäre sehr „wäre zu wünschen, daß wir den Geschwornen in ihr Berathungszimmer nachfolgen könnten, wie wäre die Anglo-Gallicanische Verfassung bereits längst durch ein würdiges Veto in „nichts zerstoben."

16) a. a. O. S. 48 und 92.

„des Republicanism, in die jetzige Form nicht mehr „passend von selbst dahin sinkt und — unbetrauert ihr „Grab findet.“ Mit Recht erinnert auch der Schweizer Henke, Professor des Civil- und Criminalrechts zu Bern [17]) „für die Beförderung der Wahrheit und der „Gerechtigkeit aber ist diese Anstalt, (die Geschwornen) „wie die Erfahrung gelehrt hat, mehr verderblich, „als vortheilbringend; die Gründe, weshalb dies nicht „anders sein kann, werden am gehörigen Orte entwickelt werden; die Geschichte der französischen Geschwornengerichte liefert übrigens „die meisten Belege zu diesem Satze — daß die „Gerechtigkeit nicht durch die Jury gefördert wird, das „verhehlt Blackstone sich selbst und andere durchaus „nicht [18]). Wo die Jury nicht, wie in England, als

17) a. a. O. §. 56 und §. 94.

18) Blackstone's Comment. on the laws of England Liv. IV. ch. 27 vertheidigt überhaupt die Jury nur als ein barrier between the liberties of the people and the prerogative of the crown — so that the liberties of England cannot but subsist, so long as this palladium remains sacred and inviolate. Diese Gespensterfurcht des Bürgers vor seinem Regenten als Oberrichter, ist unstreitig die lächerlichste Gattung der Furchtsamkeit, und die Justiz schützt den Bürger gegen administrative Willkühr rücksichtlich der Gegenstände der Rechtspflege eben so sicher, als die Geschwornen; der Hof kann, wenn er dazu fähig ist, die Stimmen der Geschwornen durch Erlassung ihrer Grund- oder Patentsteuer und andre Mittel leichter gewinnen, als die der Richter durch Besoldungs- und andre Motive; der Geschworne braucht ja die Gründe seiner Abstimmung nicht anzugeben und kann mithin darüber willkührlicher verfügen und der

„Bestandtheil der Verfassung, als Schutzwehr gegen „Despotie, ihre Rechtfertigung in sich trägt, wo sie nur „in ihren Beziehungen zur Strafgerechtigkeit betrachtet „werden kann, da erscheint sie verwerflicher noch, „als die Ordalien der Vorzeit, die, wenn auch „eben so mangelhafte Mittel zur Erforschung und Aus„mittelung der Wahrheit, wenigstens mit der Eigen„thümlichkeit der Völker und den zeitlichen und räumli„chen Verhältnissen im innigen Zusammenhange stehen."

Es ist wohl nicht zu bezweifeln, daß die Zahl der Belege zu dem willkührlichen und unsichern Verfahren

---

Gewerbetreibende Bürger ist von der Administration in allen Verhältnissen ungleich abhängiger, als die, wie in Preußen und überhaupt in Deutschland, nur durch Urtel und Recht absetzbare Richter, welches sich freilich in England anders verhält, weshalb Englands Beispiel auf uns gar nicht anwendbar ist. Nichts ist thörigter und tadelswürdiger, als, um durch theoretische Lieblingsideen das Volk zu beglücken, vorläufig eine der Grundsäulen der Zufriedenheit und des Glücks des Volks, nämlich sein Vertrauen zu seinem Regenten und seiner Regierung, umzustoßen, in welche Kathegorie auch diejenigen gehören, welche Klagelieder über die Unfähigkeit, Schlechtigkeit und Gewissenlosigkeit der Richter und die Schwäche der Regierung, sie zu controlliren, anstimmen und die Richter für geworbene Soldlinge und Miethlinge ausgeben. „In einer constitutionellen Monarchie sind die „Richtercollegien angemessener. Sind diese mit Männern be„setzt, die auf Lebenslang ihre Stellen bekleiden, — ist ihr Le„bensunterhalt durch hinreichende Besoldung gesichert, sind sie „nicht wegen ihrer Richtersprüche dem Regenten verantwortlich; „so werden sie, von der Heiligkeit ihres Berufs durchdrungen, „und stolz auf das Vertrauen der Nation, durch die öffentliche „Meinung stark genug werden, um die Willkühr in ehrerbietiger „Scheu zurückzuhalten." (Götting. Gel. Anz. 1813. St. 186.)

Digitized by Google

der Geschwornen gewiß sehr vermehrt werden würde, wenn sie entweder, wie die Richter, verbunden wären, Entscheidungsgründe zu geben, oder wenn der Schleier der Geschwornen Kammern fleißig gelüftet würde.

Es bedarf indessen nicht erst des Zeugnisses einzelner Fälle um die gerühmte Vollkommenheit und Unfehlbarkeit der Geschwornen-Aussprüche zu bezweifeln. Sie widerlegt sich schon von selbst dadurch, daß ein Wunder oder eine Inspiration erforderlich sein müßte, um das große Phänomen zu bewirken, daß eine Anzahl vierteljährig durch das Loos zusammengebrachter Gewerbetreibender über Gegenstände, für die sie nicht gebildet und in welchen sie nicht erfahren sind, vollkommen richtig und treffend, ja richtiger und treffender urtheile, als diejenigen, die für diese Gegenstände vielseitig gebildet und vieljährig geübt sind [19]). Dergleichen

---

19) Henke Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen (Zürich 1817.) §. 94. „Etwas der „Vorzeit Verwandtes (den Ordalien) sind die Urtheilssprüche „der Geschwornengerichte der neuern Zeit. Auch jetzt noch ver„traut man auf übernatürliche Einwirkung und Erleuchtung, „wenn man von dem in wissenschaftlicher Erkenntniß ungeübten „Verstande von Geschwornen, die an gesetzliche Ueberzeugungs„gründe nicht gebunden und unkundig der Rechte sind, ein ge„nügendes und gerechtes Urtheil über das Vorhandensein oder „den Mangel der in einer jeden Untersuchung zu erörternden „Thatsachen erwartet. Denn diese Thatfragen, die nicht reine „Thatfragen, sondern aus einem geschichtlichen und einem recht„lichen Bestandtheile zusammengesetzt sind, können nicht ohne „mannigfaltige Combinationen von Umständen, nicht ohne müh„same Verkettung von Schlüssen, nicht ohne einen Aufwand

Behauptungen erinnern an das barbarische Zeitalter, in welchem die empörendsten Aussprüche unwissender Men-

---

„gründlicher Rechtskenntnisse und darum nur von dem dialectisch „geübten, wissenschaftlich gebildeten und durch gesetzliche Schran„ken vor Verirrungen möglichst bewahrten Verstande rechtskun„diger Richter beantwortet werden. Wo daher die Jury nicht, „wie in England, als Bestandtheil der Verfassung, als Schutz„wehr gegen Despotie, ihre Rechtfertigung in sich trägt, wo sie „nur in ihren Beziehungen zur Strafgerechtigkeit betrachtet wer„den kann, da erscheint sie verwerflicher noch, als die Ordalien „der Vorzeit, die, wenn auch eben so mangelhafte Mittel zur „Erforschung und Ausmittelung der Wahrheit, wenigstens mit „der Eigenthümlichkeit der Völker und den zeitlichen und räum„lichen Verhältnisse im innigen Zusammenhange stehen. Bei „dem besten Willen," bemerkt aus eigner Erfahrung ein ehemaliger französischer Richter in den Jahrbüchern Heft XIX. S. 118. „bringen die Geschwornen als solche keine „der Qualitäten mit in die Versammlung, welche sie zum Ur„theil über so wichtige Gegenstände berechtigen könnten. Mit „dem richtigsten Urtheil in ihren Geschäftsangelegenheiten kön„nen sie ausgerüstet und dennoch total unfähig sein, über Ge„genstände außer ihren täglichen Geschäften, selbst wenn dazu „gar kein Studium erfordert wird, ein richtiges Urtheil zu fäl„len und wenn der menschliche Verstand nicht durch Vorkennt„nisse und Denkübung gereift wird, so ist er, das lehrte bisher „die tägliche Erfahrung, der größten Verirrungen fähig. Viele „Geschworne sind auch ehrlich und bescheiden genug, ihre Unfä„higkeit, über Criminalfälle zu urtheilen, selbst einzugestehen und „freuen sich, wenn sie in ihrem Collegio einen Mann finden, „welchem sie größere Geübtheit zutrauen können, welcher denn „im Berathungszimmer die Antwort zu Papier setzt und im „Voraus gewiß sein kann, Unanimia zu seinem Voto zu erhal„ten." Der Staat darf — den Schutz — nicht der regellosen Entscheidung einer Planlos zusammengesetzten „Geschwornen Gesellschaft überlassen, welche zu

schen nicht blos ertragen, sondern sogar von Aberglauben und Schwärmerei für Gottesurtheile gehalten

---

„ihrer wichtigen Berathung durch nichts vorbereitet wird, es sei denn, daß vorigen Abends im Gasthofe schon darüber debattiret worden sein möchte:" Appellationsrath Schram in Düsseldorf in Bemerkungen über das öffentliche mündliche Verfahren, (Elberfeld 1817) S. 46. „Das Geschwornengericht besteht manchmal aus Menschen, welche aus Mangel an Bildung und „Scharfsinn das Wahre vom Falschen nicht zu unterscheiden „vermögen, und durch listige Vorspiegelungen eines Defensors „sich leicht blenden lassen, oder aus Andern, welche nach ihren „natürlichen Anlagen, Lebensweise u. s. w. den Verhandlungen „nicht einmal die erforderliche fortdauernde Aufmerksamkeit „schenken können, oder aus Individuen, welche, ihre intellectuelle „Schwäche selbst fühlend, bei der Abstimmung glauben, nicht „besser thun zu können, als der Meinung desjenigen unter ihnen „beizutreten, dessen Uebergewicht sie, dasselbe mag auf wirkliche „oder auf scheinbare Vorzüge beruhen, sich einmahl unterworfen „haben. Zuweilen besteht das Geschwornengericht aus gar zu „ängstlichen Menschen, welche aus Besorgniß ihr Gewissen zu „beschweren, selbst den offenbarsten Verbrecher für Nichtschuldig „erklären; endlich giebt es unter den Geschwornen auch einige, „deren Beurtheilungsvermögen, durch vorlautes Geschrei und „Wortkram leicht überschwatzt werden kann." Trittermann die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens S. 12. „Die Geschwornen, wenn ich auch unterstellen wollte, daß sie „alle moralische, unverdorbene und von Pflichtgefühl beseelte „Menschen wären, bestehen bei weitem größtentheils aus Männern, welche keine wissenschaftliche Bildung, keine Vorkenntnisse in dem Fache haben, worin sie nach ihrer innern Ueberzeugung über das Wohl oder Weh ihrer Mitbürger ihren Ausspruch geben sollen, — wie selten ist alles wahr und richtig, „was der Geschworne nach seiner Ueberzeugung dafür hält, — „wie schwach, wie wenig befriedigend ist die Bürgschaft, wenn es

wurden! Wenn endlich gemeint wird, die Geschwornen richten ja nicht über das Recht, sondern über die Schuld

---

„von den Aussprüchen solcher Geschwornen abhängt, ob Ange-
„klagte zur Strafe gezogen, oder ob sie der Strafe entzogen
„bleiben sollen." Von der Leyen S. 14. „Die bei weitem
„größere Mehrzahl (der Geschwornen) besteht aus solchen, wel-
„chen gewiß ich nicht nur allein, sondern alle bessere und warm-
„fühlende Menschen die erforderlichen Eigenschaften eines
„Jury ganz und gar absprechen, so daß man die behaarliche Be-
„hauptung, daß wenn nur erst die Jury würdig gebildet sei, eine
„höchst verabscheuungswürdige Gleichgültigkeit in Hinsicht des
„Wohls der Einzelnen oder der Gesellschaft durchaus unterstel-
„len muß. Wie viele Geschwornen giebt es, die deswegen, weil
„der Angeklagte auf das Armen-Sünderbänkelchen gebracht ist,
„durch Ablesung eines in Hinsicht des Verbrechens furchtbaren
„Anklageacts sich zur Verurtheilung bestimmen, ja ich habe noch
„bei der letzten Sitzung (in Coblenz) die Aeußerung von einem
„Geschwornen gehört: die hiehin kommen, sind gewiß
„alle schuldig! Hat der Angeklagte das Unglück, zu einer
„nicht beliebten Klasse zu gehören, — wehe die denn, armer
„Mensch! der Stab ist für dich in den Herzen mancher bereits
„gebrochen, mit ihren Herzen verschließen sie zugleich ihre Oh-
„ren, und halten es nicht mehr der Mühe werth, das zu hören,
„was Männer von Kopf und Herz, die ihr ganzes Leben dem
„Fache und vielleicht eine geraume Zeit der Sache widmeten,
„für oder gegen dieselbe zu sagen haben. Wer könnte verglei-
„chenden Scharfsinn wohl von der Klasse kleiner kümmerlich an
„Geist verzogener Eigenthümer, die kaum ihren Namen schreiben
„können, erwarten? — Die Hauptsache der ganzen Procedur
„liegt in den mehrsten Fällen in der Auswahl der Geschwornen;
„welchem Zufall ist aber hier nicht, ja welchen Umtrieben das
„heilige Interesse der edleren Gesellschaft anvertrauet?" S. 30.
„Wie oft beruht hier das Schicksal des Angeklagten und die
„Sicherheit des Staats auf einem Manne, der mit Wärme das
„Interesse der Gesellschaft oder mit scheinbarer Gutmüthigkeit

und Unschuld, und diesem Urtheil sei schon der bloße gemeine Verstand gewachsen; so ist dies inconsequent und ungegründet; ersteres, weil ja dann auch des Richters gemeiner Verstand zur Beurtheilung hinreicht, und letzteres, weil die Erfahrung lehrt, daß gerade die Beurtheilung des Factischen oft die schwierigste Aufgabe und dagegen richterlicher Schutz doppelt nöthig ist [20]).

IV.

Einer der wichtigsten Gründe wider die Geschwornen-Anstalt ist die Unmöglichkeit einer zweiten

---

„das des Angeklagten aufnimmt, aus der langen Procedur nur „dasjenige aushebt, was seinen Absichten entspricht und bei vielen schwachen Menschen nur zu leicht durch eine, mit buntscheckigen Floskeln durchwebte Suade seinen Zweck durchsetzt."

20) Voet ad Pand. Lib. 49. Tit. 1. §. 9. Cum deficente propria confessione, supersit facti Quaestio, an numpe nocens sit, qui se nocenten negat et in facti interpretatione plerumque etiam prudentissimi falli possunt, nocentemque pronunciare qui vere insons est, adversus illud illatum a judice gravamen remedium appellationis patescere, justum fuit. Soden, Geist der teutschen Criminalgesetze §. 187. „Auch dem unbefangensten und einsichtsvollsten Inquisitor oder Richter kann ein „Umstand entschlüpfen, der die Schuld des Beklagten aufhebt „oder doch mindert. Und der peinliche Proceß ist für den Weisen selbst ein so weites grenzenloses Feld, daß Menschenalter, „vielleicht Menschenkraft nicht hinreicht, sich davon den Grad „der Kenntniß zu erwerben, der alle Täuschung, allen Trug, allen Irrthum ausschließt. — Wie nahe gränzt Schuld an Unschuld, wie unbemerkbar schwach ist die Gränzlinie zwischen bei-

Instanz, indem, wie die Vertheidiger der Jury selbst zugeben, mit derselben eine zweite Instanz ganz unvereinbarlich, sondern ihr Ausspruch das erste und letzte, das einzige Urtel über das höchste aller irrdischen Güter und das Geschwornengericht die höchste und erste Instanz zugleich ist. Dieser Umstand allein sollte wohl schon genügen, die Geschwornengerichte als eine ungerechte und recht eigentlich empörende und verwerfliche Anstalt darzustellen, und gegen sie alle Stimmen zu vereinigen. Leben, Ehre und Freiheit des Staatsbürgers darf nie von einem einzigen Erkenntnisse und den, dabei möglichen, Irrthümern, Uebereilungen und Leidenschaften abhangen und dem Unterthan dagegen Gehör und Schutz versagt werden. Die Gesetzgebungen aller civilisirten Nationen sind darüber einverstanden und haben es für eine grobe Inconsequenz gehalten, dem Staatsbürger für die wichtigsten Verhältnisse des Lebens, für Leben, Ehre und Freiheit, den Schutz zu versagen, welchen sie ihm für minder erhebliche Gegenstände gewähren, alle gestatten ihm daher in Criminalsachen gegen das erste Erkenntnis ein Rechtsmittel [21]). Nur in je-

---

„den, wie oft hebt der geringfügigste, unwertheste Umstand die „Qualität oder Quantität des Verbrechens ganz auf, oder min„dert sie auf einen für den Verbrecher wichtigen Grad."

21) Schon die Heidnischen Kaiser Arcadius und Honorius sagten in l. 29 C. de appellat. (7. 62.) „Addictos suppli„cio et pro criminum immanitate damnatos, nulli per vim at„que usurpationem vindicare liceat — quibus in causa cri„minali humanitatis consideratione — interponen-

nem finstern Zeitalter des Vorurtheils und des Aberglaubens, in welchem man, wie jetzt Einige in den Aus-

---

„dae provocationis copiam non negamus, ut ibi diligentius examinetur, ubi contra hominis salutem „per errorem vel gratiam cognitoris oppressa putatur esse justitia; nur den Sclaven war die Appellation nicht gestattet. Koch instit. jur. crim. §. 909 ff. Pufendorff obs. jur. un. T. 1. obs. 152. Mevii decis. P. II. dec. 272. Böhmer ad C. C. C. art. 219. §. 6 und ad Carpz. qu. 139. obs. 2. Meister principia jur. crim. §. 455. Quistorp peinl. Recht §. 780. Danz summ. Processe §. 227. Klein Grundsätze des peinlichen Rechts §. 574. „[nach gemeinem Rechte findet zwar keine Appellation, aber eine weitere „Vertheidigung Statt, welche auch zum viertenmale nicht abgeschlagen werden kann, wenn nur einige scheinbare Ursachen zur „Unterstützung der weitern Vertheidigung angeführt werden.]" G. M. Weber, Ueber die Appellation in Criminalsachen. (Würzburg und Bamberg 1805.) Feuerbach Lehrbuch §. 620. Tittmann Handbuch der Strafrechtswissenschaft Thl. IV. §. 776 und 865. Bauer Grundsätze §. 242. Stübel Criminalverf. Thl. V. §. 3282. Die Römer gestatteten nicht bloß dem Verurtheilten die Appellation, sondern erlaubten sogar einem jeden dritten, sie für denselben wider seinen Willen einzulegen. L. 6. D. de appell. (49. 1.) Credo enim — sagt in diesem Gesetze sehr treffend, Ulpian — humanitatis ratione omnem provocantem audiri debere! Selbst die rohesten Völker gestatten die Berufung auf einen höhern Gewalthaber. Allein die französische Criminalverfassung weis nichts von dieser ächten und eigentlichen Humanität, sie setzt diese nicht in das Gehör des Verurtheilten, sondern in das Miturtheil derjenigen, welche demselben nicht gewachsen sind; sie berücksichtigt hier nicht wahre und wirkliche Gerechtigkeit, ihre revolutionären Gesetzgeber (vergl. Anm. 53.) begnügten sich mit dem Schein der Liberalität. „Die französische Gesetzgebung," bemerkt sehr treffend, Mittermaier in der Anleitung

sprüchen der Geschwornen, in denen des Richters Gottesurtheile zu finden glaubte, war man unmenschlich genug, in Criminalsachen die fernere Instanz zu verschließen, und einen einzigen Urtheilsspruch über die wichtigste Angelegenheit des Menschen und des Bürgers entscheiden zu lassen [22]), woraus, wie Gönner sehr treffend bemerkt [23]), „die unverzeihliche Inconsequenz „entstand, daß der Gekränkte in bürgerlichen Fällen „Hülfe suchen konnte, aber das Schicksal einer peinli„chen Sache vom Ausspruch eines einzigen Tribunals „abhängig war." Allein der Glaube an die Göttlichkeit und Unfehlbarkeit dieser Urtheile wich bald der Vernunft, so wie ihr der Glaube an die Unfehlbarkeit der Geschwornen gleichfalls schon gewichen ist, und die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der fernern Instanz ward auch in Criminalsachen wieder anerkannt und hergestellt. Noch vor einigen wenigen Jahren hielt man in Deutschland die Versagung des zweiten Criminalurtels, sehr seltene Ausnahmen gegen Räuber- und Zigeunerbanden etwa abgerechnet, für einen entschiedenen Act des unerträglichsten Despotismus, für eine nicht zu dul-

---

zur Vertheidigungskunst (Landshut 1814.) S. VII., „hat „sich zum Schein der altrepublicanischen genährt." Am nothwendigsten ist die weitre Vertheidigung aber grade gegen Urtheile über Thatsachen, vergleiche die vorige Anm.

22) Montesquieu esprit des loix Liv. XXVIII. Chap. 12 ff. Fr. Majer Geschichte der Ordalien. Jena 1795. 4.

23) im Handbuch des deutschen gemeinen Processes, B. III. S. 285.

Digitized by Google

bende Illiberalität (nach der Lehre unserer modernen Gesetzgebungsverständigen, ist es aber gegenwärtig liberal!) und für einen groben Misbrauch des landesherrlichen Amts, welchen, wo und so oft er sich äußerte, die Reichsgerichte cassirten [24]). So ward selbst bei

---

24) Malblanc Anleitung zur Kenntniß des deutschen Reichs und Provinzial-Gerichts-Verfassung B. III, S. 331. Neuere Beispiele der Reichs-Kammergerichtlichen Praxis sind das unterm 9ten März 1801 wider die Kurcölnische Landesregierung erlassene Decret:

> Ist nunmehr Mandatum dahin, daß imploratische Kurfürstliche Landesregierung den Verurtheilten eine weitere Defension gegen das publicirte Urtel verstatten, und die freie Wahl eines Defensoris unter den inländischen Advokaten, in Falle dem Gewählten keine Theilnahme actenmäßig und erwiesenermaßen zur Last fällt, nicht beschränken, dann demselben die Einsicht der geschlossenen Untersuchungsacten gestatten, die Acten nach eingereichter weitrer Defension zur Einholung eines Urtels an eine unpartheiische Juristen-Fakultät verschicken. — Sine Clausula erkennt und terminus ad docendum de paritione auf 14 Tage eingeschränkt.

(in Sammlung der beim Kaiserl. und Reichs-Kammergericht ergangenen Urtheile und Decrete. Jahrgang 1801. Nr. 470.) und die unterm 17. Januar 1803 gegen den Magistrat der Reichsstadt Frankfurt erkannte Ordination:

> Ist beklagtem Magistrate die Gestattung das Rechtsmittel einer fernern Defension und weitern Actenversendung an eine nicht recusirte Juristenfacultät, unter vorgängige Mittheilung der zur Verfassung der Vertheidigungsschrift nöthigen Acten und Entscheidungsgründe den Imploranten nicht zu versagen, bei sich ereignendem Anstande aber diesem K. K. Gerichte innerhalb 6 Wochen hierüber seinen Bericht zu er-

Digitized by Google

Urteln verfahren, welche auf ordentlichen Richterstühlen, von rechtsverständigen, rechtskündigen Richtern nach bestimmten Gesetzen und unter offener Darlegung der Entscheidungsgründe gesprochen waren; wie viel nothwendiger ist es daher bei den, in den geheimen Kammern der Geschwornen von, durch die Größe des Steuerquantums und das Loos zusammengebrachten, Rechtsunkundigen und Rechtsunerfahrnen, ohne Gesetzlich bestimmte Regeln, ohne Acten, ohne Urtelsgründe nach demjenigen, was von den Vrrhandlungen das Gedächtniß behalten, oder der Griffel in der Schreibtafel vorgezeichnet hat, abgefaßten, Ordalien des neunzehnten Jahrhunderts, bei Aussprüchen von Menschen, bei welchen das Gesetz selbst annimmt, daß sie die Sache ganz unrichtig und ganz verkehrt ansehen können, que les jurés se trompent au fond (Anmerk. 15.)? Wie laut würden wohl diejenigen, welche bei den Geschwornen ein Criminalurtel ohne weitre Instanz als ganz unbedenklich und recht, ja selbst ein Zeichen der Liberalität anpreisen, einen Fürsten tadeln, der die weitere Criminal-Instanz abschafte, oder einem Theil seiner Gerichte oder Unterthanen, z. B. den Mediasirten das vermeintliche Privilegium, daß gegen ihre Criminalurteln eine zweite Instanz unzulässig sei, ertheilte, und solchergestalt das Leben seiner Unterthanen einem einzigen, doch

---

statten, aufgegeben, widrigenfalls bleibt Supplicanten der weitere Recurs anhero unbenommen, sondern vorbehalten. (daf. Jahrg. 1803. Nr. 43.)

noch immer richterlichen, Aussprüche überantwortete? Dieser Tadel würde sehr gerecht sein, aber eben so gerecht ist die Forderung, daß die Vertheidiger der Jury consequent bleiben. Doppelt ungerecht und inconsequent ist die Beraubung der fernern Criminal-Instanz aber in unserm Zeitalter, in welchem die Regenten Deutschlands das uralte deutsche Recht der dritten Instanz, was die in Deutschland, während seiner Abhängigkeit von Napoleon, eindrängende, französische Gesetzgebung bereits hatte wankend werden lassen, ihren Unterthanen selbst für unerheblichere Lebensverhältnisse Grundgesetzlich wieder gegeben haben.

Die Inconsequenz, gegen Rad, Brandmark, Ehrlosigkeit und Kerker, die weitere Instanz zu versagen, kann durch den Köhlerglauben an die Unfehlbarkeit der Geschwornen weder erklärt, noch weit weniger gerechtfertigt werden. An Unfehlbarkeit des menschlichen Verstandes und noch weniger des menschlichen Herzens wird schwerlich Jemand, der jenen und dieses hat, glauben und am wenigsten werden wohl diejenigen, welche dem Regenten und seinen Richtern die oben gedachten große Fehlbarkeit (S. 94.) beilegen, in Geschwornen Unfehlbarkeit suchen dürfen. Wie wenig sie gerade bei diesen zu finden, beweiset dasjenige, was oben angeführt ist; es würde diese Voraussetzung der Unfehlbarkeit auch sowohl gegen Vernunft und Erfahrung, als gegen das Gesetz selbst gehen, welches letztere ja annimmt, daß die Geschwornen nicht blos etwas, sondern sogar gänzlich (au fond) irren können (Anmerkung 15.).

Der hohe Werth einer fernern Criminal-Instanz bedarf schwerlich einer nähern Auseinandersetzung; wer über diesen Gegenstand auch nur einige Erfahrung hat oder unbefangen nachdenkt, weiß sie auch ohnehin zu würdigen und wer darüber noch einigen Zweifel hegt, wird ihn beseitigen, wenn er bedenkt, wie oft die zweite Instanz übereilte, irrthümliche und leidenschaftliche Erkenntnisse des frühern Richters, ja selbst Todesurtheile mildert und mit Acten und Gesetzen in Uebereinstimmung bringt. Alle Gesetzgebungen haben sie daher den Angeklagten gestattet, die Römer versagten sie nur den Sclaven und einige deutsche Gesetzgebungen; obwohl auch nur Ausnahmsweise, in Zeiten der Noth den Mitgliedern besonders gefährlicher Räuber- und Zigeunerbanden.

Nicht ohne Entsetzen und Wehmuth kann man also auf eine Criminalverfassung blicken, welche, wie die Geschwornengerichte, dies alles unmöglich macht, allen Bürgern die zweite Instanz verschließt und sie alle allen Leidenschaften, Irrthümern, Nachläßigkeiten und Mißgriffen einer einzigen Instanz ohne alle Hülfe Schutz und Rettung, — die Appellation an das Thal Josaphat etwa abgerechnet — Preiß giebt, dazu einer Instanz, die aus unerfahrnen, ungebildeten und rechtsunkundigen, in ihrem Urtheil an kein Gesetz und an keine Regeln gebundenen und über ihre Entscheidungen zu keiner Rechenschaft verpflichteten, und keine Rechenschaft gebenden, Individuen besteht, einer Instanz, deren Ausspruch alle Irrthümer, Uebereilungen und Leidenschaftlichkeiten ihrer Mitglieder noch fesserer bedeckt, wie beim natürlichen Tode der Kirchhof

die

die Irrthümer des Arztes, dessen Recept wenigstens noch nachgesehen werden kann [25]).

Diese Unmöglichkeit der weitern Instanz ist aber nicht blos für den Angeklagten hart und ungerecht, sondern auch für den Staat selbst in mehrfacher Beziehung höchst nachtheilig. Sie überliefert ohne Hülfe den Bürger der Laune und Willkühr der Geschwornen. Wenn der Zweck der richterlichen Gewalt darin besteht, daß der Staatsbürger Schutz seiner Rechte gegen Verletzungen erhalte; so fordert eben dieser Zweck, daß der Staat Anordnungen treffe, vermöge deren der Bürger seine Rechte auch gegen die, durch Urtheilssprüche ihm zugefügten, Verletzungen sichern kann. Diese Forderung wird um so stärker, je mannigfaltiger und leichter diese richterlichen Verletzungen erfolgen können, je regelloser, willkührlicher und freier von Aufsicht die Richter verfahren können, je rechtsunwissender sie sind und je häufigere Beispiele ihrer Eigenmacht und Schwachheit vorliegen (Anmerk. 15.). Am wenigsten darf der Staat in peinlichen Fällen das Schicksal des Bürgers vom

---

25) Selbst das Urtheil der öffentlichen Meinung hat für die Geschwornen nicht das Gewicht, als für den Richter. „Le Ma„gistrat, bemerkte sehr treffend, der Deputirter Siméon am 13. Dec. 1817 in der französischen Deputirten-Kammer, a tout „à craindre de l'opinion publique, s'il manque à ses devoirs. „Qu'il prononce bien ou mal, le jury n'est responsable à per„sonne; il reste même inconnu. Le Magistrat au contraire est „perpétuellement à vue.“ Ueberdem kann die öffentliche Meinung das Urtheil der Jury nicht einmahl prüfen, weil es nicht schriftlich abgefaßt ist.

Ausspruch eines einzigen Gerichts abhängig sein lassen [26]). Auch hier sind mehrere Vertheidiger dieser Geschwornenanstalt nicht ganz frei vom Vorwurf der Inconsequenz, wenn sie eine Revision der Aussprüche der Geschwornen für überflüssig halten, auf der andern Seite aber grade diejenigen sind, welche die Nothwendigkeit der Controlle und Revision der Handlungen der Minister und der Staatsbeamten, ja des Regenten selbst, als sehr wesentliches Staatsbedürfniß schildern. Seit wann und aus welchem Grunde verdient der Ausspruch des Notars, des Wechselagenten und des Bauern in Gegenständen, welche außer seiner Sphäre liegen, mehr Vertrauen, als das Urtheil des Staatsbeamten und des Staatsoberhaupts?

Allein der Mangel der weitern Instanz mindert

---

26) Gönner Handbuch des deutschen Gemein-Processes B. III. S. 105. Sehr wahr fragt Steiger a. a. O. S. 7.: „Ist es wohl möglich, sich in dem Gedanken zu finden, daß in der großen Angelegenheit, wo es so entschieden dem Wohle und Wehe der Menschheit gilt, wo es sich nicht nur allein um Gut und Vermögen des Staatsbürgers, sondern um dessen Leib und Leben, die edelsten Kleinode, welche er dem Schutz des Staats anvertrauen konnte, handelt, daß in dieser großen Angelegenheit die Gesetzgebung weniger beeifert gewesen sein sollte, die Mittel zur Vertheidigung der Rechte zu erleichtern? sie, die bei allen Handlungen des bürgerlichen Rechtsverfahrens gleichsam ängstlich dafür sorgte, daß kein Theil ungehört und unvertheidigt verurtheilt werde, sie sollte in peinlichen Fällen diesen schönen Character verläugnen und der Rechtsvertheidigung des Angeklagten einen engern Wirkungskreis anweisen?

Digitized by Google

auch das Vertrauen der Nation zur Rechtspflege, Actenmäßigkeit, Rechtmäßigkeit und Unpartheilichkeit der richterlichen Erkenntnisse. Dies Vertrauen ist nur dann, vollkommen vorhanden, wenn der Verbrecher in mehreren Instanzen gehört und verurtheilt worden; der Ausspruch einer Instanz, besonders wenn es keine Entscheidungsgründe enthält, wenn es nicht nach bestimmten Regeln, und nach Gesetzen, sondern nach Gefühl und individueller Ansicht, mithin nach Willkühr, abgefaßt ist, dazu von ungeübten und unerfahrnen Menschen abgefaßt ist, wird nur in höchst seltenen Fällen frei und rein von menschlichen Schwächen, Irrthümern und Mißgriffen, um nicht zu sagen, von Leidenschaft und Partheilichkeit, gehalten werden und also auf volles Vertrauen rechnen können. Jeder weiß nur zu wohl, daß die zweite Prüfung, noch mehr die von Andern angestellte, zweite Prüfung so oft eine frühere Ansicht, so oft ein früheres Urtheil berichtigt, daß insonderheit der zweite Richter, so oft das Urtheil des ersten Richters verbessert und abgeändert, daß ganz besonders so manche irrthümliche und fehlerhafte Criminalurtheile erster Instanz aufgehoben und daß mithin der Ausspruch des ersten Richters nur zu oft irrthümlich und fehlerhaft ist, jeder weiß, wie vorsichtig, menschlich und gerecht deshalb in allen civilisirten Ländern die Gesetzgebungen für die Erhaltung eines zweiten, ja wohl noch öfteren, Urtheilsspruches gesorgt haben. Ist der Geschwornen-Ausspruch, der den Angeschuldigten zum Tode, Brandmark oder Kerker verurtheilt und auf welchen er ohne weiteres Gehör hingerichtet werden soll,

wirklich so fehlerfrei, daß der Angeschuldigte, wenn ihm, wie in allen andern Ländern ein zweites Gehör gestattet wäre, dagegen keine Gründe vorbringen könnte, welche ein milderes Urtheil veranlassen würden? ist jener Ausspruch so gründlich und richtig, daß er die Prüfung einer zweiten Instanz, wenn sie zulässig wäre, ertragen könnte und in derselben bestätigt werden würde? ist jener Ausspruch wirklich so reiflich erwogen und geprüft, so angemessen und gerecht, daß ein Mensch darauf hingerichtet werden darf? gehört er auch gewiß nicht unter die so vielfach vorhandenen Fälle der von Geschwornen begangenen schweren und empörenden Mißgriffe [27])? dies sind Fragen, welche, so lange ein so gesetzloses Criminalverfahren in einer Nation Moralität, Gefühl für Recht und Gerechtigkeit und mitbürgerliche Theilnahme an dem Schicksale der Nebenmenschen noch nicht ganz erstickt und an deren Stelle Gleichgültigkeit und Leichtsinn begründet hat, jedem rechtlichen Mitglied des Staats sich von selbst aufdringen werden. Jeder fühlt das Empörende und Abschreckende, wenn Todesstrafen und andere härtere Criminalstrafen auf einmalige Beurtheilung des Falls, auf das Urtheil einer einzigen Instanz — dazu auf ein Urtheil mit verschwiegenen und unbekannten, ja mit nicht einmal niedergeschriebenen Gründen — vollzogen werden, eine Betrachtung, welche

27) Vergl. Anmerk. 15. Wer bürgt, daß die Geschwornen, von welchen das Gesetz selbst annimmt, daß sie sogar à fond irren können, hier nicht à demi-fond geirrt haben?

unsern gerechtern deutschen Gesetzgebungen sich so aufdrang, daß sie in schweren Criminalfällen die weitere Vertheidigung des Angeklagten und die Revision des ersten Urtels auch ohne des Verbrechers Antrag und von Amtswegen anordneten [28]).

Diese Versagung der zweiten Instanz entzieht daher der Geschwornenanstalt ganz den Character eines ordentlichen Gerichtshofes und würdigt sie zu einem, über die ganze Nation angeordneten, recht eigentlichen Standrecht herab, dessen Wesen mit in der Entziehung der fernern Instanz besteht [29]).

Wenn diejenigen, die eine gerechtere, besonnere und ehrwürdigere Justiz aus Erfahrung nicht kennen, ein solches Verfahren vortreflich, und nachahmungswürdig finden; so ist dies zu begreifen, aber unbegreiflich und für die Nachwelt räthselhaft wird es bleiben,

---

28) z. B. Preußische Allgem. Criminal-Ordnung §. 508 und 519. Oester. Gesetzbuch über Verbrechen Hauptst. XIII. §. 433 ff. Baiersches Strafgesetzbuch II. Art. 370 und 396.

29) Müller Kriegs- oder Soldatenrecht Bd. II. S. 285. „weil die in den Kriegsgerichten abgefaßten Urtheile „allemahl vor der Publication zur Confirmation oder Aenderung „höhern Orts mit den Acten eingesandt zu werden pflegen. Da „man nun daselbst die Acten nochmals durchgeht und das Urtheil mit selbigen conferirt; so kann dem Inquisiten nicht leicht „Unrecht geschehen und folglich braucht es keiner weitern Defension," (allein auch dieses Schutzes ist der vor der Geschwornen Gesellschaft gestellte Angeklagte beraubt und das Geschwornengericht daher noch härter wie ein Standrecht.) Cavan Kriegs- oder Militairrecht §. 3813 ff.

wenn diejenigen, welche eine bessere Justizpflege kennen, so urtheilen und um jene standrechtliche Justiz noch mehr zu heben, sogar die Justiz, in deren Tempeln sie selbst dienen und die grade in diesem Punct mit Recht zu den Nationalvorzügen gehört, mit ihren ehrwürdigen Priestern öffentlich herabwürdigen!

Vergebens vermeinen sie, daß, die, bei gewöhnlichen Richtern, freilich nothwendigen, Vorsichtsregeln für die Unschuld und insonderheit das weitre Gehör des Angeschuldigten, so wie bei den ehemaligen Gottesurtheilen, so auch bei den Geschwornen ganz unnöthig sein, weil die vom Staat angesetzten Richter nur „Söldlinge und feile Miethlinge," die Geschwornen aber die Edlern, Bessern und Weisern des Volks sein, welche überdem das große Publicum controllire.

Das, was sie über Söldlinge und feile Miethlinge sagen, mag ihre Befangenheit und Einseitigkeit, ja selbst ihren Unverstand auch der Nachwelt bezeugen; wer unsern Richterstand kennt, kann darüber nur lachen. Dies Prädicat paßt auf den Richterstand nicht stärker, als auf den ganzen Staatsdienerstand; auf deutsche und insonderheit preußische Richter ihn anzuwenden, ist entweder Unsinn oder Leidenschaftlichkeit, und sie gar der Partheilichkeit zu beschuldigen, ist Beweis der unwürdigsten und blindesten eigenen Partheilichkeit. Sollten sie etwa diese schiefen Ansichten von französischen Richtern entlehnt haben; so mögen diese es mit ihnen ausmachen.

Die vorgebliche hohe Vortreflichkeit und Unfehlbarkeit der Geschwornen ist bisher schon sattsam erörtert

Digitized by Google

und mit der Unzulänglichkeit der Controlle des großen Publicums ist es eben so beschaffen, wie mit den übrigen Gründen für die Geschwornen.

Wer ist denn, darf man wohl fragen, dies große Publicum, was hier die höhere Instanz und den Justizminister nicht blos machen und vertreten, sondern auch übertreffen soll? wodurch erfährt dies Publicum die Verhandlungen und Abstimmungen im verschlossenen Innern der geheimen Geschwornen-Kammer [30])? ist es nicht höchstens das Publicum des Orts, an welchem das Assisengericht abgehalten wird? ist denn dies Publicum loci der ganzen Nation vollgültiger und hinreichender Bürge? Und ist es denn nicht weit angemessener und sicherer, diese Bürgschaft nicht auf den Gallerien und in den Zuhörern, von welchen die größte Mehrzahl ja doch nur Zuschauer sind, sondern in den, zu Richtern bestellten Staatsdienern und in dem, sie zu Richtern anstellenden Regenten, dem und nicht dem Assisenorts-Publicum die Nation, alles was ihr heilig und wichtig ist, anvertrauet hat, mithin in der Pflichtmäßigkeit der Richter und in der Weisheit, Gerechtigkeit und Kraft des Regenten zu suchen? Ist Erhaltung und Be-

---

30) Schram a. a. O. S. 52. „selbst das gebildete Publicum, wenn dasselbe das öffentliche Censorat ausüben wollte, würde oft schwerlich im Stande sein, die wahren Quellen solcher Aussprüche zu erforschen und noch weniger richtig zu beurtheilen, denn von Entscheidungsgründen entblößt, müssen manche Urtheile entweder als Machtsprüche oder als Räthsel erscheinen." (Vergl. auch Anmerk. 49.)

festigung des Vertrauens des Volks zu seinem Regenten und zu dessen Wahlen und Dienern nicht weit wichtiger für das allgemeine Wohl, als das Vertrauen des Volks zu einigen einzelnen, durch Steuerbetrag, Gewerbesteuer und Loos zusammengebrachten, einer gründlichen und aufmerksamen Beurtheilung dieses Gegenstandes nicht gewachsenen, Individuen aus einigen Gewerben und zu denjenigen, welche Geschäftslosigkeit, Langeweile, Neugierde und andre Motive grade am Assisentage auf den Gallerien versammlen? Wohin führen diese in der That unbesonnenen und grundlosen Declamationen über die Unfähigkeit des Regenten, mit eigener Kraft ordnungsmäßige Justiz zu erhalten, über die Nothwendigkeit, daß die Menge auf der Gallerie ihn dabei unterstützen müssen und über die Schwachheit, Partheilichkeit und Söldlings- und Miethlingsartigkeit der Richter, derjenigen Staatsbeamten, deren Redlichkeit, Geschicklichkeit und Unpartheilichkeit Regent und Nation ihre höchsten Interessen anvertrauen? Sehr anpassend und zeitgemäß waren solche leere Declamationen auf den revolutionären Tribunen Frankreichs im Jahr 1791, um durch Erschütterung des Königlichen Richterstandes die Königliche Authorität und Recht und Ordnung selbst zu untergraben, allein eine neue Auflage dieser Declamationen ist in unsern Tagen, gelinde und schonend ausgedrückt, unbesonnen und übel angebracht.

Ganz unverzeihlich und lächerlich ist sie insonderheit in Beziehung auf den preußischen Staat.

Die preußischen Regenten haben, meinen wir, ihr

lebendiges Interesse an einer guten Justizpflege und ihren Willen und ihre Kraft sie zu erschaffen und zu erhalten, wohl so überzeugend bethätigt, daß das, was sie gründeten, längst der Gegenstand allgemeiner Verehrung und Nachahmung geworden ist; die preußischen Gerichtshöfe haben das, vom Regenten und von der Nation in sie gesetzte, Vertrauen so gerechtfertigt, daß sie längst das Muster richterlicher Pflichterfüllung geworden sind; alle, diesen Regenten und diesen Gerichtshöfen gemachten, unverständigen Beschuldigungen fallen daher nur auf die, welche sie gemacht haben, zurück, und es würde wahrlich eben so undankbar, als überflüssig sein, eine Controlle der Gerechtigkeitspflege außer dem Regenten und seinem Justizministerium und höhern Instanzen, wohl gar in dem, auf den Assisenhofsgallerien und dem auf denselben aus- und eingehenden buntem Publicum suchen zu wollen.

V.

Diese und andre Mängel und Nachtheile der Geschwornengerichte machen eine ruhige, gründliche und besonnene, mithin sichere, Rechtspflege mit dieser Anstalt unvereinbarlich; insonderheit kann der Zweck der Criminaljustiz, daß der Schuldige, aber nur der wahrhaft Schuldige, aber auch dieser sicher bestraft werde, bei einer solchen Anstalt gar nicht erreicht werden. Ihre großen Nachtheile sind practisch, alle von ihr gerühmten Vortheile nur idealisch und gewähren

nicht allein in der Wirklichkeit die gepriesenen Vortheile nicht, sondern diese angeblichen Vorzüge verstärken vielmehr die Nachtheile, welchen durch sie vorgebeugt werden soll, in einem noch höhern Grade.

Die Geschwornenanstalt mit allen ihren gepriesenen Vortheilen gehört in die Kathegorie schöner Ideale und goldener Träume, welche für eine Welt und für Menschen, wie sie in der Wirklichkeit vorhanden sind, nicht allein unerreichbar und unanwendbar, sondern auch, weil sie das bestehende practische Gute aufheben und durch ein unausführbares Ideal ergänzen, nachtheilig und schädlich sind [31]).

Dies ist das Urtheil derjenigen, welche diese Anstalt

---

31) von Soden Geist der teutschen Criminal-Gesetzgebung §. 188. „Aber wir leben unterm Monde; die „Gesetzgebung kann und darf keine Welt, in der alles grade und „ordentlich zugeht, keine Menschen, die vollkommen und von „aller Schwachheit und Leidenschaft entkleidet sind, voraussetzen; „sie muß sich nicht idealische, sondern wirkliche „Menschen denken, wie sie sind. Schramm a. a. O. S. V. „Ueberhaupt lehrt die Erfahrung, daß es Anstalten „giebt, welche in der Theorie sich vortheilhaft und glänzend an„kündigen, aber in der Ausführung aus dem ganz einfachen „Grunde ihrem Zwecke nicht entsprechen, weil die Theorie eine „größere Vollkommenheit voraussetzt, als diese jetzt weder ha„ben, noch jemals erwerben werden." von der Leyen (selbst Geschworner) §. 5. „sehr viele Menschen und ganz vorzüglich „diejenigen, welche nur die äußere Seite dieser Institution (der „Geschwornen) betrachten, sind von ihr ganz eingenommen, „während mich ein unüberwindliches Gefühl forttreibt, dieselbe „ganz der Wahrheit angemessen, in das grelle Licht zu stellen, „was sie verdient."

Digitized by Google

nicht nach blos theoretischen Gründen und nicht nach der blendenden Außenseite, welche Einige darin zu finden glauben, sondern nach ihrem practischen Nutzen beurtheilen und würdigen. „Die Geschwornenanstalt gehört dieser Kathegorie vorzüglich an, bemerkt sehr richtig Steiger [32]); es fällt in die Augen daß die „Klippe, an der dieses Institut so vielfältig scheitert, „nicht sowohl in der Unpartheilichkeit, als in der Einsicht der Richter gesucht werden muß. Denn ein gesunder Menschenverstand und erprobte Rechtschaffenheit „sind wahrlich nicht die einzigen Eigenschaften, welche „sie zu ihrem Amte befähigen, sondern tiefe Menschenkenntniß, scharfe Beurtheilungskraft und eine unerschütterliche Karacterfestigkeit macht sie erst zu vollendeten „Menschen in ihrem Kreise. Wie will man aber diese „Eigenschaften finden bei einer Menschenklasse, deren „Subjecte hiezu nicht besonders gebildet werden, welche „dadurch, daß sie Geschwornen werden, nicht aus der „Reihe der übrigen Bürger heraustreten, deren Function „nur temporair ist und die niemals in die Klasse eigentlicher öffentlicher Beamten übertreten? Wie leicht muß „es dem Vertheidiger des Angeklagten werden, ihr moralisches Urtheil irre zu leiten und den wahren Gesichtspunct, welcher dem geübten Blicke nicht entgehen „würde, zu verrücken! Gehört nun noch die Würdigung „der ihnen vorzulegenden Beweise mit in den Kreis ihrer Thätigkeit, welch' ein Spielraum zu Mißgriffen öff-

32) a. a. O. S. 47 ff. und S. 92.

„net sich auch hier wieder, da die Eigenschaften juridi-
„schen Beweise schlechterdings eine terra incognita für
„sie sein müssen! So gewiß ist es, daß, wenn die pein-
„lichen Gerichte, wo die Geschwornenanstalt mit zu den
„Förmlichkeiten des Verfahrens gehört, uns ihre Jahr-
„bücher öffnen würden, zahllose Mißgriffe aller Art uns
„von dem Mangelhaften dieser Anstalt überzeugen wer-
„den. — — Wenn es möglich wäre, alle jene Miß-
„griffe an das Tageslicht zu fördern, deren sich das
„Institut der Jurys seit seinem Bestehen in Frankreich
„schuldig gemacht hat; so würde man erstaunen und es
„unerklärbar finden, daß sich eine Anstalt so lange er-
„halten konnte, deren practischen Unwerth selbst der der
„Rechte unkundige Theil der Nation schon längst gefühlt
„zu haben scheint. Zwar ist es bereits schon, wenn auch
„nicht so sehr über gänzliche Abschaffung der Anstalt,
„doch über eine bedeutende Reform derselben zu einigen
„Discussionen gekommen, indessen steht sie noch unver-
„letzt, bis sie, eine Blüthe des Republicanism, in die
„jetzige Form nicht mehr passend, von selbst dahin sinkt
„und unbetrauert ihr Grab findet. „Es sind weit mehr
„Gelegenheiten," bemerkt der Regierungsrath Grävell in
„seiner gründlichen Abhandlung über Geschwornengerichte
(in Mathis Monatsheft. B. VII. (1808) S. 318 ff.
„wo durch die Besetzung der Jury Ungerechtigkeit her-
„vorgebracht wird, als wo Gutes daraus entsteht —
„die aus den höhern Ständen gewählten Geschwornen
„sind zuversichtlich um so härter gegen den Delinquen-
„ten (aus niedrigern Volksklassen), auf welchen sie schon

„im bürgerlichen Leben verächtlich herabsehen, als es „bekannt ist, daß die durch bürgerliche Auszeichnung, „noch mehr aber die durch Geldreichthum gehobenen „Stände die Berührungspuncte mit den niedrigern Volks„klassen sehr angelegentlich vermeiden. Gerechtigkeit und „Milde aus der Besetzung der Jury ist also nur für die „mittleren und höhern Volksklassen abzusehen. Sind „denn aber diesen die Richter der Criminalhöfe so „fremd? Sind diese nicht eben so sehr mit den Verhält„nissen und dem Karacter dieser Stände vertraut? — — „Die Leidenschaft ist bei den meisten und besonders bei „den nicht durch strenge Wissenschaft gebildeten Men„schen immer mächtiger, als der Verstand und das ge„reizte Gefühl entscheidet in Augenblicken über lange „Vorsätze. Welches Gefühl ist aber allgemeiner und „schnell wirkender, als das Mitleid? Hierin liegt die „Ursache, daß in der Regel alle Geschwornengerichte mit „einer Gelindigkeit verfahren, welche alle Gerechtigkeit „über den Haufen wirft. — — Wir haben aber auch „in neuern Zeiten Beispiele einer verwunderungerregen„den Härte und Grausamkeit der Geschwornengerichte „erlebt. Ich weiß kein Beispiel, daß ein Geschwornen„gericht sich einem fremdartigen Einflusse widersetzt hätte, „wohl aber, wo die ordentlichen Gerichtshöfe dies mit „der äußersten Gefahr gethan haben. — — Die Jury „ist ein Gericht, dessen Beisitzer vom Rechte nichts wei„ter wissen, als was Mutter Natur davon an dunklen, „nie klar gewordenen Ideen in jedes Menschen Herz „gelegt hat, so viel nämlich durch Erziehung und nach-

„maligen bürgerlichen Verhältnisse, davon nicht wieder ver„löscht ist. — — Die Vorstellungen, Erklärungen und „Reden des Präsidenten, Anklägers und Vertheidigers „werden nicht ermangeln, das Gefühl der Geschwornen „zu bestürmen und den Kopf mit den Herzen davon zu „jagen, endlich das eigene Interesse der Geschwornen als „Staatsbürger, welches in nicht seltenen Fällen bald „mit dem Staat oder dessen Oberhaupte gegen den An„geklagten bald mit den letztern gegen den erstern Par„thei machen wird. Dies geschiehet meistens so sehr in „den innersten Falten des menschlichen Herzens, daß der „Mensch, der davon getrieben wird, selbst die Veranlas„sung nicht kennt. Es kommt vor allen Dingen darauf „an, ob die Geschwornen — — alles — — wohl — „— verstanden und alles, was der Präsident ihnen er„zählt hat, in succum et sanguinem vertirt haben. „Geschah das nicht; so könnte man an ihre Stelle mit „nicht viel weniger Zuverläßigkeit eine Pharaobank eta„bliren und von Staatswegen bestimmen, welche Karten „das Ja oder Nein repräsentiren sollen. Das Ge„schwornengericht, — schließt er S. 337. — weit „entfernt, eine unpartheiische Menschenwür„dige Gerechtigkeit hervorzubringen, ist nicht „selten ein Beförderungsmittel des Siegs der „Ueberredung, der Sophismen, der Halsstar„rigkeit, des eigenen Interesses und des „fremdartigen Einflusses über die Gerechtig„keit. Wo dies Zustand allgemein und gesetzlich ist, „wo die Urtheile der Gerichtshöfe nicht auf bewährten

„und von den Richtern erkannten und ihnen zur Pflicht „gewordenen Grundsätzen beruhen, da ist ein gerechtes „Urtheil ein glücklicher Zufall, ein Loos, das in der „Lotterie gewonnen hat. — — Daß Zufälligkeit des „Rechts zugleich auch Ungleichheit des Rechts mit sich „führt, dies bedarf wohl keines Beweises. Und diese „Ungleichheit des Rechts, welcher alle Individuen aller Stände unterworfen sind, verlangt man zu einer Zeit eingeführt, wo man „so laut über die Ungleichheiten der Rechte „der Stände schreiet? O über die Widersprüche „der Menschen! Es wird," sagt eben dieser practische Kenner beider Justizverfassungen in einer spätern Schrift (Neueste Behandlung II. Heft S. 11.) „bewiesen, daß das häufige Geschrei der Vorzüglichkeit „der Geschwornengerichte aus dieser Rücksicht ein leeres „Geschrei sei. Gerechtigkeit kann nur Statt finden, wo „Richter das Recht sprechen, welche durch fleißiges Studium nicht bloß die Kenntniß des Rechts in allen seinen feinen Unterscheidungen, sondern auch das Gefühl „der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Rechts erlangt „haben und unabhängig sind von Verhältnissen, welche „durch die Neigungen des Herzens und durch Vorurtheile das freie Urtheil der Vernunft nur allzuleicht „befangen. Darum haben eben unsre Altvordern, als „sie bessere und unpartheiischere Gerichtshöfe kennen „lernten, als ihre Mannengerichte und judicia parium „diese verlassen und ihr Recht bei jenen gesucht." Hie-

mit stimmt auch Henke's Urtheil [33]) überein (§. III.) „Bei dem peinlichen Verfahren gegen Schieren," bemerkt ein scharfsinniger Rechtsgelehrter [34]), „muß Rezensent „freimüthig bekennen, daß er dadurch von der Güte des „Verfahrens nach der französischen Gesetzgebung, von „dem großen Werth, welchen man häufig auf die Ge„schwornen setzt, keineswegs überzeugt wird und der „Inquisition eines braven erfahrnen Beamten mit eini„gen Beisitzern, nebst Abfassung des Urtheils durch ein„mit Rechtsgelehrten besetztes Collegium bei weitem den „Vorzug giebt. Wenn die Geschwornen den Hirks für „überwiesen erklären; so ist eines so unbegreiflich, als „das andere und wenn Weiters, nachdem die Sache an „ein Revisionstribunal gebracht worden, nun auch Schie„ren an diesem Morde für unschuldig erklärt und in „Freiheit gesetzt wird; so zeigt dieses eine mangelhafte „Un-

33) Beiläufig sein Urtheil über die französische Einteilung in contraventions, délits und crimes „Eine Einrichtung, die „im nachahmenden Deutschland nicht ohne Nachfolge geblieben „ist, obgleich sich nur vieles wider sie, nichts für sie sagen läßt „— es ist hinlänglich, die Polizeibehörden, die sich in allen „neuern Staaten gebildet haben, in dem hergebrachten Besitze „eines Theils der Strafgerichtsbarkeit zu bestätigen." Henke Darstellung des gerichtlichen Verfahrens in Strafsachen §. 21. „Eine solche scharfe Sonderung — erscheint im „Leben auf mehr als eine Weise hindernd und hemmend und „selbst für den Angeschuldigten — Gefahrdrohend.

34) im Juridischen Archiv (Tübingen 1802) Band II. Heft 1. S. 148.

„Untersuchung und Verfahrungsart, weil einer von beiden nothwendig den Mord begangen haben muß; es „lautet zwar immer schöner, frei zu sprechen, als zu verurtheilen, besonders zu einer Todesstrafe zu verdammen, aber wie mit diesen Resultaten des peinlichen „Verfahrens die öffentliche allgemeine Sicherheit bestehen, „wie damit der Zweck der peinlichen Gesetzgebung erreicht werden könne? wäre eine andre Frage. Es gehört zu Beantwortung solchen Fragen, wie sie hier den „Geschwornen vorgelegt werden, auch eine geübte Beurtheilungskraft, welche man von Schäfern, Wirthen, „Bierbrauern, Handelsleuten u. s. w., wie hier die Geschwornen waren, wenn sie auch sonst gesunden Menschenverstand haben, nicht erwarten kann.“ Feuerbachs gediegenes und unwiderlegtes Urtheil über die Nachtheile und Gefahren der Geschwornenanstalt ist zu bekannt, um hier einer Anführung zu bedürfen. Sehr treffend und wahr sagt der Oberpräsident v. Vinke [35]) „aber schlicht bekennen darf ich, nach der in England geschöpften Ansicht von dem Verfahren „mit Jurys in Civil- und Criminalsachen, „daß ich sehr vielmahl lieber den Ausspruch über mein Leben und Eigenthum einem preußischen Gerichtshofe, als einem „brittischen Richter mit zwölf Schöffen unter-

35) Darstellung der innern Verwaltung Großbritanniens (Berlin 1815.) S. 123. Und doch hat die englische Jury noch große Vorzüge vor der französischen.

„werfen möchte, daß in dieser Form unpassend „scheint für den gegenwärtigen Zustand der „Kultur in den meisten europäischen Staaten, „in welchen wissenschaftliche Vorbereitung, „Thätigkeit und unbestechliche Redlichkeit von „den Richtern gefordert, durch angemessenes „Einkommen, Prüfung und Controlle gesichert „werden und wogegen ihre Irrthümer ein ordentlicher Instanzenzug Schutz gewährt.“

„Wer diese Frage nach unbefangener, reiflicher Prüfung beantworten, sagt ein anderer practischer Schriftsteller [36]), wird aus dem Institut der Geschwornengerichte schwerlich das hervorbringen, was man zu den Zeiten ihrer Einsetzung davon erwartete, und bald finden, daß demselben nur ein, vom Richteramt vorbereitetes und unterstütztes, von den durch das Loos bezeichneten Mitgliedern ausgeübtes, Standrecht unter großen, dem französischen Republicanismus huldigenden, Feierlichkeiten zum Ausbruche und zur Störung der Gerechtigkeit selbst zum Grunde liege.“ Auch in Frankreich selbst erheben sich seit ruhiger Prüfung, bedeutende Zweifel gegen die Zuverlässigkeit der Geschwornenanstalt, sowohl unter den Schriftstellern, als selbst in der Gesetzgebenden Kam-

36) Die Wünsche und Hofnungen der Neupreußischen Staatsbürger, im Großherzogthum Niederrhein (Cölln 1817. 8.) S. 78.

mer [37]), so wie auch in den Rheinprovinzen mehrere Gerichtshöfe, z. B. der Appellationshof in Düsseldorf, ver-

37) In der französischen Deputirten-Kammer sagte unter andern am 13. Dec. 1817 der Deputirte Bourdeaux: „les partisans du Jury ne connaissent que sa beauté „théoretique. Qu'ils viennent dans les tribunaux „gémir avec nous des erreurs volontaires, contre „les quelles s'elevent des faits positifs par fois „corroborés des aveux même des accusés;" der Deputirte Siméon: „le magistrat a tout a craindre de l'opinion publique, s'il manque à ses devoirs. Qu'il prononce bien ou mal „le jury n'est responsable à personne, il reste même inconnu, „le magistrat au contraire est perpetuellement à vue;" der Deputirte Bénoist (18. Dec.): „il est vrai que l'institution du „jury est encore vicieuse, elle l'étoit encore bien davantage „avant le code criminel de 1811. On a vu souvent dans une „seule affaire comprénant plusieurs accusés jusqu'à 6000 questions proposées aux Jurés. Dans une affaire, qui s'est présentée à la cour de cassation, il avait eu 36000 questions. Ces vices ont discredité chez nous l'institution du jury; les magistrats s'en sont detachés, les citoyens s'en sont degoutés, l'institution est tombée presque en désuetude, et il „est convenu desormais parmi les magistrats, parmi les hommes publics, de déplorer plutôt, que de „soutenir une institution qui devoit être notre garantie;" der Minister des Innern (am 23. Dec.): „l'exemple „des peuples étrangers, loin d'être favorable à l'institution du „jury, s'oppose à son introduction; à peine les Pays-bas ont-„ils été separés de la France, qu'ils ont rejeté cette institution, „quoi qu'ils aient adopté nos codes et nos tribunaux. Les Suisses, si fiers de leur liberté, n'ont pas de jury. Il n'est pas „même connu dans l'Allemagne. Ces exemples doivent „nous engager à ne pas adopter légerement des institutions nouvelles et à nous renfermer dans notre législation;" der Deputirte Courvoisier be-

merkte, die Geschwornen allein auf der Welt hätten das Recht auszusprechen, daß 2 mal 2 nicht 4, sondern 5 sei. Ueber das oben angeführte, von der Geschwornen-Kammer gegen den Wilfried Regnault 1817 ausgesprochene, unverantwortliche Todesurtheil enthält das Journal de débats vom 4. April 1818 folgende merkwürdige Aeußerungen: Wilfried Regnault a été condamné par des jurés. De nombreuses réclamations se sont élevées depuis en sa faveur; des circonstances extraordinaires ont marqué l'époque de sa condemnation. Elle a été suivie d'une procedure en faux temoignage contre le seul témoin qui ait été entendu contre lui (also Todesurtheil auf die Aussage eines einzigen, dazu als falschen verdächtigen, Zeugen!). Bien que cette procedure ait été sans résultat, des doutes se sont élevés dans beaucoup d'esprits. On n'a que trop d'exemples, helas! des erreurs dans lesquelles peuvent tomber en matières criminelles les coeurs les plus droits, les esprits les plus sages et les plus éclairés; on n'a vu que trop souvent l'innocence succomber sous les égaremens d'une indignation vertueuse, alors que les esprits ont été trop vivement préoccupés (die sollten aber vom Todesurtheil wegbleiben!), par les premiers indices d'une criminalité, qui dès lors leur a paru certaine. Mais enfin les jurés avoient prononcé sur le sort de Wilfried et quelque conséquence qu'on ait pu et voulu tirer de la procedure écrite on doit avant tout reconnaître, qu'il n'appartient à personne, de réviser (leider!) ni encore moins de condamner un jugement rendu sur des débats, qu'il est impossible de reproduire (abermals leider!) et dans lesquels la conviction a pu arriver aux jurés par une foule d'indices aussi fugitifs que l'instant, qui les a vu se produire (also: auf flüchtige, augenblickliche Anzeigen ein Todesurtheil; wer möchte wohl unter demselben von Rechtswegen setzen; wenn manche Vertheidiger der Geschwornen freilich kein Bedenken haben, darunter: von Liberalitätswegen, zu schreiben; so ist es allerdings eine Liberalität, aber eine Liberalität mit Menschenleben, mithin eine fürchterliche und empörende Liberalität, der deren Dauer der Himmel uns gnädig-

Digitized by Google

schiedene Kreisgerichte, ganze Corporationen [38]) und sehr viele practische Schriftsteller, welche beide Gerichtsverfassungen und insonderheit die Geschwornenanstalt, aus Erfahrung kennen [39]), sich auf das bestimmteste und aus den einleuchtendsten Gründen gegen dieselbe erklärt haben.

---

lich bewahren wolle!) vergl. überhaupt J. B. Selves explication de l'origine et du secret du vrai jury et comparaison avec le jury français, ouvrage destiné à perfectionner la procédure criminelle (Paris 1811.) und desselben Tableau des désordres dans l'administration de la justice et des moyens d'y remedier (Paris 1812 und 1813., drei Auflagen in 4 Monaten) auch desselben Schrift: la mort aux procès; ouvrage destiné à perfectioner la procédure civile, à detruire les germes des neuf-dixiemes des procès et à rendre presqu' insensible le mal du dixième à peu près qu'on ne peut éviter (Paris 1811.).

38) Z. B. die Vorstellung einiger achtzig der angesehensten Landbewohner des Herzogthums Cleve an des Königs Majestät von 1811. (in den Jahrbüchern Heft XXI. S. 170 ff.)

39) z. B. Die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens in bürgerlichen und peinlichen Sachen und der Anstalt der Geschwornengerichte vom Appellationsrath Tribtermann in Düsseldorf. Düsseldorf 1817. 8. (angezeigt in den Jahrbüchern Heft XVI. S. 383 ff.), Präsident von Rappard: über das brauchbare in der französischen Criminal-Gerichts-Verfassung und Prozeßordnung. (Köln 1817. 8.) (angezeigt das. S. 399.) Die Wünsche und Hofnungen der Neupreußischen Staatsbürger im Großherzogthum Niederrhein, von einem Rheinländer. Cölln 1817. 8. (angezeigt das. Heft XVII. S. 165 ff.) C. A. Zum Bach (treffliche Schrift) flüchtige Gedanke über das Adreßsenwesen. (Cölln 1818. 8) S. 31. „uns konnte weder eine 20jährige reichhaltige Erfahrung, noch das Studium des positiven Römerrechts, noch „die Vergleichung der französischen Gesetzgebung und Staatsin-

Ein vieljähriges Mitglied der Geschwornenkammer zu Coblenz, bezeugt sogar, daß die Geschwornenan-

„stitute mit andern existirenden, noch das Zurückführen alles „dessen auf die reine Rechtslehre selbst, überzeugen, es verdie„nen französische Recht und Rechtsverfassung, wie „sie nämlich als ein Ganzes vor uns liegen, und in reger steter „Anwendung sind, den Ruhm und das Glück auch noch „in künftigen Zeiten Maaß und Richtschnur, Schutz „und Schirm, Heil und Licht einem urdeutschen „selbstständigen, sittlichen Volke zu geben." Appellationsrath Schramm (in Düsseldorf) in Bemerkungen über das öffentliche mündliche Verfahren (Elberfeld 1817), welcher, nach S. 34. „während der dort eingeführten französischen Justizverfassung den meisten Assisenhö„fen als Mitglied persönlich beigewohnt und in zwei Quartalen „selbst präsidirt hat, bezeugt S. 39. den durchgängigen „Mangel alles criminalrechtlichen Werths der Jury." Die Gründe, mit welchen der gelehrte und scharfsinnige Verfasser die Nachtheile der Jury auseinander setzt, sind höchst lesenswerth. Trittermann a. a. O. S. 12. „wie selten ist alles wahr und „richtig, was der Geschworne nach seiner Ueberzeugung dafür „hält? — — wie schwach, wie wenig befriedigend die Bürgschaft, „wenn es von den Aussprüchen solcher Geschwornen abhängt, „ob Angeklagte zur Strafe gezogen oder ob sie der Strafe ent„zogen bleiben sollen? — — S. 22. So steht es also mit der „von vielen so sehr gepriesenen Anstalt der Geschwornen und „deren Orakelsprüchen aus. Verdient also nicht eine Justizver„fassung den Vorzug, bei welcher von fähigen und rechtschaffenen „Richtern aus vollständig und mit Sachkenntniß instruirten Pro„tocollen geurtheilt wird? diesen Richtern bleiben alle jene trüg„lichen, auf die Sache Einfluß habenden Kennzeichen fremd; „solche Richter werden durch keine sinnliche Eindrücke präocu„pirt, sie befinden sich in der Lage, mit kaltem Verstande, ganz „partheilos, ruhig, die vor ihnen liegenden Materialien zu prü„fen und alles gegen einander abzuwägen; sie sehen in den Ac-

Digitized by Google

stalt so schlecht und verworfen sei, daß „nur eine höchst „verabscheuungswürdige Gleichgültigkeit gegen das Wohl

---

„ten nur die Sache; sie sind also nicht in Gefahr, durch „sinnliche Gegenwart der Person für oder gegen dieselbe be„stimmt zu werden. — — S. 25. Ich weiß Beispiele, daß An„geklagte, welche das Verbrechen mehrmal umständlich eingestan„den, ich weiß Fälle, daß die klarsten und untrüglichsten Beweise „der Schuld gegen Angeklagte vorhanden waren und sie dennoch „für nicht schuldig erklärt worden sind, und so werden oft die „ruchlosesten Bösewichte wieder in den Schoos des Staats aus„geschüttet." Präsident von Rappard a. a. O. S. 20. „für „unsre gegenwärtige bürgerliche Verfassung und den Stand un„serer Cultur, sind sie (die Geschwornengerichte) unbrauchbar „und selbst gefährlich. — — Dies wichtige, so viel umfas„sende und schwierige Richteramt will man Männern anver„trauen, die, so rechtschaffen sie auch sonst sein mögen, doch von „Allem, was dazu gehört und erfordert wird, nichts kennen, noch „verstehen! — — An die Stelle der Beweise soll Willkühr tre„ten und statt der Vernunft das Gefühl entscheiden! Wie sehr „contrastirt gegen ein solches leichtsinniges, willkührli„ches und despotisches Verfahren die Sorgfalt und Hu„manität der preußischen Gesetzgebung und Gerichte, besonders in „Beziehung auf die Beweise und deren genaue Prüfung und „Würdigung!" Sommer: Recht, Richtsteig, Rechtsgelehrte und Adel der preußischen Rheinlande (Dortmund 1817.) S. 26. „Es liegt im Begriffe des gelehrten Rich„ters, daß er strenge an das geschriebene Recht gebunden ist und „die Hierarchie der Instanzen sichert hierin das Volk, während „ein Genossengericht nach Willkühr in höchster Instanz Recht „weiset." Briefe über die jetzigen Angelegenheiten der teutschen Rheinlande, herausgegeben vom Prof. Köl zu Würzburg (Nürnberg 1818) II. Heft S. 155 ff. (eine lichtvolle Darstellung der Nachtheile der Jury), bes. S. 257 ff. Selbst der französische Justizminister Merlin sagt in seinem Repertorium über die Geschwornenanstalt: „die kleinen Bauern,

„der Einzelnen und der Gesellschaft eine Verbesserung „dieser Anstalt hoffen können 40).

IV.

Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens.

Wenn gleich die Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens bei unbefangener Prüfung die ihr angerühmten unbe-

„Menschen, bei denen glücklicherweise die Rechtschaffenheit gar „nicht selten, aber deren Geist zu wenig geübt ist, und die — „immer der Meinung derjenigen ihrer Collegen sind, die einen „ausgezeichneteren Rang haben oder die, nur vertrauet mit den „auf ihr Gewerbe sich beziehenden Ideen, übrigens durchaus „nichts im Kopfe haben, als Geborgtes und Eingeblasenes. „Man weiß, daß heut' zu Tage diese die Menschen sind, welche „beinahe in ganz Frankreich stets die Mehrzahl der Geschwornen „bilden. Stellet in ihre Mitte einen Mann von etwas höhe„rem Range, er wird seine Collegen fortreißen und die Berath„schlagungen entscheiden. Hat dieser Mann nun eine falsche „Ansicht, ein verdorbenes Herz; so muß diese Berathschlagung „schlecht sein.“ (Briefe über die jetzigen Angelegenheiten der teutschen Rheinlande vom Prof. Köl Heft I. S. 96.) Herr von der Leyen versichert in seiner oben angeführten Abhandlung S. 13: ein rechtlicher Mann geht oft mit convulsivisch zusammen gezogenem Herzen, mit Abscheu und Eckel und mit Todeshaß gegen diese Anstalt aus dem Berathungszimmer des Jury nach Hause. Wo Worte hernehmen, fügt er S. 34 hinzu, um diese Gräuel zu schildern!

40) von der Leyen a. a. O. St. 14. S. 9.

*) Wenn eine äußerst prompte Justizpflege zu den Vorzügen der Geschwornenanstalt gerechnet wird; so ist dies nur von der Urtelsfindung, nicht aber von der ganzen Untersuchung zu verste-

schreiblichen Vorzüge in praxi schwerlich haben, sondern vielmehr auch in die Kathegorie der Ideale gehören dürfte; so ist sie doch nicht mit so entschiedenen Nachtheilen, als die Geschwornenanstalt verbunden. Im Allgemeinen ist indessen auch sie für eine gründliche Rechtspflege mehr nachtheilig, als vortheilhaft.

Unverkennbar gehen die Vertheidiger der Oeffentlichkeit über deren Nachtheile zu leicht und schnell weg, und erheben dagegen zu enthusiastisch ihre Vorzüge [41]).

---

hen und erinnert vielleicht an das, von Leibnitz in Epist. Vol. 1. epist. 119. angeführte, alte französische Sprichwort: Fol juge, prompte sentence! desto länger dauert aber dagegen der Untersuchungs-Kerker, vergl. Trittermann S. 9.

41) Henke a. a. O. §. 71. Das öffentliche Verfahren — — „erklärt sich theils aus der Ausübung der Strafgerichtsbarkeit „durch Volksgerichte, theils aus dem Vorherrschen des Anklage„verfahrens und der Beweisführung durch Ordalien, vorzüglich „durch gerichtlichen Zweikampf, theils endlich aus dem Streben, „die Freiheit und Unverletztheit der Staatsbürger so viel, als „möglich zu sichern. Rühmt man aber als allgemein erreichbare, „von Zeit und Raum unabhängige Vortheile der Oeffentlichkeit „die gerichtlichen Verhandlungen, daß sie die Richtenden und „Urtheilenden unter die Aufsicht der ganzen Gesellschaft stellt, „und durch die Möglichkeit, die sie einem Jeglichen gewähren, „von der Förmlichkeit des Verfahrens und der Gerechtigkeit des „Urtheils sich zu überzeugen, zugleich die Aufrechthaltung des „Ansehens und die Wirksamkeit der Strafgesetze befördern; so „geht man theils von unerwiesenen Voraussetzungen aus, theils „vergißt man, daß diese Vortheile nicht nur auf eine andere, „und mehr sichere Weise erreicht werden können, sondern auch „aufgewogen werden, durch den von der Oeffentlichkeit unzer„trennlichen Nachtheil bloß mündlicher Verhandlungen, die eine „minder reife und besonnene Beurtheilung von Straffällen und

Sie legen ein viel zu geringes Gewicht sowohl auf den Unterricht, welchen die Oeffentlichkeit dem Publicum

„die Einführung der hier nur verderblich wirkenden Redekunst „veranlassen. Der große Haufe, der zu den gerichtlichen Ver„handlungen hinzuströmt, besitzt nur dem kleinsten Theil nach „die Kenntnisse, die erfordert werden, um die Vollständigkeit „und Förmlichkeit der Untersuchung und die Gerechtigkeit des „Urtheils zu beurtheilen. Die Oeffentlichkeit des gerichtlichen „Verfahrens in frühern Zeiten hängt zum Theil mit der Unbe„kanntheit oder geringen Verbreitung des Schreibens zusammen. „Auch Rezensent glaubt," sagt ein Rezensent in der Jenaischen Allg. Lit. Zeitung v. J. 1816. Nr. 200, „das Recht „zu haben, aus Erfahrung darüber mitsprechen zu dürfen, da er „dies gerühmte öffentliche mündliche Verfahren in seinem We„sen und in seinen Wirkungen in Frankreich und Westphalen zu „beobachten Gelegenheit gehabt hat. Rezensent hält dies Ver„fahren durchaus nicht der Bewunderung würdig, zu welcher „manche Geschäftsmänner Westphalens und des linken Rhein„ufers hingerissen wurden; er hält die dafür angeführten Gründe „größtentheils für unbeweisend. Denkt man sich freilich ein „Volk, welches durch eine gewisse politische Muße begünstigt und „durch republicanische Gesinnungen gestärkt, an allem, was den „Staat angeht, Theil nimmt, jedes Privatverhältniß des Bür„gers selbst auf den Staat bezieht, in allen Handlungen der „Richter gefährliche Schritte erblickt, welche die Freiheit bedro„hen können und daher die Schritte der Richter ängstlich be„wacht; so bekommt das öffentliche Verfahren eine politische „Wichtigkeit *). — Denkt man sich denn alle Richter als geist„reiche, höchst gewandte Menschen, die durch die Gegenwart des „Volks controllirt, durch äußere Formen, durch das Schauspiel„artige des Verfahrens begeistert **), ihren Stolz darin, ihr

*) aber deshalb keinen juristischen und prozessualischen Werth.

**) wir sollten meinen, daß grade dies Schauspielartige

„Richteramt mit Würde zu versehen †), denkt man sich dazu „Advocaten, welchen die Natur alle blendende Talente, die zum „Redner gehören, verliehen hat; so wollen wir gerne glauben, „daß die öffentlich verhandelten Prozesse manche interessante „Auftritte gewähren und selbst zuweilen angenehm unterhalten †††). Allein, frägt man mit Recht, darf man mit Zuversicht auf das Daseyn aller dieser Voraussetzungen bei uns rechnen? Der politische Grund der Wichtigkeit des öffentlichen Verfahrens fällt zuverlässig hinweg. Unserm Volke fehlt es theils „an Zeit, theils an Interesse, solche öffentliche Gerichte zu besuchen. — Rezensent ist überzeugt, daß das öffentliche Verfahren weder mit den Verhältnissen unserer Staaten, noch mit „dem Geiste unsers deutschen Prozesses sich vertrage, — unsere „Gesetzbücher fordern eine Vorbereitung, ein reifliches Abwägen „der Gründe und der verständige Geist des Zeitalters verlangt eine, diesem Verstande anpassende Form des Prozesses. „Die Instruction des Prozesses, welche von rechtsgelehrten Advocaten geführt wird, fordert eine gewisse Bedächtlichkeit, die „mit dem öffentlichen mündlichen Verfahren nicht verträglich ist, „wir sind gewohnt, alles länger zu überlegen, und nüchtern und „unbestochen, freilich langsamer, aber auch sicherer, zu denken; „der Prozeß bei uns hat einen gewissen, ernsten, langsamen „Gang; jede Parthei soll sich vollkommen vertheidigen können, „keiner soll überlistet oder übereilt werden. — Kurz Rezensent „kann sich von den gepriesenen Vortheilen des öffentlichen Verfahrens nicht überzeugen und wünscht, daß unsre neuen Gesetzgeber sich nicht blenden lassen möchten von Vorzügen, welchen die Erfahrung, der Stand unserer Gesetzgebung und die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens gradezu widersprechen."

---

jeden geistreichen, gerecht und feinfühlenden Richter wider dies Verfahren ganz einnehmen müsse.

†) braucht denn dies grade öffentlich zu geschehen?

††) welches beides jedoch eben so wenig ihre Bestimmung ist, als Criminalgesetze bestimmt sind, von den Verbrechern geliebt zu werden.

in Ausübung von Verbrechen und in den Künsten, dem Bekenntniß auszuweichen, ertheilt [42]), als auf die

42) Henke a. a. O. „Häufig ist auch sie (die Oeffentlichkeit) das Mittel, die Bekanntschaft und Vertrautheit mit Verbrechen zu befördern, die vorzüglich vor dem jüngern Theile der Gesellschaft nicht genug können geheim gehalten werden.“ Die Wünsche der neuen Preußen (Köln 1816.) S. 36. „eine einzige Freisprechung eines Inculpaten, welcher in den Augen des Publicums überführt ward, zu dessen Ueberführung aber die Beweise fehlten, schadet mehr als eine Menge condemnatorischer Urtheile Nutzen stiften.“ Appellationsrath Schramm über das öffentl. Verfahren S. 57. „die öffentliche Verhandlung der peinlichen Sache ist für das — Publicum eine wahre Bildungsschule der Unmoralität. — Der größte Theil (des Publicums) sucht in den Audienzfällen Belehrung von den Ränken der Verbrecher und von den Kunstgriffen derselben, sich der Verurtheilung zu entziehen.“ Appellationsrath Tritterm ann über die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens ꝛc. S. 26. „das sich einfindende Publicum besteht größtentheils aus rohen ungebildeten Menschen; es sind Menschen aus der geringsten Classe des Volks, welche entweder arbeitslos oder arbeitsscheu sind; für Subjecte dieser Art sind die öffentlichen Sitzungen als wahre Pflanz- und Bildungsschulen für Verbrecher zu halten; sie werden darin von allen Ränken, von allen Hülfsmitteln, deren sich die Angeklagten bedienen, um Verbrechen vorzubereiten und auszuführen, trefflich unterrichtet.“ Trittermann a. a. O. S. 27. „für Subjecte dieser Art sind die öffentliche Sitzungen als wahre Pflanz- und Bildungsschulen für Verbrechen zu halten, sie werden darin von allen Ränken und Hülfsmitteln, deren sich die Angeklagten bedienen, um Verbrechen vorzubereiten und auszuführen, trefflich unterrichtet; solche Menschen finden kein Bedenken, diese theoretischen Grundsätze bei der ersten sich ihnen darbietenden Gelegenheit practisch auszuüben.“ Mosqua a. a. O. S. XIV. „von einem geschickten Rechtsverdreher lernt der

Winke, welche die Genossen des Verbrechens durch sie erhalten. So wie der, schon einmal in Untersuchung gestandene, Verbrecher weit hartnäckiger in Bekenntnissen und geübter in Ausflüchten ist, so wird diese Fertigkeit durch die Oeffentlichkeit allgemeiner werden. Wer Criminalfällen auch nur einige Aufmerksamkeit gewidmet hat, wird erfahren haben, daß Verbrecher begangene Verbrechen höchst selten und fast nie in Gegenwart anderer, und am wenigstens vieler Menschen bekennen [43]; die Oeffentlichkeit kann daher dem freien Bekenntnisse

---

„dazu auch geneigte Neugierige und Müßiggänger) wie er es in „ähnlichen eigenen Fällen anzufangen habe; von einem öffentlich „geständigen verschmitzten Verbrecher lernen schwache oder gar „zur Schlechtheit geneigte Zuhörer, wie sie es bei ähnlichen Ge„legenheiten handhaben und wie sie die Unvorsichtigkeiten des „geständigen Frevlers zu benutzen haben, um ihr Verbrechen nicht „so leicht oder wohl gar nicht entdecken zu lassen.“ So führt z. B. Schramm a. a. O. S. 58 als Beispiel dieser Belehrung an, daß, nachdem eine, des Hausdiebstals angeklagte, Magd, die erdichtete Entschuldigung öffentlich vorgebracht, ihr eigener Brodherr habe ihr zur Belohnung der ihm erwiesenen Gunstbezeugungen erlaubt, einige Sachen seiner Frau heimlich für sich wegzunehmen, alle übrigen Hausdiebinnen lange Zeit hindurch die nämliche Entschuldigung vorgebracht haben. Fälle, daß auf der Gallerie sogar Helfershelfer der Angeklagten gewesen, erwähnen Trittermann a. a. O. S. 15 und Schramm a. a. O.

43) vergl. das sehr wahre Zeugniß eines vieljährigen Inquirenten, des Criminalraths Mosqua, in Prüfung der neuen Gründe für die öffentlich-mündliche Rechtspflege. Berlin 1818. S. 19. Würde ohne Oeffentlichkeit des Verfahrens der Mord des Fualdes zu den Justiz-Räthseln gehören?

mithin der Entdeckung der Verbrechen und also der öffentlichen Sicherheit, nicht anders, als nachtheilig sein [44]). Zu den, von den Vertheidigern der Oeffentlichkeit zu leicht genommenen, Nachtheilen derselben gehört der, die Henke [45]) ihn nennt, „dramatische Character, welchen die Strafgerechtigkeitspflege annehmen „muß, wenn sie die Schau- und Hörlust des Volks befriedigen soll" und besonders der, für die materielle Gerechtigkeit so äußerst gefährliche Einfluß, des Rednertalents [46])

---

44) Henke a. a. O. §. 71. „die Entdeckung der Wahrheit „wird nicht selten dadurch wenigstens erschwert. Man darf es „kühn behaupten," sagt ein Rechtsgelehrter, der die Justiz sowohl nach preußischen, als nach französischen Gesetzen verwaltet hat, in den Jahrbüchern Heft XIX. S. 114. — „daß ein „aus Sachkundigen Männern besetztes Inquisitoriat besser im „Stande ist, die Wahrheit zu erforschen, als ein, vom hohen „Sitz herab, unter den Störungen der Menge inquirirender, „Assisen-Präsident und schwerlich werden unsre bessere Criminalisten es zugeben, daß es zur Erforschung der Wahrheit rathsam sein könne, auf den Angeschuldigten durch äußere Dinge „zu wirken und ihn außer Fassung zu bringen."

45) a. a. O. §. 71. Mosqua a. a. O. S. XVII. „die „öffentliche mündliche Rechtspflege kann nichts anders sein, als „ein kostenfreies Schauspiel für diejenigen, welche keine stehende „Bühne haben und sich zuweilen doch eine Unterhaltung verschaffen wollen. — — Doch ist zu solchen Schauspielwerken „das richterliche Amt zu ehrwürdig und für das öffentliche Vergnügen muß wohl auf eine, der Sache besser entsprechende „Weise gesorgt werden."

46) Diese Nachtheile sind von Filangieri B. III. Cap. 8. treflich geschildert. „Das mündliche Plaidiren," bemerkt die

Auch die Nothwendigkeit der Beibehaltung oder Wiedereinführung des Anklageverfahrens und der Ab-

---

Jenaische A. L. Z. von 1816. Nr. 200. „ist der Gründlichkeit „nur zu leicht gefährlich, die falsche Beredsamkeit gewinnt zu „bald die Oberhand und nährt Rabulisterei und Verdrehung des „Gesetzes und nicht selten siegt der Redner, welcher den Richter „durch den Vortrag zu blenden weiß. Für die Bildung des Ge„schmacks unsers Volks," bemerkt ein anderer Rechtsgelehrter (in den Jahrbüchern Heft XVI. S. 403.) „dürften durch die „Einführung der Plaidoirie keine glänzenden Aussichten eröffnet „werden; denn unbekannt mit einer Kunst, die eigene Bildung „und Uebung in gleich hohem Grade voraussetzt, werden unsere „Sachwalter nicht durch jenen edlen Ernst, durch die mächtig „eingreifende Einfachheit und durch das gehaltene Bestreben „nach gründlicher Ueberzeugung sich auszeichnen; blos das In„teresse ihrer Parthei beachtend, nur durch den Reiz des Gewin„nes belebt, dürfte, wenigstens der Mehrzahl derselben, jedes „Mittel willkommen sein, wodurch sie ihrer Sache einen vor„theilhaften Anstrich zu geben und die Meinungen der Richter „für sich einzunehmen vermögen und statt den Gesichtspunct zu „berücksichtigen, daß durch die öffentliche Verwaltung ihres Amtes „eine Gelegenheit sich ihnen darbiete, auf die Bildung des „Volks vortheilhaft zu wirken, wird der größere Theil desselben „mit rabulistischen Kunstgriffen, mit frivolen Verdrehungen der „Thatsachen, mit falschen Auslegungen und unrichtigen Anwen„dungen der Gesetze unterhalten." Mittermaier Anlei„tung zur Vertheidigungskunst im Criminalprocesse (Landshut 1814.) S. VII. „Da, wo eine besonnene, ruhige Ge„setzgebung vorhanden ist, die nicht am blendenden Scheine „hängt, welche Affecte und Neigungen als gefährlich für den „prüfenden Verstand, aus den Gerichtshofe verbannt, da mag „die Beredsamkeit mit den Rednerkünsten, wie sie die Leiden„schaften der Hörenden erregen, keine Anwendung finden. Un„sere bisherige deutsche Gesetzgebung ist von diesem ruhig ver„ständigen Character ausgegangen und wohlthätig haben unsere

mithin der Entdeckung der Verbrechen und also der öffentlichen Sicherheit, nicht anders, als nachtheilig sein [44].

Zu den, von den Vertheidigern der Oeffentlichkeit zu leicht genommenen, Nachtheilen derselben gehört der, wie Henke [45] ihn nennt, „dramatische Charakter, welchen die Strafgerechtigkeitspflege annehmen „muß, wenn sie die Schau- und Hörlust des Volks befriedigen soll" und besonders der, für die materielle Gerechtigkeit so äußerst gefährliche Einfluß, des Rednertalents [46].

---

44) Henke a. a. O. §. 71. „die Entdeckung der Wahrheit „wird nicht selten dadurch wenigstens erschwert. Man darf es „kühn behaupten," sagt ein Rechtsgelehrter, der die Justiz sowohl nach preußischen, als nach französischen Gesetzen verwaltet hat, in den Jahrbüchern Heft XIX. S. 114. — „daß ein „aus Sachkundigen Männern besetztes Inquisitoriat besser im „Stande ist, die Wahrheit zu erforschen, als ein, vom hohen „Sitz herab, unter den Störungen der Menge inquirirender, „Assisen-Präsident und schwerlich werden unsre bessere Criminalisten es zugeben, daß es zur Erforschung der Wahrheit rathsam sein könne, auf den Angeschuldigten durch äußere Dinge „zu wirken und ihn außer Fassung zu bringen."

45) a. a. O. §. 71. Mosqua a. a. O. S. XVII. „die „öffentliche mündliche Rechtspflege kann nichts anders sein, als „ein kostenfreies Schauspiel für diejenigen, welche keine stehende „Bühne haben und sich zuweilen doch eine Unterhaltung verschaffen wollen. — — Doch ist zu solchen Schauspielwerken „das richterliche Amt zu ehrwürdig und für das öffentliche Vergnügen muß wohl auf eine, der Sache besser entsprechende „Weise gesorgt werden."

46) Diese Nachtheile sind von Filangieri B. III. Cap. 20. treflich geschildert. „Das mündliche Plaidiren," bemerkt die

Auch die Nothwendigkeit der Beibehaltung oder Wiedereinführung des Anklageverfahrens und der Ab-

Jenaische A. L. Z. von 1816. Nr. 209. „ist der Gründlichkeit „nur zu leicht gefährlich, die falsche Beredsamkeit gewinnt zu „bald die Oberhand und nährt Rabulisterei und Verdrehung des „Gesetzes und nicht selten siegt der Redner, welcher den Richter „durch den Vortrag zu blenden weiß. Für die Bildung des Geschmacks unsers Volks," bemerkt ein anderer Rechtsgelehrter (in den Jahrbüchern Heft XVI. S. 403.) „dürften durch die „Einführung der Plaidoirie keine glänzenden Aussichten eröffnet „werden; denn unbekannt mit einer Kunst, die eigene Bildung „und Uebung in gleich hohem Grade voraussetzt, werden unsere „Sachwalter nicht durch jenen edlen Ernst, durch die mächtig „eingreifende Einfachheit und durch das gehaltene Bestreben „nach gründlicher Ueberzeugung sich auszeichnen; blos das Interesse ihrer Parthei beachtend, nur durch den Reiz des Gewinnes belebt, dürfte, wenigstens der Mehrzahl derselben, jedes „Mittel willkommen sein, wodurch sie ihrer Sache einen vortheilhaften Anstrich zu geben und die Meinungen der Richter „für sich einzunehmen vermögen und statt den Gesichtspunct zu „berücksichtigen, daß durch die öffentliche Verwaltung ihres Amtes „eine Gelegenheit sich ihnen darbiete, auf die Bildung des „Volks vortheilhaft zu wirken, wird der größere Theil desselben „mit rabulistischen Kunstgriffen, mit frivolen Verdrehungen der „Thatsachen, mit falschen Auslegungen und unrichtigen Anwendungen der Gesetze unterhalten." Mittermaier Anleitung zur Vertheidigungskunst im Criminalprocesse (Landshut 1814.) S. VII. „Da, wo eine besonnene, ruhige Gesetzgebung vorhanden ist, die nicht am blendenden Scheine „hängt, welche Affecte und Neigungen als gefährlich für den „prüfenden Verstand, aus den Gerichtshofe verbannt, da mag „die Beredsamkeit mit den Rednerkünsten, wie sie die Leidenschaften der Hörenden erregen, keine Anwendung finden. Unsere bisherige deutsche Gesetzgebung ist von diesem ruhig verständigen Character ausgegangen und wohlthätig haben unsere

schaffung des Untersuchungsverfahrens gehört zu den Nachtheilen der Oeffentlichkeit des Criminalprocesses 47).

Nicht minder gehört zu diesen Nachtheilen die Erschwerung, welche die Lage des Angeschuldigten dadurch erhält, daß er durch das öffentliche Verhör dem Publi-

---

„neuern deutschen Gesetzgeber diesen Charakter uns bewahrt." S. 8: „Der Umstand, daß die Richter hier nur nach innerer „Ueberzeugung, ohne an Gesetze gebunden zu sein, entscheiden, „dehnt die Befugnisse des Defensors weit aus, beschränkt ihn „nicht blos auf gesetzliche Gründe, sondern gestattet ihm in sei„ner Vertheidigungsrede alle Mittel anzuwenden, welche die in„nere Ueberzeugung der Richter, welche keine Rechenschaft ge„ben, bestimmen können und selbst Gründe anzuführen, welche „stark genug sind, die Neigungen und Gefühle der Richter für „den Angeschuldigten zu erwecken." Grävell über Geschworne a. a. O. S. 336: „das Rednertalent — — eine „herrliche Uebung für die gerichtliche Rhetorik, aber eine sehr, „sehr schlechte Einrichtung für die Ausübung der Gerechtigkeit, „welche auf deutlich erkannten, unwandelbaren Principien ein „Werk des geübten Verstandes sein muß, in welches das Herz „auch nicht ein Jota hineinreden darf. Wo dieses nicht bei al„len Richtern seine 72 Pulse in der Minute schlägt, da ist es „Zeit, die Session aufzuheben. Die Athenienser verwahrten we„nigstens ihre Augen vor jedem beweglichen Eindrucke, sie wür„den gewiß auch die Ohren verwahrt haben, wenn sie, wie wir, „Acten zu verhandeln verstanden hätten." Multo plus proficit is, qui inflammat judicem, quam ille, qui docet. (Cicero in Brutum cap. 23. Nr. 89.)

47) Ueber die Nachtheile des Anklageverfahrens und die Vorzüge des Untersuchungsprocesses vergl. unter Andern Malblank Geschichte der peinlichen Gerichtsordnung S. 58 ff. und Henke a. a. O. §. 65 ff. und §. 84, woselbst er ausführt, daß das Untersuchungsverfahren die den Staaten neuerer Zeit einzig angemessene Proceßart sei.

blicum und größtentheils dem Pöbel zur Schau und zum Spott blosgestellt und dadurch schon während der Untersuchung und, obgleich am Schlusse derselben vielleicht freigesprochen, oft weit empfindlicher, als durch die Strafe selbst, leidet [48]). Diejenigen Vortheile, welche man dem öffentlichen Verfahren gewöhnlich beimißt, verlieren dagegen bei näherer Prüfung fast alles Gewicht.

Es ist wohl wahr, daß es unter den alten Deutschen Statt fand. Aber ist denn alles, was sie hatten, noch jetzt nachahmungswürdig? Bei unsern Vorfahren fand überdem das öffentliche Verfahren aus dem ganz einfachen

---

48) Ein ausgezeichneter französischer Rechtsgelehrter Boucher d'Argas, der in den observations sur les loix criminelles (Paris 1781.) gegen Marat und Brissot die Nachtheile der Geschwornenanstalt ausführte, bemerkte unter andern gegen die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, daß dadurch die Ehre des unschuldig Angeklagten unwiederbringlich gekränkt werde. Tittermann a. a. O. S. 9. „um öffentlichen Sitzungszimmer abgeführt und da dem Publicum zur Schau ausgestellt „wird; dieses harte Loos, welches oft allein schon eine größere „Strafe ist, als die in Frage stehende Handlung verdient hat." Auch die Geschwornen selbst fühlen dies, indem sie z. B. nach von der Leyen einen, des Betrugs überwiesenen, Communalbeamten freisprachen, weil er durch die Untersuchung schon genug bestraft sei. Dem unschuldigen oder unglücklichen Angeklagten ist das öffentliche Sitzen auf der armen Sünderbank und überhaupt diese ganze Oeffentlichkeit oft weit empfindlicher, wie die Strafe selbst, während diese Oeffentlichkeit dem dreisten und gewandten Verbrecher von Profession erwünscht, willkommen und wohlthätig ist. Wer von beiden verdient die vorzüglichere Berücksichtigung der Gesetzgebung?

Grunde Statt, weil sie nicht schreiben und also die Geständnisse des Angeklagten und die Aussagen der Zeugen nicht in Schriftzeichen aufbewahren konnten, und daher, um sie wenigstens in mündlicher Ueberlieferung zu erhalten und Zeugen der gerichtlichen Verhandlungen zu haben, sie öffentlich hielten. Dieser Grund beweiset mithin nicht die Vorzüge der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens, sondern nur daß sie, zu allen Zeiten und wie noch jetzt bei allen ungebildeten und rohen Völkern, so auch unter unsern Vorfahren, so lange sie in einfachen und ungebildeten Verhältnissen lebten, Statt fand.

Daß, wie die Vertheidiger des öffentlichen Verfahrens behaupten, der Richterstand und der Regent der Controlle des großen Publicums eben so wenig bedarf, als dies große Publicum, schon allein deshalb, weil es großes Publicum ist, einer einigermaßen gründlichen und verständigen Controlle ganz unfähig sei, ist bereits oben erwähnt. Wenn der Regent mit seinen höchsten Staatsbeamten so schwach ist, daß er seine Richter nicht controlliren kann; so wird er noch weit weniger fähig sein, über die administrativen Staatsbeamten, welche keine Partheien und keine Anwälde beobachten, Aufsicht zu führen und denn mögte es überhaupt sehr schlecht um den Staat aussehen. Aber die Unrichtigkeit dieses Grundes liegt klar vor. Wenn jene Ansicht gegründet wäre; so müßte zwischen dem, durch die Gallerie vorgeblich so meisterhaft und kräftig controllirten, Richterstand und

den, unter der schwachen Aufsicht der Regenten stehenden, administrativen Beamten zum Vortheil des erstern ein großer Unterschied Statt finden, und doch hat bisher Niemand irgendwo Spuren eines solchen Unterschieds wahrgenommen, im Gegentheil halten ja selbst die Vertheidiger der Oeffentlichkeit, wie wir oben (S. 96) gesehen haben, die administrativen Beamten, dazu im Gegensatz des Richters, für die Edlern, Weisern und Bessern des Volks. Wenn ferner jene Ansicht und jene Zauberkraft der Aufsicht des großen Publicums gegründet wäre und die Justiz da, wo dies Publicum das Amt des Justizministers verwaltet, besser ginge; so müßten ja wohl die, unter der Aufsicht des Assisenorts-Publicums stehenden, Richter bedeutende Vorzüge vor unsern, dieser Controlle entbehrenden, deutschen Richter haben, allein auch von diesen Vorzügen ist nirgend auch nur die leiseste Spur anzutreffen, vielmehr wollen diejenigen, welche beide aus Erfahrung genau kennen, grade das Gegentheil bemerkt haben. Die Vertheidiger der Oeffentlichkeit müßten überdem, um ganz consequent zu sein, in allen Ministerien, Regierungen und Kreisämtern Gallerien anbringen, damit unter deren Controlle der Staat, die Provinz und der Kreis gehörig verwaltet werde.

Allein wer könnte auch wohl im Ernst dies, von den Vertheidigern der Oeffentlichkeit mit so hoher Ehrfurcht genannte, große Publicum fähig halten, die Justiz und besonders den Richterspruch auch nur einiger-

maßen zu controlliren? Die Erfahrung beweiset ja hinreichend, aus welchen Individuen dies Publicum besteht [49]). Aber der gerühmte Nutzen der Oeffentlichkeit würde auch dann unerreichbar sein, wann das Publicum

---

49) „Unserm Volke," bemerkt der geistreiche Rezensent in der Jenaischen Allgem. Literatur-Zeitung v. J. 1816. Nr. 200. — „fehlt es an Zeit, theils an Interesse, solche öf„fentliche Gerichte zu besuchen. Wer Gelegenheit gehabt hat, „öfterer Zeuge solcher öffentlicher Verhandlungen zu sein, der „hat sich überzeugt, daß in den meisten Fällen gar keine Zuhörer „da waren. In der ersten Zeit freilich, als die Gerichte eingeführt „wurden, zog der Reiz der Neuheit wohl eine Menge Menschen „in die Gerichtshöfe, aber nur zu bald schwand dieser Reiz und „die Zahl der Besuchenden nahm von Monat zu Monat ab. „Bürger und Bauern hatten ihre Geschäfte und fanden nicht „Zeit, die Gerichtssitzungen zu besuchen, höchstens bei öffentli„chen Criminalverhandlungen über interessante Fälle kamen noch „Zuhörer, in gewöhnlichen Fällen blieben als Zuhörer nur jün„gere Candidaten der Themis oder Müssiggänger übrig und nicht „selten traf es sich, daß nur 2 oder 3 Zuhörer da waren. Unsre „Bürger sind zufrieden, wenn ihnen die Gesetzblätter mittheilen „was die Regierungen für gut finden zu sagen *)." Oberlandesgerichtsrath von Strombeck a. a. O. „den „öffentlichen Verhandlungen vor Gericht können wegen des Ge„richtslocals, wegen Berufsgeschäfte und wegen Entfernung im

*) sie nehmen sich nicht einmal die Zeit und verstehen oft nicht einmal die Amtsblätter oder die nützlichern Schriften über ihr Gewerbe zu lesen und sollten sich mit der Controlle der Rechtspflege, der Richter und der Rechtssprüche befassen können!!

anders beschaffen wäre, weil grade die Hauptfunctionen des richterlichen Amts und der Geschwornen, Delibera-

„Ganzen nur Wenige beiwohnen; von diesen wenigen haben „höchstens nur Einzelne hinreichende Bildung, um über den Ge„genstand der Verhandlungen ein eigenes Urtheil fällen zu kön„nen und die Resultate ihres Nachdenkens mit denen durch das „Gericht in dem Erkenntnisse ausgesprochenen Resultaten zu ver„gleichen;" die Hallische Allg. Lit. Zeit. 1817. Ergänzbl. Nr. 36. „ein noch nicht humanisirter großer Haufen, der nur „gaffen will, aber noch nicht denken gelernt hat." „Wer das „menschliche Herz kennt," sagt ein ehemaliger französischer Richter, in den Jahrbüchern Heft XIX. S. 144. — „wer „den Triebfedern nachforscht, welche die Zuhörer in den Unter„suchungssaal führen, wer es mehrmals gesehen hat, welche „Menge es ist, welche bei Eröffnung der Thüren hereinstürzt, „mit welchen gefühllosen Gebehrden die Mehrsten dem ganzen „Handel zusehen und auflauren, der wird dasjenige, was zur „Rechtfertigung des öffentlichen Criminalprozesses gesagt wird, „gar nicht zureichend finden, um die gegen die Oeffentlichkeit er„hobene Zweifel zu lösen, oder die Bedenklichkeit für gehoben „zu halten, daß der rohe, ungebildete Zuschauer sich an der Ver„schmitztheit des Verbrechers, an der Kühnheit seiner Unterneh„mungen und an so mancher gelungenen frechen That belustige, „und daß der schon zweifelhafte Mensch den Mangel der Behut„samkeit des Verbrechers, welcher zur Entdeckung der That „führte, kennen lerne. Wie oft erzählt ein Zuschauer dem an„dern, da war er nicht klug genug, hätte er es nur so gemacht, „so wäre er frei durchgekommen u. dgl., daß aber itzend einer „der Menschen böser Lust, durch dasjenige, was er sieht und „hört, gebessert werden sollte, das gehört gewiß nur zu den „möglichen Fällen, und des Eindrucks zur Veredlung des Her„zens sind in der Regel nur solche Menschen fähig, welche ent„weder wahrlich keinen Trieb fühlen, dem Assisenhofe zuweilen „und keine Freude an dergleichen Unterhaltungen haben oder „die, wenn ihr Beruf und besondere Veranlassungen sie hintrei-

tion, Abstimmung und Fällung des Urtels, nicht vor dem Publicum, sondern, wie Recht, in der geheimen Bera-

---

„ben, eines solchen Eindrucks nicht erst bedürfen." Schreiben eines Augenzeugen in der Zeitschrift von und für Westphalen 1818. Nr. 42. und in den Jahrbüchern Heft XXIV. S. 177. „da wohnte ich mehreren Sitzungen bei. „Die Inculpaten und Zeugen erschienen zeitig, da sie aber das „Gericht nicht versammelt fanden, begaben sie sich aus Länge „weile in die Wirthshäuser, einige tranken viel, andere wenig. „Um 10, mehrmale um 10 Uhr hoben endlich die Sitzungen an. „Steinweis trollten Berufene und Unberufene, halb Berauschte „und Nüchterne in den Sitzungssaal; ungefähr eine halbe „Stunden ging hin, ehe es Ruhe ward, — es mußte ihnen „sichtbar sein, daß die Richter, wie man zu sagen pflegt, auf „hohen Kohlen säßen, welches dadurch zur Evidenz wurde, daß, „obschon die Vertheidiger erst zu reden angefangen hatten, den „selben bedeutet wurde, in ihren Vorträgen kurz zu sein. — „Das öffentliche Ministerium nahm das Wort. Da war alles „Ohr, in der Erwartung, die den Inculpaten zur Last und „zu Gunsten sprechende Thatsachen zergliedert und das Resultat „klar dargelegt zu sehen. Aber, du lieber Gott! statt dessen „wurden kaum ein paar verständliche Worte gehört und ge„wöhnlich hieß es im publicum: was hat er gesagt? was hat er „gesagt? — — Die Menge der Menschen verlor sich nach „und vor in die Schenken und ich schloß mich in mein Kämmer„lein, stellte Betrachtungen an über das Thun und Lassen der „Menschen, wobei mich denn zuletzt der Gedanke gewaltig er„griff, wie Menschen über Menschen richten!" Schreiben a. a. O. S. 391. „aber diese Vortheile fließen doch „nur wenigen zu, deren sittliches Gefühl noch unverdorben ist, „und eben von diesen bessern Menschen kann nur der geringste „Theil den öffentlichen Criminalverhandlungen beiwohnen. Den „leichtsinnigen Menschen nützt aber das öffentliche Verfahren „noch weniger, denn diesen genügt die Befriedigung ihrer Neu„gierde durch das Schauspielmäßige des öffentlichen Verfah-

thungskammer und, wie höchst Unrecht, ohne Anführung der Entscheidungsgründe erfolgt, mithin das Publicum,

---

„rens oder man sucht, um sich zu ergötzen, blos die lächerlichen „Seiten derjenigen auf, welche auf dieser traurigen Schaubühne „auftreten müssen; der ganz Ungebildete, zur moralischen Ver„derbniß schon hingeneigte Mensch aber — was werden diese die „Audienzsäle zum größten Theile ausfüllenden Menschen anders „aufsuchen, als dasjenige, wohin sich ihr Herz schon geneigt „fühlt, also Belehrung von den Ränken der Verbrecher und von „den Kunstgriffen derselben, sich der Verurtheilung zu entzie„hen?" „Trittermann — mehrjähriger Präsident und Mitglied des Assisenhofs — die Nachtheile des öffentlichen Verfahrens S. 26. „das bei den öffentlichen Verhandlungen „sich einfindende Publicum besteht größtentheils aus rohen, un„gebildeten Menschen, es sind Menschen aus der geringsten „Classe des Volks, welche entweder arbeitslos oder arbeitsscheu „sind; ein solches Publicum hört es mit Misfallen und Aerger„niß, wenn ein Angeklagter die That eingesteht, es erklärt ei„nen solchen oft so laut, daß es selbst die Geschwornen und „Richter wohl hören können, für einen dummen Teufel; äußerst „willkommen sind dagegen solchen Zuhörern Aussprüche, wenn „ein Angeklagter, der die That mit allen Umständen selbst wie„derhohlt eingestanden hat, von den Geschwornen Begnadigungs„weise freigesprochen wird. — — Ein solches, die Hörsäle fül„lendes Publicum betrachtet die öffentlichen Sitzungen als ein „tragicomisches Schauspiel mit freiem Eintritte — — und bricht „bei jeder etwas auffallenden oder ihm auffallend vorkommen„den Aeußerung in lautes Lachen aus. Bei einem solchen Pu„blicum Ruhe und Ordnung so zu handhaben, daß der Anstand „nicht verletzt, die Aufmerksamkeit nicht geschwächt werde, ist „ein wirkliches Kunststück; gebildete Bürger finden aber „eben darum, weil das Gesindel die Mehrzahl der „Zuhörer ausmacht, so selten ein Behagen, sich unter die „Spreu zu mischen und den öffentlichen Verhandlungen beizu„wohnen," S. 17. „ich selbst war Zeuge davon, daß öffentliche

welches überdem die Acten nicht kennt, durchaus außer Stande ist, die Richtigkeit des richterlichen Ausspruchs zu prüfen, falls man unter Prüfung nicht ein leeres, oberflächliches Räsonnement versteht.

Es ist mithin eben so ungegründet, als auffallend, wenn mehrere Vertheidiger der Oeffentlichkeit des Criminalverfahrens nicht allein das französische Verfahren eine höchst liberale und öffentliche, das deutsche und insonderheit preußische aber eine geheime Justiz nennen. Wenn diejenigen, die des deutsche und preußischen Processes unkundig sind, so urtheilen; so ist es ihnen zu

---

„Sitzungen aufgehoben und am folgenden Tage fortgesetzt wer„den mußten, weil — Stille und Ordnung weder durch die Ge„richtsvollzieher, noch durch die Polizei — dauerhaft hergestellt „werden konnte." S. 29. „der größte Theil des Publicums ist „von solchem Gelichter, daß es, wenn es auch der ganzen Ver„handlung ununterbrochen beiwohnte, hierüber kein competentes „Urtheil zu fällen im Stande ist; es ist aber ein äußerst seltener „Fall, daß jemand die Zuhörer bei den öffentlichen Verhandlun„gen von Anfang bis zu Ende gegenwärtig bleibt und wenn dies „auch der Fall ist, so darf man doch kühn behaupten, daß der „vorberührte Zweck schon darum werde verfehlt werden, weil „sich eine angestrengte, ununterbrochene Aufmerksamkeit mitten „unter dem Geräusch schwerlich erwarten läßt. Auf jeden Fall „sind aber diese Zuhörer eben so sehr als die Geschwornen allen „sinnlichen Eindrücken, Trugbildern und Fallstricken blos ge„stellt, und so wird also die Oeffentlichkeit des Verfahrens, „wenn es wirklich gerechtfertigt werden könnte, daß die Ge„rechtigkeitspflege dem Publicum zum Gefallen zur „Schau ausgestellt werde, nach dem Erfolge zu urtheilen, zu ei„ner zwecklosen und unnützen Form gemacht." Vergleiche Anmerkung 30.

verzeihen, allein unverzeihlich ist es, wenn Männer, welche deutsche und preußische Justiz kennen, so unüberlegt urtheilen. Es bedarf wohl nur eines sehr geringen Maaßes von Nachdenken, um einzusehen, daß die preußische Criminaljustiz keine geheime, sondern, wenn man auf das Wesen der Sache sieht, eine weit öffentlichere Justiz ist, als die französische ist und daß, wenn eine von ihnen eine geheime genannt werden soll, jeder, der die Sache nicht nach der Oberfläche und der unwesentlichen Außenseite, sondern nach ihrem Grund und Wesen beurtheilt, ohne Anstand der französischen das Prädicat der Geheimen geben wird. Denn Niemand wird es geheime Justiz nennen, wenn der Angeklagte nur auf dasjenige, was er für richtig anerkannt hat, nur auf Acten die in seiner Gegenwart aufgenommen und die er oder sein Defensor ein- und durchgesehen und richtig befunden hat, nur aus Gründen verurtheilt wird, die ihm umständlich schriftlich auseinandergesetzt und mitgetheilt werden und wenn ihm demnächst freisteht, eine weitere Untersuchung, Prüfung und Entscheidung zu fordern und dabei die Gründe des ersten Urtels zu prüfen und die darin etwan enthaltenen Irrthümer, Mängel und Mißgriffe zu berichtigen, wenn auch der zweite Richter ihm die Gründe seines Erkenntnisses schriftlich darlegen und dabei die, vom Angeklagten angeführten, Gründe beachten oder wiederlegen muß und wenn dann noch die Acten mit den Gründen dem Justizminister, ja dem Könige selbst, vorgelegt werden müssen, wenn also jedes Wort, worauf und jedes Wort, wodurch der Angeschuldigte verurtheilt wird,

Digitized by Google

zum Zeugnisse für mehrere Generationen schriftlich abgefaßt, vom Angeschuldigten, von seinem Vertheidiger und von seinen Richtern sorgfältig geprüft, erwogen und controllirt wird und wenn kein, nicht schriftlich ausgesprochenes, öffentliches Wort verurtheilt und wenn endlich kein geheimer, sondern nur ein gesetzlicher Bewegungsgrund entscheiden darf.

Geheime Justiz ist es dagegen allerdings, wenn Männer, wie die Geschwornen, in ihrer geheimen Kammer ohne dem Gericht, dem Publicum und dem, dabei mit Kopf, Ehre und Freiheit, mithin gewiß wesentlich und am mehrsten interessirten, Angeschuldigten und seinem Vertheidiger auch nur einen einzigen Entscheidungsgrund mitzutheilen [50]), mithin aus unbekannten und geheimen Gründen, Leben, Ehre und Freiheit absprechen und die Gründe ihres Urtheils nicht einmal zum künftigen Beweise und Zeugnisse niederschreiben; geheime Justiz ist es demnächst ferner, wenn dies Urtheil nicht auf Acten, welche dem Angeschuldigten vorgelegt und von ihm eingesehen und anerkannt sind, sondern auf die Fragmente gesprochen wird, welche aus den langwierigen mündlichen Discussionen dem Gedächtnisse der einzelnen Geschwornen noch vorschweben, geheime Ju-

50) Dies allein beweiset den empörenden Geist dieser ganzen Anstalt. Wenn diese Geschwornen freilich keine Rechtsgründe zu geben verstehen; so ist doch nicht abzusehen, warum Männer, welche angeblich so sehr in Besitz des eigentlichsten gesunden Menschenverstandes sind, nicht die Gründe ihrer Ueberzeugung darlegen könnten.

stiz ist es endlich, wenn das Urtheil über Schuld oder Unschuld nicht nach gesezlich bestimmten, allgemeinen und daher dem Angeschuldigten bekannten, Grundsätzen, sondern gesetzlos nach der individuellen, mithin willkührlichen, Ansicht einzelner, durch Loos und Zufall in der Geschwornenkammer vereinigten, ungebildeten kleinen Gutsbesitzer, Notarien, Wechsler ꝛc. gesprochen wird und wenn es gegen deren Ausspruch keine weitre Instanz, ja nicht einmal die Möglichkeit giebt, die Gründe auszumitteln, aus welchen die Geschwornen den Angeklagten für schuldig erklärt, den, von ihm geführten, Beweis der Unschuld verworfen und ihm Schaffot, Brandmark oder Kerker zuerkannt haben.

Wenn dies keine geheime und recht eigentlich vehmartig[51]) geheime Justiz ist; so giebt es schwerlich eine.

Daß die Nebenacte des gerichtlichen Verfahrens öffentlich erfolgen und damit eine öffentliche Feier gefeiert wird, macht die eigentliche Rechtspflege so wenig öffentlich, als der öffentliche Aufzug der Churfürsten und Cardinäle auf den Römer und auf das Conclave die Römische Kaiserwahl und die Pabstwahl in eine öffentliche Wahl verwandelt. Es kann hier nur auf die we-

---

51) von der Leyen — selbst oftmaliger Geschworner in Coblenz — a. a. O. S. 29. „Wer schaudert nicht noch gegen„wärtig vor der — geheimen Vehme des Mittelalters? — und „was wär denn diese gegen dieses heute öffentlich „heimliche Gericht?

sentlichen Functionen des Richteramts ankommen, und diese erfolgen so in Geheimen, daß selbst ein Mitglied der französischen Deputirtenkammer in derselben bemerkte, die Geschwornen allein auf der Welt hätte das Recht, unbemerkt und ungerügt zu erklären, 2 mal 2 mache nicht 4, sondern 5. Die Controlle des großen Publicums soll daher diese Rechnungsfehler wohl unentdeckt und ungerügt lassen, so wie dasselbe ja ohnehin auch gar nicht einmal das Recht hat, sie zu rügen.

Würdiger, erschöpfender und sichernder, mithin zweckmäßiger, ist die Oeffentlichkeit des preußischen Criminalverfahrens, nach welcher die Controlle nicht auf das, auf der Gallerie versammelte, Publicum, sondern auf Amtsvorgesetzte und höhere Publicität berechnet ist, indem der Richter vollständige Gründe seiner Entscheidung geben muß, die höhere Instanz, das Justizministerium und der Regent selbst, so wie der Angeklagte, sie controllirt und der Verurtheilte sie nebst den Acten öffentlich zur Kenntniß des Publicums — und zwar nicht blos des Assisenorts-Publicums — sondern des ganzen gebildeten Publicums bringen kann [52]).

---

52) Oberlandesgerichtsrath v. Strombeck (in den Jahrbüchern Heft XVII. S. 98.) „Im Ganzen und genau genommen scheint die Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens „minder in der Oeffentlichkeit der mündlichen Verhandlungen „vor Gericht und der öffentlichen Aussprechung des Erkenntnisses, als in der Gestattung, die gerichtlichen Verhandlungen, „gleichviel die mündlichen oder schriftlichen, und die darauf erlassenen Erkenntnisse, sammt deren Gründen durch den Druck

Mit Recht bemerkt daher ein ehemaliger französischer Richter, der Appellationsrath Schram in Düssel-

---

„zu verbreiten, zu bestehen. Den öffentlichen Verhandlungen vor „Gericht können wegen des Gerichtslocals, wegen Berufsgeschäfte und wegen Entfernung im Ganzen nur wenige beiwohnen, von diesen Wenigen haben höchstens nur Einzelne hinreichende Bildung, um über den Gegenstand der Verhandlung ein „eigenes Urtheil fällen zu können und die Resultate ihres Nachdenkens, mit denen durch das Gericht in dem Erkenntnissen „ausgesprochenen Resultaten zu vergleichen. Also erst durch den „Druck wird eine Sache vor das Forum der Gebildeten der „Nation gebracht und die Sache wirklich öffentlich verhandelt. „Eine solche öffentliche Bekanntmachung durch den Druck ist „nach unsern Gesetzen statthaft und geschiehet häufig. Wir haben also im Ganzen schon ein wirkliches öffentliches gerichtliches Verfahren."

*) von der Leyen S. 52. führt unter andern an, daß, als bei der Geschwornensitzung in Coblenz vom März 1817 die Geschwornen sich in das Deliberationszimmer begaben, und der Erste bereits seine Stimme abgegeben hatte, der Zweite erklärte: „man möge ihn provisorisch überschlagen, er träte nachher „der Mehrheit bei.

**) Der Criminalrath Mosqua führt a. a. O. S. XII. folgendes Gleichniß an: „Es würde allerdings manchen „Nutzen gewähren, wenn jede ärztliche Hülfe öffentlich geschähe; belehrend für andere Aerzte und eben so auch für die „Gesunden, welche dabei sehr wohl lernen könnten, wie sie ähnlichen Krankheiten vorzubeugen hätten. So wie aber der „Kranke seine Ruhe und der Arzt seine Ungestörtheit bei der „Heilung mit Recht verlangt, so muß man auch den an seinem „Rechte Gekränkten in seiner Besonnenheit und den untersuchenden wie den urtheilenden Richter im richtigen Nachdenken „ungestört lassen. Auch giebt es Krankheiten, welche der Kranke „nicht gerne öffentlich kund werden läßt und die ihm eben des-

Digitized by Google

dorf, in dem oft angeführten Werke S. IV: „die Er„fahrung hat den Verfasser überzeugt, daß die öffentli„chen mündlichen Verhandlungen des französischen Pro„cesses so nachtheilig sind, daß die geringeren übrig blei„benden Vortheile dieser Einrichtung dagegen gar nicht „mehr in Betracht kommen können."

VII.

Mündliches Verfahren in Criminalsachen.

Wenn man lieset, was die Vertheidiger des französischen Prozesses über die Vorzüge des mündlichen Verfahrens in Criminalsachen schreiben; so muß man wirklich glauben, im Preußischen werde der Angeschuldigte überall nicht persönlich und mündlich vernommen, sondern mit ihm nur schriftlich, etwa in förmlichen Sazschriften, über seine Verbrechen verhandelt.

Das ganze Aufheben, was die französischen Juristen über diesen Gegenstand machen, ist aber durchweg ungegründet, und weiter nichts, als ein abermaliger Beweis, daß sie, wenn es ihnen frommt, die Farben nicht

---

„bald oft sogar tödlich werden, wenn er aus Aengstlichkeit vor „der Bekanntwerdung den Arzt zu spät oder vielleicht gar nicht „zu Rathe zieht. Aehnliche Rechtsfälle sind nicht selten. So „wie es ferner ansteckende Krankheiten giebt, die dem vorwitzi„gen Zuschauer eine gleiche Krankheit, ja wohl gar den Tod zu„ziehen können, so verderben auch schlechte Beispiele vor dem „Rohrer die guten."

Digitized by Google

blos grell, sondern auch unrichtig auftragen. Denn bei uns ist der Prozeß, besonders der Criminalprozeß, eben so wohl ein mündlicher, als in Frankreich. In Civilsachen ist der Instructionstermin mündlich und wird bei uns nicht so viel geschrieben, als in Frankreich mit Einschluß des dortigen Huissier-Verfahrens. Der ganze Criminalprozeß ist aber lediglich mündlich, nur werden bei uns die Geständnisse des Angeschuldigten und die Aussagen der Zeugen, so wie die Gründe des richterlichen Ausspruchs niedergeschrieben, weil wir die Ansicht haben, daß kein Mensch auf Fragmente verurtheilt werden dürfe, welche der Zufall des treuen oder schwachen Gedächtnisses, der angestrengten oder getheilten Aufmerksamkeit des den Angeklagten anhörenden Geschwornen und Richters aufbewahrt haben mag. Wir betrachten Todes- und andre Criminalurtheile nicht als leichte, sondern als wichtige Gegenstände der ernstesten, vielseitigsten und reifsten Erwägung und verlangen daher, daß die Vertheidigung nicht von der augenblicklichen Kraft und Stimmung des Angeschuldigten und seines Vertheidigers abhängen, daß die entscheidenden Worte, wegen welcher und durch welche der Angeschuldigte verurtheilt worden ist, nicht in den Gerichtssälen und in den Geschwornenkammern, unsicher, ob sie gehörig aufgefaßt und erwogen werden, verhallen, sondern zum Zweck reiflicher und gewissenhafter Prüfung und zum ewigen Zeugnisse der Rechtmäßigkeit des Urtheils niedergeschrieben werden sollen. Dies hielten die französische Gesetzgeber, wahrlich nicht aus hoher Achtung für Menschenwerth,

Digitized by Google

für überflüssig und überladeten dagegen ihren Prozeß bei unerheblichen und unwesentlichen Gegenständen mit den lästigsten Formalitäten.

VIII.

Liberalität.

Die Liberalität, die schon so manchesmal die illiberalsten Institutionen und Grundsätze hat beschönigen müssen [53]), ist auch hier für die französische Criminal-

ver-

53) Dies war besonders die Tactick demagogischer und revolutionärer Menschen aller Zeiten. Es ist aus dem XVI. Hefte der Jahrbücher S. 388 ff. erinnerlich, daß die gegenwärtige Criminaljustizverfassung und insonderheit die Geschwornenanstalt für Frankreich einige Jahre vor dem Ausbruch der Revolution zuerst von den nachmaligen berüchtigten Jacobinern Marat und Brissot mit den allermenschenfreundlichsten Gründen aus bloßer Liberalität vorgeschlagen ist. Ein merkwürdiges Beispiel, wie geläufig liberale Grundsätze oft den illiberalesten und grausamsten Menschen sind, liefert die Rede, durch welche Robespierre in der Nationalversammlung am 30. Mai 1791 bei der Deliberation über die französische Criminalgesetzgebung die Ueberflüssigkeit, Zweckwidrigkeit und Gesetzwidrigkeit der Todesstrafen entwickelte. Je viens prier, sagte er unter andern, non les Dieux, mais les législateurs, qui doivent être les organes et les interprètes des lois éternelles que la divinité a dictées aux hommes, d'effacer du code des français les lois de sang, qui commandent des meutres juridiques et que repoussent leurs moeurs et leur constitution nouvelle. Je veux leur prouver 1° que la peine

verfaſſung von einigen ihrer Vertheidiger zu Hülfe gerufen. Wir würden ſie ſehr gerne bei ihrem Glauben laſ-

---

peine de mort est essentiellement injuste et 20 qu'elle n'est pas la plus réprimante des peines et qu'elle multiplie les crimes beaucoup plus qu'elle ne les prévint. — Dans la societé, quand la force de tous est armée contre un seul, quel principe de justice peut l'autoriser à lui donner la mort? quelle necessité peut l'en absoudre? Un vainqueur qui fait mourir ses ennemis captifs est appellé barbare! Un homme fait qui égorge un enfant, qu'il peut désarmer et punir paraît un monstre! Un accusé que la societé condamne n'est tout au plus pour elle qu'un ennemi vaincu et impuissant, il est devant elle plus faible qu'un enfant devant un homme fait. Aussi, aux yeux de la verité et de la justice, ces scenes de mort qu'elle ordonne avec tant d'appareil ne sont autre chose que de lâches assasinats, que des crimes solennels, commis, non par des individus, mais par des nations entieres, avec des formes légales. Quelques cruelles, que soient ces loix, ne vous en étonnez plus. Elles sont l'ouvrage de quelques tyrans, elles sont les chaines dont ils accablent l'espéce humaine, elles sont les armes avec lesquelles ils la subjugent. Elles furent écrites avec du sang. — — — Là peine de mort est nécessaire, disent les partisans de l'antique et barbare routine. Qui Vous l'a dit? Avez-vous calculé tous les ressorts, par lesquels les lois pénales peuvent agir sur la sensibilité humaine? — — Écoutez la voix de la justice et de la raison; elle Vous crie que les jugemens humains ne sont jamais assez certains pour que la societé puisse donner la mort à un homme condamné par d'autres hommes sujets à l'erreur. Eussiez Vous imaginé l'ordre judiciaire le plus parfait, eussiez Vous trouvé les juges les plus intégres et les plus éclairés, il restera toujours quelque place à l'erreur et à la prévention. Pourquoi vous interdire le moyen de les réparer? pourquoi vous condamner à l'impuissance de tendre une main secourable à l'innocence opprimée? u. ſ. w. Je conclus à ce que la peine de mort soit abrogée (Moniteur J. 1791. Nr. 152.). Wer

sen, wenn sie nicht zugleich dem preußischen Criminal-prozeß und denjenigen, welche seine Vorzüge vor dem

---

sucht in diesen Worten nicht eher einen Beccaria, als einen Robespierre? So himmelweit ist oft die Theorie von der Praxis verschieden! Sehr richtig nennen die Cleviſchen Landbewohner in ihre Vorstellung an des Königs Majestät das französische Verfahren: „ein Verfahren, das nach französischer „Art für den oberflächlichen Beobachter die glänzenden Aussenseiten der Schnelligkeit, der Oeffentlichkeit und der Gleichheit hat, allein bei der „genauen Bekanntschaft, die wir leider! damit gemacht haben, als die größte Landplage erscheint und unter den glänzenden Vorzügen nur „die größte Ungerechtigkeit versteckt. (Jahrbüchern Heft XXI, S. 173.)

*) Daß insonderheit die Geschwornenanstalt in Frankreich zuerst von Marat und Brissot zur Verbreitung ihrer tiefer versteckten Pläne vorgeschlagen sei, ist in den Jahrbüchern Heft XVI. S. 388 ff. ausführlicher dargethan.

†) Nachdem dieser Aufsatz bereits zum Drucke gegeben, kommt uns das Journal des debats vom 18. Oct. 1818 zu Händen, in welchem ein interessantes Gespräch zwischen einem Liberalen und einem Landmann abgedruckt ist. Il est certain, sagt daselbst in Beziehung auf diesen Gegenstand, ein ehemaliger Geschworner, „que je desire, que le code pénal, écrit „par des soi-disant liberaux sous la dictée „d'un despote soit mis en harmonie avec nôtre monarchie con„stitutionelle.“ Eben so richtig antwortet dort ein verständiger Bürger einem, das Lob der constituirenden Versammlung, Liberalität, die Notwendigkeit der Controlle des Publicums ꝛc. im Munde führenden, Liberalen: Je me rappelle encore très bien des assemblées de funeste mémoire, où tous les jours un avocat éloquent ou un écrivain célèbre faisoit décréter lois sur lois et comme je n'ai pas vu que la liberté publique y ait gagné,

Digitized by Google

französischen anerkennen, den Vorwurf der Illiberalität gemacht hätten. Sie selbst haben daher eine Vergleichung beider Criminalverfassungen aus dem Gesichtspuncte der Liberalität veranlaßt.

Die Liberalität des Criminalverfahrens bezieht sich, darüber wird wohl kein erheblicher Zweifel obwalten, vorzüglich auf den Angeklagten; dasselbe ist in dem Maaße liberal, in welchem es ihm vollständiges, ruhiges, besonnenes, sicheres und vielseitiges Gehör und Urtheil gewährt und ihn gegen Uebereilungen, Misgriffe, Leidenschaften und Pflichtwidrigkeiten des Richters schützt.

---

je ne suis pas d'avis de récommencer l'experience. — — Je n'ai pas des idees exaltées sur la constance humaine, mais je pense qu'un fonctionaire public, indépendant par sa fortune, et de plus encouragé par l'estime publique est beaucoup moins exposé à succomber aux tentations que ne le seroit l'avocat le plus assiégé pas des cliens ou l'auteur le plus cheri des libraires. Il est bien difficile — de juger en connaissance de cause ces hommes d'esprit, qui proclament de si beaux sentimens. Vous avez sans doute vu les Deux Gendres; vous souvient-il de cet écrivain philanthrope, de ce doux Mr. Derviere, „que le pouvoir ne sauroit séduire" qui „satisfait de „son sort ne désire rien." Hé bien, écoutez son beau frere Delainville, qui le connoissoit à fond. Derviere, nous dit-il, étouffé d'ambition:

Par un zèle hypocrite il se popularise;
et c'est une couleur, en un mot, qu'il a prise
Cet homme, qu'on croiroit n'avoir aucun desir,
N'eut jamais qu'un seul but, celui de parvenir.

Il y a — fügt er hinzu, — beaucoup de Derviere parmi vos liberaux.

Dies allein ist der Character einer wahren liberalen Criminaljustizverfassung; auf ihren Ruhm hat daher der Criminalprozeß keinen Anspruch, der, unbekümmert um jene Postulate, mehr auf die Theilnahme der großen Menge an dem Verfahren und auf andre Motive, als auf den Angeschuldigten selbst berechnet ist.

Wer über die preußische und die französische Criminaljustizpflege nur einigermaßen unbefangen nachdenkt, kann wohl keinen Augenblick anstehen, in der Preußischen alle Erfordernisse eines humanen und gerechten, mithin liberalen, Verfahrens und ein Gehör und Urtheil, das keine andre Gesezgebung vollständiger und sicherer gewährt, dagegen aber in dem französischen Criminalverfahren einen Character zu finden, welcher dasselbe mehr in die Kathegorie eines Standrechts, als des Verfahrens eines eigentlichen Gerichtshofes versetzt.

Eine kurze Vergleichung der Hauptmomente beider Criminalverfahren wird diese Behauptung vollständigst rechtfertigen; hier ist sie fürs erste nur durch zwölf wesentliche Puncte durchgeführt.

Nach preußischer Criminalverfassung.	Nach französischer Criminalverfassung.
1. ist der untersuchende Richter von dem erkennenden verschieden und mithin vom leztren controllirt.	1. ist der untersuchende und der erkennende Richter vereinigt, mithin jene Controlle nicht vorhanden.

Digitized by Google

2. erfolgt die Verurtheilung nur auf förmliche, dem Angeklagten vorgelegte und von ihm als richtig anerkannte, Acten, welche der Defensor vor dem Spruch nachsieht und prüft.

2. erfolgt die Verurtheilung nicht auf Acten, am wenigstens auf vom Angeschuldigten für richtig anerkannte Acten, sondern auf die Fragmente der mündlichen Verhandlung, welche jeder einzelne Geschworne in seinem Gedächtnisse behalten, oder höchstens während der Untersuchung sich notirt hat.

3. wird aus den vollständigen Acten von einem, gewöhnlich von zwei, Richtern ein förmlicher schriftlicher Vortrag aus den Acten gemacht, vom Präsidenten und überdem von jedem Richter, der will, controllirt und dann zu den Acten gelegt, mit welchen der Vertheidiger der fernern Instanz ihn prüft.

3. wird gar kein schriftlicher, und in der Geschwornenkammer aus den Acten gar kein Vortrag gehalten, sondern einer der Geschwornen nimmt das Wort und macht den übrigen Geschwornen aus dem Gedächtniß oder seinen Notatenfragmenten einen mündlichen Vortrag, der nicht zu den Acten kommt, sondern in der Geschwornenkammer verhallt.

4. wird vor dem Erkenntnisse eine förmliche schriftliche Vertheidigung einge-

4. wird der Angeschuldigte mündlich vertheidigt und den Geschwornen überlas-

Digitized by Google

reicht, welche in den Gründen des Urtels geprüft und beachtet oder widerlegt werden muß.

5. wird das Urthel von rechtskundigen und rechtserfahrnen Richtern, die zu diesem Geschäft vieljährig und vielseitig gebildet und geübt sind, gesprochen.

6. wird über Schuld und Unschuld nicht nach individueller Ansicht der Richter, sondern nach gesetzlich bestimmten und genau vorgeschriebenen Regeln und Beweisgrundsätzen gesprochen.

sen, wie viel ihr Gedächtniß davon behalten kann oder will; warum sie die Vertheidigungs-Momente nicht für hinreichend halten, erfährt der Angeschuldigte nicht.

5. wird das Urtheil von Grundbesitzern, Verwaltungsbeamten, Notarien, Doctoren aller Facultäten, Kaufleuten, Wechselagenten ꝛc. gefällt, welche zu diesem Geschäfte weder vorbereitet, noch darin geübt sind, welche die Criminalgesetze nicht kennen und welche Zufall und Loos vereinigt haben.

6. wird über Schuld und Unschuld nicht nach gesetzlichen Gründen und Beweisregeln, sondern lediglich nach der individuellen, mithin bald klaren, bald dunklen Ansicht und nach dem persönlichen, mithin bald harten, bald milderen Gefühle jener Gewerbe-

Digitized by Google

treibenden, mithin willkührlich, gesprochen.

7. muß der Richter die Gründe seines Urtheils, umständlich verfaßt, durch Gesetze und Acten belegt, dem Angeklagten, der zweiten Instanz, dem Justizminister und in dazu geeigneten Fällen dem Regenten darlegen,

7. ist von allem diesem gar keine Rede; die Gründe des Urtheils über Schuld und Unschuld werden nicht einmal schriftlich niedergeschrieben, am wenigsten aber irgend Jemandem, ja nicht einmal dem Verurtheilten, mitgetheilt.

8. wird mithin lediglich nach den Acten und den Gesetzen, aber überall nicht nach der persönlichen Ansicht des Richters geurtheilt; das Gesetz wird nur durch den Richter ausgesprochen.

8. wird lediglich nach der persönlichen Ansicht derjenigen, die das Loos in die Geschwornenkammer gerufen hat, geurtheilt; das Gesetz verurtheilt mithin nicht, sondern die persönliche Ansicht jener, an keine Gesetze gebundenen, Gewerbetreibenden.

9. ist dem Verurtheilten eine weitre Instanz und in derselben Schuz gegen die Irrthümer, Mißgriffe, Uebereilungen und Leidenschaften des Richters und eine Prüfung und Revision der Entscheidung des-

9. findet gegen die Irrthümer, Misgriffe, Uebereilungen und Leidenschaften der (ungeübten, unerfahrnen und rechtsunkundigen) Geschwornen überall keine weitre Instanz und überall kein Schuz Statt; die

Digitized by Google

selben und ihrer Gründe gestattet.

10. kann sowohl der erkennende erste, als der zweite Richter durch Resolute die Untersuchung ergänzen und dasjenige, was zum Beweise der Unschuld des Angeklagten übersehen ist, noch ermitteln lassen.

11. kann der Richter auch der Nation zu jederzeit über die Gesetzmäßigkeit seines Urtheils Rechenschaft ablegen.

12. sind Acten und Entscheidungen so vollständig, daß das Staatsoberhaupt zu jederzeit die Gründlichkeit und Gesetzmäßigkeit des Criminal-Verfahrens und Criminalurtels prüfen und über die Criminaljustizverwaltung die so nothwendige landesherrliche Oberaufsicht führen kann.

Prüfung und Revision ihrer Entscheidung ist unmöglich und unzulässig.

10. findet dies nicht Statt.

11. ist auch dies aus dem zu 7 angeführten Grunde ganz unmöglich und soll die Controlle des Assisenorts-Publicums dies ersetzen.

12. ist dies rein unmöglich, sondern der Geschwornen-Gesellschaft selbst führt die Oberaufsicht über sich mit gänzlicher Befreiung von der Verbindlichkeit, irgend Jemandem, selbst dem Regenten, die Gründe mitzutheilen, aus welchen sie einem seiner übrigen Un-

Digitized by Google

terthanen Kopf, Ehre oder Freiheit aberkannt hat *).

Wer hiernach noch fähig ist, die französische Criminaljustiz die liberale, die Preußische aber die illiberale zu nennen, mit dem mögen und wollen wir weiter nicht streiten, sondern glauben, mit einem höhern Justizbeamten, der beide Prozesse praktisch kennt 54), sagen zu dürfen:

wie sehr kontrastirt gegen ein solches (das französische) leichtsinniges, willkührliches und despotisches Verfahren die Sorgfalt und Humanität der preußischen Gesetzgebung und Gerichte,

---

*) Appellationsrath Schramm a. a. O. S. 52. „Wie kann „aber bei einer solchen Verfassung von Seiten des Staats irgend eine Aufsicht darüber mit Erfolg Statt finden, ob die „Geschworenen oder auch die Criminalrichter wirklich ihre Pflicht „erfüllt haben?"

54) Präsident von Rappard a. a. O. S. 22. So nannten auch die clevischen Gutsbesitzer in der mehrmals angeführten Immediatvorstellung das französische gerichtliche Verfahren „ein Verfahren, das, nach französischer Art, für den oberflächlichen Beobachter die glänzende Außenseite der „Schnelligkeit, der Oeffentlichkeit und der Gleichheit hat, allein „bei der genauen Bekanntschaft, die wir leider! damit „gemacht haben, als die größte Landplage erscheint „und unter den glänzenden Vorzügen nur die größte „Ungerechtigkeit versteckt." (Jahrbücher Heft XXI. S. 173.)

Digitized by Google

besonders in Beziehung auf die Beweise und deren genaue Prüfung und Würdigung!

Diejenigen, welche deshalb, weil sie eine solche inhumane Justiz vertheidigen, sich selbst den Ruhm liberaler, humaner und philosophischer Rechtsgelehrter beilegen, mögen selbst beurtheilen, ob sie dies Prädicat verdienen. Gebührt es ihnen; so leisten gewiß darauf diejenigen gerne Verzicht, welche von Liberalität der Criminaljustiz bessere Begriffe haben.

Das Bemühen, eine so illiberale, unnationelle und ungerechte Criminaljustizverfassung zu erhalten und wohl gar zu erweitern, kann nicht Liberalität genannt werden; ächte Liberalität äußern vielmehr diejenigen, welche wünschen und hoffen, daß deutsche Bürger von einer solchen Mittelalters-Criminaljustiz befreiet werden [55]),

---

55) „Der Staat," bemerkt in Beziehung auf die Geschwornen, ein ehemaliger französischer Richter (in den Jahrbüchern Heft XIX. S. 120) „ist verpflichtet, dafür zu sorgen, daß durch Unkunde und Fahrläßigkeit seinen unglücklichen „in Untersuchung gerathenen Mitgliedern nicht zu nahe geschehe, „aber auf der andern Seite muß auch nicht außer Acht gelassen „werden, daß die Menge seiner treuen, rechtschaffenen Mitglieder auf seinen Schuz gegen Bosheit und Verirrung Anspruch „haben, welcher nicht der regellosen Entscheidung einer Planlos zusammengesetzten Geschwornen-Gesellschaft überlassen werden darf, welche zu ihrer „wichtigen Berathung durch nichts vorbereitet wird, „es sei denn, daß vorigen Abends im Gasthofe schon „darüber debattirt sein mögte." Der Geschworne von der Leyen sagt in der, mehrmals angeführten, Abhandlung

daß auch ihnen das besonnene, ruhige, gründliche, mithin sichere, gerechte und liberale preußische Criminalverfahren geschenkt werde und daß dadurch die ihnen gegebene Königliche Zusicherung:

> Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen und eine gerechte Justizpflege erhalten [56])

in Erfüllung gehe! Wenn sie gegen diejenigen, welche, des Königlichen Willens:

> Euch und Eure Kinder in Sprache, Sitten und Gesinnungen deutsch zu erhalten [57])

uneingedenk, für die Erhaltung undeutscher Sitten, undeutscher Gesetzbücher und undeutscher Institutionen leidenschaftlich streiten, das Wort nehmen; so verdienen sie den Vorwurf der Illiberalität wahrlich um so weniger, je mehr die von ihnen vertheidigte Justizverfassung jene unnationelle grade in der Liberalität überwiegt; die-

---

S. 31. „daß die Geschwornenanstalt nur für eine Regierung „passe, der es bei den vielen Schlachtopfern im Felde „gleichgültiger war, ob daheim einer mehr auf dem „Blutgerüste ende oder ob unter der großen Zahl „von Schurken einige mehr oder minder unterlaufen."

56) Königl. Aufruf an die Einwohner der mit der preußischen Monarchie vereinigten Rheinländer vom 5. April 1815 und Königl. Patent wegen Besitznahme des Großherzogthums Niederrhein vom nemlichen Tage. (Gesetzsammlung von 1815. Stück 4. Nr. 268 und 269.)

57) Königl. Aufruf vom 3. April 1815.

ser Vorwurf trift vielmehr lediglich diejenigen, welche die Beibehaltung der französischen Criminalverfassung fordern, denn nur diejenigen, die etwas illiberales fordern, können illiberal, so wie nur diejenigen, die eine liberalere Einrichtung vertheidigen, liberal genannt werden.

Dies tritt um so mehr ein, wenn mit den Gründen der Gerechtigkeit, auch wichtige Gründe des Staatswohls sich vereinigen. Und dies ist hier in doppelter *) Beziehung der Fall, sowohl in Rücksicht auf die Geschwornenanstalt, als in Beziehung auf die Nachtheile

---

*) auch in staatswirthschaftlicher, weil es dem Staate nicht gleichgültig sein kann, ob für jeden Assisenhof 36 Ackersleute, Handelsleute, Notarien u. s. w. 4 — 5 und oft mehrere Wochen ihren Gewerben entzogen werden, die Saat nicht bestellen, die Erndte nicht besorgen, den Handel nicht betreiben, der Praxis nicht nachgehen, und nicht allein für sich und die Ihrigen nichts verdienen können, sondern vielmehr ihre Ersparnisse am Assisenort verzehren müssen. Die Gesetzgebung selbst fühlte dies, indem sie für die nicht erscheinenden Geschwornen eine Strafe von 500, 1000 und 1500 Franken mit 10jähriger Beraubung aller bürgerlicher Gerechtsame androhete und das, unten abgedruckte, Decret des französischen Justizministers wegen größerer Vorsicht bei Ertheilung der Krankheitsatteste beweiset, daß die Geschwornen sich bemühen, diesem traurigen Amte auf jede Art auszuweichen. In den Anlagen ist ein der Redaction der Jahrbücher urschriftlich mitgetheilter Brief eines Geschwornen abgedruckt, der hierüber Licht giebt. Wie nachtheilig die Geschwornenanstalt auch in staatswirthschaftlicher Hinsicht ist, geht schon daraus hervor, daß jede, im Durchschnitt zu vierwöchentlicher Dauer berechnete Assisensitzung den 36 Geschwornen 1008 Tage, die 4 Assisensitzungen eines jeden Departements also 4032 Tage entziehen, welches auf 5 Assisenhöfe jährlich 20,160 Tage beträgt.

Digitized by Google

der Beibehaltung einer fremden Gesetzgebung und der Verschiedenheit der Gesetze in einem Staate.

Die Vertheidiger der Geschwornenanstalt vermeiden sehr vorsichtig und ängstlich die Discussion der Unvereinbarlichkeit dieser Anstalt mit der monarchischen Verfassung, oder gehen darüber durch Hinweisung auf das ganz unpassende Beispiel Englands sehr schnell weg. Feuerbach hat diese Unvereinbarlichkeit meisterhaft, unwiderlegbar und unwiderlegt entwickelt. Sie liegt auch so klar vor, daß eine Widerlegung kaum versucht werden kann. In jedem monarchischen Staat ist die richterliche Gewalt eben so sehr ein wesentlicher Theil der Majestätsrechte, als das Urtheil über Schuld oder Unschuld ein wesentlicher Theil der richterlichen Gewalt ist. Die Uebertragung dieses Urtheils also des Rechts, einen Angeklagten des Verbrechens für schuldig zu erklären oder freizusprechen, an eine Geschwornengesellschaft enthält mithin eine Entäußerung eines wesentlichen Majestätsrechts, der Regent hört in so weit auf, oberster Richter zu sein und überträgt den wesentlichsten Bestandtheil dieses Rechts den Unterthanen, aus welchen durch das Loos diejenigen bestimmt werden, welche an des Regenten oder der, ihn vertretenden, Richter Stelle zu Gerichte sitzen. Aus welchem andern Grunde, als aus diesem werden in den mehrsten Ländern, die, den Unterthanen verliehenen, Gerichtsbarkeiten vom Regenten wieder eingezogen? aus welchem andern Grunde kämpfen, freilich nicht consequent, die Vertheidiger der Geschwornenjustiz selbst gegen die, der Appellation

an die landesherrlichen Gerichte doch immer noch unterworfene, Patrimonalgerichtsbarkeit? aus welchem andern Grunde ward noch vor wenigen Jahren in der preußischen Monarchie den Städtischen- und andern Communen ihre, zum Theil seit einem halben Jahrtausend besessene Gerichtsbarkeit, ja selbst das Recht, in den landesherrlichen Gerichten Scheffen zu bestellen, entzogen? Würde es consequent sein, hier sogar diese beschränkte Theilnahme der Communen an der Gerichtsbarkeit aufzuheben, dort aber einzelnen Mitgliedern der Communen das ganze Wesen derselben zu übertragen? Mit welchem Grunde könnte die Wiederherstellung der Patrimonialgerichte in den Rheinprovinzen verweigert werden, wenn die Geschwornengerichte blieben? Etwa weil der französische Convent, das Direktorium und Napoleon letztere einführte? Waren aber die deutschen Kaiser und die Churfürsten von Mainz, Trier und Cölln nicht aus einem, mindestens eben so vollgültigen, Titel Regenten dieser Länder und hatten diese nicht seit Jahrhunderten die Patrimonialgerichtsbarkeit verliehen?

Die französische Justiz stimmt aber auch überall nicht zu den übrigen Einrichtungen deutscher Staaten; allenthalben veranlaßt, wie die kurze Erfahrung hinreichend gezeigt hat, sie Conflicte und Hemmnisse und hindert die Verwaltung, so wie sie von dieser wieder nicht unterstützt werden kann, weil jene nicht auf diese und diese nicht auf jene berechnet und abgemessen ist.

„Und würden," wird sehr wahr aus dem benach-

barten Oesterreich gefragt [58]), „nicht Teutsche sich „offenbar selbst beschämen, wenn sie die fran„zösischen Gesetze beibehielten und dadurch „ihre Unfähigkeit erklärten, für sich selbst, für „ihr eigenes Land etwas zweckmäßiges und „besseres hervorbringen zu können, als Aus„länder ihnen und ihm aufdrangen? Es könnte „dem Ausländer und dem Vaterlandsfreunde „selbst nur einen schlechten Begriff von dem „Kenntnißreichen Deutschland geben, wenn es „seine eigenen wichtigsten Angelegenheiten „nicht selbst zu ordnen gelernt hätte? Wozu „hätte denn der Staat eine Immediatjustiz„commission niedergesetzt? — — Ein jeder, der „den Geist einer Gesetzgebung zu beurtheilen „vermag, der die Geschichte des Napoleoni„schen Gesetzbuchs kennt, wird das leichtfer„tige Machwerk zu würdigen wissen. — — „Fragen wir uns doch nur unbefangen, wenn wir nicht „Lehrlinge der Gesetzkenntniß sein wollen; was enthält „den jenes Gesetzbuch viel Neues? Lesen wir doch nur „das corpus juris romani und wir werden schon fin„den, woher die Napoleonische Weisheit stammt. Auch „sind die freimüthigen Ansichten (in diesem „Gesetzbuch) nur das Erzeugniß einer für Frei-

58) Hesperus, ein National-Blatt für gebildete Leser, herausgegeben von Christian Carl Andre. Prag 1808. VIII. Heft.

„heit glühenden Zeit, welche wohl von der Ge„genwart, wenn auch unter andern und bessern „Umständen aufgefaßt und vervollkommnet wer„den könnten. Entgegne man nicht, wir müssen alle von „von den Römern lernen. Das wissen wir alle, die wir „uns berufen fühlen, über diese Angelegenheit zu reden. „Aber um von den Römern und Franzosen zu lernen, „müssen wir nicht zu faul sein, selbst zu prüfen und zu „handeln, sonst werden wir den Papagoien ähnlich. Wir „haben leider unter uns der Papagoien in menschlicher „Gestalt noch zu viele, indessen was sie reden, ist auch „nur unvernünftiges Lallen, dem kein Vernünftiger das „Ohr leiht. — — — Auch darf man nicht über„sehen, daß das Napoleonische Gesetzbuch für „die Franzosen und nicht für die Rheinländer „geschrieben ist und daß Napoleon, bei der un„bedingten Einführung desselben in teutschen „Provinzen keinen andern, als einen politi„schen Zweck hatte, welcher darin bestand, die „Teutschen zu Franzosen zu machen oder we„nigstens zu französiren. Ich kann mich nicht „davon überreden, daß es den Deutschen Ehre „brächte, Franzosen oder französirt zu werden „und die entartete Volksthümlichkeit dessen „nur bedauern, der für unbedingte Beibehal„tung französischer Einrichtungen das Wort „nehmen kann."

Mit dieser Berücksichtigung als Ehrensache vereinigt sich aber auch die Rücksicht auf das Staatswohl, wel-

welchem eine Verschiedenheit des gerichtlichen Verfahrens nicht anders, als nachtheilig ist. „Wenn man aber „wirklich einen solchen unglücklichen Versuch machen wollte, die fortwährende Trennung des Rheinlandes von den übrigen Theilen des Königreichs durch die „Gesetzgebung zu begründen; so würden wir wahrscheinlich nicht lange nöthig haben, die nachtheiligen „Folgen hiervon abzuwarten? Wer unter solchen Umständen noch an ein festes Band zu „denken vermögte, der hat wahrlich noch nie „darüber nachgedacht, wie dies zu knüpfen und „zu erhalten sei [59]. Es ist unverkennbar sehr nachtheilig, wenn die Rechtsstreitigkeiten der Unterthanen „eines und des andern nämlichen Staats nach verschiedenartigen Formen instruirt werden; es hat dies auf „das Zutrauen, den Gemeingeist, die Stimmung und „den Credit der Unterthanen unter sich einen nichts weniger, als günstigen Einfluß [60]. Friedrich Wilhelm III.," bemerkt der Hesperus a. a. O. —, „theilt gewiß die Ansichten seines großen Onkels, Friedrich des Einzigen, daß es eine Unvollkommenheit sei, „wenn unter den Bürgern eines und desselben Staats „verschiedene Rechte gelten! das auffallendste Ereigniß „unsrer Zeit würde es aber immer bleiben, wenn ein

59) Wort über die Gesetzgebung in den Rheinprovinzen (im Allgem. Rheinischen Anzeiger 1818. Nr. 43. und aus demselben in den Jahrbüchern Heft XXI. S. 190.)

60) Trittermann a. a. O. Vorrede.

„und derselbe Staat durch die Gesetzgebung in zwei „ganz verschiedene Theile sollte getrennt werden, wor„nach der eine nach einem teutschen, der andere nach ei„nem französischen Gesetzbuch beurtheilt würde. Carmer, „dessen die Geschichte des preußischen Staats gewiß nicht „anders, als mit Achtung erwähnen kann, bildete zur „Erreichtung des so wichtigen Zwecks einer gleichförmi„gen Gesetzgebung des Königreichs eine (Gesetz) Com„mission — durch welche alle Gesetzentwürfe gingen — „hiernach fiel das frühere Verfahren (die Provinzialge„setzgebung) weg.“ Von diesem Gesichtspuncte sind die preußischen Regenten stets ausgegangen und ihnen sind die der andern Staaten gefolgt, selbst Napoleon, welchen die Vertheidiger des französischen Processes für das Muster der Gesetzgeber halten.

Noch kürzlich ist in Ansehung der ehemals sächsischen Provinzen diesem Grundsatz nachgegangen; der ursprünglich einheimische, auf des Landes eigenem Boden erzeugte, sächsische Proceß, der, ungeachtet seiner Mängel, dennoch sehr große Vorzüge vor dem französischen hat, ist abgeschaft und durch den preußischen ersetzt. Wir mögten wohl sehen mit welchen Gründen der Consequenz und selbst der Gerechtigkeit die Vertheidiger der Beibehaltung der französischen prozessualischen Institutionen den sächsischen Rechtsgelehrten antworten wollten, wenn diese ihrem Beispiele folgten; nicht zu erwähnen, daß der französische Prozeß kein ursprünglich rheinländischer, sondern ein ganz fremder, ihnen, den damals Besiegten, vom Sieger vor etwa 18 Jahren aufgedrungener Prozeß ist.

Digitized by Google

Alle diese Gründe werden verstärkt, wenn, wie hier, die Institutionen, um deren Beibehaltung es sich handelt, die oben angeführten Nachtheile haben und in so manchen Beziehungen nachtheilig sind. „Eine solche „Anstalt (die der Geschwornen), sagt der Appellationsrath Trittermann a. a. O. S. 25.) „wird unser gerechter „König gewiß nicht als ein Mittel wählen, um seinem „Volke eine Wohlthat zu erzeigen, — wodurch — die „Sicherheit des Staats so sehr gefährdet wird. Eben „diese Mißgriffe sind es auch, warum in England die „Verbrechen so häufig und gleichsam an der Tagesordnung sind. Jedem sachkundigen Engländer würde es „daher äußerst willkommen sein, wenn dieser, nur Verbrechen befördernden und erzeugenden, Anstalt je eher, „je lieber das Garaus gemacht würde.

Es treten außerdem noch einige höhere Gründe gegen die Beibehaltung französischer Justizinstitutionen in den Rheinprovinzen ein.

Der eine ist die Frage: ob es der Politik gemäß sei, in den, an den Gränzen Frankreichs liegenden und bis jetzt mit Frankreich verbundenen, Provinzen des preußischen Staats die französischen Gesetze und Einrichtungen bestehen zu lassen? Die Beantwortung dieser Frage gehört, weil sie eine politische ist, nicht hieher; schwerlich haben aber alle diejenigen, welche der Beibehaltung einer fremden Gesetzgebung in den Gränzprovinzen das Wort reden, diese Frage gehörig erwogen.

Die andre bezieht sich auf die innersten Elemente

dieser Gesetzgebung und ihre, für die Verfassung aller Staaten bedenkliche, Natur. Sie ging in einer Zeit, aus Köpfen und aus einer Versammlung hervor, deren Tendenz war, dem Regenten alle Macht, alle Kraft und eine seiner Attributionen nach der andern zu entziehen, der ganzen Nation gegen ihn und seine Ernennungen und Beamten Mißtrauen einzuflößen und die Nation zur Revolution noch mehr vorzubereiten.*) Scharfsinnige Beobachter sowohl des Ganges jener Revolution, als der französischen Gesetzgebung haben in letztrer Elemente zur ersten gefunden; Rehberg insonderheit in seinen classischen Werke über die Einführung des Code Napoléon in Deutschland und Schramm a. a. O. S. 21. „haben den gefährlichen Character der fran„zösischen Gesetzgebung und das darin verborgene, dem „von Revolutionsschwindel freigebliebenen Deutschland „schädliche, Gift so wahr dargestellt, daß in der That „die lauten Wünsche unsrer Mitbürger, doch endlich von „dieser Schmach erlöset zu werden, sehr wohl zu begrei„fen ist, da erwiesen ist, daß der französischen Gesetzgebung „alle Grundsätze der französischen Revolution zu Grunde „liegen [61])."

*) Ferrand théorie des révolutions (Paris 1817.) T. II. S. 303.

61) Briefe über die jetzigen Angelegenheiten der teutschen Rheinlande, herausgegeben vom Professor Köl in Würzburg (Nürnberg 1818. 8.) Heft I. S. V. „den französt„schen Einrichtungen und besonders dem öffentlichen gerichtlichen „Verfahren und dem Geschwornengerichte fehlt es nicht an öf„fentlichen Lobrednern und vielleicht an geheimen Anhängern."

Digitized by Google

IX.

Ungegründet und unerheblich ist der Vorwand, das Volk wünsche die Fortdauer dieser Verfassung. Es ist wohl hinreichend erwiesen, daß dies der Fall nicht sei; zahlreiche Corporationen und eine Menge achtungswürdiger Männer haben, wie schon diese Blätter beweisen, grade das Gegentheil laut erklärt; es ist bekannt, daß der Wunsch, den französischen Prozeß beizubehalten, nur von denjenigen ausgeht, welche, andre Motive zu geschweigen keine andre Rechtspflege kennen oder ein persönliches Interesse an der Beibehaltung des französischen Verfahrens haben [62]). Daß dieser Wunsch in Ansehung

---

vergl. über letztre von Cölln freimüthige Blätter für Deutsche 1818. Heft V. S. 381 — 403.

62) Trittermann (vergl. am Schlusse des §. VIII.) Neuer Rheinischer Merkur 1818. Nr. 52. „man versichert „uns auf glaubwürdige Art, daß die in den mehrsten Ta„gesblättern erschallenden Lobpreisungen des französischen Ver„fahrens nur aus dem Munde der dabei interessirten Sachwal„ter und Notarien hervorgehen." Schramm a. a. O. S. 22. „die lauten Wünsche unser Mitbürger, doch endlich einmal von „dieser Schmach, (der französischen Justizverfassung) erlöset zu „werden, sind daher wohl zu begreifen." S. 43. „noch immer „seufzen die Bewohner der Rheinprovinzen unter diesen in man„cher Hinsicht abscheulichen Gesetzen." Die cleviſchen Landbe„sitzer führten in ihrer oft angeführten Immediatvorstellung (in den Jahrbüchern Heft XXI. S. 175) an: „da wir gewiß hof„fen dürfen, Ew. Königl. Majestät werden bereits unterrichtet „sein, daß nur die Advocaten und Notarien die beste„hende Gerichtsordnung vertheidigen, daß aber je„der, dem das Wohl seiner armen Nebenmenschen

ihrer und besonders ihrer Finanzen natürlich und daher verzeihlich sei, liegt klar vor, und wird durch die Nachträge zu diesen Bemerkungen und die unten abgedruckte An-

---

„am Herzen liegt, der lieber teutsch, als franzö-„sisch ist, wenigstens hier, wo wir die preußische Ju-„stiz kennen, nichts mehr wünschen, als dieselbe bal-„digst eingeführt zu sehen. Sollten E. K. M. nicht „glauben, daß dies der allgemeine Wunsch aller un-„serer Mitbürger ist; so dürfte es leicht sein, darüber von „den Landescollegienbericht zu erfordern." In dem, in Hesperus a. a. O. abgedruckten Schreiben von Niederrhein; „daß das Gerücht (der Beibehaltung der französischen Justizverfahrens in den Rheinprovinzen) bei Manchen Eingang, freundliche Aufnahme und bereitwillige Verbreitung finden mußte, liegt am „Tage. Wie mancher hat nicht durch die bisherige Gerichtsverfassung ein leichtes und ergiebiges Erndtefeld gefunden und wie „wenige giebt es leider in Ganzen, die den Privatvortheil dem „Gemeinwohl nachstellen? — — — Der (ein höchst achtungswürdiger Mann) sollte, wie fama scandalosa einmal lautete, „aber jetzt zu schweigen sich beflissen hat, — einem Entwurf vorgelegt haben, worin er die Zweckmäßigkeit der förmlichen Beibehaltung der französischen Gesetzgebung für die Rheinprovinzen bewiesen haben. Ich bin übrigens weit entfernt, dem Gerüchte auch nur einigen Glauben beizumessen *), indem ich eine zu gute Meinung von der Gelehrsamkeit dieses Mannes, sowohl als von seiner ächten Teutschheit habe und dies gerne öffentlich erkläre. Es wird daher gewiß Jeder, der ihn kennt, von ihm eine zu günstige Ansicht haben, als fürchten, daß jener einseitig zur Erhaltung unteutscher Gesetze und Einrichtungen reden sollte, worüber ihm das teutsche Volk wahrlich keinen großen Dank wissen würde." Vergl. C. A. zum Bach flüchtige Gedanken über das Addressenwesen. Köln 1818. 8.

*) es ist dies Gerücht durchaus ungegründet und gänzlich unrichtig. v. K.

zeige der Schrift: Vergleichung des französischen und preußischen Prozesses so ziemlich erklärt; allein diese Wenigen werden hoffentlich sich nicht berechtigt halten, zu verlangen, daß ihres Interesses wegen die ganze Nation für alle Geschlechter unter einer so unvollkommenen Justizform und insonderheit ohne geordnete und ordentliche Criminalgerichtshöfe und ohne weitre Instanz bleiben [63], sondern, nach wie vor, von Gesetzunkundigen und unerfahrnen Geschwornen-Gesellschaften standrechtlich gerichtet werden soll.

Es kommt indessen nicht so sehr hierauf, als vielmehr allein darauf an: welche Criminaljustizverfassung den Erfordernissen der Gerechtigkeit und Menschlichkeit

---

63) Wenn dies wirklich die allgemeine Stimme in den Rheinländern wäre; so würde es das in der Schrift: die Centralverwaltung der Verbündeten (Deutschland 1814.) über sie gefällte Urtheil was doch nicht der Fall ist, noch jetzt rechtfertigen: „Grade in den deutschen Rheinländern," heißt es daselbst S. 72. „wo schon in früherer Zeit durch An„gränzung und vielfachen Verkehr, der Europa überziehende fran„zösische Geist die in der Oberfläche deutscher Volksthümlichkeit „schwimmenden Gemüther eingenommen hatte, fingen unter der „planmäßigen Umkehrung der letzten Regierung deutsche Sit„ten, Wissenschaft, Lieb' und Treue schon an, zu dem „welschen Character weit und tief überzuschwancken. In den mit „großem Bedacht gewählten Beamten hatte überdem die französi„sche Regierung alles Gift ihrer Grundsätze, deutsches Mark „zu verzehren, niedergelegt. Es that daher dringend Noth, der „Volksthümlichkeit durch Abtreibung welscher Männer und wel„scher Sprache (warum nicht noch weit mehr: welscher Ein„richtungen?) kräftig Einhalt zu thun."

am mehrsten entspricht? Bei jeder Justizreform ward die alte Unordnung von ihren Anhängern und denjenigen, welchen sie nützlich war, gepriesen und die neue verbesserte Ordnung der Dinge getadelt. Auch Kaiser Karls V. Halsgerichtsordnung fand in den Anhängern des willkührlichen Criminalverfahren des barbarischen Mittelalters und in denjenigen, welche, wie jetzt nur in den französischen Gesetzbüchern, so damals nur im römischen Gesetzbuch Weisheit fanden, eifrige Gegner [64]) und was würde aus der preußischen Justiz geworden sein, wenn Friedrich der Große, wenn Cocceii und Carmer auf das Geschrei der damaligen Advocaten und derjenigen, geachtet hätten, welche aus Gewohnheit, Trägheit, Geldinteresse oder andern Motiven für die Beibehaltung der alten Mißbräuche das Wort erhoben, ja selbst Feuerproben, Hexenprozesse und Tortur würden noch heute in vollem Flohr blühen, wenn die Fürsten und ihre Räthe nicht gerechter, menschlicher und weiser gewesen wären, als diejenigen im Volke, welche jene Einrichtungen für eine ächte und gerechte Criminaljustizpflege eben so nothwendig hielten, als man jetzt die Ordalien der Geschwornen dafür ausgeben will.

So wichtig die vernünftige Stimme der Nation für jede Regierung ist, so unerheblich muß es für sie sein, ob fehlerhafte, ungerechte, unnationelle und mit dem Wohle des Ganzen und der Einzelnen unvereinbarliche, Einrichtungen von befangenen oder interessirten Einzel-

64) Malblanck a. a. O. S. 209.

nen, wie zahlreich sie auch sein mögen, gewünscht wird, weil eine Regierung idealische und gemeinschädliche Wünsche der Unterthanen nicht berücksichtigen, sondern durch Anordnung des Bessern zu ihrem und zu dem ganzen Frommen berichtigen muß [65]).

Doppelt wichtig ist diese Pflicht, wenn diesen Einrichtungen so viele und so erhebliche Gründe entgegenstehen, als gegen die Fortdauer der französischen Justizpflege, besonders der Criminaljustiz, sich vereinigen.

Wir haben geglaubt, über den Punkt der Illiberalität ausführlicher sein zu müssen, weil die Vertheidiger der französischen Justiz den Vertheidigern der preußischen diesen Vorwurf so freigebig und vorschnell gemacht haben. Wie dieser Gegenstand auch entschieden werden mag, uns wird es stets sehr angenehm sein, für eine Justiz, die so lange der Gegenstand unsers Nationalstolzes war und gegen die Erhaltung einer Justizverfassung gesprochen zu haben, die für Deutsche und deutsche Staaten unwürdig und unpassend ist und, könnte ihre Fortdauer auch sanctionirt

---

65) Fr. Castillon Dissert. sur la question: est-il utile au peuple d'être trompé, soit qu'on l'induise dans de nouvelles erreurs ou qu'on l'entretienne dans celles où il est? (à Berlin 1788.) und Isaac Math. van Geuns diss. an populi erroribus et superstitioni leges accomodore liceat? (Trajecti Batavorum 1798. 4.)

Digitized by Google

werden, schwerlich lange sich halten, sondern hoffentlich bald und unbetrauert in sich selbst zerfallen wird.

Wir schließen mit einem, anderswo öffentlich ausgesprochenen, Wunsche:

daß unsre neuern Gesetzgeber sich nicht blenden lassen von Vorzügen, welchen die Erfahrung, der Stand unserer Gesetzgebung und die Verhältnisse des bürgerlichen Lebens widersprechen [66]).

---

66) Jenaische Allgem. Lit. Zeit. v. J. 1816. Nr. 200. „Laßt uns, ist mit Grävell a. a. O. S. 338. hinzuzufügen, bei „unsrer alten Criminalverfassung doch gerne verbleiben, und in„dem wir einzelne Mängel derselben abstellen, das Gute des „ganzen Instituts nicht verkennen! Sie ist ein zuverlässli„cher Führer zur festen überall gleichen und unwan„delbaren Gerechtigkeit.

Digitized by Google

Nachträge.

I.

Schreiben des Geschwornen N. zu N. vom 27. Febr. 1818 an den Rath N. zu N.

(Liegt mit Genehmigung des Verfassers der Redaction der Jahrbücher vor; der Name des Geschwornen und des Wohnorts ist beim Abdruck ausgelassen.)

NN. bei NN. 27 Febr. 1818.

In der Rede gehalten zu NN. am — — 1817 bei dem Schlusse der Assisen des Monats April von dem Präsidenten NN. sagt derselbe:

> Lob und Dank für die Geschwornen, daß sie mit so bereitwilliger Aufopferung ihrer häuslichen Vortheile den Assisen 24 Tage beiwohnten und dadurch ihre Pflicht mit Vergnügen erfüllt hätte.

Alles Lug und Trug; audiatur et altera Pars. Weder ich noch meine Collegen wären nach NN. gereiset, um diesem Narrengericht eine Minute beizuwohnen, wenn keine so arge Strafe darauf gesetzt wäre; beim Ausbleiben das erstemal 500 Franken, das zweitemal

1000 Fr. und das drittemal 1500 Fr. und 10jährige Beraubung von allen bürgerlichen Geschäften und dies steht in allen Ladungen gleich dabei.

Warum? weil man überzeugt ist, daß von 36 Geladenen ohne diesen Prügel sich kein einziger stellen würde.

Man frage den Ackersmann, der seine Saat nicht bestellen oder seine Ernte nicht einthun kann.

Man frage den Weingärtner, der bei den Schnitt seiner Reben oder gar im Herbst um seine Trauben zu sortiren, nicht gegenwärtig sein kann.

Man frage den Notaire, der seine Geschäfte liegen lassen muß, um 24 Tage auswärts zu sein, während dem sein Weib und Kinder, weil der Vater nichts verdienen, vielmehr seine Ersparniß verzehret, Hunger und Kummer leiden muß.

Man frage den Handelsmann, der seine Handlung verlassen muß und nur einen Lehrjungen erst 4 Wochen hat, wie ihm zu Muthe ist.

Kurz, man frage alle, die im Fall sind, Geschworne sein zu müssen, ob einer ginge, wenn oben bemeldeter Prügel nicht dabei wäre?

In den Aufsätzen, welche ich wegen Abschaffung der Geschwornengericht gelesen habe, waren diese Gründe nicht angeführt, vermuthlich weil sie nicht bekannt waren, denn unser einem, der so was sagte, würde übel mitgespielt werden, weil er in das Nest aller Advocaten und Richter stäche.

Machten unsere guten deutschen Fürsten nur die

Digitized by Google

Probe, den Prügel wegzulassen und die Geschwornengerichte hätten auf einmal ein Ende ohne Zank und Streit, jedoch müsse dies Mittel dreimal angewendet werden, denn einmal könnte es gelingen, daß diese Brut, die wie eine Kette zusammen hängt, so viel herauswählen könnte, die ihres Gelichters sind, oder die Furcht könne unter der Hand doch gepredigt werden, wenn aber die Leute zweimal sehen, daß keine Strafe darauf steht, so setze ich meinen Kopf darauf, daß alle Geschwornen wegbleiben.

Mögte der gute König, Gott segne ihn, bewegt werden können, diese Probe anzustellen und dadurch überzeugt werden, was an dem Dinge ist.

Mit großer ꝛc.

2.

Circular des französischen Justizministers vom 22. Sept. 1818 die Geschwornen betreffend.

Circulaire à MM. les Préfects. Ministére de la Justice.

Paris, le 22. Sept. 1818.

Monsieur, comme la facilité avec laquelle les médecins, chirurgiens et officiers de santé délivrent sans causes réelles des certificats de maladie aux citoyens appelés à remplis les fonctions

Digitized by Google

de jurés, nuit au bien du service, j'ai pensé que, pour obvier à cet abus, il étoit convenable d'inviter les cours d'assises à n'admettre ces sortes de certificats qu'au tant qu'ils auroint été affirmés sincères et conformes à la verité devant le juge de paix du canton par les signataires; mais il est nécessaire en même temps que les jurés soient prévenus de le necessité de cette formalité et c'est pour atteindre ce but que je Vous recomende de faire mention de la marche à suivre à cet égard dans la notification que Vous addressez en vertu de l'art. 389 du code d'instruction criminelle aux jurés designés.

Recevez, Monsieur, l'assurence de ma perfaite consideration.

Le Garde des Sceaux, Ministre de la justice
Pasquier.

3.

Zur Erläuterung der Standrechtsartigkeit der Geschwornengerichte (vergl. oben S. 128 und 138).

Die Berliner Zeitung (Haude und Spener) vom 28. Nov. 1818 enthält unter dem Artikel: Italien vom 8. Nov. folgendes:

„Um die immer mehr überhand nehmenden Diebstäle und Verbrechen in Bologna und der Pro-

„ving zu unterdrücken, wurde von der Regierung „eine Specialcriminalcommission aufgestellt, von „welcher keine Appellation Statt findet.“

Räuber- und Verbrecherbanden können zwar in einzelnen Fällen unter inappellable Specialcommissionen gesetzt worden, aber ganze Nationen und Provinzen haben Ansprüche auf geordnete Justiz, deren Haupterforderniß vollständiges Gehör ist.

4.

Einige Worte über die Frage: woher es rühre, daß sich so viele Stimmen für die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens erheben, und ob die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens in der That wünschenswerth sei?

(Von einem als Geschäftsmann und Schriftsteller allgemein geschätzten Rheinländer.)

Das Gute und Wahre soll überall gesucht werden; aber es kömmt nicht immer auf die Mehrheit der Stimmen an *), um zu entscheiden, was in der That gut

---

*) Auch ist selbst die Mehrheit der Stimmen oft nur bloß ein erkünsteltes Wesen; z. B. der kölnische Dreikes der XXVste in dem Niederrheinischen Archiv 1. B. S. 205. u. f. und der Küster Lorenz (Kölln. Zeitung Nr. 135.) sind offenbar dieselben Personen, und der Herausgeber der Kölln. Zeitung ist

und wahr ist, sondern auf den innern Gehalt der Motive. Die vorliegende Frage erfordert zu ihrer Beurtheilung nicht bloß Talente, sondern auch Kenntnisse und Erfahrungen; denn ohne die beiden Letztern verwirren die Erstern nur zu oft die Köpfe, und erzeugen den Geist des Widerstrebens gegen alles eigentlich-systematische, und jene Oberflächlichkeit, deren man vorzüglich unser Zeitalter bezüchtigen muß. Einen größen Theil der Disharmonie in den Gemüthern, der Lust, alles durcheinander zu werfen, Vorschläge auf Vorschläge zu häufen, — und so sehr Alles auf den äußeren Schein zu berechnen, darf man kühn der durch die kriegerische Zeiten veranlaßten jetzigen Methode des Studierens, oder vielmehr dem Mangel an eigentlichem, gründlichem Studium zuschreiben. Von Jugend auf werden die Menschen nicht mehr, wie vorhin, zur Anstrengung gewöhnt; Alles, zu dessen Erlernung einige Ausdauer erfordert wird, z. B. Mathematik, Geschichte, Sprachen ꝛc. ward in den letzt vergangenen Zeiten von unsern Jünglingen geflohen; sie wurden nicht an anhaltende Arbeiten gewohnt, sondern lernten nur, über alles oberflächlich mitsprechen; daher glauben sich viele unsrer jungen Männer stark, wenn sie die Freiheit haben, auch ihre Meinung

auch der Verleger des belobten Archivs, und die übrigen Zeitungen und Anzeigen sind die gefälligen Nachbeter. Aber, ob auch wirklich die Töne des Niederrhein. Archivs aus der allgemeinen Stimmung wiederhallen, ist sehr zu bezweifeln.

Anmerk. des Verfassers.

nung zu sagen, und — weil sie diese Freiheit viel zu frühe erhalten, so bringen sie die Lust zu streiten, und die Rechthaberei in das ältere Leben herüber.

Im Allgemeinen ist dieses auch die Ursache der Vielheit der Stimmen für das öffentliche Verfahren; — aber nur Männer, deren Erfahrungen durch Kenntnisse geleitet sind, — die es sich angewöhnt haben, in Amtssachen an die Pflicht zuerst, an sich zuletzt zu denken, und die in den Perioden beider Gesetzgebungen thätig gewirket haben, können competente Richter zur Auflösung der vorliegenden Streitfrage sein; diese mögen es beurtheilen, welchen Nutzen das öffentliche Verfahren haben soll: Ob der Rechtssinn der Richter durch den Schall der Worte, oder ihr Gefühl fürs Gute und Wahre, durch Geschwätz und Deklamation besser, als durch die ruhige Erwägung der schriftlich dargestellten Gründe, gewecket werden könne. — Ob ein ehrwürdiges Spruch-Collegium mit so mancher, vom Kerne der Lehre entwöhnten Gemeinde verglichen werden dürfe, welche durch die Gebehrden und das Getöne des Priesters zu Thränenströmen vermögt werden, nicht aufhören können, die Predigt erbaulich, den Vortrag schön zu nennen, — und dennoch nicht wissen, wovon geredet wird. — Ferner: Ob bei ruhiger Durchlesung der schriftlichen Vorträge der Advokaten nicht das Gute und Wahre viel leichter von der bösen Lüge zu unterscheiden sei, und dabei die Partheien der Gefahr entzogen sind, daß das letzte Wort den meisten Eindruck mache, — oder daß eine

gute Sache deshalb verloren gehe, weil es dem Advocaten, welcher sie vortrug, am äußeren Organ fehlte? —

Soll endlich das Publikum durch die Oeffentlichkeit von der Justizverwaltung belehret werden, so bedenke man, daß zur Belehrung Empfänglichkeit gehöret; wie will man aber Ununterrichtete gegen den Betrug der Redekunst verwahren? *) —

Ueber die Ursachen, warum so viele Stimmen sich für die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens erheben, hat Herr Appellationsrath Schram aus Düsseldorf, zwar in der Vorrede seiner freimüthigen Bemerkungen S. VII. u. f. einiges gesagt, welches aber nicht erschöpfend genug zu sein scheint. Freilich, die einseitige Ausbildung der jüngeren Rechtsgelehrten in den französischen

*) In dem 2. B. des Niederrheinischen Archivs hat man S. 3 ou. f. alle die gefälligen Aeußerungen verschiedener Zeitungsblätter für die Oeffentlichkeit der Rechtspflege abgedruckt; aber Nr. 136. der Köln. Zeitung hat man sorgfältig übergangen, weil daselbst mit Beziehung auf Leyser Vol. 1. Spec. 6. aus Cornel. Tacit. Dialog. de oratoribus das Gefährliche der öffentlichen mündlichen Rechtspflege sehr ernstlich beschrieben ward; denn so heißt es an der bezogenen Stelle de causis corruptae eloquentiae: Magna et notabilis eloquentia, alumna scientiae, quam stulti libertatem vocabant, comes seditionum, effrenati populi incitamentum, sine obsequio, sine servitute contumax, temeraria, arrogans, quae in bene constitutis civitatibus non oritur. — — Romana quoque civitas donec erravit, donec se partibus et dissensionibus et discordiis confecit, donec nulla fuit in foro pax, nulla in senatu concordia, nulla in judiciis moderatio, nulla superiorum reverentia, nullus magistratum modus, tulit sine dubio valentiorem eloquentiam etc. der Verfasser.

Rechtsschulen, — und die vieljährige Angewöhnung selbst der älteren Rechtsgelehrten an die französische Verfassung, — auch die Furcht der Advocaten vor der Strenge der preußischen Gerichtsordnung, — und die Unvollkommenheiten des ehemaligen deutschen Prozesses, — so wie die Vorliebe Einiger für die glänzende Aussenseite der französischen Formen, sind wichtige Gründe; aber man kann dem Herrn Appellationsrathe Schram nicht verargen, daß er in seiner Lage, als wirkliches Mitglied eines Justizcollegiums, — dessen Mehrheit für die Beibehaltung der Oeffentlichkeit der Rechtspflege gestimmt worden war, — in seinen Aeußerungen sehr vorsichtig und zurückhaltend seyn mußte. — Der Unterzeichnete überläßt es aber einer näheren Erwägung, ob nicht außer jenen Ursachen auch noch der schnellere und größere pecuniäre Gewinn, und außerdem der Eigendünkel der Advocaten, welcher durch das öffentliche Reden gekitzelt wird — (denn Jeder glaubt wenigstens schön zu reden); — ferner: die Neigung des Publikums zu jedem Schauspielmäßigen, und der Trieb des großen Haufens, nicht nur seine Neubegierde zu befriedigen, sondern auch über alles mitsprechen zu wollen, — und endlich: nebst der aus jeder Partheiung erwachsenden Sucht zur Rechthaberei — auch noch der Mangel an Sinn für gründliche Forschung bei den Richtern selbst, vorzüglich die Hauptquellen sind, woraus die Mehrheit der Stimmen für die Beibehaltung des öffentlichen Verfahrens geflossen ist. Denn daß die Richter es bei der französischen Weise bequemer haben, gesteht selbst ein eifriger

Verfechter der Vorzüge der Oeffentlichkeit ein; Herr Regierungsprocurator Merkel in seiner Vertheidigung der öffentlichen Rechtspflege sagt nämlich S. 33. „Und „welche beneidenswerthe Männer sind beim öffentlichen „Verfahren die Richter! — — — Sie halten ihre Si„tzungen, urtheilen, nachdem sie oft angenehm unterhal„ten waren, mit stets vermehrter Scharfsichtigkeit. — — „Sie bleiben Herren fast ihrer ganzen übrigen „Zeit; u. s. w.“ Dahingegen ist die preußische Gerichtsordnung nicht allein verwickelter, sondern auch die Ausübung der richterlichen Functionen, deren Vorschriften gemäß, weit mühsamer. Indessen macht man sich doch von dieser größeren Verwickelung und von der größeren Beschwerlichkeit der richterlichen Amtsverrichtungen eine herbere Vorstellung als nöthig ist. — Die Scheu gegen die preußische Gerichtsordnung ist also nach der dem Menschen überhaupt und im allgemeinen angebornen Bequemlichkeitsliebe wohl zu begreifen, ohne den Herren Richtern in den Rheinprovinzen, vorzüglich denjenigen unter ihnen, dadurch zu nahe treten, welche die preußische Gerichtsverfassung und Prozeßordnung noch nicht durch eigene Erfahrung kennen gelernt haben.

Ein Rheinländer.

5.

Auch in England haben seit einiger Zeit verschiedene Fälle den Glauben an die Vorzüge der Geschwornen-

Digitized by Google

anstalt gar sehr erschüttert. Einen dieser empörenden Fälle erzählt der British Luminary and national intelligencer vom 8. August 1818 umständlich: Es ist folgender:

In Pangbourne in Berkshire lebte ein junges Mädchen im Hause ihres Oheims. Eines Abends um 10 Uhr hörte ein Einwohner des Dorfs dies Mädchen rufen: Oheim tödten Sie mich nicht! Oheim tödten Sie mich nicht! Oheim tödten Sie mich nicht! und erzählte am folgenden Morgen dies Ereigniß mehreren andern Einwohnern des Orts. Die, hierdurch zur Nachfrage veranlaßte, Obrigkeit fand die Nichte nicht mehr in ihres Oheims Hause und konnte über sie von dem Oheim keine weitre Auskunft erhalten, als daß sie am Abend in ihr Schlafzimmer gegangen und daß nichts seiner Bestürzung gleichgekommen, als er am folgenden Morgen ihre Flucht erfahren habe. Der, wider ihn entstandene, Verdacht ward dadurch bestärkt, daß ihre Haube, einige Meilen von dem Dorfe in der neben des Oheims Garten fließenden Themse gefunden worden. Der Oheim ward vor die Geschwornen gestellt, und von denselben des Mordes seiner Nichte schuldig erkannt, zum Tode verurtheilt und gehangen.

Unmittelbar nach der Hinrichtung erschien die Nichte im Dorfe, wegen jenes Justizmordes Rache fordernd an Geschwornen und Richtern. Die angebliche Ermordung der Nichte beruhete in der Einbildung der Geschwornen und der Gallerie. Der Oheim hatte an jenem Abend mit seiner Nichte über einen, ihr gemach-

ten, Heirathsantrag gesprochen, und war in sie gedrungen, einem Manne, den sie nicht liebte, die Hand zu geben. Die Nichte weigerte sich dessen aber standhaft, und bediente sich dabei bildlich jenes unglücklichen Ausrufs: Oheim tödten Sie mich nicht! und entfloh, um weitern Ueberredungen ihres Oheims zu entgehen, in der folgenden Nacht, zu einer Bekanntin in der Nachbarschaft, bei welcher sie einige Zeit so versteckt lebte, daß der gegen ihren Oheim entstandene Verdacht ihr unbekannt blieb; auf der Flucht hatte sie ihre Haube in die Themse geworfen. „Wir könnten über funfzig „Fälle anführen, bemerkt das obengedachte englische Blatt, „in welchen Menschen auf eben so gegründete scheinende Verdachtsgründe gehangen und in der That ganz unschuldig befunden „worden. Es ist allgemein bekannt, daß, wenn „die Menschlichkeit und Umsicht des Aldermann Wood es nicht abgewendet hätte, in „den beiden letzten Jahren nicht weniger als „sechs unschuldige Mitglieder der Gesellschaft „am Galgen ihr Leben geendigt hätten. Die „Geschwornen hatten sie nach der Lage der Sache (on „circumstantial evidence) für schuldig erklärt, aber „— — die umsichtige Nachforschungen des Aldermanns „Wood — — ihre Unschuld dargelegt, und den Regenten Begnadigung erwirkt."

Wenn solche Justizmorde in englischen Geschwornengerichten üblich sind; so sind sie noch weit mehr bei den französischen zu befürchten, da letztre den erstern

weit nachstehen und weit leichter, wie diese, irren und sich übereilen können, indem z. B. in den englischen Geschwornengesellschaften die einhellige Meinung aller Mitglieder zu einem verurtheilenden Ausspruch erforderlich ist, in den französisch-rheinischen aber die Mehrheit genügt. Wenn in den Assisen von Berkshire durch Unanimität der 12 Geschwornen der schändlichste Justizmord, den es geben kann, begangen werden konnte, welche Sicherheit hat man, daß die Majorität der französischen und rheinischen Geschwornen besser verfahren wird?

Es liegt klar vor, daß solche Justizgräuel und Justizfrevel bei der deutschen und insonderheit preußischen Criminaljustiz überall nicht möglich sind, weil nach derselben nicht die regel- und gesetzlose, individuelle Ueberzeugung, sondern bestimmte Beweisgrundsätze, zur Verurtheilung erforderlich sind, und die zweite Instanz, welche den, in die Hände unwissender Geschwornen gefallenen, Unglücklichen versagt ist, freisteht; nur Geschworne, aber nicht Richter, können ohne Gewißheit des Verbrechens den Verbrecher finden.

Ob es eine liberale Justiz sei, nach welcher der Staatsbürger auf solche Art an den Galgen kommen kann, und ob ein solches Urtheil ein Gottes- oder ein Teufelsspruch sei? mag jeder sich selbst beantworten, wir für unsern Theil halten eine Anstalt, welche, wie die Geschwornen, solche Gräuel und Justizmorde auch nur ein einzigesmal in praxi möglich macht, wenn legislative und selbst juristische Poesie ihr auch noch so viele idea-

Digitized by Google

lische Vorzüge andichtet, dennoch für eine unsichere und nachtheilige, und, weil sie sogar ohne corpus delicti Unschuldige aufs Blutgerüst bringen kann, und, wie wir gesehen haben, oft bringt, selbst für eine recht empörende Anstalt, um welche preußische Bürger schwerlich andere Unterthanen beneiden werden und vor welcher der Himmel uns fortan gnädiglich behüten und bewahren wolle, bis er die Menschen zu Idealen umgeschaffen hat, die nach Idealen beurtheilt und gerichtet werden können.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

Berichtigungen.

Dritter Abschnitt.

Digitized by Google

I.

Personal-Veränderungen

bei den

Justiz-Behörden

in den Monaten

July, August und September.

Am 10ten Juni beschloß zu Berlin, im beinahe vollendeten 85sten Jahre, an den Folgen eingetretener Altersschwäche, seine irdische Laufbahn, Herr Heinrich Julius von Goldbeck, Königl. Preußischer Großkanzler, Geheimer Staats- und Justiz-Minister, und Ritter des großen schwarzen und rothen Adlerordens. In der Altmark am 12ten Aug. 1733 geboren, widmete er sich den Rechtswissenschaften auf der Universität zu Frankfurt an der Oder, wurde am 4ten August 1755 als Referendar bei dem Oberlandesgericht zu Stendal verpflichtet, und diente mit Auszeich-

nung als Rath des Königlichen Kammergerichts, und als Mitglied des Geheimen Obertribunals und der Gesetzcommission. Durch das Zutrauen seiner Mitstände zum Haupt-Ritterschafts-Director erwählt, als Justizarius und zuletzt als Director des General-Postamtes, bei der Allgemeinen Wittwen-Verpflegungs-Anstalt zugezogen, als Consulent der Assekuranz-Kompagnie, als Immediat-Kommissarius für die Meliorationen und Gemeinheitstheilungen in der Kurmark, ist schon damals ihm in vielfachen Dienstverhältnissen die genugthuende Gelegenheit geworden, seinen Mitbürgern nützlich zu seyn. Im Jahre 1782 ward er zum Kammergerichts-Präsidenten; im Jahre 1789 zum Staats-Minister und endlich am 7ten Februar 1795 zum Groß-Kanzler und Chef der Justiz ernannt. Die höchste Kabinetsordre vom 26sten August 1807 ertheilte ihm, bei der Entlassung von mehr als 50jährigen Diensten, das ehrenvolle Zeugniß: dem Staate mit größter und anerkannter Auszeichnung alle seine Kräfte gewidmet zu haben.

Mit einem durchdringenden, hellen Geiste ausgerüstet, der schnell eine bestimmte Meinung faßte, und von einem Eifer so beseelt, der sorgsam jede Zerstreuung vermied, hat er in den Jahren der Kraft, auf eine seltene Weise, bei sehr vielen Geschäften, es niemals an Gründlichkeit und Vollendung fehlen lassen, was er der Preußischen Gesetzgebung in so wichtigen Epochen und für so entscheidende Verhältnisse gewesen, wird in ihren Annalen unvergeslich bleiben.

Digitized by Google

A. Bei den Subalternen der Oberlandesgerichte.

a. bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt ist

1) der Oberlandesgerichts-Sekretär Stranz gestorben, dagegen
2) der bisherige Journalist Hoefer zum Oberlandesgerichts-Sekretär den 27. Juli, und
3) der Assistent im Journal Zimmermann zum Oberlandesgerichts-Journalisten den 24. Juli ernannt.

b. bei dem Oberlandesgerichte zu Cöslin ist

1) der Archivs-Assistent Leupold zum Oberlandesgerichts-Registrator den 19. Juni ernannt.

c. bei dem Oberlandesgericht zu Ratibor ist

1) der Kalkulator Kaulfersch gestorben, dagegen
2) der Lieutenant Mühler zum Kalkulator bei dem Oberlandesgerichte den 14. Aug. ernannt.

d. bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg ist

1) der Kalkulator Schirmer gestorben, dagegen
2) der Lieutenant Weiß zum Oberlandesgerichts-Kalkulator den 3. Juli, und
3) der Bombardier Stettin zum Archivs-Assistenten den 4. September ernannt worden.

Digitized by Google

B. Zu Referendarien bei den Oberlandesgerichten sind ernannt worden:

a. bei dem Kammergerichte

1) der Auskultator Jacobi den 3. Juli.
2) der Auskultator Hesse den 5. Juli.
3) der Auskultator Stintzing den 6. Juli.
4) der Auskultator Steinmann den 7. August.
5) der Auskultator von Gruben den 21. Aug.
6) der Auskultator Mollius den 24. Aug.
7) der Auskultator Köhler den 28. Aug.
8) der Auskultator Klotzsch den 14. September.
9) der Oberlandesgerichts-Referendarius von Viebahn zu Cleve den 4. September.
10) der Oberlandesgerichts-Referendarius Grüchot zu Breslau den 5. September, und
11) der Oberlandesgerichts-Referendarius Gneist zu Magdeburg den 25. September in gleicher Eigenschaft an das Kammergericht versetzt.

b. bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau

1) der Auskultator Weber den 24. Juli.
2) der Auskultator Beer den 4. August.
3) der Auskultator Gottwald den 14. August.
4) der vormalige Referendarius bei dem Oberlandesgerichte von Oberschlesien Pfeiffer ist wiederum als Referendarius angestellt den 26. Juni.

c. bei dem Oberlandesgerichte zu Glogau

der Auskultator von Unruh den 3. Juli.

Digitized by Google

d. bei dem Oberlandesgerichte zu Insterburg

der Justiz-Actuarius Schimmelfennig von der Oye den 18. Juli.

C. Justiz-Kommissarien.

1) der Justiz-Kommissarius Paalzow zu Brandenburg hat die nachgesuchte Entlassung erhalten den 10. August.

2) der Justiz-Kommissarius Hellwig, und

3) der Justiz-Kommissarius Troschel, im Departement des Kammergerichts, sind zu Justiz-Kommissionsräthen den 25. Juli ernannt.

4) der Justiz-Kommissarius Nohleder bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt ist gestorben, dagegen

5) der Landgerichts-Assessor Tirpitz zum Justiz-Kommissarius und Notarius zu Frankfurt den 11. Sept. ernannt.

6) dem Brigade-Auditeur Kluge ist die Erlaubniß zur Justiz-Kommissariatspraxis bei den Untergerichten im Breslauschen Departement den 13. Juli ertheilt, und

7) der Referendarius Scholz zum Justiz-Kommissarius zu Brieg den 18. Sept. ernannt worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen bei den Unter-Gerichten.

a. Im Departement des Kammergerichts ist

1) der Director des Vormundschaftsgerichts zu Berlin Präsident Silberschlag auf sein Ansuchen entlassen, den 25. Juni.

2) der freiwillige Jäger Beyer zum Assistenten in der Kanzellei-Direction des Stadtgerichts zu Berlin den 6. Juli.

3) der Kanzellei-Assistent Wentzel und

4) der Lieutenant Klaaß sind zu Kassen-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Berlin den 26. Juni ernannt.

5) der bisherige Landrichter Krause zu Jastrow als Director bei der Justiz-Kammer zu Schwedt angestellt.

6) der Kammergerichts-Kalkulator Mittelhusen, zum Deposital-Sportel-Kassen-Rendanten und Kalkulator bei der Justiz-Kammer zu Schwedt, den 10. Juli.

7) der Actuarius Fahrenthold, zum Assessor bei dem Justizamte Spandau, Bötzow und Vehlefanz den 24. Juli.

8) der Registratur-Assistent Schneider zum Registratur-Assistenten bei der Hypotheken-Registratur des hiesigen Stadtgerichts den 24. Juli.

9) der

9) der Expedient und Registrator bei dem Fabrikengericht Martin zum Ingrossator bei dem hiesigen Stadtgericht den 24. Juli.

10) der Stadtgerichts-Actuarius Zinnow zum Hypotheken-Archivarius bei dem hiesigen Stadtgericht den 24. Juli ernannt.

11) der Taxator und Auctionator Rohde bei dem Land- und Stadtgerichte zu Lenzen gestorben, dagegen

12) Friedrich Rohde als solcher bestellt worden den 31. Juli.

b. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ist

1) der Stadtrichter Treuer und

2) der Stadtgerichts-Sekretair Mehls zu Fürstenwalde auf sein Ansuchen entlassen.

3) der Brigade-Auditeur Natus zum Stadtrichter und Justizamtmann zu Fürstenwalde.

4) der Actuarius Pfundt zum interimistischen Stadtgerichts-Sekretair daselbst den 29. Juni.

5) der Kanzellei-Assistent Schmidt zum Registratur-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Drossen den 4ten August ernannt.

6) der Stadtgerichts-Sekretair Stubenrauch zu Reppen auf sein Ansuchen entlassen, dagegen

7) der Registratur-Assistent vormalige Justiz-Sekretair Schmidt zum Stadtgerichts-Sekretair zu Reppen den 4. August ernannt worden.

c. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Cöslin ist

der freiwillige Jäger Maron zum Actuarius bei dem Justizamte Neu-Stettin den 15. Juli ernannt worden.

d. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ist

der Kanzellist Friedrich zum Sportelkassen-Rendanten und Kanzellisten bei dem Stadtgerichte zu Glatz den 4. August ernannt worden.

e. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau ist

1) der Actuarius bei dem Stadtgerichte zu Bunzlau Wollmann gestorben, dagegen
2) der Executor Neumann zum Actuarius und Kanzellisten bei dem Stadtgerichte zu Bunzlau den 24. Juli.
3) der Justiz-Kommissarius Pietschmann zum Actuarius bei dem Inquisitoriat zu Görlitz den 17. Juli ernannt.
4) der Stadrichter Walther zu Sagan den 4. Sept. auf sein Ansuchen entlassen worden.

f. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor ist

1) der Actuarius zu Katscher und Bauerwitz Philipp auf sein Ansuchen entlassen, dagegen
2) der Landwehr-Lieutenant Wenzel zum Actuarius

Deposital- und Sportel-Kassen-Rendanten bei dem Stadtgerichte zu Bauerwitz den 17. August ernannt worden.

g. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Insterburg ist

1) der Actuarius Horn zum Justizamtmann bei dem Justizamte Oletzko I. den 10. Juli.
2) der Registrator Martique zum Actuarius bei dem Justizamte Oletzko I. den 24. Juli.
3) der Privatschreiber Lauenstein zum Deposital-, Sportel-Rendanten und Protokollführer bei dem vereinigten Amts- und Stadtgericht zu Lyck den 24. Juli.
4) der Landwehrmann Besier zum Registrator, Protokollführer, Kalkulator und Litthauischen Dollmetscher bei dem Justizamte Insterburg den 18. Juli ernannt worden.

h. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienburg ist

1) der Protokollführer Höhn zum Actuarius bei dem Stadtgericht zu Jastrow den 24. Juni ernannt.
2) der Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Thorn Szolczynski auf sein Ansuchen entlassen.
3) der Landwehr-Lieutenant Germeyer zum Registrator bei dem Land- und Stadtgericht zu Thorn den 10. Juli.
4) der Lieutenant Wyszecki zum zweiten Secretair bei dem Land- und Stadtgerichte zu Thorn den 8. Juli.

5) der Kammergerichts-Referendarius Boretius zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Strasburg den 18. Juli.

6) der Protokollführer Beckert zum Registrator, Sportel-Rendanten und Kriminalprotokollführer bei dem Stadtgericht zu Marienwerder den 12. August.

7) der Hülfsschreiber Wesenberg zum Kanzellisten bei dem Stadtgericht zu Marienwerder den 12. August.

8) der Kriminal-Actuarius Röll zum Sekretariatsgehülfen bei dem Stadtgericht zu Danzig den 24. August ernannt.

9) der Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm Cichorski auf sein Ansuchen entlassen.

10) der Registratur-Assistent Raabe zu Registrator,

11) der Lieutenant Stadion zum Registratur-Assistenten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Culm den 28. August ernannt worden.

i. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg ist

1) der Registrator und Rendant bei dem Justizamte Brandenburg Pakusch, in gleicher Eigenschaft an das Justizamt Allenstein und Wartenberg versetzt den 31. Juli.

2) der Referendarius Hatlann zum Assessor bei dem Stadtgerichte zu Braunsberg den 31. Juli.

3) der Referendarius Jegodzienski zum Actuarius bei den Justizämtern Braunsberg, Frauenburg und Mehlsack den 17. August ernannt.

Digitized by Google

4) der Actuarius Ciborovius daselbst gestorben.
5) der Salarienkassen-Assistent bei dem Stadtgericht zu Königsberg Schmitzer gestorben, dagegen
6) der Kassenschreiber Kniebel zum Salarienkassen-Assistenten.
7) der Regierungs-Kanzelleigehülfe Reimer zum Kassenschreiber ernannt.
8) der Deposital-Kassen-Assistent Daumann bei dem Stadtgerichte zu Königsberg gestorben, dagegen
9) der Journal-Assistent Wolter, zum Deposital-Kassen-Assistenten und
10) der Kanzellei-Assistent Steffens zum Journal-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Königsberg den 11. September ernannt worden.

Digitized by Google

II.

Auswärtige Gesetzgebung.

Von Gottes Gnaden Alexander der Erste, Kaiser aller Reußen und König von Polen ꝛc.

Kund und zu wissen sei hiermit Jedermann, so zu wissen daran gelegen, und insbesondere den Insassen Unsers Königreichs Polen, daß die Senatorenkammer und die Landbotenstube, in Gemäßheit des in Unserm Namen zur Sprache gebrachten Projects, und nach Anhörung der Redner des Staatsraths und der Reichstags-Commissionen, folgenden Beschluß gefaßt haben.

Nach Maaßgabe der Verordnung vom 16. Juli 1817, soll das allgemeine Moratorium mit dem 1. Januar 1821 sowohl Hinsichts der vor dem 20. Juni 1815 aufgenommenen Capitalien, als auch der bis zu diesem Tage aufgelaufenen Zinsen, völlig aufhören.

Digitized by Google

Nachdem Wir den obigen Beschluß erwogen, und demselben durch Unsere Königl. Section nach Maasgabe des Art. 150. des organischen Statuts über die National-Repräsentanten, Gesetzkraft beigelegt haben, befehlen und verordnen Wir: daß dieses Gesetz mit dem großen Staats-Insiegel bedruckt, in die Gesetzsammlung aufgenommen und dem Senate, dem Staatsrathe, den Regierungs-Departements und allen Landesbehörden mitgetheilt werde; dem Regierungs-Departement der Justiz aber, geben Wir insbesondere auf, die Publication des obigen, nunmehro verbindliche Kraft habenden, Gesetzes zu bewirken.

Warschau, den $\frac{14}{26}$ April 1818.

Alexander.

Vom Kaiser und Könige.

Der Minister-Staats-Secretair

Jg. Sobolewski.

Von Gottes Gnaden Alexander der Erste Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc.

Kund und zu wissen sei hiermit Jedermann, so zu wissen daran gelegen, und insbesondere den Insassen Unsers Königreichs Polen, daß die Senatoren-Kammer und die Landbothenstube in Gemäßheit des in Unserm Namen zur Sprache gebrachten Projects, und nach An-

Digitized by Google

hörung der Redner des Staatsraths und der Reichstags-Commissionen, folgenden Beschluß gefaßt haben.

Art. 1. Die Herzogl. Warschauische Reichstags-Verordnung vom 16. December 1811, welche die Höhe der Zinsen bestimmt, wird in Kraft erhalten.

Art. 2. Doch sollen die Vorschriften des Art. 3. in Verbindung mit Art. 4. dieser Verordnung, auf folgende Art zur Anwendung kommen:

a) Die durch den gedachten Beschluß verabredeten Zinsen sollen, nach Maasgabe der Abrede, bis zum Tage der Publication dieses Beschlusses zuerkannt werden, wenn nach den zur Zeit, wo die Abrede getroffen wurde, geltenden Gesetzen, ein höherer Zinsfuß als 5 Procent zulässig war.

b) Vom Tage der Publication dieses Gesetzes ab, aber können die früher verabredeten Zinsen in keinem Falle höher als mit 5 Procent zuerkannt werden. Eine Rückgewährung der bereits bezahlten höhern Zinsen findet nicht statt.

Nachdem wir den obigen Beschluß erwogen, und demselben durch Unsere Königliche Sanction nach Maasgabe des Art. 150. des organischen Statuts über die National-Repräsentation, Gesetzeskraft beigelegt haben, befehlen und verordnen Wir: daß dieses Gesetz mit dem großen Staats-Insiegel bedruckt, in die Gesetzsammlung aufgenommen, und dem Senate, dem Staatsrathe, den Regierungs-Departement der Justiz aber, geben wir

insbesondere auf, die Publication des obigen nunmehro verbindliche Kraft habenden Gesetzes zu bewirken.

Warschau, den $\frac{2}{14}$ April 1818.

Alexander

Vom Kaiser und Könige.

Der Minister-Staats-Sekretair

Jg. Sobolewski.

Von Gottes Gnaden Alexander der Erste, Kaiser aller Reußen, König von Polen ꝛc.

Kund und zu wissen sei hiermit Jedermann, so zu wissen daran gelegen, und insbesondere den Insassen Unsers Königsreichs Polen, daß die Senatorenkammer und die Landbotenstube, in Gemäßheit des in Unserm Namen zur Sprache gebrachten Projects, und auf Anhörung der Redner des Staatsraths und der Reichstags-Commissionen, folgenden Beschluß gefaßt haben.

Vervollständigung des im Art. 1244. des Civil-Codicis enthaltenen Gesetzes

Art. 1. Eine Aussetzung des Zahlungs-Termins kann den besonderen Schuldnern nach Art. 1244. des Civil-Codicis nicht länger, als bis zu einem Jahre; die Vertheilung des Kapitals aber, nicht mehr, als in zwei Terminen innerhalb dieser Zeitfrist nachgegeben werden.

Art. 2. Für die vor dem 20. Juni 1815 aufgenommenen Kapitalien soll die obige Aussetzungsfrist vom 1. Juni 1821 ab, für alle übrigen nach dem 20. Juni

1815 contrahirten Schulden aber, die diesfällige Frist, falls es verlangt wird, von dem in der Schuldverschreibung angegebenen Zahlungstermine an gerechnet werden.

Art. 3. Kein Schuldner kann zu dem obgedachten Aussetzungs-Beneficio zugelassen werden, wenn er nicht zuvor erweislich macht:

a) daß er ein hinlängliches Vermögen hat, seinen Gläubigern gerecht zu werden.

b) daß er andere sichere und hinreichende Fonds zur Befriedigung seiner Gläubiger besitzt, die er innerhalb der ihm nachgegebenen Frist, in baarem Gelde unfehlbar in die Hände zu bekommen hofft.

c) daß er von dem seiner Seits besessenen Vermögen, ohne völligen Ruin, zu zahlen nicht im Stande ist.

Art. 4. Es soll dem Schuldner freistehen, entweder gegen seine sämtlichen Gläubiger, oder einen derselben, die Aussetzungsfrist nachzusuchen.

Art. 5. Im ersten Falle müssen alle Gläubiger vorgeladen, und mit ihnen allen, aus einer und derselben Inscription, die Sache gerichtlich verfolgt werden, im andern dagegen wird es dem Schuldner, selbst wenn die Sache von seinem Gläubiger betrieben werden sollte, freistehen, in Gemäßheit des gegenwärtigen Gesetzes seine Anträge zu machen.

Art. 6. Den Werth der Güter, das Eigenthum derselben, und deren sichern Besitz, muß der Schuldner mit einem Hypothekenextract nachweisen. Den Werth der Güter bestimmt das Kaufprätium, wofür der Schuldner die Güter acquirirt hat, oder diejenige Summe,

Digitized by Google

welche aus den gerichtlichen Detaxationen sich ergiebt. Sollten aber die Güter durch Erbfall auf ihn übergegangen seyn, der Gläubiger sich mit dem Prätio nicht beruhigen, oder der Schuldner es höher anschlagen wollen; so muß eine gerichtliche Abschätzung erfolgen.

Art. 7. Die Sicherheit des Gläubigers Hinsichts der Güter, worauf er seine Schuld nachsucht, wird als hinreichend angenommen, wenn die Schuld bei Landbesitzungen innerhalb der ersten $\frac{2}{3}$, und bei städtischen Besitzungen in der ersten Hälfte des Werths zu stehen kommt.

Art. 8. Wird von dem Gerichte die vom Schuldner nachgesuchte Aussetzung nachgegeben; so hat dasselbe zugleich zu den Hypothekenacten den Befehl ergehen zu lassen, daß während der diesfälligen Frist keine Dispositionen des Schuldners zum Nachtheil des Gläubigers angenommen werden.

Art. 9. Die Schuld kann von den Gläubigern, gegen welche die Aussetzung extrahirt worden, während der Zeit, für welche sie nachgegeben ist, nicht exequirt werden. Sollten aber während der bestehenden Aussetzungsfrist, oder der auf Termine erfolgten Vertheilung:

a) die Zahlung einer fälligen Rate nicht eingehalten,
b) die Zinsen nicht abgeführt,
c) die Gebäude zu Grunde gerichtet,
d) das Ortsinventarium vermindert,
e) die Forsten devastirt,
f) und hierdurch die früher nachgewiesene Sicherheit des Gläubigers geschmälert werden, oder endlich

g) sich andere frühere nicht bekannte Umstände ergeben, welche mit einer Verminderung der Sicherheit drohen sollten;

so ist der Schuldner, sobald er eines der obigen Fälle überwiesen wird, der ihm bewilligten Beneficien für verlustig zu erklären, und die Execution gegen ihn zu verfügen.

Nachdem Wir den obigen Beschluß erwogen und demselben durch Unsere Königliche Sanction nach Maasgabe des Art. 150 des organischen Statuts über die National-Repräsentation, Gesetzeskraft beigelegt haben, befehlen und verordnen Wir: daß dieses Gesetz mit dem großen Staatssiegel bedruckt, in die Gesetzsammlung aufgenommen, und dem Senate, dem Staatsrathe, den Regierungs-Departements und allen Landesbehörden mitgetheilt werde; dem Regierungs-Departement der Justiz aber, geben wir insbesondere auf, die Publication des obigen nunmehro verbindliche Kraft habenden Gesetzes zu bewirken.

Warschau, den $\frac{14}{26}$ April 1818.

Alexander

Vom Kaiser und Könige.

Der Minister-Staats-Secretair

Jg. Sobolewski.

III.

Literatur.

1.

Archiv für die Civilistische Praxis, herausgegeben von D. J. C. Gensler, Geh. Justizrath und Professor der Rechte zu Heidelberg, D. C. J. A. Mittermaier, Hofrath und Professor der Rechte zu Landshut, und D. C. W. Schweitzer, Geh. Staatsrath zu Weimar. Heidelberg. 1. Bd. 1. Heft. 1818. (160 S. 4.) (Jedes Heft 16 Gr.)

I. Ueber den Gang und die Resultate der Civil-Proceß-Gesetzgebung in den deutschen Staaten von 1815 — 1818, von Mittermaier — eine höchst interessante Uebersicht dieser Gesetzgebungen. II. Uebersicht der Literatur des Civilprocesses von 1815 — 1818 (von demselben). III. Ueber die Begriffe: Beweis, Beweismittel, Beweisgründe, Beweislast, Beweissatz,

von Gensler. — eine höchst scharfsinnige Untersuchung. IV. Ueber Proceßkosten mit besonderer Rücksicht auf Landesgesetze und sächsisches Recht, von Schweitzer. V. Ueber die Verpflichtung der Aeltern, ihre im Ehebruch erzeugten Kinder zu alimentiren, von Hof- und Canzleirath Spangenberg zu Celle (erhebliche Zweifel gegen diese Alimentationspflicht). VI. Ueber den Gerichtsstand der apanagirten Mitglieder der deutschen regierenden Häuser, von Geh. Hofrath Zachariä zu Heidelberg (die höchste Territorialinstanz). VII. Beiträge zur Lehre von den Interdicten, von Geh. Hofrath Thibaut (über die interdicta unde vi, de glande legende, de ripis, de fonte et de cloacis). VIII. Beiträge zur Lehre von dem anticipirten Beweise von Mittermaier (dieser lehrreiche Artikel wird im folgenden Hefte fortgesetzt). IX. Ueber die auflösende Bedingung bei Erbeseinsetzungen, von Hofrath und Professor Wening zu Landshut (eine der Erbeseinsetzung beigefügte Resolutivbedingung gilt nicht als solche, sondern wird als die entgegengesetzte Suspensivbedingung erklärt und erhalten). X. Ueber die Gewährleistung beim Vergleiche, von demselben (Gewährleistung tritt nur für die zur Abfindung gegebene, nicht bestrittene, Sache, und für die durch den Vergleich aus einem unrechten Titel anerkannte Sache ein, aber nicht, wenn die bestrittene Sache durch Auf-

Digitized by Google

gebung der Ansprüche des einen Transigenten dem andern überlassen wird). XI. Theoretisch-praktische Bemerkungen über den Grund, das Object, und die Gränze der bei den Injurien vorkommenden estimatorischen Klage, der Schmerzensgeld-Forderung, und der Klage aus dem aquilischen Gesetz, von Gensler. XII. Practische Bemerkungen über den Gebrauch der Eidesdelation neben andern Beweismitteln, von Gensler (sehr treffende Bemerkungen über diesen Satz).

Der Wunsch, daß diese schätzbare Zeitschrift lange und ununterbrochen bestehen möge, kann nur eben so allgemein sein, als er gerecht ist.

2.

Archiv für die Rechtsgelehrtheit in den Großherzogl. Mecklenburgischen Landen. Vierter Band, auch unter dem Titel: Neues Archiv für die Rechtsgelehrtheit in den Großherzogthümern Mecklenburg, herausgegeben von C. C. F. W. Freiherrn von Nettelbladt und J. A. Wachenhusen, ordentlichen Beisitzern des Hof- und Landgerichts zu Güstrow. Rostock und Schwerin. Erster Band. 1818. 411 S. 8.

Die Gesetzgebung Mecklenburgs zeichnet sich vor den Gesetzgebungen vieler andrer Staaten höchst vortheil-

haft aus; ihr Gang war seit Jahrhunderten bedachtsam und sicher, neue, täglich wechselnde Systeme wurden dort fleißig und scharf geprüft, aber nicht anders gesetzlich angenommen, als bis Erfahrungen in andern Staaten und einheimische, in Einzelnen gemachte, Versuche ihre Wohlthätigkeit bewährt hatten. Selbst der Rheinbund hat keine Spuren in der Verfassung und Gesetzgebung Mecklenburgs zurückgelassen. Auch die Rechtswissenschaft ging in ihrer Cultur diesen bedachtsamen Gang; jede der vielen und interessanten Eigenthümlichkeiten des Mecklenburgischen Rechts wird sorgsam gepflegt, keine ging in der Gleichgültigkeit gegen das Vaterländische unter, und kaum findet man einen einheimischen Rechtsgelehrten, der sie geringer achtete, als unfruchtbare Speculationen. Erfreulich ist daher die Fortsetzung dieser Zeitschrift, besonders unter der Feder so dazu geeigneter Mitglieder des (bisherigen) ersten Gerichtshofes Mecklenburgs.

Sie zerfällt in folgende drei Hauptabschnitte:

I. Rechtsfälle und Abhandlungen.

1) über das Verhältniß der regiminellen Gewalt zur Justizpflege in Mecklenburg, in Beziehung auf die Errichtung des Ober-Appellationsgerichts. (von Assessor von Nettelbladt); eine höchst schätzbare Abhandlung über diesen Gegenstand und über den Begriff der unheilbaren Nichtigkeit, obgleich die hier gezogenen Gränzen, den Unterthanen nicht immer hinreichenden Schutz vor richterlichen Mißgriffen gewähren möchten; treflich ist die Ausführung über die Nothwendig-

digkeit der Unabsetzbarkeit der Richter. 2) Kann der hypothekarische Rechtsverfolg an einem, von dem Gemeinschuldner veräußerten, Grundstück bei entstehendem Concurse von denjenigen Gläubigern, welche den geschlossenen Kaufcontract erhalten wissen wollen, den Widersprechenden verwehrt werden? (vom Geh. Canzlei Rath Sibeth in Güstrow) (von zwei Fakultäten verneint) 3) über die Natur der Eideszuschiebung, insofern sie in Mandats, oder Executiv-Prozeß als liquides Beweismittel gebraucht wird (sie wird als kein liquides Beweismittel angesehen) 4) über die Gültigkeit der Verträge zwischen einem Arzte und seinen Kranken und der Versprechungen des lezten während der Krankheit, von Prof. Kämmerer in Rostock (eine schätzbare Geschichte dieser Controverse; der Verf. nimmt die Gültigkeit dieser Verträge als Regel an) 5) Prüfung der Grundsätze des Herrn Hof-Raths-Thibaut über das Verhältniß besonderer Sätze des ältern Rechts zu neuen Regeln in s. civilistischen Abhandlungen n. 7. vom Gerichtsrath Bornemann 6) über solidarische Verbindlichkeit der Erben aus dem Contract ihres Erblassers, mit Rücksicht auf Bürgschaft im Mecklenburgischen und über die Separatio bonorum defuncti a bonis heredis, von dem

selben; 7) Eigenheiten des Concurs-Prozesses, insonderheit wie in zweiter Instanz über Prioritäts-Streitigkeiten zu erkennen ist, wenn zwischen dem Creditor, welcher das Rechtsmittel ergriffen hat, und dem Creditor, gegen welchen es ergriffen ist, Creditoren in Ruhe geblieben sind, von demselben (eine gediegene Abhandlung).

II. Gesetzgebung, unter mehreren Gesetzen eine Sammlung einiger, die Stadt und Herrschaft Wismar betreffenden, Urkunden und Verordnungen.

III. Literatur, schätzbare Rezensionen mehrerer, das Mecklenburgischen Recht betreffender Schriften, grösstentheils aus der Feder des würdigen Nestors der Mecklenburgischen Rechtsgelehrter, Eschenbach.

3.

Versuch einer Darstellung der verschiedenen Classen von Räubern, Dieben, und Diebeshehlern, mit besonderer Hinsicht auf die vorzüglichsten Mittel sich ihrer zu bemächtigen, ihre Verbrechen zu entdecken und zu verhüten; ein Handbuch für Polizei-Beamten, Criminalisten und Gendarmen. Von Carl Falkenberg, Königl. Pr. Hofrath. Zweiter Theil. Berlin bey Dunker und Humblot. 1818. 432. S. 8.

Rez. kann über den vorliegenden zweiten und letzten Theil dieser eben so interessanten, als belehrenden Schrift,

Digitized by Google

sich nur auf dasjenige beziehen, was er über den ersten Theil (Jahrb. Heft XIV. S. 329.) urtheilte; auch dieser Theil enthält einen reichen Schatz trefflicher, practischer Erfahrungen und Winke über diesen Gegenstand. Im Allgemeinen zerfällt er in sechs Abschnitte; I. über die Mittel, Räuber und Diebesbanden zu entdecken; II. über die vorzüglichste Mittel, durch welche Polizei-Behörden das Entstehen von Räuber- und Diebesbanden verhindern können; III. über das Verfahren der Polizei-Beamten gegen Verbrecher nach ihrer Verhaftung; IV. über Gefängnisse, und die über die Arrestanten zu führende Aufsicht; V. von den Verfahren der Diebe und Räuber während der Haft und Untersuchung und VI. von der Diebes-Sprache nebst einen Wörterbuch derselben. Rez. bedauert, dem Verf. in das interressante Detail der Ausführung nicht folgen zu können, er darf indessen das schätzbare Werk wohl in den Händen aller derjenigen voraussetzen, welche Gegenstände der öffentlichen Sicherheit polizeilich oder gerichtlich bearbeiten.

4.

Prüfung der neuen Gründe für die öffentlichen und mündlichen Rechtspflege, von K. Pr. Kriminalrath Mosqua zu Berlin; zum Besten der Ver-

liner Bürger-Rettungs-Anstalt. Berlin 1818. XXIV. und 172. S. 8.

Der Verfasser, ein verdienstvoller, vieljähriger Inquirent und praktischer Criminal-Jurist, hat die, für die französische Justiz erschienene Schrift: neue Gründe u. s. w. in dieser Abhandlung einer näheren Prüfung, als der Raum uns in XIX. Hefte der Jahrbücher verstattete, unterworfen, und sie, nach Rez. Ansicht, gründlich und vollständig widerlegt. Diejenigen, welche den Ton dieser Schrift stark und derbe gefunden, haben die neuen Gründe und die darin herrschende absprechende, anmaßliche, und durchaus unangemessene Schreibart, die Verläumdung der Preußischen Justiz u. s. w., ganz zuverläßig nicht gelesen; wer so aufzutreten sich nicht schämt, der muß derbe zurecht gewiesen werden, jener Ton der Neuen Gründe ist indessen späterhin so weit nachgeahmt, daß selbst Justizbeamte Richter feile Söldlinge und Miethlinge, Geschworne dagegen, die Edlern, Bessern und Weisern des Volks, nennen! Frei von Philosophismen, Idealen und speculativen Anschauungen, widerlegt der Verf., an der Hand der Erfahrung und praktischer Ansichten, alle gepriesenen Vortheile der Oeffentlichkeit des gerichtlichen Verfahrens und der Geschwornen, und entwickelt gründlich und überzeugend ihre Nachtheile. Rez. bedauert, daß der Raum dieser Blätter ihm nicht gestattet, alle die treffenden Bemerkungen auszuheben, welche diese Schrift enthält, sondern deß sich nur auf obiges Urtheil im Allgemeinen beschränken muß.

Unbefangene Leser werden dem Verfasser wohl beistimmen, wenn er S. 164. äußert, „ich kann nicht da„für stimmen, daß ein kleiner Theil des Gesamt-Staats „eine besondere, ihm allein gefällige, Ordnung anneh„men, und sich so durch Widersetzlichkeit von dem Gan„zen loßreißen will, ohne sich vom Bessern beleh„ren lassen zu wollen."

Von dem sogenannten Geschwornen Gericht sagt er (ebendas.). „Ein einziger Fall könnte dasselbe wün„schenswerth machen, wenn nämlich durch Zufall „oder auch wegen eines entfernten Verdachts, der Ver„brecher selbst zum Richter mit erwählt würde, und die„ser jedesmal so ehrlich wäre, den Angeklagten nicht ver„urtheilen zu lassen, weil er ihn aus eigener Ueberzeu„gung unschuldig wüßte."

5.

Vergleichung des Französischen und Preußischen Prozesses, in einem practischen Beispiele. Wesel 1818 56. S. 8.

Eine interessante Zusammenstellung der, sowohl nach Preußischen, als nach Französischen Prozesse über den nämlichen Civil-Fall erwachsenen, Acten.

Der französische Proceß währte vom 28. April 1813 bis zum 21. Juni 1814, und verursachte 4 Anträge der Partheien, 10 richterliche Decrete, 4 Huissiers-Decrete, 3 Parthei-Citationen, und 8 Termine.

Der Preußische Proceß dauerte vom 28. April 1813

Digitized by Google

bis zum 20. Mai desselben Jahres und die Sache war durch 2 Termine, 2 richterliche Decrete und 1 Erkenntniß abgemacht.

Nach Preußischen Prozesse betrugen die Kosten an

Werth-Stempel . .	3 Rthlr.		
Instructions-Gebühren .	2	—	16 Gr.
und an Urtels-Gebühren	2	—	— —
zusammen also	7 Rthlr.	16	Gr.;

dagegen die des französischen Processes nicht weniger als 93 Franken 5 Centimen und zwar, wie es scheint, jeden für Theil.

Der Preußische Proceß trug keinem Advocaten einen Pfennig ein, dagegen der französische den Advocaten

für Consultation . . .	7 Fr.	50	Cent.
— Conclusion . . .	3 —	75	—
— Plaidiren . . .	10 —	—	—
— Mitth. der Acten . .	1 —	15	—
— Anhörung des Ministère public	2 —	25	—
— Anhörung des Urtels .	4 —	—	—
— Qualitäten . . .	5 —	50	—
— Conferenzen . . .	20 —	—	—
	54 Fr.	15	Cent.

und zwar, wie es scheint, jedem der beiden Advocaten diese Summe.

Wohl kein Wunder, daß so manche sich von dieser theuren Justiz nicht trennen mögen!

Digitized by Google

6.

Entwickelung der Rechtsverhältnisse der verschiedenen Arten Bauerngüter in der Provin Essen und in den benachbarten Ländertheilen. 1818. XIV. und 22. S. 8.

Da der Gegenstand der Anzeige, No. 5 auch von dem Verfasser der vorliegenden Schrift, dem Hofrath C. B. Biesten zu Essen, in der Vorrede berührt ist; so dürften einige Worte derselben hier nicht am unrechten Orte stehen.

„Wer für die Regierung kein Herz hat, welche, „nachdem sie durch das Unglück der Waffen in eine weite „Gegend zurückgedrängt, noch ihren alten Beamten jene „Gelder zufließen läßt, die ihnen wegen bearbeiteter Ge„schäfte zukommen, ist ein Gefühlloser! So erhielt ich „noch von Berlin aus, lange nachher, als wir schon „unter Joachims Joch standen, die mir für bearbeitete „Hypotheken-Sachen zukommenden Gelder."

„Wie ganz anders ging es bei den Franzosen! Ei„nige Zeit nach dem Eintritt ihrer Herrschaft wurden den „Gerichten wenige Thaler für Schreibmaterialien genom„men. Gäbe nicht die jetzige milde Regierung täglich „die auffallendsten Beweise ihrer Milde, ihrer Güte, ja „wahrlich, das zahllose Heer der Franzosen-Freunde hätte „noch besseres Spiel!"

„Es hieße Unmögliches möglich machen wollen, wenn „man die Schaar von Avoue's, Advokaten, Notaires, Doua„niers, Huissiers, Presidents ꝛc. eines Bessern belehren

„wollte; das auri sacra fames läßt dieses nun und „nimmer zu."

„Aber erstaunen muß man, daß diese Anhänger die „große Unverschämtheit haben, mit solcher Dreistigkeit „aufzutreten und sich gar erkühnen, das gestürzte Gou„vernement mit dem jetzigen milden, rücksichtlich der Fi„nanz Operationen, in Vergleich zu setzen!"

„Vergesse man doch ja nicht, daß 85 Advocaten „unter der Zahl der Königsmörder waren, die den un„schuldigsten, den gerechtesten König zum Blutgerüst durch „ihre gepriesene Oeffentlichkeit brachten."

„Will man auch nicht, wie doch der ruhige, un„befangene Sachkundige thun muß, behaupten: das ganze „fremde Institut war ein Gebäude des Lugs und Be„trugs, (fürwahr, wer kann es denn billigen, wenn ein „gefühlloser Steuerdiener, auf Ermächtigung eines Land„raths, in der schrecklichen Nothzeit, für Beitreibung der „Steuern, an Einem Tage 50 bis 60 Rthlr. Executions„Gebühren verdient!) so ist es doch beispiellos, mit wel„cher Frechheit ein Advokat in der Schrift: „Rechtferti„gung des öffentlichen Verfahrens" mit dem Motto: „Tantum opinio, (Düsseld.) es wagt, über Dinge ab„zusprechen, die er gar nicht kennt; jedes Blatt, jede „Seite beweist seine völlige Unkunde im preußischen Dien„ste; sollte der Verfasser jetzt gar ein öffentlicher ange„sehener Beamter seyn, so wird er sicher nicht mit der „durchaus nöthigen Liebe zum Dienst arbeiten, sondern „sein finsteres, inhumanes, überall durchscheinendes Tem„perament wird nachtheilig auf den Dienst wirken! Der

Un-

„Ungenannte erzählt uns seine ganz werthlose Dienst-Car-
„riere, er will statt Leyser, Struben, Puffen-
„dorff, Voet, S. 39. uns Vorliebe geben zu franzö-
„sischen Schriftstellern. Der Ungenannte lese zu seiner
„Belehrung die Entscheidungen der hohen preußischen
„Gerichtshöfe, und er wird keine solche famöse Fälle
„auffinden können, als der öffentlich verhandelte von C.
„aus W., welcher vom Tribunal zu R., wobei viele ach-
„tungswerthe Rechtsgelehrte waren, zum Tode verurtheilt
„ward, und bei eingetretenem Wechsel der Landeshoheit
„vom Obertribunal zu D., zum nicht geringen Erstau-
„nen seines eigenen Defensors, freygesprochen ward.
„Und was melden nicht die neuesten Nachrichten von ei-
„nem eben so berüchtigten Falle!? Die Zeit wird Gott-
„lob! für Deutschland auf immer vorüber seyn, wo der
„Bote des Gerichts mit dem Weibe eines Advokaten spa-
„zieren fuhr und zur Comödie ging, während der recht-
„schaffene Richter zu Fuß gehen mußte und oft kein
„Brod hatte!“

„Bei mehrerer Zeit und Muße wird Verfasser die-
„ses den Gegenstand ex professo bearbeiten, er hofft
„aber für die Rheinländer bald die beglückende Periode
„zu erleben, wo das Königliche Landrecht und die Ge-
„richtsordnung auch für sie leitende Normen werden,
„und sie sich den braven Clevianern, unter der Lei-
„tung des vortrefflichen von Erdmannsdorff, an-
„schließen werden, um dieses bald vom besten Könige zu
„erbitten; dann werden sie sich auch bald überzeugen,

„daß das Gesetz keine scharfen Ecken habe, die die Pra„xis ausfeilen müsse."

Die Abhandlung selbst entwickelt in Grundzügen die rechtlichen Verhältnisse der in der Grafschaft Essen und den umliegenden Bezirke, vorhandenen verschiedenen Arten ländlicher Grundstücke, und die in den Zwischenregierungen darin entstandenen Aenderungen, und enthält mehrere zweckmäßige Vorschläge.

7.

Vertheidigung der Preußischen Gerichtsverfassung durch Darstellung ihrer Grundzüge und Vergleichung derselben mit den Grundzügen der französischen Rechtspflege; ein Fragment, vom Preußischen Oberlandesgerichts-Rath Edlen von Puttlitz. Köln 1818 bei Du Mont-Schauberg. 100. S. 8.

Der vorliegenden Abhandlung gebührt eine vorzügliche Stelle unter den Schriften, welche die französische Justiz, frei von Idealen, ihrem eigentlichen practischen Werthe nach, geprüft und die Preußische Justiz-Verfassung gegen die, ihr von den Anhängern der französischen gemachten, ungegründeten Vorwürfe, ohne Furcht vor dem Heere jener Anhänger, männlich vertheidigt haben. Rez. bedauert, daß dieser Gegenstand im gegenwärtigen Hefte der Jahrbücher schon eine so bedeutende Stelle hat einnehmen müssen, und dadurch der Anzeige dieser Abhandlung engen Gränzen angewiesen sind, noch mehr bedauert er aber, daß er bei den, im Zweiten Abschnitt des vorliegenden Heftes abgedruckten, Bemerkungen über diesen Gegenstand die trefflichen Ansichten des Oberlandesgerichts-Raths von Puttlitz, nicht mehr hat benutzen können.

Der Verf. erklärt sich gegen die Geschwornen Gerichte und spricht, aus überzeugenden Gründen, den Geschwornen die zum Erkenntnisse der Schuld erforderlichen Eigenschaften, besonders den dazu nöthigen Grad von Scharfsinn und Uebung, ab, und widerlegt sehr treffend

Digitized by Google

das, für die Geschwornen gewöhnlich angeführte, Argument, der Richter sei als Staatsdiener nicht unpartheiisch. Wo ist der Preußische Gerichtshof, frägt er S. 81., den ein ähnlicher Vorwurf („daß in Frankreich zuweilen „durch Geschwornen-Gerichte Menschen für „schuldig erklärt wurden, deren Unschuld nach „erfolgter Hinrichtung sich ermittelte") trifft? „Sind diese Gerichte darum minder ein Schutz des Unterdrückten gewesen, weil nicht Geschworne ihnen den „Weg vorzeichneten? Verachteten die Preußischen Kammergerichts-Räthe Friedel, Graun und Naumann in „der bekannten Müller-Arnoldschen Sache, darum minder „die Gefahr, zur Vertheidigung des Rechts, Friedrich dem „Großen zu mißfallen, weil sie besoldete Richter waren? „Schützte das Kammergericht etwa mit geringerem Eifer „die edle Ehezu gegen ungerechten Angriff, weil keine „Geschworne auf der Claviatur des Gefühls dies: Unschuldig; abgespielt hatten? (Herr von P. hätte auch „des, zum unsterblichen Ruhm dieses ehrwürdigen Gerichtshofes gereichenden, Falles des Predigers Schulz „in Gielsdorff erwähnen können). Scharfsinige Kenntnißreiche, energische Richter, bemerkt er S. 82., die ihre „Pflicht höher denn Leben und Lebensfreuden schätzen, „dies sind die Säulen des Tempels der Gerechtigkeit, „der wahrlich des Porzellan-Säulchens der Geschwornen-Gerichte nicht bedarf."

„Daß die Untersuchung der Thatverhältnisse und der „Rechtsverhältnisse den Richter-Kollegien allein überlassen „bleibe, bemerkt der Verf. S. 91., scheint mir in der „Natur der Sache zu liegen. Die Richtigkeit dieser Ansicht hat auch der französische Gesetzgeber berührt, „indem er dem Vorsitzer des Aßisenhofes den Auftrag „ertheilte, die Schuld oder Unschuld, so wie die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, durch Vorlegung „von Specialfragen, deren Beantwortung den Geschwornen obliegt, zu ermitteln. Daß aber auf die Art der „Faßung dieser Specialfragen sehr viel ankommt, und daß „also das Schicksal des Angeschuldigten hiedurch zum „Theil in die Hand eines einzelnen Mannes gelegt ist, „wird wohl kein Sachkundiger bezweifeln. Würde aber

„wohl eine solche Bestimmung erfolgt sein, wenn der „Gesetzgeber nicht an der Fähigkeit der Geschwornen, „ohne Leitung eines Rechtskündigen eine paßende Ent„scheidung zu erlassen, gezweifelt hätte?“

Der Scharfsinn dieser Bemerkung liegt ohne weitre Entwickelung vor; sie beweiset, daß es in den republicanischen Zeiten der Einführung der Geschwornen, weniger auf die Sache, als auf das republicanische Element der Criminal-Justiz, und auf die Verminderung des Ansehens der Königlichen Gewalt, und darauf ankam, durch den Vorstand des Assisenhofes im damaligen Zeitgeist zu wirken! Mit dem letztren sollte billig dieser Zweck aufhören.

„Beruhet denn überdem, fügt H. v. P. hinzu, die „Beurtheilung der größern oder der geringern Zurech„nungsfähigkeit nicht auf feinen psychologischen und an„thropologischen Beobachtungen, und kann man denn „dies Studium der zu diesen Beobachtungen führenden „Grundprincipien in Durchschnitt den die Geschwornen„Gerichte bildenden Individuen zutrauen?“

Diese richtige Bemerkung scheint der in allen Ländern, in welchen die Gesetzgebung für Menschen-Leben, Ehre und Freiheit, volle Achtung hat, bestandnen Vorschrift, daß Untergerichte in Criminalfällen nicht sprechen dürfen, zum Grunde zu liegen. Inconsequent ist es, dem Kaufmann und Ackersbürger, der Mitglied eines Untergerichts ist, die Fähigkeit zu diesem Urtheil, (mit Recht) abzusprechen, und sie ihm als Geschornen beizulegen.

Sehr treffend ist die S. 95. ff. gezogene Parallele zwischen der Bildung des Preußischen und des französischen Richters. Die französische Gesetzgebung fordert zum Richter nur das Alter von 25 Jahren, den Charakter eines Lizentiaten der Rechte und eine zweijährige Advocatur. Wie vielseitiger und gründlicher sind die zum Preußischen Richterstuhl nothwendigen Erfordernisse, aber auch wie viel größer ist das Vertrauen, was die solchergestalt gebildeten Richter verdienen?

Digitized by Google

Erster Abschnitt.

Gesetzgebung.

Digitized by Google

I.

Zur Erläuterung des Allgemeinen Landrechts.

1.

Ueber die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Posen.

(A. L. R. Thl. I. Tit. 1. §. 26. Anh. §. 3.)

Nachdem snb lege remissionis orginaliter beikommenden Bericht der Regierung zu Bromberg vom 23sten September c., welchen der Herr Minister des Innern dem Justiz-Minister mitgetheilt hat, waltet zwischen der Regierung und dem Königlichen Ober-Apellations-Gericht eine Verschiedenheit der Meinungen darüber ob, ob die Großjährigkeit der Juden im Großherzogthum Posen mit dem vollendeten 20sten oder dem 24sten Lebensjahre eintrete. Der Justiz-Minister kann nicht umhin, der Meinung der Regierung, daß die Juden im Großherzogthum Posen mit dem 20sten Jahre großjährig werden, Beifall zu geben. Da das Publications-Patent die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts nebst dessen späteren Declaration eingeführt hat, und der Anhang zum Allgemeinen Landrecht die Großjährigkeit der Juden auf das

zurückgelegte 20ste Jahr setzt, so muß auch diese gesetzliche Disposition dort unbedenklich zur Anwendung kommen. Der §. 18. des Publications-Patents, welcher überdieß nur von einer Klasse der Minderjährigen, nemlich solche, die bis zum 1sten März a. pr. das 21ste Jahr noch nicht zurückgelegt, spricht, würde freilich allen Zweifel gehoben haben, wenn er der Juden ausdrücklich ausnahmsweise erwähnt hätte, indeß kann er doch bei diesen Umständen nur immer auf die christliche Glaubensgenossen angewendet werden, nicht aber auf die Juden, weil sonst das Publikations-Patent mit dem Allgemeinen Landrecht in Widerspruch gerathen würde, so wie denn auch bei Ausarbeitung des Patents keine Ausnahme von dem Allgemeinen Landrecht in Betreff der Großjährigkeit der Juden beabsichtigt, vielmehr jede desfalsige Abänderung von der Einführung des Edikts vom 11ten März 1812 abhängig gemacht worden ist, die noch dahin stehet.

Aus diesen Gründen wird das Königl. Ober-Appellations-Gericht sich überzeugen, daß dasselbe keinen Grund hat, dem Publicando der Regierung zu widersprechen, welches diese durch die Amtsblätter hat bekannt machen lassen.

Berlin, den 30sten Oktober 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

2.

Ueber den Verkauf verpfändeter Obligationen.

(A. L. R. Th. I. Tit. 20. §. 197 f.)

Dem Königl. Ober Landesgerichte wird aus der unterschriftlichen Anlage zu ersehen gegeben, welche Beschwerde

der hiesige Banquier N. N. durch den Justiz-Kommissarius N. N. in der bei dem dortigen Stadtgerichte schwebenden N N schen Konkurssache vorgetragen hat.

Der Antrag des Supplikanten, die sogenannten todten holländischen Obligationen, welche ihm von dem Kaufmann N. N. verpfändet worden, an der Börse verkaufen zu lassen, erscheint nicht unbegründet, und kann per decretum nicht von der Hand gewiesen werden. Wenn daher die übrigen Gläubiger gütlich in diesen Verkauf nicht willigen wollen, so muß die Sache zum Prozeß eingeleitet und darüber in den geordneten Instanzen erkannt werden, wie solches auch schon auf eine ähnliche Anfrage des Collegii vom 31sten März 1815. in der N Nschen Concurssache vom Justiz-Minister durch das Rescript vom 27sten May ej. a. bestimmt worden ist.

Hiernach hat das Königl. Ober-Landesgericht das dasige Stadtgericht anzuweisen, und wie solches geschehen, unter Zurückreichung des Communicati anzuzeigen.

Berlin, den 2ten November 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

3.

Ueber die Competenz zur Abnahme des Unterthaneneides.

(A. L. R. Th. II. Tit. 7. §. 133. f.)

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf die Anfrage vom 21sten v. M.

ob die Abnahme des Unterthaneneides, der Justiz- oder der Verwaltungs-Behörde zukomme?

eröffnet, daß die Bürger einer Stadt bei ihrer Aufnahme unbedenklich von dem Magistrate verpflichtet werden.

Digitized by Google

Auf dem Lande aber muß die Verpflichtung von der Behörde geschehen, welcher die Jurisdiktion zustehet. Dieses ist der ältern Verfassung vollkommen gemäß und kann hiernach die Weigerung des Land- und Stadtgerichts zu Naumburg

dem Schneider N. bei seiner häuslichen Niederlassung in dem Dorfe N. den Unterthanseid abzunehmen

nicht für gegründet angesehen werden.

Berlin, den 7ten September 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Naumburg.

4.

Auch beim Zinsenfuß ist auf die zur Zeit des Versprechens gültigen Gesetze zu sehen.

(A. L. R. Th. I. Tit. 11.)

Der Justizminister hat den Bericht des Königl. Ober-Appellationsgerichts vom 21sten v. M.

betreffend die Beschwerde des General Majors Grafen N. N., über das Landgericht zu Bromberg, wegen von demselben geschehener Heruntersetzung der stipulirten Zinsen, á 6 pCent auf 5 pCent

erhalten. Er tritt der Ansicht und Ausführung des Collegii völlig bei, und siehet gar nicht ab, wie das Landgericht zu Bromberg die entgegengesetzte Meinung vertheidigen will, ungeachtet im §. 3. des Publications-Patents Jedermann in dem bisherigen zu Recht beständig gewesenen Besitz seiner Rechte erhalten wird, und im §. 7. ausdrücklich bestimmt worden ist, daß alle Verträge, die vor dem 1sten Januar 1817 errichtet worden,

in Ansehung ihrer Form und ihres Inhalts nach den Gesetzen beurtheilt werden sollen, welche zur Zeit des geschlossenen Vertrages gültig gewesen sind. Hieraus ergiebt sich zugleich sehr deutlich, daß, wenn im §. 17., in Betreff der Höhe der verabredeten Zinsen auf die preußischen Gesetze zurückgewiesen worden, darunter keine andere verstanden werden können, als die zur Zeit des geschlossenen Vertrages gegolten haben.

Das Königliche Ober-Appellationsgericht hat daher die Meinung des Landgerichts zu Bromberg zu berichtigen, und davon dem General-Major Grafen N. N. auf seine hier wieder beifolgende Beschwerde vom 7ten August c. Nachricht zu geben.

Berlin, den 4ten November 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Posen.

II.

Zur Erläuterung der Allgemeinen Gerichts-Ordnung.

5.

Das Verfahren bei Edictalcitationen, in Beziehung auf das in Frankreich befindliche Truppencorps betreffend.

(A. L. R. Th. I. Tit. 7.)

Das bisher in Frankreich befindlich gewesene Königl. Armeecorps kehrt gegenwärtig in die vaterländischen Provinzen zurück, und die einzelnen Theile desselben werden, sobald sie die ihnen angewiesenen Garnisonen erreicht haben, auf den Friedensfuß gesetzt. Solchemnach hört die in der Anweisung vom 20sten März 1816 vorgeschriebene Mittheilung der erlassenen Edictalcitationen an den commandirenden General des gedachten Armeecorps, zum Behuf deren Bekanntmachung, auf, und es tritt vom 1sten Januar k. J. an, das gewöhnliche Verfahren in seinem ganzen Umfange wieder ein. In denjenigen Fällen, in welchen die in der letzten Zeit erlassenen Edictalcitationen bei den Truppen in Frankreich, wegen ihres Abmarsches, nicht mehr haben bekannt gemacht werden können, muß für die dazu gehörig gewesenen Militairpersonen ein neuer Termin angesetzt, und auf die gewöhnliche Art bekannt gemacht werden.

Digitized by Google

Das Königliche (ꝛc. ꝛc.) hat sich hiernach nicht allein selbst zu achten, sondern auch die, demselben untergeordneten, Gerichte demgemäß anzuweisen.

Berlin, den 4ten Dezember 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

Circulare,
an das Königl. Kammergericht und sämmtl. Oberlandesgerichte, ingl. an das Ober-Appellationsgericht zu Posen.

6.

Zur nähern Bestimmung der Subhastationsfrist.

(A. G. O. Th. I. Tit. 7. §. 47.)

Wenn der Mangel an der, durch die öffentlichen Blätter bekannt gemachten Subhastationsfrist, wie in der, den Bericht des Königl. Oberlandesgerichts vom 31sten v. M. veranlaßten Substhastationssache geschehen seyn soll, zur gehörigen Zeit bemerkt, und durch Ansetzung eines verlängerten Termins abgeholfen worden, so wird dadurch der Vorschrift der Gerichtsordnung Theil I. Tit. 7. §. 47. vollständig genügt, und es kann von einer Nullität des Aufgebots nicht mehr die Rede seyn, obgleich bei der ersten Insertion um mehr als 14 Tage gefehlt worden ist.

Die gedachte Gesetzstelle spricht zwar, wie der dahin gehörige §. 61. des Anhangs, von einer Wiederholung der Citation; allein dies ist keine Erneuerung der ganzen Vorladungs- oder Subhastationsfrist, sondern wie es §. 47 a. ausdrücklich heißt, eine Hinausfetzung des Termins auf so lange, als bei der ersten Bekanntmachung an der Zeit gefehlt worden.

Digitized by Google

Hiernach hat das Collegium das Fürstenthumsgericht zu Oels zu bescheiden.

Berlin, den 13ten November 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Breslau.

7.

In wie weit sind die Reichsdeputationsmäßigen Pensionen Gegenstände eines Arrestschlages?

(A. G. O. Th. I. Tit. 29. §. 13 f.)

---

a.

Unter Remission des von Ew. Excellenz mittelst Marginal-Verfügung vom 23sten v. M. in originali uns mitgetheilten Schreibens des hohen Ministerii der auswärtigen Angelegenheiten vom 21sten desselben Monats, verfehlen wir nicht, den über die Frage:

„ob und aus welchen Gründen wir bei dem unter „dem 23sten Juni c. gegen den von N ergange„nen Erkenntniß den §. 66. des Reichsdeputations„Schlusses für nicht anwendbar erklärt haben?"

erforderten Bericht dahin zu erstatten: daß wir den Reichsdeputations-Hauptschluß vom 25sten Februar 1803 überhaupt, und somit auch den insbesondere ausgehobenen §. 66. desselben, auf Verhältnisse zwischen Privatpersonen, welche lediglich bei dem von dem v. N. gegen den vormaligen hiesigen Dom-Capitular von N ausgebrachten Arrest auf dessen Pensionsgelder eintreten, nicht für anwendbar gehalten haben.

Der §. 10. der Einleitung zum A. L. R. bestimmt die rechtliche Verbindlichkeit eines Gesetzes erst von der

Zeit an, wo solches gehörig bekannt gemacht worden ist und der folgende §. 11. schreibt die Art, wie die Publikation der Gesetze erfolgen soll, ausdrücklich vor. Von einer solchen, gesetzlich geschehenen, Publication des gedachten Reichsdeputations-Schlusses — die hiernach nothwendig statt finden mußte, wenn durch die Bestimmungen desselben auch Privatpersonen unter sich verpflichtet werden sollten — ist uns indessen nichts bekannt. Hierzu kömmt noch, daß in der Allerhöchsten Verordnung, wegen Verkümmerungen der Besoldungen und Pensionen der Civilbedienten und Pensionisten vom 28sten Februar 1806, deren Bestimmungen auch demnächst in den Anhang zur Gerichtsordnung vom 4ten Februar 1815 größtentheils mit aufgenommen worden sind, keine solche Modification, wie von dem von N. auf den Grund des §. 66. des Reichsdeputations-Schlusses in Anspruch genommen wird, enthalten ist, obgleich erst kurz vor Emanirung jener Verordnung, der preußische Staat gerade durch secularisirte geistliche Länder einen so bedeutenden Zuwachs erhalten hatte.

Zwar ist durch ein auf die desfalsige Anfrage der vormaligen Regierungsdeputation zu Hildesheim ergangenes Ministerial-Rescript vom 26sten April 1806.:

„Neues Archiv. Band 4, S. 312."

die Anwendbarkeit des §. 66. des Reichsdeputations-Hauptschlusses in dergleichen Fällen ausgesprochen worden; wir haben jedoch die wirkliche Beseitigung der in den §. 10. und 11. der Einleitung des Allgemeinen Landrechts enthaltenen Vorschriften durch gedachte Declaration um so mehr in Zweifel ziehen zu müssen geglaubt, als hier jura partium im Spiel sind.

Paderborn, den 10ten November 1818.

Königl. Preußisches Oberlandesgericht.

b.

Da der Reichsdeputations-Hauptschluß vom Jahre 1803., ein in seinen Wirkungen fortbestehender Staats-

Digitized by Google

vertrag ist, dessen Bestimmungen von den Gerichtsbehörden in ihrem ganzen Umfange beachtet werden müssen, ohne daß die speciellen Landesgesetze sich über die Verbindlichkeit desselben erst auszusprechen brauchen; so kann der Chef der Justiz der, von dem Königl. Oberlandesgerichte zu Paderborn nach dessen Berichte vom 10ten v. M.

in Sachen des von N. wider den vormaligen dortigen Dom-Kapitular von N.

adoptirten Meinung nicht beipflichten, und wird das Kollegium vielmehr angewiesen, sich überall bei eintretenden ähnlichen Fällen nach den gedachten Bestimmungen des Recesses zu achten.

Berlin, den 4ten Dezember 1818.

Der Justizminister

v. Kircheisen.

An das Königl Oberlandesgericht
zu Paderborn.

8.

Ueber Ernennung der Commissarien bei Gemeinheitstheilungen.

(A. G. O. Th. I. Tit. 43. §. 1. f.)

Die Regierung zu Gumbinnen hat über die Differenz, in welche sie mit dem Königl. Oberlandesgerichte wegen Ernennung ihrer Commissarien zu den Gemeinheitstheilungs-Commissionen gerathen ist, dem Herrn Minister des Innern Vortrag gemacht, und dieser hat sich über diesen Gegenstand mit dem Justizminister dahin geeiniget:

1) daß gegen die Absicht des Königl. Oberlandesgerichts die seiner Seits zu ernennende Commissarien ein für allemal districtsweise ernennen zu wollen,

nichts zu erinnern sey, dies vielmehr deren Zuziehung in Fällen, wo es darauf ankommen möchte, erleichtere. Nur ist vorbehalten, daß dies Commissorium perpetuum sowohl überhaupt zurückgenommen, als auch in einzelnen Fällen Special-Commissarien substituirt werden können, je nachdem es der Förderung der Sache angemessen erachtet werden möchte;

2) daß es der Regierung überlassen bleiben soll, die ihrer Seits zu ernennende Oeconomie-Commissarien in jedem Falle besonders zu ernennen, in sofern es ihr an der Gelegenheit fehlen sollte, dergleichen Subjecte mit zureichender Qualification für alle in einem oder dem andern Kreise vorkommende Angelegenheiten dieser Art, zu ermitteln.

Das Königliche Oberlandesgericht wird hiervon in Kenntniß gesetzt, um sich seiner Seits darnach zu achten.

Berlin, den 7ten Dezember 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht von Litthauen zu Insterburg.

9.

Rescript des Königl. Staatsministeriums an die Königliche Regierung zu Stralsund die Ertheilung von Moratorien und Indulten durch Untergerichte.

(A. G. O. Th. I. Tit. 47. §. 6. f.)

Der Königlichen Regierung zu Stralsund wird auf die Anfrage vom 18ten August d. J. eröffnet, daß die Ertheilung von Moratorien und Indulten in der dorti-

gen Provinz, als eine Gnadensache, nicht in die Hände der Unterrichter gelegt werden kann, sondern daß dieses Geschäft durch die Verfügung vom 2ten Juni d. J. allein zum Geschäftskreise des Hofgerichts zu Greifswalde angewiesen worden, ohne Einschränkung, ob der Provocant sonst dem foro des Hofgerichts unterworfen ist, oder nicht.

Berlin, den 9ten October 1818.

Königliches Staats-Ministerium.

v. Schuckmann. v. Lottum. v. Klewitz. Friese.

10.

Ueber das Amortisationsverfahren bei Zinscoupons der Staatsschuldscheine.

(A. G. O. Th. I. Tit. 51. §. 115. f.)

Es sind darüber Zweifel entstanden, ob das in der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 15. §. 115. seq. und in dem Anhange zu selbiger §. 388. vorgeschriebene Amortisationsverfahren auch auf die Zinscoupons der Staatsschuldscheine, insofern sie von Letzteren getrennt sind, Anwendung finden können, da diese Zinscoupons nicht, wie in den gedachten Vorschriften vorausgesetzt wird, nur bei einer Kasse und auf dieselbe Art realisirt werden können; selbige vielmehr als Zahlungsmittel bei mehreren, in Hinsicht auf ihre Einlösung mit der Staatsschulden-Tilgungskasse in keiner Verbindung stehenden, Kassen gebraucht werden, und also keine Sicherheit dafür vorhanden ist, daß nicht ein Document mortificirt werde, welches schon eingelöset worden, oder ein Document eingelöset werde, welches schon mortificirt

ist. Da nun dieser Gegenstand jetzt im Königl. Staatsrathe zum Gutachten vorlieget, und darüber demnächst eine Landesherrliche Entscheidung zu erwarten ist; so hat das Königl. (ꝛc. ꝛc.) die Verfügungen auf die bei demselben eingehenden Anträge wegen Mortification von dergleichen Zinscoupons vor der Hand auszusetzen, und das etwa auf solche Anträge schon eingeleitete Verfahren zu sistiren.

Berlin, den 14ten Dezember 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

Circulare,
an das Königl. Kammergericht und sämmtl. Oberlandesgerichte, so wie an das Königl. Ober-Appellationsgericht zu Posen.

11.

Ueber die Erfordernisse einer freiwilligen Subhastation.

(A. G. O. Th. I. Tit. 52. §. 67. f.)

Die von dem Herrn Justiz-Commissarius Lucassen, Namens der N. Nschen Eheleute und deren hypothekarischen Creditoren, mittelst der unterm 20sten v. M. eingereichten Vorstellung, gemachten Anträge,

in Betreff der freiwilligen Subhastation der N. Nschen Immobilien,

sind nicht begründet. Da die von dem Herrn ꝛc. Lucassen extrahirte Subhastation gerichtlich geleitet und eine förmliche Adjudicatoria abgefaßt werden soll; so müssen die Vorschriften des zweiten Abschnitts des 52sten Titels der Prozeßordnung auch zur Anwendung gebracht werden. Nach diesem aber (§. 67.) ist es klar,

Digitized by Google

daß auch freiwillige Subhastationen eine gerichtliche Taxe voraussetzen. Wenigstens ist dies die Regel, und wenn davon nach den folgenden Paragraphen, mit Einwilligung der Interessenten abgewichen werden kann, so muß wenigstens die daselbst vorbehaltene Beschreibung des Grundstücks den Subhastations-Patenten beigefügt werden. Hiervon kann auf keinen Fall dispensirt werden. Eben so liegt es in der Natur der gerichtlichen Subhastations-Procedur, daß diese Subhastations-Patente nur von dem Gericht erlassen werden können, nicht aber von einem Justiz-Commissarius, weil dadurch ein völlig ordnungswidriges und unregelmäßiges Verfahren herbeigeführt werden würde.

Die eingereichten Manulacten erfolgen beigehend zurück.

Berlin, den 4ten Dezember 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An
den Herrn Justiz-Commissarius Lucassen
zu Ibbenbüren.

12.

Ueber die Verbindlichkeit der Land- und Stadtgerichte Aufträge der Regierungen anzunehmen.

(A. G. O. Th. II. Tit. I.)

Die Regierung zu Magdeburg hat sich in einem an die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen erstatteten Bericht darüber beschwert, daß mehrere Land- und Stadtgerichte in dem Jurisdictionsbezirk des Königl. Oberlandesgerichts sich weigern, Aufträge der Regierung zu übernehmen.

Diese

Diese Beschwerde ist allerdings gegründet, da die schon in der früheren Verfassung sich gründende Vorschrift des §. 50. der Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-Polizei- und Finanzbehörden vom 26sten Dezember 1808.,

wonach den Regierungen das Recht zusteht, in Angelegenheiten ihres Ressorts den Justiz-Unterbehörden Aufträge zu machen, und sie zu deren Befolgung anzuhalten,

nirgends, und auch nicht dadurch aufgehoben worden, daß der, der Instruction vom 23sten October pr. beigefügte und auf den §. 11. derselben sich beziehende Extract aus der Verordnung vom 26sten Dezember 1808., den §. 50. der Letztern nicht enthält. Es behält also bei dieser Vorschrift nach wie vor sein Bewenden und hat das Königl. Oberlandesgericht demgemäß den Untergerichten seines Departements deshalb das Nöthige durch die Amtsblätter bekannt zu machen.

Die Königl. Ministerien des Innern und der Finanzen sind übrigens ersucht worden, die Regierung anzuweisen, daß sie die Gerichte mit Aufträgen möglichst verschone und dazu nur in solchen Fällen schreite, in welchen die Besorgung des Geschäfts nothwendig juristische Kenntnisse voraussetzt und den Verwaltungs-Beamten nicht anvertraut werden kann.

Berlin, den 11ten September 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An
die Königl. Oberlandesgerichte
zu Magdeburg u. Halberstadt.

13.

Ueber die Ressorts in Justizsachen in der Provinz Neu-Vorpommern.

(A. G. O. Th. II. Tit. I.)

Durch den von dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte zu Greifswald unter dem 17ten Juli d. J. erstatteten Bericht findet sich der Justizminister veranlaßt, in Betreff der interimistischen Verwaltung, der bisher von der Regierung zu Stralsund und dem Ober-Sachwaltamte daselbst verwalteten Justizgeschäfte, folgende nähere Bestimmungen zu treffen.

1) Was die Geschäfte der Regierung als ehemaliger Lehnskanzlei anlangt, so können nach aufgehobener Lehnsverbindung vorzüglich nur nach folgende vorkommen.

a) Provokationen auf öffentliche Aufforderung der Agnaten ꝛc. zum Zwecke ihrer Abfindung. Diese gehören zum Ressort des Hofgerichts, und hat es bei der bisherigen Verfassung sein Bewenden. Wenn indessen nach einer solchen Abfindung ein Gut reines Allodium geworden; so ist davon der Regierung zu Stralsund Anzeige zu machen, da ihr als Landesverwaltungs-Behörde zu wissen nützlich ist, welche Güter reine Allodia sind, und welche nicht.

b) Die Lehnsprozesse haben zwar bis zum Jahre 1806, zum Theil vor die Regierung ressortirt, da sie indessen durch die Verordnung vom 3ten Juli 1806, sämmtlich an das Hofgericht gewiesen sind; so behält es auch natürlich hierbei sein Bewenden, und ist darin durch die Verfügung vom 27sten Mai d. J. nichts geändert worden.

c) Die öffentliche Bestellung von Hypotheken in Lehngütern ist durch die Allodifications-Urkunde vom Jahre 1811 schon an das Hofgericht gewiesen, wobei es gleichfalls sein Bewenden hat.

d) Die Bestätigung derjenigen Verträge der Lehnsbesitzer, deren der §. 10. der Verordnung vom 11ten

Ortober 1810, als eines Geschäfts der Regierung gedenkt, wird, wenn sie überhaupt noch vorkommt, nunmehr an das Königliche Ober-Appellationsgericht verwiesen.

e) Dagegen ist die Wahrnehmung der Rechte des fisci bei eröffneten Lehnen ex §. 8. der vorgedachten Allodifications-Urkunde auch, jetzt die Sache der Regierung, jedoch muß dieser von dem Gerichte, bei welchem sich ein solcher Fall ergiebt, die erforderliche Nachricht gegeben werden.

Da das Königliche Ober-Appellationsgericht angezeigt hat, daß es keinen Raum zur Aufbewahrung des Lehnsarchivs habe, es auch daran bei dem dortigen Hofgerichte fehlt; so ist der Herr Minister des Innern ersucht worden, dieses Archiv vor der Hand noch bei der Regierung in seinem bisherigen Locale zu belassen.

2) In Hinsicht auf Gemeinheitstheilungen und Servitutaufhebungen kann das Königliche Ober-Appellationsgericht nicht in die Stelle der Regierung treten, weil das Collegium die zweite Instanz formirt. Es müssen daher diese richterlichen Geschäfte von der Regierung an das Hofgericht zu Greifswald übergehen, und daselbst weiter betrieben werden.

3) Dagegen tritt das Königliche Ober-Appellationsgericht in Hinsicht der, der Regierung bei den Rügenschen Feuer-Assecuranzsachen übertragen gewesenen richterlichen Function, in die Stelle dieser Behörde, und hat die dahin gehörigen Acten in Empfang zu nehmen.

4) Berichte über Gnadengesuche in Justizsachen gehören eben so wenig zum Geschäftskreise der Regierung, sondern zu dem des Hofgerichts.

5) Anlangend die Geschäfte des Ober-Sachwaltamtes; so kann das Königl. Ober-Appellationsgericht von Uebernehmung derselben nicht befreiet werden, in so weit sie in der Aufsicht über alle Justizbeamten, und in der Verbindung des dortigen gesammten Justizwesens mit dem Justizminister, durch Erstattung allgemeiner Berichte, Einsendung von Ta-

bellen u. s. w., bestehen, wogegen das Amt des Ober-Sachwalts als Rathgebers und Beistandes der Partheien nunmehr von selbst wegfällt, da ein Justizhof sich damit nicht beschäftigen kann, auch die Advokaten dazu vorhanden und bestellt sind. Sollte es erforderlich seyn, zur Bearbeitung der eben erwähnten Geschäfte des ehemaligen Ober-Sachwaltamtes denjenigen Kanzellisten, welcher bisher bei dem Ober Sachwaltamte gestanden hat, an das Königliche Ober-Appellationsgericht zu überweisen, und überhaupt die zu diesem Amte gehörigen Fonds dem Collegio zu erhalten, so erwartet der Justizminister hierüber die näheren Anträge des Collegii.

Die Akten und Register des Ober-Sachwaltamtes können nicht von Bedeutung und von großer Anzahl seyn, da das Amt überhaupt nur einige Jahre bestanden hat. Das Königliche Ober-Appellationsgericht hat solche daher ohne weiteres von dem Regierungsrathe von Schubert zu übernehmen und sie in dem Geschäftslokale des Collegii aufzubewahren.

Von dem Inhalte des gegenwärtigen Rescripts ist dem Hofgerichte zu Greifswald Nachricht mitzutheilen.

Berlin, den 7ten September 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An
das Königl. Ober Appellationsgericht
zu Greifswald.

14.

Ueber das Ressort der Gemeinheitstheilungen in der Provinz Neu-Vorpommern.

(A. G. O. Th. II. Tit. I.)

Dem Königlichen Ober-Appellationsgerichte zu Greifswald wird in Verfolg der Verfügung vom 7ten v. M. zur ferneren Nachricht hierdurch bekannt gemacht, daß die Regierung zu Stralsund von dem Königlichen Ministerio des Innern angewiesen worden ist, das bei ihr befindliche Lehnsarchiv vor der Hand noch dort zu belassen, bis das Local des zu errichtenden Ober-Landesgerichts erweitert und zur Aufnahme des Archivs geschickt gemacht seyn wird.

Zugleich wird die Bestimmung der gedachten Verfügung ad 2. wegen des Ressorts der Gemeinheitstheilungen dahin geändert, daß es bis zur Organisation der Justizbehörden in der dortigen Provinz, ganz bei dem bisherigen, durch die Verordnung vom 18ten November 1775. und das Patent vom 14ten December 1801. bestimmten, Geschäftsgange und Instanzenzuge bleibt, wovon das Hofgericht durch das Collegium in Kenntniß zu setzen ist.

Berlin, den 12ten October 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An
das Königl. Ober-Appellationsgericht
zu Greifswald.

15.

Die geistlichen Gerichte im Großherzogthum Posen betreffend.

(A. G. O. Th. II. Tit. 1.)

Die unterzeichneten Staatsminister, der Minister für die geistlichen und Unterrichtsangelegenheiten und der Justizminister, haben gegen die nach dem Bericht des Herrn Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten von Schönermark vom 2ten August 1817. bei den geistlichen Gerichten im Großherzogthum Posen angestellten Richter erster und zweiter Instanz nichts zu erinnern gefunden. Es werden daher folgende Richter hiermit approbirt:

A) in der Diöces des Bischofs zu Posen,

a) für die erste Instanz, nemlich für das bischöfliche Gericht oder Officialat zu Posen,

1) der Domherr Clemens von Walichowski als Official und

2) der Domherr von Goszyczewski als judex surrogatus,

b) für die zweite Instanz der Diöces zu Posen und zugleich

B) für die erste Instanz der Diöces des Fürs. Erzbischofs zu Gnesen, nemlich:

a) für das Erzbischöfliche Consistorium oder Metropolitangericht zu Gnesen,

1) der Domherr Martin von Sieminski als Official, und

2) der Domherr Joseph Ropinski als surrogirter Richter.

b) für die zweite Instanz der Diöces zu Gnesen,

1) der Domherr Xaver von Trzebiatowski und

2) der Domherr Valentin von Grzeszkiewicz.

Die weitere Verfügung hierauf bleibt dem Herrn Ober-Appellationsgerichts-Präsidenten überlassen.

Berlin, den 5ten October 1818.

Der Justizminister
von Kircheisen.

Der Minister der geistlichen Angelegenheiten.
In dessen Abwesenheit Nicolovius.

16.

Die Pensionen und Wartegelder ehemaliger Justizbeamten betreffend.

(A. G. O. Th. III. Tit. 1.)

Die Prüfung der jetzt eingehenden Nachweisungen von den auf den Grund der Allerhöchsten Cabinets Ordre vom 1sten August v. J. zu Gehaltszuschüssen, Wartegeldern und Pensionen berechtigten ehemals fremdherrlichen Beamten in den wieder vereinigten und neuen Provinzen, veranlaßt mich zu folgenden allgemeinen Bestimmungen über diesen Gegenstand:

1) Das frühere und nun in Anspruch genommene Diensteinkommen ist durch Anstellungs-Decrete, Bestallungen, Verpflichtungs-Protocolle, vormalige Etats oder von den vorgesetzten Behörden für richtig anerkannte Nachweisungen, oder auch durch Bescheinigungen dieser Behörden, welche auf den Grund ordnungsmäßig gelegter Rechnungen oder geführter Register, über bezogene Sporteln ꝛc. ausgestellt worden sind, zu justificiren.
2) Jeder Liquidant ist verpflichtet, seine Forderungen in einer ordentlichen Uebersicht detaillirt auf und zusammen zu stellen.

Digitized by Google

3) Bei Reduktion des fremden Geldes muß überall der Tarif vom 28sten Februar 1816, auch in dem Fall zum Grunde gelegt werden, daß die zu reducirenden Summen, die Zeit vor Erscheinung des Tarifs betreffen. Hiernach ist rücksichtlich des französischen Geldes der Franc, als die Einheit, zu 6 Gr. 3 Pf. Preuß. Courant anzunehmen und zu berechnen.

4) Bureau-Kosten, wozu auch Schreibmaterialien-Gelder gehören, begründen, da sie nur zur Bestreitung nothwendiger Ausgaben bestimmt gewesen sind, nie Anspruch auf Entschädigung, und selbst der Nachweis, daß solche zu den angegebenen Zwecken nicht ganz verwendet worden, kann hierunter nichts ändern.

5) Sportel-Antheile dürfen nur nach beigebrachten auf die sonst gangbar gewesenen Landes-Münzen lautenden Fractions-Nachweisungen, welche sich entweder auf ordnungsmäßig gelegte Rechnungen oder Gebühren-Verzeichnisse gründen, und von der vorgesetzten Behörde als richtig bescheinigt sind, liquidirt werden. Nur die Endresultate solcher Nachweisungen sind nach der Bestimmung zu 3. auf preußisch Courant zu reduciren.

6) Kommissions-Gebühren, insofern nicht nachgewiesen werden kann, daß sie zu den nach dem Sinn der Cabinets-Ordre vom 1sten August v. J. zu vergütenden Emolumenten gehören, sind gleich den Diäten, Vorspann-Geldern und andern Vergütigungen für baare Auslagen nicht zur Anrechnung geeignet.

7) Nur auf einen bestimmten Zeitraum verliehene Einnahmen können nach Ablauf desselben nicht weiter als Entschädigungsgegenstände berücksichtiget werden.

8) Einnahmen, welche nach der ehemaligen Verfassung erst in Zukunft zu hoffen gewesen, können nicht angerechnet werden.

9) Liquidationen ohne alle Justifikatorien, oder auch einzelne Posten in denselben, welche nicht vollständig gerechtfertigt werden können, müssen unbeachtet bleiben.

Digitized by Google

10) Simpele von keiner Behörde der Richtigkeit halber vidimirte Abschriften, sind nicht als gültige Justifikatorien anzunehmen.

11) Zahlungen, welche den Standesherren künftig zur Last fallen, sind in den Nachweisungen besonders aufzuführen.

Ew. Excellenz ersuche ich nunmehr ergebenst, die betreffenden Oberlandesgerichte mit diesen allgemeinen Bestimmungen gefälligst bekannt zu machen, um sich nach denselben nicht nur selbst bei Prüfung der Ansprüche und Fertigung der Nachweisungen zu achten, sondern auch die Reklamanten von den Punkten zu 1 bis 10 einschließlich in Kenntniß zu setzen, damit es ihnen dadurch möglich wird, ihren Liquidationen die erforderliche Vollständigkeit zu geben.

Coblenz, den 4ten December 1818.

C. Fürst von Hardenberg.

An
den Königl. Geheimen Staats- und Justizminister Herrn von Kircheisen, Excellenz.

Vorstehende Bestimmungen werden dem (Kammergericht, Oberlandesgericht) zur Nachachtung und Befolgung mitgetheilt, und sind auch auf die Liquidationen in Gefolge der Cabinets-Ordre vom 3ten Juli d. J. anzuwenden.

Berlin, den 26sten Dezember 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

Circulare,
an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte, Ober-Appellationsgericht zu Posen und die Immediat-Justiz-Commission zu Cölln.

17.

Die Wiederanstellung oder Pensionirung ehemaliger Justizbeamten betreffend.

(A. G. O. Th. III. Tit. 1.)

Das Königliche ꝛc. (die Königl. Immediat-Justizcommission) erhält hierneben ein Exemplar der Instruction für die Regierungen, wegen Wiederanstellung der in den wieder eroberten und neuen Provinzen vorgefundenen, und auf Wartegeld oder Pension gesetzten und noch zum Dienst qualificirten Officianten, vom 28sten September d. J. zur Nachricht und Nachachtung, und mit der Anweisung, von jeder Anstellung eines auf Wartegeld stehenden Justiz-Bedienten, dem Ober-Präsidenten der Provinz Nachricht zu geben, sich auch die feste Anstellung der auf Wartegeld stehenden Beamten besonders angelegen seyn zu lassen.

Berlin, den 26sten October 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

Circulare,
an sämmtliche Königl. Oberlandesgerichte ꝛc., an das Königl Ober-Appellationsgericht zu Posen und die Immediat-Justiz-Commission zu Cöln.

18.

Die Wartegelder und Pensionen ehemaliger Justizbeamten betreffend.

(A. G. O. Th. III. Tit. 1.)

In der abschriftlichen Anlage wird dem Königl. Oberlandesgerichte ein Kabinets-Schreiben vom 3ten Juli c.,

> betreffend die Befriedigung derjenigen Beamten, welche in Gefolge des Tilsiter Friedensschlusses ihre Dienststellen verloren haben, nach der Rückkehr in die alten Provinzen auf Wartegeld gesetzt, und bis jetzt entweder noch gar nicht, oder nur mit einer geringen Einnahme versorgt sind,

mit der Anweisung zugefertiget, wenn ein Officiant aus dem Inhalte dieser Kabinets-Ordre einen Anspruch für sich herzuleiten vermag, denselben gehörig zu prüfen und hiernächst mit dessen Liquidirung zu verfahren. Das Kollegium hat hiernach von den zum Justiz-Ressort gehörigen Beamten drei Nachweisungen anzufertigen, eine von den noch nicht wieder angestellten, auf Wartegeld zu setzenden, eine von den zu pensionirenden und eine dritte von den zwar wieder angestellten, aber zu einem persönlichen Zuschusse neben ihrem gegenwärtigen Gehalte berechtigten Officianten, und jede mit einem besondern erläuternden Bericht einzureichen. Bei der Ausmittelung des ehemaligen Diensteinkommens an Gehalt, Emolumenten ꝛc. ist mit der möglichsten Genauigkeit zu verfahren, die verschiedenen Arten desselben sind zu trennen und jeder Ansatz ist gehörig zu begründen. Es kann dabei nur von einem solchen Diensteinkommen die Rede seyn, welches die Officianten rechtmäßig bezogen und wozu sie die Zusicherungen in ihren Bestallungen oder sonst erhalten haben. Auch ist bleibendes und zufälliges, vorübergehendes Einkommen wohl zu unterscheiden und dasjenige davon zu trennen, was sie zur Bestreitung eines Dienstaufwandes und zu Dienstausgaben gezahlt haben.

Digitized by Google

Diese Nachweisungen müssen daher so viele verschiedene Kolonnen enthalten, als die verschiedenen Arten des Dienstein kommens es erfordern, auch deren Einreichung nach Möglichkeit beschleuniget werden.

Um jedoch nicht ungegründete Reklamationen herbei zu führen, ist eine öffentliche Aufforderung zur Anmeldung nicht nothwendig und dies um so weniger, da der Inhalt vorgedachter Kabinetsordre zu eines Jeden eigenen Beurtheilung bereits von der Regierung in dem Amtsblatte bekannt gemacht worden.

Das Königl. Oberlandesgericht hat hiernach das Weitere zu verfügen.

Berlin, den 7ten December 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

Circulare,
an sämmtliche Oberlandesgerichte.

19.

Das Verfahren bei großen Examen betreffend.

(A. G. O. Th. III. Tit. 4 § 21. f.)

Dem Königlichen Oberlandesgericht wird bekannt gemacht, daß der bei dem Collegio gestandene Referendarius N. nach bestandener dritten Prüfung bei der Immediat-Examinationscommission zum Assessor cum voto bei dem Oberlandesgericht zu Marienwerder ernannt worden ist.

In dem Bericht über die dritte Prüfung des N. hat die Immediat-Examinationscommission darauf angetragen, es in Erinnerung zu bringen, daß sie außer Stande sey, die Instruction der Candidaten vollständig zu beurtheilen, wenn ihr die Manual-Acten der Justizcommissarien nicht

mit eingesandt würden, und wenn in den Attesten der Codeputirten nicht vorschriftsmäßig bemerkt sey, daß sie den Kandidaten in den Terminen persönlich beobachtet, und wie er sich gegen die Partheien und Mandatarien genommen habe. Das Königl. Oberlandesgericht hat daher künftig darauf zu halten, daß mit den Probe-Instructionsacten auch die Manualacten der Mandatarien eingesandt werden, und daß in den Attesten der Codeputirten der Vorschrift gemäß bemerkt werde, daß sie den Kandidaten in den Terminen persönlich beobachtet haben, und wie er sich gegen die Partheien und Mandatarien genommen hat.

Berlin, den 22sten December 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Frankfurth.

20.

Ueber die Berücksichtigung des Schulzeugnisses beim Examen.

(A. G. O. Th. III. Tit. 4. §. 9. f.)

Durch die Verfügung vom 31sten December 1813 ist sämmtlichen Landes-Justizcollegien zur Pflicht gemacht worden, bei der Prüfung der Rechts-Candidaten, auf den Inhalt ihrer Universitäts-Zeugnisse und der darin mit aufgenommenen Bemerkungen über den Grad ihrer Ausbildung bei dem Anfange ihrer Universitäts-Studien Rücksicht zu nehmen, und die Prüfung darnach einzurichten. Zu vollständigerer Erreichung des dabei beabsichtigten Zweckes, wird das Königliche Kammergericht hiermit angewiesen, von allen den Candidaten, welche

ſich bei demſelben zur Prüfung ſtellen, und deren Univerſitäts-Zeugniß den Grad ihres Schulzeugniſſes der Reife nicht reſumirt, letzteres im Original oder in beglaubigter Abſchrift beibringen zu laſſen.

Berlin, den 28ſten September 1818.

Der Juſtizminiſter

von Kircheiſen.

An
das Königl. Kammergericht.

Vorſtehende Verfügung dient auch ſämmtlichen Oberlandesgerichten und Juſtizbehörden zur Nachachtung.

Berlin, den 28ſten September 1818.

Der Juſtizminiſter

von Kircheiſen.

21.

Reſcript des Königl. Juſtizminiſteriums an das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt a. d. O. die Fortſchaffung unbrauchbarer Acten betreffend.

(A. G. O. Th. III. Tit. 5.)

Das Anhäufen der Acten bei den Gerichten, welches Erweiterung der Gerichtslokalien nöthig macht, erfordert es, auf die Fortſchaffung der unbrauchbaren Acten, deren Wegräumung bereits durch die Königl. Kabinetsordres vom 22ſten und 31ſten Auguſt 1799. befohlen iſt, beſondere Rückſicht zu nehmen. In dieſer Hinſicht iſt die am 21ſten Februar 1800. ergangene Circularverordnung einer Reviſion unterworfen, und es wird hierdurch beſtimmt.

Digitized by Google

I. Von der Veräußerung und Vernichtung der Acten sind auch fernerhin auszunehmen:

1) Acta generalia,

a) über die Verfassung des Departements, seine Verhältnisse zum In- und Auslande, über die Verfassung der darin gelegenen Städte, Flecken, Dörfer, Kirchen, Schulen, Klöster, Familien-Institute und Corporationen,

b) über die Verfassung des Collegii selbst und der davon ressortirenden Deputationen, Kreis-Justizcommissionen und Untergerichte, über die Anstellung der Räthe, und die Gerechtsame des Collegii,

c) über die Gesetzgebung in der Provinz, so wie acta über die ergangenen Edicte, Verordnungen und Publicanda,

d) über die Verfassung der Salarien- und Depositen-Casse im Allgemeinen und über die aus den Depositen-Kassen gegebenen, noch ausstehenden Darlehne.

2) Acta generalia und specialia über die Lehngüter.

3) Acta generalia und specialia das Hypothekenwesen betreffend, die Grundacten und alle Hypotheken- und Ingrossations-Bücher.

4) alle Testamente, und die auf ihre Deposition und Publikation Beziehung habende Verhandlungen.

5) Acta generalia und specialia die Actus voluntariae jurisdictionis betreffend.

6) die Acten, welche die Abschriften der Sentenzen und die Re- und Correlationen enthalten.

7) Repertorien der reponirten Acten.

8) Die Prozeßacten, worin über Realrechte und Familienangelegenheiten verhandelt worden, wohin auch Prozesse über die Vindication, Subhastation und das Aufgebot liegender Gründe, über Grundgerechtigkeiten, Gemeinheitstheilungen, über Privilegien der Städte, Dörfer, Zünfte und Corporationen, ferner über Familienstiftungen und Fideicommiß-Successionen und Todeserklärungen, so wie über Dienststreitigkeiten zwischen den Gutsherrn und Bauern ꝛc. gehören.

Digitized by Google

II. Zur Cassation sollen geeignet seyn:

A) Nach Verlauf von 30 Jahren vom Tage der decretirten Reposition der Acten ab,

a) Civil-Prozeßsachen, worin über persönliche Rechte und Verbindlichkeiten gestritten worden, wohin auch gewöhnliche und hypothekarische Schuldklagen, Ehescheidungs- und Alimenten-Sachen zu rechnen.

b) Vormundschaftsacten, mit Ausnahme der Acten, über die Vormundschaft der Besitzer solcher Güter, die in Oberlandesgerichtliche Hypothekenbücher eingetragen sind.

c) Acta specialia das Depositen- und Salarien-Cassenwesen betreffend, die geführten Rechnungen, deren Abnahme und Dechargen, mit Inbegriff sämmtlicher dazu gehöriger Bücher und Rechnungsbeläge.

B) Nach Verlauf von 20 Jahren vom Tage der decretirten Reposition.

1) Concurs- und Liquidations-Sachen, insofern solche nicht zu den ad I. 8. erwähnten Sachen zu rechnen sind, oder sich Gründe zur Vermuthung, daß der Schuldner noch in den Stand kommen werde, seine Gläubiger zu befriedigen, ergeben.

2) Alle Criminalacten.

3) Acta, die Visitation der Untergerichte betreffend.

C) Nach Verlauf von 10 Jahren, von der Repositions-Verfügung abgerechnet.

1) Alle Acten der Oberlandesgerichte, welche in 2ter und 3ter Instanz auf die Appellation gegen Untergerichts-Erkenntnisse verhandelt sind; betrifft jedoch der Gegenstand ein Immobile, so müssen die ergangenen Urtel aufbewahrt werden.

2) Alle Mieths-, Pacht-, Sponsalien-, Moratorien- und Cessions-Sachen betreffende Acten, von denen jedoch die Erkenntnisse aus den Acten zu nehmen und aufzubewahren sind.

3) Alle Acten in fiskalischen Untersuchungen.

4) Alle Beschwerdeacten.

5) Alle Requisitions- und Implorationsacten.

6)

Digitized by Google

6) 10 Jahre nach erlangter Großjährigkeit, Vormundschaftsacten über uneheliche Kinder, wo keine Vermögensadministration gewesen ist.
7) Alle Sequestrationsacten, bey welchen die zur Wegschaffung nöthige Frist von 10 Jahren, von der Reposition und Dechargeertheilung an den Rechnungsführer zu rechnen ist.

D) Nach Verlauf von 5 Jahren a dato repositionis.

1) Acten, die Streitigkeiten über Bagatellobjecte betreffend.
2) Acta in Injuriensachen.
3) Die beim Collegio und dessen Registratur zur Controllirung des Geschäftsganges zu führenden Journale, Listen und Bücher; namentlich die Tagezettel, Expeditionsbücher, Repertorien über currente Acten, Instructionslisten, Distributionsbücher, imgleichen diejenigen, woraus die für die Salarienkasse, Behufs der Einnahme- und Ausgabe-Belage, erforderlichen Extracte gefertigt werden, die von den Untergerichten eingesandten Tabellen, woraus die Resultate den vorgesetzten Behörden mitgetheilt sind, in specie die Erbschafts-Stempeltabellen.
4) Die Acten wegen Abschoß- und Abfahrtsgelder.
5) Die Acten, die Anstellung und Dienstführung der Subalternbeamten betreffend, und ist hier die 5jährige Frist von der Zeit des Absterbens des Officianten zu berechnen.

Nach den vorstehenden Bestimmungen ist die Anweisung wegen Wegschaffung der Acten d. d. den 21sten Februar 1800. erweitert worden.

Das Königliche ꝛc. hat nunmehr die zur Fortschaffung geeigneten Acten bald möglichst aussuchen zu lassen, und sodann deren Verkauf zu bewirken. Wie beim Verkauf der Acten zu verfahren ist, bestimmt die gedachte Anweisung ausführlich. Bei dieser behält es in dieser Hinsicht überall sein Bewenden, und ist besonders darauf zu sehen, daß die zur Vernichtung bestimmten Acten nicht zum Verkauf an solche Personen gelangen, von denen man der Vernichtung nicht versichert seyn kann.

Die, welche Acten unter der Bedingung kaufen, sie zu vernichten, müssen sich zu dieser Bedingung schriftlich verpflichten, und für den Contraventionsfall in Ansehung des ganzen oder eines Theils der Acten, sich einer Conventionalstrafe, deren Betrag das Doppelte des Kaufpreises übersteigt, unterwerfen.

Von den zu cassirenden Acten sind Verzeichnisse anzufertigen, die als Beilagen der Repertorien der reponirten Acten dienen, und ergeben, welche Acten zur Cassation bestimmt, und deshalb aus der Registratur entfernt sind.

Damit durch die Wegschaffung der Acten den Partheien kein erheblicher Nachtheil erwachse, muß dahin gesehen werden, daß Originaldocumente, welche die Partheien produziret, nicht ad acta kommen, sondern in der Registratur, bis der Prozeß beendigt ist, besonders asservirt werden. — Ist es notwendig, so muß eine Abschrift derselben zu den Acten genommen werden.

Berlin, den 30sten December 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

22.

Die Gerichtsgebühren bei Injurien-Sachen betreffend.

Das Königl. Oberlandesgericht erhält hierbei auf die Berichte vom 13ten August und 22sten October d. J. wegen des Gebürenansatzes bei Injuriensachen zwischen Personen vom gemeinen Bürger- oder Bauernstande, eine Abschrift des §. 7. des an das Oberlandesgericht zu Königsberg ergangenen Reskripts vom 10ten December 1816.

Da hierin die Ansetzung der Schreibe- und Insinuations-Gebühren bei solchen Injuriensachen bereits nachgegeben worden ist, so kann allerdings das Kolle-

Digitized by Google

gium die von dem Stadtgerichte zu Gollnow aufgestellte Frage verneinend beantworten, und diesem gemäß sowohl das gedachte Stadtgericht als die übrigen Untergerichte seines Departements anweisen.

Berlin, den 6ten November 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Stettin.

Extract aus dem Rescripte an das Königliche Oberlandesgericht zu Königsberg d. d. Berlin, den 10ten Dezember 1816.

Dem Königl. Oberlandesgerichte von Ostpreußen wird ꝛc. 7, ad No. 14. — Da Injurienſachen die als Bagatellſachen behandelt werden ſollen, deshalb noch nicht nothwendig durchgehends den Proceſſen deren Gegenſtand nur 20 Rthl. betrifft, gleich zu achten, in ſo weit dieſes nicht ausdrücklich beſtimmt iſt, ſo wird nachgegeben, daß außer den Protocoll- und andern Gebühren in dieſen Injurienſachen, Schreib- und Inſinuations-Gebühren, ſo wie bei Proceſſen, deren Gegenſtand nur 50 Rthlr. betrifft, genommen werde. Darnach erledigt ſich der Antrag des Königl. Oberlandesgerichts wegen Verwilligung eines Antheils an den Taxen ſtatt der Schreibgebühren, und anderer als in der allgemeinen Gebührentaxe verwilligten Inſinuationsgebühren; dagegen findet die in Antrag gebrachte Abänderung der Beſtimmungen des §. 9. der Einleitung zur allgemeinen Gebührentaxe nicht ſtatt. Die Partheien ſind nach der in der Einleitung enthaltenen Beſtimmung mit Rückſicht auf die damit correſpondirenden Beſtimmung der Allgemeinen Gerichtsordnung Th. I. Tit. 34. §. 1. zu der einen oder andern der darin angenommenen Klaſſen zu rechnen.

Berlin, den 10ten Dezember 1816.

Der Juſtizminiſter

von Kircheiſen.

23.

Die Gebühren bei den als arm behandelten und durch Majorennitäts-Erklärung beendigten Vormundschaften betreffend.

Dem Königl. Pupillencollegio wird auf die Anfrage im Berichte vom 22sten v. M. eröffnet, daß bei den als arm behandelten, und durch Majorennitätserklärung beendigten Vormundschaften, auch noch das, pag. 36. Nr. 89. D. der allgemeinen Gebührentaxe für die sämmtlichen Landes-Justizcollegia verordnete ½ pC. vom Vermögen des Kuranden, außer dem, §. 2. Nr. 14. in der Einleitung vorgeschriebenen 1½ pC. genommen werden muß, da solches eine ganz für sich bestehende Abgabe, und als Folge der erlangten Majorennitätserklärung, zu betrachten ist.

Berlin, den 4ten September 1818.

Der Justizminister
von Kirchelsen.

An das Königl. Pupillencollegium
zu Magdeburg.

24.

Die Zählgelder bei Erbschaften betreffend.

Dem Königl. Oberlandesgerichte zu Frankfurt wird auf den, wegen der von dem Fischergerichte zu Crossen in Anspruch genommenen Zählgelder, unter dem 2ten d. M. erstatteten Bericht, hiermit eröffnet, daß da die allgemeine Gebührentaxe vom 23sten August 1815 die wegen der Gebühren früher bestandenen Observanzen auf-

Digitized by Google

gehoben hat, das Fischergericht zu Crossen sich auch bei Siegelungen und Inventarisirungen der Erbschaften, anstatt der sonst erhobenen Zählgelder, mit demjenigen begnügen muß, was nach gedachter Gebührentaxe zu berechnen zulässig ist. Hiernach ist das Crossensche Fischergericht heute beschieden worden, und das Königl. Oberlandesgericht hat demgemäß das Land- und Stadtgericht zu Crossen zu instruiren, mit der Anweisung, dem Fischergerichte die Gebühren in der N. Nschen Nachlaßsache nach der Taxe festzusetzen, und demselben diese Festsetzung unter Mittheilung eines Extractes der Sporteltaxe, so weit diese für das Fischergericht künftig in Anwendung kommen kann, bekannt zu machen.

Berlin, den 16ten October 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Frankfurt.

25.

Ueber die Rücksicht auf die Tantieme bei Niederschlagung des Werthstempels.

Es ist die Bestimmung getroffen worden,

daß wenn schon verbrauchte Prozeß-Werthstempel niedergeschlagen werden, und der Ersatz der Ausgaben dafür liquidirt wird, die von den Distributeurs erhobene Tantieme, so wie der Ueberschuß von zwei Procent Tantieme, welcher außerdem noch zur Verrechnung kommt, jedesmal in Abzug gebracht werden soll.

Das Königl. ꝛc. hat sich hiernach zu achten, und diese Bestimmung den Untergerichten durch die Amtsblätter

Digitized by Google

bekannt zu machen, auch in die Designation der niedergeschlagenen zu erstattenden Stempel eine besondere Kolonne für die Werthstempel aufzunehmen.

Berlin, den 11ten Dezember 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Kammergericht und sämmtliche Königliche Oberlandesgerichte.

26.

Die Notarien sollen auf den bei ihren Acten zurückbleibenden Protocollen den Werthstempelsatz verzeichnen.

Es ist zum Behuf der Kontrollirung der Stempel zu den Notariats-Geschäften nothwendig, daß die Notarien auf dem, zu ihren Acten zurückbleibenden Protocolle, jedesmal den Werthstempelsatz bemerken, welcher zum Dokumente selbst gebraucht worden, damit der revidirende Stempel-Fiskal sich um so leichter überzeugen könne, ob dabei gesetzmäßig verfahren ist.

Das Königl. Oberlandesgericht wird daher angewiesen, die Notarien im dortigen Departement hiernach zu instruiren.

Berlin, den 29sten Dezember 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An die Königl. Oberlandesgerichte zu Magdeburg, Halberstadt, Naumburg, Paderborn, Münster, Cleve.

Digitized by Google

27.

Den Erbschaftsstempel bei der Succession vermöge Einkindschaft betreffend.

Das Land- und Stadtgericht zu Dortmund hat die Differenz angezeigt, welche zwischen demselben und dem Königl. Oberlandesgerichte aus Veranlassung des N. N.schen Erbschaftsfalles

über den Betrag des, von den mittelst Einkindschaft erbenden Stiefältern zu entrichtenden Erbschaftsstempels,

entstanden ist. Da die, beim Eingange einer zweiten Ehe abzuschließende Einkindschaftsverträge die gesetzliche Folge haben, daß die Kinder zu den Stiefältern in das Verhältniß leiblicher Kinder treten, so ergiebt sich daraus auch umgekehrt, daß, wenn dergleichen Stiefältern ihre früher sterbende Kinder beerben, sie, — wie das Land- und Stadtgericht ganz richtig annimmt, — davon nicht mehr als den Ascendentenstempel mit 2 pro Cent zu lösen haben.

Im Einverständnisse mit dem Herrn Finanzminister wird dieses daher dem Königl. Oberlandesgericht zur Achtung eröffnet.

Berlin, den 10ten November 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Cleve.

III.

Hypothekenwesen.

28.

Das Verfahren bei Berichtigung des Besitztitels betreffend.

(Hypotheken-Ordnung Th. 2. §. 60.)

Der Justizminister findet sich nicht veranlaßt, die von dem Königl. Oberlandesgerichte nach dessen Bericht vom 6ten v. M. gewünschten Abänderungen und Modificationen der gesetzlichen Vorschriften in Betreff der Berichtigung des Besitztitels, beim Hypothekenbuche in Antrag zu bringen. Denn was

ad 1. die im §. 2. des Patents vom 22. Mai 1815. vorgeschriebene Production der Documente in beweisender Form betrifft: so gründet sich diese Vorschrift auf den §. 60. Titel 2. der Hypothekenordnung vom Jahre 1783, welche zufolge des Rescripts vom 30 März 1801.

Neues Archiv, 2ter Band, Seite 75.

auch auf ältere Fälle, also auch auf solche Besitz- und Eigenthums-Veränderungen Anwendung findet, bei denen die gerichtliche Recognition der darüber sprechenden Urkunden nach den zur Zeit der Aufnahme derselben geltend gewesenen Gesetzen nicht nothwendig war. Die Gründe dieser gesetzlichen, im Patent vom 22sten Mai 1815. nur wiederholten Bestimmung, sind in der Hypotheken-Ordnung am angeführten Orte angegeben, und sie sind so

sehr aus der Natur der preußischen Hypotheken-Einrichtung, bei der die möglichste Constatirung des Eigenthums zum Grunde liegt, hergenommen, daß es den Grundsätzen, worauf unser Hypothekenwesen beruhet, entgegen seyn würde, wenn die Production bloßer Privat-Documente, verbunden mit der Nachweisung des Besitzes für hinreichend zur Berichtigung des Besitztitels erklärt werden sollte. Der Schaden, welche einzelne darunter leiden, daß sie keine Documente in beglaubter Form beibringen, und ihren Besitztitel auch nicht einmal durch Zeugen nachweisen können, wie der §. 7. der Instruction vom 30. Mai 1815 gestattet, kommt gegen den großen Nachtheil nicht in Betrachtung, welcher aus der allgemeinen Zulassung bloßer Privat-Documente bei Berichtigung des tituli possessionis entstehen würde.

ad 2. überläßt es die Instruction vom 30. Mai 1815 der richterlichen Beurtheilung, in wie fern durch die vernommene Zeugen der Besitztitel für bescheinigt anzunehmen ist. Einer strengen Beweisführung bedarf es hierbei nicht. Wenn also in den von dem Königl. Oberlandesgericht erwähnten Fällen der Vorbesitzer die Existenz des zwischen ihm und den jetzigen Besitzer geschlossenen Contracts bezeugt, wenn kein Grund zu dem Verdachte vorhanden ist, daß der Deponent nicht wirklich der Vorbesitzer sey, und wenn endlich der jetzige Besitzer seinen Besitz nachweiset; so scheint es alsdann nach den bestehenden Gesetzen unbedenklich zu seyn, den Besitztitel für bescheinigt anzunehmen, und mit dessen Eintragung zu verfahren.

Berlin, den 9ten November 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Paderborn.

Digitized by Google

29.

Die Eintragung des Besitztitels von den Königlichen Domainen betreffend.

Auf die Anfragen im Berichte vom 16ten v. M. die Eintragung des Besitztitels von den Königlichen Domainen in das neue Hypothekenbuch betreffend, wird dem Königl. Oberlandesgerichte folgendes eröffnet:

Was die Nachweisung des Besitztitels des Fisci, ratione der Domainen und ehemals geistlichen Güter betrifft; so reicht es vollkommen hin, wenn in Hinsicht beider Gattungen von Gütern die Regierung diejenigen Atteste ausstellt, welche das Königliche Oberlandesgericht nach dessen Bericht vom 11ten Juni v. J. für erforderlich gehalten. Der Justizminister genehmiget daher die diesfalsigen Anträge des Collegii vollkommen.

Anlangend die Pertinenzien eines Domainen- oder geistlichen Guts: so dürfen solche nach der deutlichen Vorschrift der Hypothekenordnung, Tit. I. §. 34. nur dann namentlich im Hypothekenbuche mit aufgeführt werden, wenn sie unter einer andern Gerichtsbarkeit belegen sind. Es hat daher die Regierung auch nur die Verbindlichkeit, Pertinenzstücke dieser Art dem Collegio anzuzeigen. In Hinsicht der Abschreibungen verkaufter Pertinenzien, ist der Gesichtspunkt zu beobachten, daß die Berichtigung des Hypothekenbuchs nach dem zur Zeit der Wiederbesitznahme vorgefundenen Besitzstande der Güter erfolge. Was daher zur Zeit der Zwischenregierung bereits verkauft und abgetrennt, darf nicht mehr im Hypothekenbuche abgeschrieben werden. Was aber später abgetrennt, unterliegt allerdings der Disposition der, in der Hypothekenordnung §. 91. Tit. II. gegebenen Vorschrift.

Ueber die Veräußerlichkeit und Belassung der dasigen Domainen, werden endlich durch ein besonderes Gesetz die Bestimmungen gegeben werden, welche erforderlich sind, die Eigenschaften und rechtliche Natur der dasigen Domainen überhaupt außer Zweifel zu setzen.

Digitized by Google

Der Antrag der Regierung: sie bei Regulirung des Hypothekenbuchs der Domainen, so viel als möglich mit Terminen zu verschonen, ist billig, und von dem Königl. Oberlandesgerichte nicht unbeachtet zu lassen.

Berlin, den 13ten November 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Magdeburg.

30.

In wie fern ein konstituirtes Pfandrecht zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet ist?

Dem Herrn Justizrath Ludolff wird auf die, in der N. N. Hypotheken-Sache, unter dem 6ten d. M. eingereichte Vorstellung, zur Resolution ertheilt, daß es bei der Frage: ob ein konstituirtes Pfandrecht zur Eintragung geeignet ist, darauf ankommt: ob eine wirkliche Hypothek, oder nur ein Pfandrecht im engern Sinne verabredet worden. In dem, von dem Justizminister, in den Kammergerichtsacten, nachgesehenen Kautions-Documente des N. N. findet sich nur das letztere bestellt, und daher hat das Kammergericht die Eintragung desselben, ohne Genehmigung des Kautionsbestellers, mit Recht zurückgewiesen, wobei dem Collegio nicht allein die Vorschrift des Allgemeinen Landrechts, sondern auch die der Hypothekenordnung Tit. 2. §. 146. seqq. zur Seite stehen. Von dem Geschäfte der Cession einer Hypotheken-Forderung kann auf die Verpfändung derselben kein Schluß gemacht werden, denn bei der Cession kann das Geschäft selbst nicht zweifelhaft seyn, bei der Verpfän-

Digitized by Google

dung aber muß erst entschieden seyn, ob es eine Verpfändung im engern Sinne, oder eine Hypothek involviren soll, und darüber muß die Fassung des Dokuments, oder die sonstige supplirende Erklärung des Verpfänders kein Bedenken übrig lassen.

Berlin, den 23sten November 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An

den Herrn Justizrath Ludolff.

IV.

Criminalsachen.

31.

Ueber die Competenz der Untergerichte in Injuriensachen und Bestimmung der fiskalischen Strafen.

Dem Königlichen Oberlandesgerichte wird auf den Bericht vom 16ten d. M.,

betreffend die Competenz der Untergerichte, in Injuriensachen und die Bestimmung der fiskalischen Strafen,

eröffnet, daß

1) auf diejenigen Injuriensachen, welche nach den Vorschriften des Civilprozesses behandelt werden, die Vorschrift der Criminalordnung §. 19. und die, solche deklarirende Verordnung vom 11ten März c. keine Anwendung findet. Die Untergerichte sind befugt, in solchen Injuriensachen das Erkenntniß abzufassen und zu publiciren, ohne daß es einer Bestätigung bedarf, wenn auch die erkannte Strafe über eine Geldbuße von 50 Rthlr. oder ein vierwöchentliches Gefängniß hinausgehen sollte.

2) In Betreff der Frage: wem die erkannten Geldstrafen gebühren? kommt es darauf an, ob eine oder die andere in den Gesetzen ausdrücklich als fiskalische genannt, oder zu einem besonderen Fond verwiesen werden. Wo dieses nicht der Fall ist, gehört die Strafe dem Gerichtsherrn.

Hiernach werden sich die vorgekommenen Zweifel, so wohl in Injuriensachen, als auch in Holz-Defraudationssachen, leicht erledigen.

Berlin, den 26sten October 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Halberstadt.

32.

Ueber die Form der Erkenntnisse in Polizei-Contraventionssachen.

Die bisher verschiedentlich bei Erkenntnissen in Polizei-Contraventionssachen, in welchen die Strafe durch ein Resolut der Regierung mit Vorbehalt der Provocation auf rechtliches Gehör festgesetzt war, gebrauchte Form,

daß das Regierungs-Resolut abzuändern,

oder

daß das Resolut zu bestätigen,

kann zu Mißverständnissen über das Ressort der Polizeibehörden und der Justizbehörden Veranlassung geben. Um diesen vorzubeugen, ist künftig in den richterlichen

Erkenntnissen der früher ergangegenen polizeilichen Resolute nicht zu erwähnen; sondern die Entscheidung lediglich auf die gesetzlich verwirkte Strafe, oder auf Freisprechung zu richten.

Berlin, den 2ten October 1818.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An
das Königliche Kammergericht.

33.

Ueber die Befugniß der Untergerichte in Untersuchungssachen ohne höhere Bestätigung zu entscheiden.

(A. G. O. §. 513.)

Die Vorschrift des §. 513. der Criminal-Ordnung, wegen der Befugniß der Untergerichte, in Untersuchungssachen ohne höhere Bestätigung zu erkennen, die zu dem Berichte des Königl. Oberlandesgerichts vom 8ten d. M. Veranlassung gegeben hat, ist nichts Neues, sondern im Wesentlichen schon in dem Regulativreskript vom 20sten Januar 1800 enthalten. Diese Vorschrift modificirt allerdings den §. 69. Titel 17. Theil 2. des allgemeinen Landrechts, und kömmt als das spätere Gesetz zur Anwendung. Wenn nun auch die Bemerkung ganz gegründet ist, daß hiernach die Möglichkeit einer von dem Untergerichte erkannten, dem Gesetz zuwider laufenden, zu gelinden Bestrafung eintrete, und daß kein gesetzliches Mittel vorhanden sey, dem daraus in den einzelnen Fällen entstehenden Nachtheile vorzubeugen; so ist doch auf der andern Seite in Erwägung zu ziehen, daß bei mehreren Arten von Verbrechen, die Criminal-Ordnung durch die vorgeschriebene Einsendung, ohne Rücksicht auf die erkannte Strafe, schon dafür gesorgt hat, daß das gemeine Wesen nicht unter einer Begünstigung des Verbrechers von Seiten eines Untergerichts leiden kann. In den übrig bleibenden Fällen hat der

Gesetzgeber wenigen eine zu gelinde Bestrafung, als eine zu harte vermeiden wollen, und da ohnehin der Fall, daß von einem Untergerichte geradezu wider deutliche Gesetze auf eine zu gelinde Strafe erkannt worden, nur selten eintreten wird; so ist es nicht für nöthig erachtet worden, die Nothwendigkeit der, den Gang der Untersuchung aufhaltenden Einsendung der Acten, zur Bestätigung oder zur Abfassung des Erkenntnisses noch weiter auszudehnen. Mißgriffe, welche sich Untergerichte, indem sie auf zu gelinde Strafe oder bei offenbarer Schuld auf Freisprechung erkennen, aus Vorsatz oder Fahrlässigkeit schuldig machen, müssen, wie auch schon in dem von dem Collegio allegirten Rescripte vom 26sten Juni 1806, geäußert worden, in den vorkommenden Fällen gerügt werden, und damit dergleichen Mißgriffe nicht unentdeckt bleiben, müssen die Criminaltabellen der Untergerichte sorgfältig revidirt, und in zweifelhaften Fällen die Acten eingefordert werden.

Zu einer Abänderung der Gesetze findet der Justizminister um so weniger eine Veranlassung, als dem besorgten Uebel dadurch doch immer nicht ganz vorgebeugt werden würde, indem die Beurtheilung der Art des begangenen Verbrechens und der Höhe der darauf in den Gesetzen angeordneten Strafe, wovon die Nothwendigkeit der Einsendung des Erkenntnisses zur Bestätigung abhängt, dem Unterrichter überlassen bleiben muß. Es würde daher, wenn die Vorschrift des §. 69. Titel 17. Theil 2. des allgemeinen Landrechts wieder hergestellt werden sollte, dennoch der Fall eintreten können, daß der Unterrichter, das Strafmaaß in thesi, den gesetzlichen Vorschriften zuwider beurtheilte, darnach auf eine zu gelinde Strafe sein Erkenntniß richtete, und dessen Einsendung nicht für erforderlich hielte.

Berlin, den 25sten September 1818.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Magdeburg.

34.

Den Acten-Extract beim Erkenntnisse auf Verlust eines Ordens oder Ehrenzeichens.

Extract.

Zugleich wird das Königliche Oberlandesgericht angewiesen, in künftigen Fällen dieser Art, in welchen es auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchste Entscheidung in Betreff des Verlustes eines Ordens oder Ehrenzeichens ankommt, außer dem Actenstück, worin sich die Erkenntnisse befinden, auch einen kurzen Acten-Extract zur Immediat Vorlegung einzureichen.

Berlin, den 4ten Dezember 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht zu Insterburg.

35.

Die Feststellung der Criminalkosten-Liquidationen betreffend.

a.

Ew. Excellenz beehre ich mich, einen Auszug aus dem, von der Regierung zu Breslau, wegen Feststellung der Criminalkosten-Liquidationen unterm 4ten August dieses Jahres erstatteten Bericht, in der Anlage, mit dem ganz ergebensten Ersuchen mitzutheilen, die sämmtlichen Königl. Oberlandesgerichte zur genauen Prüfung der gedachten Liquidationen, um künftige Erinnerungen der Königl. Ober-Rechnungskammer zu vermeiden, noch besonders gefällig anweisen zu wollen.

Auch ermangele ich nicht, eine Abschrift des der Regierung auf den vorgedachten Bericht dato gewordenen Bescheides, zur gefälligen Kenntnißnahme, ganz ergebenst beizufügen.

Berlin, den 4ten November 1818.

von Klewitz.

An des Königl. wirkl. Geh. Staats- und Justiz-Ministers Herrn von Kircheisen Excellenz.

---

b.

Auszug eines Berichts der Königl. Regierung zu Breslau, vom 24sten August 1818.

Hierbei müssen wir pflichtschuldigst bemerken, daß, so höchst willkommen uns die Befreiung einer für uns sehr lästigen, und unbedenklich eigentlich nicht zu unserm Ressort gehörigen, Controllirung aller von dem Fisco zu berichtigenden Criminalkosten-Liquidationen in Absicht der einzelnen Sätze seyn muß, als welche das Königl. Oberlandesgericht bisher lediglich uns überlassen hat; so scheint doch nicht übersehen werden zu dürfen, daß durch diese unsere Controllirung Fisco jährlich verhältnißmäßig nicht unbedeutende Summen erspart worden sind, indem fast an jeder uns zugekommenen Liquidation der Untersuchungsbehörden um ein Drittel, ja oft um die Hälfte ihres Betrages, zu streichen befunden worden ist. Obwohl nun dieses lediglich seinen Grund darin haben mogte, daß das Königl Oberlandesgericht im Vertrauen auf unsere Controlle sich jeder eigenen Controllirung der Inquisitoriats-Liquidationen überhob; so scheint es doch nicht unnöthig, wenigstens das Oberlandesgericht noch besonders zur genauern Controllirung der Liquidationen, nach Maaßgabe des diesfälligen Regulativs vom 10ten October 1815 anweisen zu lassen, weil sonst den fiscalischen Kassen, besonders wenn sie alles Fehlende zuschießen sollen, bedeutende Nachtheile erwachsen dürften.

Digitized by Google

c.

Der Königlichen Regierung wird auf den, wegen des Criminalkosten Fonds erstatteten Bericht hierdurch eröffnet, daß aus der, dem Königl. Oberlandesgericht daselbst zu diesem Behuf überwiesenen Summe von 1200 Rthlr., sämmtliche Kosten ohne allen Unterschied, welche Fiscus als Landes- und als Grundherr in Criminalsachen zu tragen hat, erfolgen, und daher auch die Criminalkosten für unvermögende Verbrecher aus Domainen-Amtsdörfern, daraus bestritten werden müssen. Hiernach sind also auf die dasige Hauptcasse von Seiten der Königlichen Regierung keine Criminalkosten weiter speciell anzuweisen, da das Königliche Oberlandesgericht diese allein zu bestreiten und zu berechnen hat, und weshalb auch aus dem betreffenden Etats-Titel:

„zu Prozeß-, Inquisitions- und Gerichtskosten"

lediglich die Criminalkosten in solle an das Oberlandesgericht, außerdem aber, die Prozeßkosten der Regierung in allen Fällen, wo Fiscus zu Tragung derselben verurtheilt wird, auf specielle Liquidationen entnommen werden dürfen.

Sollte es sich demnächst ergeben, daß die dem Oberlandesgerichte zur Bestreitung der Criminalkosten überwiesene Summe von 1200 Rthlr. nicht zureicht; so bleibt es dessen Sache, die Verstärkung dieses Fonds bei dem Königl. Justizministerium nachzusuchen, wo sodann auf die Requisition desselben die Königliche Regierung mit der erforderlichen Anweisung versehen werden wird, und es können auf das bloße Verlangen des Oberlandesgerichts die etwa fehlende Summen ohne Genehmigung des unterzeichneten Ministeriums nicht gezahlt werden, vielmehr hat die Königl. Regierung in allen vorkommenden Fällen jedesmal zuvor anhero zu berichten. Sodann ist es nothwendig, und auch von des Herrn Staatskanzlers Durchlaucht bestimmt worden, daß die Rechnung über die Verwendung des gedachten Criminalkosten-Fonds, am Schlusse des Jahres, der Königlichen Regierung übergeben, von derselben durchgelegt, und als Beilage zur Regierungs-Hauptkassen-Rechnung an die Königliche Ober-Rechnungskammer befördert wird, wovon nicht abge-

gangen werden kann; jedoch bleibt die Prüfung der Criminalkosten-Liquidationen in materieller Hinsicht, und die Feststellung derselben dem Oberlandesgerichte lediglich überlassen, da dasselbe die Verpflichtung übernimmt, alle Erinnerungen, welche bei Revision der diesfälligen Rechnung, Seitens der Königlichen Regierung und der Königlichen Ober-Rechnungskammer etwa aufgestellt werden sollten, zu vertreten. Uebrigens ist dem Herrn Justizminister in Rücksicht der festzustellenden Criminalkosten-Liquidationen ein Auszug aus dem Bericht der Königl. Regierung mit dem Ersuchen dato mitgetheilt worden, die Oberlandesgerichte zur genauen Prüfung dieser Liquidationen noch besonders anzuweisen.

Berlin, den 4ten November 1818.

Finanz-Ministerium

von Klewitz.

An die Königliche Regierung
zu Breslau.

---

d.

Dem Königl. Oberlandesgerichte wird aus den abschriftlichen Anlagen und besonders aus der darunter befindlichen Verfügung an die dortige Regierung, zu ersehen gegeben, welche Prinzipien von dem Königl. Finanzministerio, wegen des Verfahrens bei Berechnung des Vorschusses zu den Criminalkosten, aufgestellt worden sind. Eine besonders sorgfältige Prüfung der Kostenrechnungen, welche ohnehin schon dem Collegio nach seiner Amtspflicht obliegt, wird demselben aus Veranlassung der anliegenden Requisition empfohlen. Zur Vermeidung calculatorischer Erinnerungen wird es gut

seyn, die Liquidationen, wie es bei der Regierung bisher geschehen ist, der Revision der Calculatur zu unterwerfen.

Berlin, den 20sten November 1818.

Der Justizminister
von Kircheisen.

An das Königl. Oberlandesgericht
zu Breslau.

36.

Die Sitzgebühren in Untersuchungssachen betreffend.

Die von dem Magistrate zu Wusterhausen an der Dosse, vermittelst der ohne Beilagen in Abschrift anliegenden Vorstellung über die verweigerte Anweisung von Sitzgebühren in Untersuchungssachen wider den Topfbinder N. und Consorten geführte Beschwerde, findet der Justizminister ganz gegründet. Denn da hier nicht der Fall eingetreten ist, in welchem die Untersuchung dem Stadtgerichte zu Wusterhausen obgelegen und die Inculpaten in das dortige Gefängniß hätten aufgenommen werden müssen, so können auch die nur für solche Fälle, in Absicht der zu erstattenden Auslagen ertheilten Vorschriften, nicht zur Anwendung kommen.

Die Aufnahme der dem Magistrate von dem Stadtrichter zugeschickten Gefangenen in das dortige Gefängniß hat nehmlich, wie nach dem Inhalte der Vorstellung angenommen werden muß, lediglich von der Willkühr und Gefälligkeit des gedachten Magistrats abgehangen. Wollen sich die Patrimonial-Gerichtsherrn, welche keine eigene Gefängnisse haben, der benachbarten städtischen zur Unterbringung ihrer Gefangenen bedienen; so müssen sie sich mit den Magistraten wegen einer deshalb zu leistenden Entschädigung vereinigen, oder sich diejenige

gefallen lassen, welche in solchen Fällen gewöhnlich gefordert wird.

Da nun die Forderung von 1 Gr. täglich als ein Beitrag zur Unterhaltung der Gefangenen keinesweges unbillig ist, und daher auch schon für Schlesien ausdrücklich genehmigt worden, so kann sich das Dominium von N. der Zahlung nicht entziehen, und hat das Königl. Kammergericht dasselbe dazu anzuhalten.

Hiernach ist daher das Nöthige zu verfügen.

Berlin, den 21sten September 1818.

Der Justizminister

von Kircheisen.

An
das Königl. Kammergericht.

Zweiter Abschnitt.

Rechtswissenschaft.

Digitized by Google

Digitized by Google

I.

Ueber die Erblichkeit der Bauernhöfe in der Neumark.

Vom

Justitiarius der Pommerschen General-Commission, Oeconomie-Commissionsrath Kretschmar in Stargard.

Bei der Ausführung des Edicts vom 14ten September 1811 kommt die so lange streitige Frage:

ob die Bauern in der Neumark erbliche Besitzer ihrer Höfe sind?

als höchst wichtig von Neuem zur Entscheidung, denn es hängt von dieser wiederum diejenige ab, ob die Neumärkschen Bauern zu der Classe der im ersten Abschnitt des Edicts bezeichneten, oder zu denen im zweiten Abschnitt benannten Besitzern bäuerlicher Nahrungen gehören, ob sie diesemnach ein Drittel oder die Hälfte ihrer Landungen zur Entschädigung des Gutsherrn abtreten müssen, und ob sie auf alle diejenigen Vorzüge Anspruch

machen können, welche das Gesetz dem erblichen Bauer vor dem Nichterblichen oder bloßen Culturbesitzer zugesteht, und welche unbedenklich höchst wichtig sind. — Für den Gutsherrn mögte die Entscheidung weniger von Erheblichkeit seyn, da er sich wegen des Verlustes an Grund und Boden, durch den Antrag auf höhere wie die Normal-Entschädigung, schadlos halten kann; er verliert nur den höhern Gewinn, welchen er vermöge der Industrie oder sonstigen wirthschaftlichen Verhältnisse aus einem Sechstel der bäuerlichen Ländereien, gegen den Vortheil berechnet, ziehen konnte, welchen ihm der Bauer in seinen jetzigen Verhältnissen bringt. Für den Bauer ist aber diese Entscheidung viel erheblicher, da dem Nichterblichen oder Culturbauer, die Provocation auf eine geringere, wie die Normal-Entschädigung, nicht gestattet ist.

Die Pommersche General-Commission hat sich rücksichtlich der von der Neumark an Pommern abgetretenen Theile, und namentlich wegen des Dramburg- und Schievelbeinschen Kreises für die Nichterblichkeit der Bauernhöfe entschieden, das Pommersche Revisions-Collegium ist demselben beigetreten, und hat bei Klebow, Dramburgschen Kreises, die Entscheidung der Pommerschen General-Commission bestätigt; die General-Commission von der Neumark hat dagegen die Erblichkeit der Bauernhöfe in der Provinz anerkannt, und das Revisions-Collegium der Provinz Brandenburg dieselbe Meinung in mehreren Revisions-Erkenntnissen ausgesprochen. Beide höhere Gerichtshöfe sind achtungswerth, und ihr Ausspruch begründet; ein

drittes höheres Tribunal giebt es nicht, so wünschenswerth auch eine Prüfung der Meinungen der sämmtlichen General-Commissionen durch eine Central-Behörde, nicht allein in diesem, sondern in mehreren anderen Fällen, wo eine jede derselben verschieden verfährt, seyn möchte. Es ist also nothwendig, daß diese sich widersprechenden Meinungen der Gerichtshöfe dem Urtheil der Rechtslehrer dargelegt, und ein so wichtiges, streitiges Verhältniß aufgeklärt werde. Verfasser trägt hiermit die Ansicht der Pommerschen General-Commission vor, und erwartet, daß auch diejenige der Neumärkischen zur Regulirung der bäuerlichen Verhältnisse ernannten Behörde dem rechtsgelehrten Publiko zur Prüfung dargelegt werde. Er verwahrt sich hiermit gegen jeden Vorwurf der Streitsucht oder des Eigendünkels, es ist ihm nur um die Wahrheit zu thun, und jede Widerlegung wird ihm willkommen seyn, willig wird er seine Meinung dem Ausspruche erfahrner Rechtslehrer unterwerfen.

Es berufen sich die Bauern, welche den erblichen Besitz ihrer Höfe behaupten, auf mehrere Judikate des Königl. Oberlandesgerichts der Neumark, und selbst des Geheimen Ober-Tribunals zu Berlin, welche erschienen sind, ehe noch das Edict vom 14ten September 1811, welches in seinem §. 36.

die Nichterblichkeit der Bauern als Regel für die Neumark bezeichnet,

ergangen war, und es kann nicht geläugnet werden, daß die gedachten Gerichtshöfe in einzelnen Fällen und namentlich:

a) in Sachen des Kossäthen Hübner zu Gralow, wider das Dominium daselbst im Jahr 1802,

b) der Wittwe Teschner zu Zantoch, wider das Dominium im Jahre 1803,

c) des Unterthanen Christian Rieck, wider das Dominium zu Zühlshagen im Jahre 1804,

d) der Kossäthenwittwe Pötter zu Bussow, wider das Dominium, den 28sten April 1810,

für die Erblichkeit der Bauern entschieden haben. Ihnen sind sogar mehrere unserer Preußischen Rechtslehrer beigetreten; jedoch verdient bemerkt zu werden, daß diese Entscheidungen sämmtlich aus den letzten zwei Jahrzehnten herrühren, so wie es denn überall bekannt ist, daß Erkenntnisse nur als Gesetze zwischen den damals streitenden Partheien galten, auf andere Fälle keine Anwendung finden, am allerwenigsten aber die wohlbegründete Verfassung einer ganzen Provinz aufzuheben vermögen. Es kann das bescheidene Bedenken nicht unterdrückt werden, ob nicht die Verfasser jener Erkenntnisse die Begriffe eigenbehöriger und Laßbauern verwechselten, und Ansichten aus der Verfassung der Bauern in der benachbarten Mittelmark mit hinüber nahmen, welche zwar den Grundsätzen unserer allgemeinen deutschen Rechtslehrer ganz gemäß sind, auf die Neumark aber keine Anwendung finden, weil dieses Land seine eigene, von andern deutschen Ländern verschiedene, Verfassung hatte.

Es soll daher die Nichterblichkeit der Bauern in der Neumark aus der Geschichte und Verfassung des

Landes entwickelt, und hiernächst die Unhaltbarkeit der Gründe derjenigen Rechtslehrer, welche sich für die entgegengesetzte Meinung entschieden haben, dargethan werden.

Die Geschichte des Landes sagt uns, daß die Marken in den frühesten Zeiten von Wenden bewohnt wurden, Markgraf Albrecht von Ascanien, welchem die Mark gegen die Wenden von dem Kaiser Conrad dem 3ten verliehen ward, war so glücklich, sie nach vielen blutigen Kriegen aus den damaligen Marken, der heutigen Mittelmark, Altmark, nnd einem Theil der Priegnitz im Jahre 1157 zu vertreiben; die Uckermark und Neumark blieb aber in den Händen Pommerscher und Wendischer Fürsten. Es gelang ihm nicht, die sämmtlichen Bewohner zu unterjochen. Viele hatte das Schwerdt hingeopfert, der größte Theil des Volks der Wenden zog sich nebst seinem Fürsten Jatzkow zurück und überließ den leeren Boden, die verbrannten Dörfer und verheerten Fluren dem glücklichern Sieger. Albrecht sann, das Land wieder zu bevölkern, und suchte daher überall Kolonisten für seine neuen Besitzungen zu werben. Gerade damals hatte der Rhein und die See fürchterliche Verheerungen in den angränzenden Ländern angerichtet.

Er forderte daher die unglücklichen Bewohner der Rheinländer, welche diese Ueberschwemmung vertrieben hatte, auf, in die Mark zu ziehen, und sicherte ihnen diejenigen Freiheiten zu, welche sie in ihrem Vaterlande genossen hatten. Freudevoll folgten sie diesem Rufe,

Digitized by Google

eilten schaarenweise in ihr neues Vaterland, bebauten die verödeten Fluren, schufen die sumpfigen Gegenden durch Anlegung mehrerer Deiche zu fruchtbarem Acker, und brachten an die Ufer der Spree, Havel und Elbe den Gewerbfleiß ihrer Heimath, aber auch das erbliche und laßitische Verhältniß, welches dort überall geltend war, mit sich.

Nur erst im Jahre 1250, als sich die Verfassung der Länder schon mehr consolidirt hatte, ward die Uckermark, und wie es in einem gütlichen Vertrage nicht anders zu erwarten ist, mit allen Bewohnern, von dem Herzoge Barnim I. von Pommern an die Markgrafen Johann den I. und Otto den III. von Brandenburg abgetreten.

Eben diese thätigen Fürsten dehnten auch ihre Herrschaft auf das Land über die Oder, den südlichen Theil der jetzigen Neumark, aus. Sie rissen theils mit Gewalt einzelne Stücke davon an sich, andere erwarben sie durch Kauf von den Pommerschen Herzogen, andere durch gütliche Verträge; endlich erlangten sie auch Görlitz, Bautzen und Kamenz von dem Könige Ottocar in Böhmen.

Alle diese Provinzen wurden aber nicht mit deutschen Ansiedlern bevölkert, sondern behielten ihre wendischen Bewohner, und also auch die Sitten und Gebräuche derselben. Insbesondere war der nördliche Theil der Neumark noch länger ein Theil von Pommern, er gehörte eigentlich zu Pomerellen, oder dem jetzigen Westpreußen, welches zugleich die Länder bis an die Persante in sich begriff. Noch bei Lebzeiten des letzten aber unbeerbten

Digitized by Google

Herzogs von Pomerellen, Mestewins des II. veranlaßten die Stände des Landes, welche einen glühenden Haß auf die rechtmäßigen Landeserben der Herzoge aus Wolgast geworfen hatten, weil sie die deutschen Ansiedler begünstigten, ihren Landesherrn, das Recht der Nachfolge seinem Schwestersohn, dem Herzog Primislav den II. von Polen, zu übertragen, welcher sich auch gleich nach seinem Tode in Besitz des Landes setzte; die Märker machten ebenfalls Ansprüche auf Pomerellen, sie fingen einen Krieg an, welcher wiederum einige Theile und besonders den nördlichen Kreis der Neumark in ihre Gewalt brachte; späterhin im Jahre 1402 ward sie an die deutschen Ordensritter verkauft, und im Jahre 1455 wiederum vom Churfürsten Friedrich II. eingelöset.

Eben so blieben die Wenden im Beeskow- und Storkowschen Kreise und einem Theil der Lausitz wohnen, wo sich noch Nachkömmlinge derselben in ihren alten Sitten, und unvermischt mit den Deutschen, erhalten haben.

Diese kurze Geschichte soll zeigen, daß sich die Landesverfassung und das bäuerliche Verhältniß in der Neumark und Uckermark ganz anders wie in dem übrigen Theil der Marken gestalten mußte. Daher kam es denn, daß in beiden Kreisen die Leibeigenschaft im strengsten Sinne vorherrschend war, wogegen in der Mittelmark, Altmark und Priegnitz ein weit milderes Verhältniß statt finden mußte. Man ist weit entfernt zu behaupten, daß die strenge Leibeigenschaft etwas eigenthümliches der Wenden gewesen sey, vielmehr steht zu glauben, daß der ur-

Digitized by Google

alte wendische Landbewohner ein freier Mensch war, aber in allen von den Wenden bewohnten Ländern ist jetzt die Leibeigenschaft verfassungsmäßig eingeführt, und dieses berechtigt uns anzunehmen, daß sie eben so strenge in der Neumark, und besonders in deren nördlichen Kreisen, welche noch zuletzt den wendischen Fürsten gehörte, herrschen müsse; da ferner Pommern, die Uckermark und Neumark noch zuletzt einem Fürstenstamm angehörten, von derselben Nation bewohnt worden, und die Bewohner nicht daraus vertrieben, sondern an die Mark mit übergegangen sind, so läßt sich mit Recht annehmen, daß die rechtlichen Verhältnisse, welche in dem einen gelten, und aus der Verfassung, der Bildung, den Sitten und dem Geist der Nation entspringen, in dem andern wieder angetroffen werden müssen. Die Vereinigung der Uckermark und Neumark mit den übrigen Marken erfolgte nicht in jenen grauen Zeiten, wo wir über die Verfassung des Landes keine schriftlichen Urkunden besitzen, wir mußten also doch auch Nachrichten auffinden, welche uns belehrten, durch welches Gesetz, oder durch welche Einrichtung die Verfassung des Bauernstandes so erheblich in der Neumark gegen die übrigen Provinzen des alten Wendenlandes verändert wäre.

Finden wir nun aber sogar in allen diesen wendischen Provinzen alle übrigen rechtlichen Verhältnisse der Bauern ganz gleich, können wir kein Landesgesetz, oder einen andern Grund, der uns von einer Abänderung der Verfassung belehrte, auffinden, so müssen wir auch berechtigt seyn anzunehmen, daß die Bauern aller dieser

Provinzen

Provinzen in gleicher Beziehung zu ihrer Gutsherrschaft sich befinden, und so ist es auch! — denn in Pommern, und der Ucker- und Neumark, wenigstens unbedenklich in den nördlichen Kreisen derselben, so weit sie zum Fürstenthum Pomerellen gehörten, herrschte bis zur allgemeinen Aufhebung derselben, die Leibeigenschaft mit ganz gleichen Wirkungen, und ein Ausfluß derselben ist der Nichterbliche Besitz der Bauerhöfe. In Pommern und in der Uckermark ist der leibeigene Bauer unbestritten kein erblicher Besitzer seines Hofes; der Pommersche, Uckermärkische und Neumärkische Bauer sind ja gleiches Ursprungs, stammen von demselben Volke ab, hatten Fürsten desselben Stammes, gleiche Gesetze, gleiche Gewohnheiten, Sitten und Gebräuche, warum sollte der Neumärker jetzt eine Ausnahme machen?

Der District zwischen der Drage, Netze und Kuddow, oder das Gebiet von Tuc, Krone, Friedland, Filehne und Slop gehörte im 14ten und 15ten Jahrhundert zur Neumark, wie dieses das Landbuch Karl des IV. de 1373, worin alle Städte und Dörfer der Neumark aufgeführt sind, beweiset. 1402, als die Neumark an den Orden verkauft ward, waren sie noch dabei vorhanden; während des Besitzes der Ordensritter hatte Polen diese Districte abgerissen, welche erst 1772 unter Brandenburgschen Scepter zurück kehrten, und hier herrscht strenge Leibeigenschaft, und keine Erblichkeit der Höfe, wie sollte sich die Landesverfassung in dem Ueberreste der Neumark so erheblich seit jener Zeit verändert haben, daß die Höfe auf einmal erblich geworden wären.

Schon in den älteſten Zeiten war der Pommerſche Bauer kein erblicher Beſitzer ſeines Hofes.

Micraelius in ſeinem alten Pommerlande Ed. de 1639. S. 550. Band VI. beſchreibt die Lage der Bauern folgendergeſtalt:

die Bawern dieſer Ritterſchaft ſind ſo weit leibeigen, daß ſie müſſen immer zu, wenn es von ihnen begehrt wird, Wagen- und Fußdienſt thun, und ſo ſie entlaufen, muß man jhrer Herrſchaft, wenn ſie dieſelben wieder ausſpüret, wieder folgen laſſen, und ſie wiederum den Hof bewohnen. Kann aber der Bawer nicht wieder aufgeſpüret werden, ſo muß der Edelmann einen andren Bawren auf den Hof ſetzen, und jhme die Hofwere, das ſind, Pferde, Kühe, Schafe, Schweine und Korn geben, das er damit ſeine Nahrung anfangen kann. Derſelbe iſt dann damit nicht vielweniger denn leibeygen, denn er hat am Hofe und Acker nichts eigenes, ſondern wenn es dem Herrn gefällig, ſo mag er ihn oder ſeine Kinder davon ſtoßen, und ſo müſſen ſie jhme beim Hofe die Hofwehre laſſen.

Hiernächſt erzählt er von den freien und erblichen Bauern an einzelnen Orten, welche ihr Erbe verkaufen können.

Eben ſo ſchildert Kanzow, welcher um das Jahr 1530 lebte, in ſeiner Pomeraniae Edit. von 1817. den Zuſtand der Bauern in Pommern.

Indem er von den freien Bauern redet, fährt er fort:

Digitized by Google

Aber mit den Andern ists nicht so, die haben an den Höfen kein Erbe, und müssen der Herrschaft dienen, als sie immer von ihnen haben wollen, und können oft über solchen Dienst ihr eigen Werk nicht thun, und müßen derohalben verarmen und entlaufen, und ist von denselben pawren ein sprüchwort, das sie ehur sechs Tage in der Wochen dienen, den siebenten müssen sie Brieffe tragen. Demnach sind diese pawren nicht anders denn leibeigen, denn die Herrschaft verjagt sie, wenn sie wollen u. s. w.

Vergleicht man diese Schilderung von der Lage der Bauern mit derjenigen, in welcher sich die Pommerschen, Neumärkischen und Uckermärkischen Bauern bis zur Aufhebung der Unterthänigkeit, befanden, so sieht man, daß das Verhältniß in einem Zeitraum von 300 Jahren sich nicht wesentlich geändert hatte.

Benekendorff, welcher selbst ein Neumärkischer Gutsbesitzer und mit der Verfassung des Landes genau bekannt war, setzt in seiner Oeconomia forensi den Unterschied zwischen Laß- und eigenbehörigen Bauern sehr gründlich auseinander. Er findet sehr richtig die Hauptverbindlichkeiten eines eigenbehörigen Bauern S. 213. Th. V.

1) in der Verpflichtung zu veränderlichen Diensten.
2) daß er seinen Hof nur so lange besitzt, als es dem Herrn gefällig ist.
3) daß er den Hof nicht aufsagen darf, sondern so lange behalten muß, als es seine Kräfte und der Wille des Herrn erlauben

4) daß jeder Leibeigene verpflichtet ist, einen ihm angewiesenen Hof anzunehmen.

5) daß er ohne Erlaubniß nicht aus dem Gute ziehen darf, sondern im Dienst der Herrschaft bleiben muß.

6) daß er sich ohne Erlaubniß der Herrschaft nicht verheirathen darf.

7) daß ein verlaufener Unterthan immer vindicirt werden kann.

Alle diese Bedingungen sind in Pommern als Observanz und gesetzmäßig von den oben angeführten Schriftstellern Micraelius und Kanzow und in der Pommerschen Bauer-Ordnung de 1764 ausgesprochen, sie finden sich in der Uckermark wieder, warum sollten sie nicht in der, ehemals ebenfalls Pommerschen und Wendischen Neumark, besonders in den nördlichen Kreisen gültig seyn? Noch mehr! Alle diese Bedingungen werden auch wirklich in dem größten Theil der Neumark gefunden, und dieses beweiset, daß die Leibeigenschaft in diesem Theil der Provinz von gleicher Natur sey, weshalb sollte also dieselbe in ihrer Hauptwirkung verändert seyn, und mit welchen Gründen kann also die Erblichkeit der Neumärkschen Bauern aus der Geschichte der Nation vertheidigt werden? Die ältern und neuern Rechtslehrer bezeugen die Leibeigenschaft und die Nichterblichkeit der Höfe in der Neumark.

Scheplitz Consuetud. Electora. et Marchiv. B. 4. S. 445. Editio de 1617. sagt:

aliter rem se habere quando subditi praediorum

dómini non sunt ut in Pomerania et Neo-Marchia ac aliis quibusdam locis.

und weiterhin:

quia hi praedia et villas suas tam diu domum prospicent quousque dominiis et nobilibus libet forte enim resignatione secedere et praedia relinquere.

Müller in seiner practica civilis marchica. Fol. 97. No. 17. de 1777. belehrt uns:

sie quoque apud nos in Nova Marchia ac Uckermarchia,

wohl zu merken, die beiden Provinzen, aus welchen die Wenden nicht vertrieben, welche mit keinen deutschen Ansiedlern nach dem Jahre 1155 bevölkert wurden, sondern 100 Jahre später erst der Mark Brandenburg mit ihren wendischen Einwohnern einverleibt wurden.

adhuc inveniuntur proprii hominis quiquid possident praecario sub certis servitiis ac praestationibus tenent et ad resignationem pro lubitu dominorum factam discedere ac praedia cum inventario (Hofwehr) restituere obstricti sunt.

Benekendorff in seiner oeconomia forensi bezeugt Fol. 226. §. 246. B. V.:

die Leibeigenschaft findet sich in der Uckermark und Neumark,

welche nächst die Wirkung derselben, wie oben angeführt ist, und namentlich die Nichterblichkeit der Höfe auseinandersetzt.

Buchholz in der Geschichte der Mark B. I. S. 64. sagt:

Es giebt aber auch leibeigene Bauern, die man im eigentlichen Verstande Unterthanen nennt, sonderlich in der Uckermark und Neumark, und in den wendischen Landen Beeskow und Storckow, deren Höfe stehen der Gerichts Obrigkeit selbst zu, ja sie selbst und ihre Familien ꝛc.

er sucht also auch die Leibeigenschaft in der Wendischen Abstammung. Uebrigens beschreibt auch er die Befugnisse der Herrschaft und die Verbindlichkeit der Bauern, wie sie Beneckendorff angiebt, und wie sie in Pommern und allen Ländern wendischer Nation gültig sind.

Leyser, ein Heros in der Rechtsgelehrsamkeit, bezeugt in jure Georgico Lib. 2. Cap. VII.

durioris conditionis sunt homines proprii in Marchia nova.

Hiernächst beschreibt er ihre Verhältnisse gerade eben so, wie Beneckendorff, Buchholz und andere.

Schmalz von der Erbunterthänigkeit S. 11.:

Die härteste ist in den Ländern, welche ehemals die Wenden bewohnt haben ꝛc.,

und soll denn endlich der §. 32. unsers organischen Gesetzes vom 14ten September 1811., welches ausdrücklich sagt, daß der zweite Abschnitt desselben auf die Neumark Anwendung finde, von gar keinem Gewicht seyn? —

Doch es sey genug mit citaten gekämpft.

Hätten wir auch alle diese Zeugnisse für die Nichterblichkeit der Neumärkischen Bauern nicht für uns, so muß uns doch der Begriff der Leibeigenschaft in einem so ausgedehnten Grade und die hieraus fließenden übrigen Befugnisse der Herrschaft bald zeigen, daß der erbliche Besitz der Höfe eine Anomalie sey, welche mit der Verfassung der leibeigenen Neumärkischen Bauern, ohne dieses ganze Verhältniß einzustürzen nicht bestehen und also nicht statt finden könne.

Ein Bauer, dessen Besitz erblich ist, kann auch sein Grundstück veräussern, wenigstens finden wir diese Befugniß bei den erblichen Bauern in Pommern. Kanzow sagt uns ausdrücklich am allegirten Orte:

Etzliche pawren haben ihre Erbe an den Höfen, darauf sie wohnen, und wenn einem nicht geliebet, auf dem Hofe länger zu wonen, oder seine Kinder darauf wonen zu lassen, so verkauft er es mit seiner Herrschaft willen, und giebt der Herrschaft den Zehenten vom Kaufgelde.

und Micraelius eben daselbst:

in etzlichen Orten ꝛc. haben die Bawren es besser, weil sie bescheidene Dienste und die Höfe zu Erbe haben, also, daß wenn einem nicht gefällig, da zu wohnen, er mit Willen der Herrschaft einem andern sein Erbe verkaufen und wegziehen kann.

Eben so ist das Verhältniß der erblichen Bauern in der Mittelmark. Stengel B. II. S. 4. Die daselbst wohnenden Laßbauern dürfen zwar ihre Güter nicht verkaufen, obgleich sie an denselben ein erbliches Nutzungs-

Recht haben, aber sie können der Herrschaft einen Wehrmann für sich stellen, welchen erstere annehmen muß, und sind dann berechtigt, frei fort zu ziehen. Stengel V. ib. d. 12., übrigens sind sie keinesweges leibeigen, und hierin liegt der Hauptunterschied eines Laß- und eigenbehörigen Bauern.

Der Sohn eines erblichen Besitzers kann nicht gezwungen werden, der Herrschaft als Knecht zu dienen, oder einen andern, wie den angestammten Hof anzunehmen, nur in dem Fall, daß einer der Söhne das väterliche Gut empfängt, können die übrigen — wenn sie etwas eigenes anfangen wollen, — angehalten werden, wüste und erledigte Höfe der Herrschaft in andern Gütern zu bewohnen. Diese Maasregel, welche auch schon eine Beschränkung der natürlichen Freiheit in sich faßt, ward durch das Edict vom 19ten März 1670, und die Gesinde Ordnung vom 11ten Februar 1769, Tit. IV. § 4., und als eine staatswirthschaftliche Maasregel, um die Höfe besetzt zu erhalten, eingeführt. Eines erblichen oder Laßbauern Dienste konnten nicht willkührlich verändert, oder erhöht werden, Steng. Beitr. ibid S. 12. wohl aber diejenigen des Neumärkischen Eigenbehörigen, wie uns dieses Beneckendorff angiebt.

Wenn ferner die allgemeine Verfassung den Neumärkischen Bauern ein Erbrecht zugestand, wie wäre es möglich, daß einzelne Höfe willkührlich verpachtet, andere wiederum gegen Dienste überlassen, und dann wiederum mit Verpachtung und Benutzung gegen Dienste abge-

wechselt werden, andere sogar verschenkt, und wiederkäuflich oder gänzlich veräußert werden, wie dieses in der Neumark alle Tage geschah.

Es ist also wohl nicht zu leugnen, daß Leibeigenschaft in dem strengen Sinn, wie sie in der Neumark und in Pommern herrschte, mit dem erblichen Besitz eines Bauerhofes nicht vereinbar ist, und daß der Neumärkische Bauer von dem Churmärkischen Laßbesitzer sich vesentlich durch diese strenge Leibeigenschaft unterscheidet.

Folgte wirklich der Sohn in den Hof des Vaters, so geschah dieses nicht ex jure hereditario, sondern weil es die Herrschaft ihrem eigenen Vortheil angemessen fand, den nächsten Angehörigen des letzten Besitzers, den durch den Tod erledigten Hof ferner anzuvertrauen, der Herrschaft mußte daran gelegen seyn, einen vermögenden Wirth zu haben, weil dieser die Dienste besser leisten konnte, weil dieser sie von der Vertretungs-Verbindlichkeit bei den landesherrlichen Steuern eher befreite, und sie der Plackereien des armen Bauern überhob, der gewöhnlich noch lange vor der Erndte mit dem Kornsacke sich meldete, und Brodkorn erbettelte, der bei jedem Unglücksfall, welcher seinen Viehstand traf, die Wiedereinsetzung eines Stückes in die Hofwehr verlangte, welche Beisteuer ihn, ungeachtet er seine unordentliche Wirthschaft zugleich mit einer gehörigen Tracht Schläge abbüßte, dennoch gegeben werden mußte. Eine von Vater auf Sohn ererbte Wirthschaft, befand sich aber gewöhnlich in einer bessern Lage, wie diejenige eines auf den Hof gesetzten Anfängers.

Oftmals hinterließ der Wirth unmündige Kinder, welche ihren Unterhalt bei dem Nachfolger fanden, wenn es ein Angehöriger war und so der Gutsherrschaft nicht zur Last fielen; darum gab der Gutsherr den Hof an den nächsten Verwandten.

Oftmals war der Sohn, Knecht, Kutscher oder Reitknecht der Gutsherrschaft gewesen, welche ihn durch die Ueberlassung des Hofes von der Aushebung zum Soldaten schützen wollte.

Dieses sind die Gründe, welche die Gutsherrschaft, den Hof mit dem Sohne oder der Tochter des letzten Besitzers zu besetzen, veranlaßten, aber keineswegs war sie hiezu aus irgend einem in der Landesverfassung gegründetem Rechte der Bauern verbunden.

Wir haben gesehen, daß die Erblichkeit der Bauernhöfe, der Geschichte, der Verfassung und dem Verhältniß der Bauern als Leibeigene im strengern Sinne des Wortes entgegen strebt.

Aber auch das klare Landesgesetz widerstreitet der laßitischen Eigenschaft und dem erblichen Besitz der Bauern.

Der Landtagsreceß vom 26sten Juli 1653 sagt: die Leibeigenschaft verbleibt da, wo sie eingeführt und gebräuchlich ist, und selbst wenn darin die possessio, oder praescriptio libertatis opponirt werde, soll dazu nicht allein diuturnitas temporis, sondern auch bona fides titulus vel scientia et patientia domini requiriret werden, und auch solches salvis exceptionibus et imprimis quas tempore belli suppedidant.

Die Bauerordnung vom 14ten September 1685, dieses allgemeine, über die Lage und Beschaffenheit, so wie über das Verhältniß der Bauern zum Gutsherrn sprechende Gesetz bestimmt:

jedoch soll die Dienstbarkeit und Leibeigenschaft an denen Orten, da sie im Schwange ist, nicht aufgehoben seyn.

Ferner der Rezeß von 1635:

die Leibeigenschaft verbleibt wo sie eingeführt ist, dergestalt, daß dergleichen leibeigene Bauern ohne Vorbewußt und Einwilligung des Grundherrn ihre Güter nicht verlassen können, wenn sie gleich einen andern an ihre Stelle vorschlagen und einen Käufer oder Gewährsmann stellen wollen.

Hier finden wir sogleich einen wesentlichen Unterschied von dem freien Laßbauer, welcher gegen Gestellung eines annehmlichen Gewährsmanns den Hof verlaßen konnte; und kann überhaupt der Bauer sich durch niemand vertreten lassen; so kann er auch wohl unmöglich berechtigt seyn, den Hof aus eigener Macht zu vererben, welches auch eine Vertretung nach dem Tode seyn würde.

In der erwähnten Bauerordnung de 1685, ist enthalten Tit. I. §. 1.:

die Kinder sollen der Herrschaft so lange dienen, bis sie eigene Höfe annehmen, oder die Töchter sich mit Vorbewußt der Herrschaft verehligen.

und Tit. V. §. 7.

Es soll eines Bauern Sohn auf der Herrschaft Be-

gehren schuldig seyn, einen Kossäthenhof, und eines Kossäthen Sohn einen Bauerhof anzunehmen.

Wenn der Sohn Erbe eines Bauerhofes wäre, so könnte man ihn ohne schreiende Ungerechtigkeit auf keinen Kossäthenhof setzen; es kann also keine Erblichkeit der Neumärkischen Bauern statt finden, oder sie widerspricht dieser gesetzlichen Bestimmung, oder soll diese Gesetzstelle von dem Fall reden, wo ein Bauer mehrere Söhne hat, und einer schon in den väterlichen Hof gesetzt ist, und also nur die übrigen Bauersöhne Kossäthenhöfe annehmen müßten? Dieses würde Aehnlichkeit mit denen bei Laßhöfen gesetzlichen Bestimmungen haben, aber das Gesetz hätte sich hierüber gewiß umständlicher ausgelassen.

§. 8. Wenn aber ein Bauer in den Stand geräth, daß er innerhalb Jahresfrist die Dienste und Contribution nicht abstatten kann, ist er schuldig auf Begehren der Herrschaft seinen Hof zu übergeben, bis er so viel verdient, und für sich bringt, daß er diesen oder einen andern Hof, welchen er auf Befehl und der Herrschaft Gutfinden wieder anzunehmen schuldig ist, beziehen kann.

Das churfürstliche Rescript an die Neumärkische Regierung in pto. juris mancipii vom 22sten Januar 1655 sagt:

weil nun ermannte unsre Aemter (Reetz und Marienwalde) sich in quieta possessione vel quasi der Leibeigenschaft ohne einige Contradiction sich befinden,

Aus allen diesen Gesetzen geht unbestreitbar hervor, daß in der Neumark eine Leibeigenschaft, mit allen denen Eigenthümlichkeiten herrscht, wie sie in allen früher von den Wenden bewohnten Gegenden angetroffen wird, daß bei diesen die Erblichkeit der Bauerhöfe nicht gewöhnlich war, und daß sie mit den bekannten und gesetzlichen Pflichten der leibeigenen Bauern Wendischer Art nicht bestehen können. Sollte aber dennoch allen uns zugekommenen Nachrichten aus der Vorzeit entgegen, eine Erblichkeit der Bauerhöfe eingeführt seyn, so müßte dieses sich auf ein

„Landesgesetz"

oder auf einen ausdrücklichen Vertrag gründen, denn auf eine andere Weise kann wohl die Verfassung eines ganzen Landes und die Verhältnisse eines ganzen Standes nicht geändert werden. Verjährung kann wohl in einzelnen Fällen statt finden, aber ein Stand im Staat kann gegen den andern wohl nichts durch Verjährung an sich reißen. Ein Landesgesetz oder ein Vertrag zwischen Gutsherrn und Bauern ist aber nirgend vorhanden. Vielleicht aber stützt man sich auf Gewohnheitsrechte und Observanzen; hiezu würde aber gehören, daß die Erblichkeit der Bauern von dem Gegentheil eine Reihe von Jahren hindurch anerkannt wäre, und hierdurch die Landesverfassung eine andere Richtung erhalten hätte. Dieses ist jedoch nicht der Fall, vielmehr ist, so oft die Sache zur Sprache gekommen, der Anspruch der Bauern von denen Gutsbesitzern auf das heftigste bestritten worden, welches die geführten Prozesse beweisen. Ueberhaupt hat

man erst in neuern Zeiten und seit zwei Jahren den Neumärkischen Gutsbesitzern die Erblichkeit der Bauern durch Erkenntnisse aufdringen wollen, früher hat kein Mensch daran gedacht, daß ein Neumärkischer Bauerhof erblich seyn könne.

Wenn es sich hiernach ergiebt, daß die Nichterblichkeit als ein Ausfluß der Leibeigenschaft Wendischer in der Neumark, wenigstens in den nördlichen Kreisen derselben, soweit sie einen Theil von Pomerellen ausmachten, und soweit diese Leibeigenschaft herrscht, Regel ist, so kommt es darauf an, die Gründe, welche die Rechtslehrer für die entgegengesetzte Meinung angenommen haben, zu prüfen, und auch einige Autoritäten aus neuerer Zeit für unsere Meinung anzuführen. Der Hauptwortführer der erstern ist der Verfasser eines Aufsatzes in v. Kamptz Jahrbüchern B. III. S. 327. Dieser verwechselt, wie es so oft geschieht, den Begriff von Laßbauern, welche gar keine Leibeigene sind, mit Eigenbehörigen und stellt hiernächst den Grundsatz auf:

daß die Rechte der Bauern nicht darnach, wie sie vor 50 oder 100 Jahren gewesen, sondern wie sie sich jetzt gestaltet haben, beurtheilt werden müssen. —

Hierin irrt er nun unbedenklich, denn um die Verfassung eines Landes zu kennen, muß man die nöthige Belehrung aus der Geschichte schöpfen. Man muß auf die ältesten Zeiten zurück gehen, und ausmitteln, welche Gebräuche damals die Bewohner des Landes hatten, und alles was sich seit jener Zeit, wo die Nation bereits deutlich ausgesprochene Gesetze besaß, in den organischen

Verhältnissen der Stände geändert hat, kann nur durch positive Gesetze, oder durch eine mit einem rechtsgültigen Titel versehene Rechtserwerbung geschehen seyn. Wenigstens hätte der Herr Verfasser jenes Aufsatzes uns sagen müssen, durch welchen gewaltigen Umstand die Landesverfassung in den letzten 50 oder 100 Jahren, so bedeutend geändert worden, daß aus nicht erblichen Bauern auf einmal erbliche Besitzer der Höfe geworden sind. In dem eigentlichen Königreiche Preußen und in Pommern ist die Kultur und Gesetzgebung eben so weit vorgeschritten, wie in der Neumark, aber niemals hat man es der Staatsverfassung zuwider geglaubt, daß die Bauerhöfe nicht erblich seyn sollten. Ohngeachtet nun der Verfasser die in der Neumark herrschende Leibeigenschaft anerkannt, ohngeachtet er den Ausdruck des Müller:

sic quoque apud nos etc.

und die Bauerordnung de 1685 selbst anführt, und hiernach eingesteht, daß die Bauern früherhin nicht erblich waren, so will er doch:

a) aus denen Meinungen der neuern Rechtslehrer,
b) aus einem gewissen jure reciprocitatis,
c) aus dem eigenen Vortheil der Gutsherrn,
d) aus den Aussprüchen der Gerichtshöfe in neuern Zeiten,

herleiten, daß die Bauern erbliche Besitzer ihrer Höfe geworden sind. Der erste Ueberblick zeigt uns aber, wie wenig haltbar diese vier Gründe sind, und daß sie unmöglich denen Bauern einen rechtsgültigen Titel zur Erwerbung des Rechts der Erblichkeit geben können, sondern

daß hiezu ein förmliches die Landesverfassung abändern-des Gesetz gehörte.

Was nun die Aussprüche der neuern Rechtslehrer betrifft, so hat der Herr Verfasser den Regierungsrath Hoffmann angeführt, aber sein Urtheil mit aller Hochachtung gegen seine Gelehrsamkeit gesprochen, ist gewiß von keinem größern Gewicht, wie dasjenige eines Scheplitz, Müller, Buchholz und Benekendorff, von welchen die letztern auch so recht alt nicht sind, und gerade das Gegentheil behaupten. —

Das jus reciprocitatis, worunter er versteht:

daß, weil der Bauer den Hof nicht verlassen dürfe — also — müsse die Herrschaft ihn auch seinen Erben lassen,

ist, auf einen unlogischen Schluß gebaut, und widerlegt sich schon dadurch, daß der leibeigene Bauer kein anderes durch geschriebene Gesetze bestimmtes Recht für sich hatte, als von den Gutsherrn unterhalten werden zu müssen, wenn er ihm keinen Hof oder andern Verdienst anweisen wollte, oder wenn das Kind und der Greis durch Arbeit etwas zu seinem Unterhalt zu erwerben, nicht vermochte!

Die Vortheile der Gutsherrschaft kommen hier nicht in Betracht, und die neuere Aussprüche der Gerichtshöfe (denn in ältern Zeiten hat kein Bauer die Erblichkeit einmal verlangt) sind es ja eben, welche hier als verfassungswidrig angefochten werden; sie können also nichts beweisen.

Die ganze unrichtige Ansicht des Verfassers geht von der Verwechselung der Begriffe eines deutschen freien

Laßbauern

Laßbauern und eines Eigenbehörigen nach wendischen Rechten und Verfassungen aus.

In Mathis juristischer Monatsschrift B. 11. S. 119. sind mehrere Erkenntnisse für die Erblichkeit der Bauern angeführt.

Der Verfasser dieses Aufsatzes hat aber gleichsam sich über diese Entscheidung wundernd, auch die Bauerordnung de 1685. §. 15. und Müllers practica civilis so angeführt, daß man deutlich sehen kann, diese Entscheidungen sind seiner Meinung nach, der Landesverfassung und der Observanz entgegen.

Gründlicher ist der Verfasser eines Aufsatzes in Stengers Beiträgen B. XI. S. 157. Auch er redet irrthümlich von Laßgütern, aber stellt den Grundsatz auf: daß die neumärkischen Bauern keine erblichen Besitzer ihrer Höfe sind.

Er führt die wirkliche Observanz weiter aus, welche auch, wenn es nöthig seyn sollte, mit Hunderten von Beispielen aus den meisten neumärkischen Dörfern belegt werden könnte.

Ihm zur Seite steht das Erkenntniß in Sachen des Dom Kapituls zu Havelberg wider den Knecht Friedrich Wilhelm zu Schönhagen. Stengels Beiträge Band 2. S. 157. welches freilich nur in den Entscheidungs-Gründen

der Nichterblichkeit der Bauern in der Neumark mit den Worten bezeugt:

„die Hoffnung des Besitzers, (eines Laßbauern) „sein Gut einem seiner Kinder zu hinterlassen, ist also

„der einzige Vorzug, wodurch er sich von den wahren „Leibeigenen in Pommern, in der Uckermark und in „der Neumark unterscheidet.“

Beleuchten wir die im Eingange angeführten Erkenntnisse, so äußert sich von dieser dasjenige in Sachen der Gemeinde zu Dölzig wider das Dominium besonders weitläuftig, aber es stützt sich auch nur auf die vorangeführten, bereits als sehr schwach charakterisirten Autoritäten. —

Die Gerichtshöfe haben nur erst in ganz neuen Zeiten den Grundsatz der Erblichkeit der Bauerhöfe angenommen, in ältern Zeiten entschied der neumärkische Ober-Gerichtshof ganz entgegengesetzt, wie dieses das Erkenntniß in Sachen

des Lieutenant v. Hauben zu Briesen wider den Schulzen Joachim Haß, Gerichtsmann Haß und Bauern Haß vom 23sten Mai 1797.

beweiset. Sogar bei den Verhandlungen über das Provinzial-Gesetzbuch in der Anmerkung zum Allgemeinen Landrecht Th. 2. Tit. VII § 87. hat der Gerichtshof den Grundsatz aufgestellt, daß in der Neumark die Kinder (wiederum unrichtig genannten) Laßbauern kein Erbrecht auf die Höfe hätten und die Herrschaften keinesweges schuldig wären, ihnen die Höfe der Eltern zu überlassen, und über diesen als verfassungsmäßig anerkannten Grundsatz, welcher als Gesetz durch das Provinzial-Gesetzbuch bestätigt werden sollte, und durchaus nach einer gründlichen Untersuchung des Zustandes der Bauern aufgestellt seyn müßte, verwirft er schon wieder im Jahr

1802, und nun folgen eine Reihe von blinden Nachbetern, welche eben so verfassungswidrig entscheiden.

Endlich ist wohl eine alles überwiegende Autorität, daß das hohe Justiz-Ministerium in einem Schreiben an das Departement für Gewerbe und Handel im Ministerium des Innern vom 14ten April 1811 bezeuget, daß bei den Conferenzen mit den churmärkischen Ständen über das Provinzial-Gesetzbuch angenommen worden sey, daß bei Bauerngütern in der Neumark die Vermuthung dafür streite, daß sie herrschaftliche Güter seyen, welche die Eigenbehörigen nur nach Willkühr der Herrschaft und also nicht erblich besitzen.

Dieser schon längst bei den höchsten Behörden des Staats festgestellte Grundsatz hat denn auch wohl Gelegenheit zu der Bestimmung des Gesetzes vom 14ten September 1811 gegeben, nach welcher die Bauerngüter in der Neumark zu den in dem 2ten Abschnitt des Edicts beschriebenen nicht erblichen gehören, und es scheint offenbar, daß diese Bestimmung eine Autorität sey, welche den einzelnen Entscheidungen der Gerichtshöfe völlig die Wage hält, denn sie kann wohl nicht anders als auf eine tiefe Untersuchung des Zustandes der Bauern und ihrer Verhältnisse zum Gutsherrn gegründet seyn, dafür bürgt uns die hohe Stelle, von welcher sie ausging. Sie ward später wie die erwähnten Erkenntnisse ertheilt, sie ist dessen ohngeachtet gegeben, und hat also die, jene zum Grunde gelegenen Ansichten völlig aufgehoben.

Geschichte des Landes, Verfassung der Bauern, Autoritäten älterer und neuerer Rechtslehrer, Landesgesetze und Entscheidungen der Gerichtshöfe vereinigen sich also um als Regel darzustellen:

daß die Bauern in der Neumark keine erblichen Besitzer ihrer Höfe sind.

Digitized by Google

II.

Beiträge zur Würdigung des wahren Werthes der französischen Criminal-Justizverfassung.

Erste Lieferung.

Die französische Criminal-Justiz ist von ihren vormaligen deutsch-französischen Priestern selbst zu einem wichtigen Gegenstand der allgemeinsten Prüfung gemacht, indem sie, anstatt bescheidentlich mit den Gränzen des französischen Reichs gleichen Schritt zu halten, nunmehr unverholen die unbescheidene und kühne Tendenz darlegt hat, nicht blos auf usurpirtem Boden sich zu erhalten, sondern, anfangs in einzelnen Segmenten und späterhin ihrem ganzen Umfange nach, auf fremem Gebiete, sich festzusetzen und auf diese Art zu einer Universal-Criminal-Justiz sich zu erheben. Wenn sie auf der einen Seite durch ihre Anhänger als dieser Universalherrschaft vollkommen würdig ausgepriesen wird; so ist es auf der andern Seite wohl billig und natürlich, daß in denjenigen Ländern, welchen sie sich aufdringen will, ihr wahrer Gehalt genauer geprüft wird

Dies ist um so natürlicher, als das lobpreisende Urtheil, welches einige Deutsche über sie fällen, gar grell von dem tadelnden Urtheil absticht, was im eigenen Vaterland dieser Justiz von sachkundigen Männern über sie gefällt und mit Beispielen belegt wird.

Die Urtheile dieser letzten Art sind um so interessanter und wichtiger, als die Competenz des Urtheils recht vieler Lobredner der französischen Criminal-Justiz gar problematisch scheint. Wenn jemals, so ist gerade über diesen Gegenstand tiefe Sachkunde und Unbefangenheit unerläßliche Bedingung des zuverläßigen Urtheils, und diese Bedingung dürfte bei einer Reihe von Stimmen, welche für die Vorzüge dieser Criminal Justiz und selbst für den Grund ihres Anspruchs auf Nachahmung sich ausgesprochen haben, wohl einen bescheidenen Zweifel erlauben.

Wenn tiefe Sachkunde Bedingung dieses Urtheils ist; so mögte das Urtheil derjenigen nicht ganz competent seyn, welche die Natur und Erfordernisse des Criminal-Verfahrens, dem ganzen Umfange nach, überhaupt nicht kennen, das Urtheil derjenigen, welche den französischen Criminal Prozeß nur aus einzelnen, das Gemüth und die Phantasie besonders ansprechenden, feierlichen Acten, gleichsam im Gallagewande und in der, ihnen bisher unbekannten, Kathegorie eines Justiz Schauspiels, kennen; das Urtheil ferner derjenigen, welche glauben, es verhalte sich in der Praxis, so wie es die Theorie vorschreibt und das Urtheil endlich derjenigen, die so wenig unterrichtet sind, daß sie in den brittischen Geschwornen und

wohl gar in den alten deutschen Schöffen französische Geschworne erblicken.

Wenn Unbefangenheit Bedingung des Urtheils ist; so erscheint das Urtheil derjenigen sehr problematisch, deren bürgerlicher Wohlstand mehr oder minder von der Fortdauer dieser Justiz abhangt, das Urtheil derjenigen, welche, was bei weitem bei den mehresten der Fall seyn mögte, die französische Criminal-Justiz nicht in juristischer Beziehung und nicht ihres juristischen Werths wegen, sondern nur deshalb preisen und ausbreiten wollen, weil sie in derselben Elemente des sogenannten volksthümlichen Lebens zu finden glauben und sie daher wegen dieser Beziehung und als Mittel, dies volksthümliche Leben zu verbreiten, mithin eigentlich aus politischen Beweggründen, vertheidigen*); das Urtheil endlich derjenigen, welche durch einzelne, anscheinend gute und selbst glänzende Seiten dieser Criminal-Justiz für das Ganze derselben so eingenommen sind, daß sie in dieser Justiz nur das einzige Heil der Welt sehen, alles, was es bisher Großes und Gutes in diesem Fache gab, für schlecht und verwerflich, Richter für geworbene Miethlinge und Söldlinge, die ganz unfähig zur Beurtheilung des Factums, und nur von Blutdurst und Pflicht-

*) Diese sind insonderheit dadurch kennbar, daß sie gegen diejenigen, welche anders denken, nicht mit der für reinwissenschaftliche Gegenstände, so erforderlichen Ruhe und Toleranz, sondern mit der, politischen Partheischriften leider! so eigenen, Unruhe und Intoleranz auftreten und diesen Gegenstand schon in der Form als politische Partheisache behandeln.

widrigkeit geleitet werden, und das deutsche Criminal-Verfahren für ein geheimes halten.

Das Urtheil aller dieser Urtheiler kann hier nicht von Gewicht seyn.

Desto wichtiger ist dagegen das Urtheil, welches französ. Geschäftsmänner und insonderheit französische practische Rechtsgelehrte und Richter, aus Erfahrung über diesen Theil der Verfassung ihres eigenen Vaterlandes fällen.

Im drei und zwanzigsten Hefte der Jahrbücher sind S. 147 f. die Urtheile mehrerer französischen Geschäftsmänner und Rechtsgelehrte über die Verwerflichkeit des französischen Criminalprozesses und insonderheit der Oeffentlichkeit und der Geschwornen angeführt.

Ganz besonders wichtig ist aber das Urtheil des französischen Rechtsgelehrten Comte über diesen Gegenstand.

Bekanntlich bestimmten die, über die Fehler und die Gebrechlichkeit der Geschwornen-Anstalt immer häufiger und lauter werdenden, Klagen, vor einigen Jahren den französischen Justizminister, diesem Gegenstande seine vorzügliche Aufmerksamkeit zu widmen und insonderheit zwei erfahrene, practische französische Rechtsgelehrte zu beauftragen, in England selbst von der dortigen Criminal-Justizverwaltung und besonders von der Geschwornen-Anstalt genaue Kenntniß zu nehmen und sie mit der französischen zu vergleichen.

Beide Rechtsgelehrte haben diesen Auftrag ausgerichtet und auch dem größern Publikum die Resultate

ihrer Beobachachtungen mitgetheilt*). Für diesmal theilen wir unsern Lesern die Bemerkungen des einen dieser Rechtsgelehrten, Comte, mit.

Sie sind so eben in der, unter dem Titel:

Des pouvoirs et des obligations des jurys, par Sir Richard Philips, Ex-Shérif de Londres et de Middelsex, traduit de l'anglais par M. Comte, à Paris, au Bureau du censeur européen. 1819. MDCCCXIX. u. 331 S. 8.

erschienenen, Schrift enthalten.

Dieses Werk enthält vorzüglich die französische Uebersetzung des, von dem ehemaligen Sherif von London und Middelsex, Richard Philips, 1811 unter dem obgedachten Titel herausgegebenen, Unterrichts für die englischen Geschwornen. Im discous préliminaire (S. V — CXV.) würdigt der Uebersetzer aber das französische Criminal-Verfahren und besonders die Geschwornen-Anstalt und entwickelt deren Mängel, welche so groß sind, daß sie zum Theil den Namen der Justizgräuel wohl verdienen.

Herr Comte dürfte wohl den gegründesten Anspruch auf Competenz haben. Abgesehen davon, daß er durch eine Reihe anderer, gleichdenkender Stimmen unterstützt wird, verdient ein Mann, der vom Justizminister

*) Auch andere französische Rechtsgelehrte haben die großen Mängel dieses Theils der französischen Justiz entwickelt. Z. B. Bérenger de la justice criminelle en France. Paris 1818., welches Werk in einem der nächsten Hefte wird angezeigt werden.

Digitized by Google

seines Vaterlandes einen so ehrenvollen Auftrag erhielt, wohl das öffentliche Vertrauen; er entwickelt die, von ihm gerügten, Mängel aus den Gesetzen selbst und aus Thatsachen und gehört auch dem Character nach zu den achtungswürdigsten, ächt-liberalen Männern, indem er die französische Criminal-Justiz hauptsächlich aus dem Grunde tadelt und angreift, weil sie dem Staatsbürger überall keinen sichern Schutz gegen Gewalt und Bedrückung gewährt, sondern ihn der Willkühr der Verwaltung und der Gerichte Preis giebt; wogegen er die Geschwornen nach englischer Verfassung für das wahre Palladium der bürgerlichen Freiheit hält.

Diejenigen Deutsche, welche so unbegreiflicherweise die französische Criminal-Justiz aus dem Gesichtspunkte der Liberalität uns angepriesen haben, können daher dasjenige was Herr Comte darüber entwickelt, unmöglich lesen, ohne in recht große Verlegenheit zu gerathen.

Referent hat dagegen die Freude gehabt, sehr viele derjenigen Bemerkungen und Urtheile, welche er seit einigen Jahren in diese Jahrbücher über diese Gegenstände niedergelegt hat, in der vorliegenden Schrift auf das vollkommenste bestätigt zu finden; ja er sieht aus derselben daß er die französische Criminal-Verfassung bisjetzt noch aus einem viel zu günstigem Gesichtspunkte beurtheilte.

Wir geben jetzt unsern Lesern einen treuen Auszug dieser merkwürdigen Schrift.

Digitized by Google

Im discours préliminaire untersucht Herr Comte die Frage: ob die Justiz-Verfassung in Frankreich in ihrer gegenwärtigen Gestalt die Unterthanen gegen Willkühr sichere? Er gesteht, daß er Bände von Büchern schreiben müßte, si je voulois faire remarquer tous les vices, qui existent en France dans la distribution de la justice, soit en matière civile, soit en matière criminelle. Er entwickelt demnächst die Gründe der Unsicherheit und der Fehler der französischen Justiz Verfassung; zu denselben rechnet er besonders den Mangel gründlicher Rechtskenntnisse der mehrsten Juristen und die Fehler der Organisation der Justiz-Verwaltung selbst. Insonderheit macht er die Anmaßung sehr lächerlich, die französische Justiz mit der englischen vergleichen zu wollen. Il n'y a pas plus de ressemblence, bemerkt er S. XXVI., entre les douze juges*) de France, qu'entre l'académie des sciences et la société des frères ignorantins. Nachdem der Verfasser die Härten und Fehler des französischen Criminal-Verfahrens angedeutet, schließt er (S. XI): on voit que je veux parler ici du code d'instruction criminelle qu'il (Bonaparte) fit publier en 1810, héritage funeste, qu'il nous a laissé et qui passera peut-être à nos descendens. Umständlich entwickelt der Verfasser das Gefahrvolle und Heimliche des französischen Criminal-Verfahrens, — l'officier instructeur l'interroge au secret et sans lui faire connoitre les causes de son arrestation; les questions les plus insidieuses peuvent

*) den Geschwornen.

lui être faites et malheur à celui qui ne sait pas prévoir les conséquences de ses réponces. S'il a assez de présence d'esprit pour s'apercevoir des pièges qui lui sont tendus, on cherche quelquefois à l'effrayer en lui annonçant que ses parens et ses amis sont compromis dans la même affaire et qu'ils ont fait des révélations ou découvert des coupables pour se sauver, on l'excite à suivre leur exemple, et on lui dicte les révélations, qu'il faut faire ou les personnes qu'il faut dénoncer. Si l'inculpé est illettré, ou s'il n'a pas soin de vérifier de ses propres yeux le procès verbal qu'un greffier présente à sa signature, on peut substituer des aveux à ses dénégations et s'en servir ensuite pour le convaincre. Plus tard il pourra démentir ce procès verbal, mais son démenti sera une preuve de plus de sa culpabilité. On a vu récemment en effet des accusés se plaindre, que des aveux avoient été substitués a leurs dénégations et toutes les circonstances de la procédure sembloient prouver que leurs plaintes n'étoient pas sans fondement. Lorsque l'interrogatoire est subi, l'officier instructeur est maitre absolu du sort de l'inculpé, il peu le mettre en liberté avec ou sans caution, l'envoyer dans une prison ou le faire enfermer dans un lieu particulier et le priver de toute communication. S'il le fait mettre au secret, il peu l'y laisser tout le temps qu'il juge

Digitized by Google

convenable*). — Personne n'ignore aujourd'hui ce que c'est que le secret. L'individu qu'on soumet à ce genre de torture et tout inculpé peut y être soumit, est jetté dans un cachot, le plus souvent étroit, humide, privé d'air, pavé en pierres et ne recevant le jour que d'un soufflet de bois adapté à une fênetre grillée; un méchant garde-paillasse et un baquet qui achève d'infecter l'air qu'on y respire, en sont les uniques meubles; nulle chaise, nulle table n'y sont tolérées, la lecture et l'écriture y sont interdites; du pain et de l'eau, en petite quantité, sont la seule nourriture qu'il soit permis d'y prendre; en y entrant l'inculpé est quelquefois privé d'une partie des ses vêtemens. — Il est impossible de donner un tableau complet des supplices qui sont ou qui peuvent être infligés aux inculpés mis au secret; ces supplices varient selon la genie de l'officier instructeur, du geôlier, du guichetier, des gens de police, enfin de tous les individus préposés pour

*) Bérenger de la justice criminelle (à Paris 1818.) bemerkt hierüber S. 387. f. rentré dans la prison, s'il n'a pas rempli l'attente du juge, le concierge a ordre de redoubler la rigueur. Ainsi, quelquefois lorsque l'horreur de la sollitude n'a rien pu sur une ame fortement trempée, on substitue à ce traitement un autre genre de supplice. La lumière éblouissante d'un réverbère remplace l'obscurité; la lueur est tournée sur le grabat du prisonnier, — lequel pour éviter son éclat incommode, est obliger de tenir ses yeux affaiblis constamment fermés. Während der Herrschaft der Tortur waren wenigstens die Augen nicht Gegenstand ihrer Experimente!

l'nflictionde ce nouveau genre de torture. La durée pendant laquelle l'inculpé peut être tenu au secret est indisfinie et n'a pas d'autres bornes que la volonté du juge; quelques-uns y ont été tenus pendant 3 mois, d'autres pendant 6 mois, d'autres pendant onze mois. Nous avons vu des inculpés qui ont été tenus pendant 18 mois et demi. Ceux dont le secret se prolonge aussi longtemps finissent quelquefois par perdre la raison. Tels sont, je le répete, les supplices que cinq ou six cent de légués du pouvor execuif arbitrairement choisis peuvent infliger á tout François sans forme de procédure. Cependant cet officier fait comparaitre devant lui et toujours en secret (wird doch wohl eine geheime Juſtiz ſeyn?) tous les témoins qu'il peut réunir contre l'inculpé. Il les interroge dans un cabinet et peut employer á l'egard de chacun d'eux les mêmes subtilités, les mêmes supercheries qu'il a pu employer contre l'inculpé. N'étant retenu par la présance de personne (herrliche Oeffentlichkeit!) il peut faire écrire les dépositions dans les expressions que les témoins n'ont point employées et qui peuvent leur paroitre sans conséquence, quoiqu'ils dénaturent entièrement leurs pensées. Le tems qui lui est donné pour faire l'instruction n'est point fixé — un officier instructeur laisse quelquefois passer 18 mois ou 2 ans avant que de faire son rapport. (Dies iſt alſo die belobte prompte Juſtiz!)

Digitized by Google

Nicht besser wird mit der Gerechtigkeit in der chambre du conseil umgegangen. — Il (der Instructions-Richter S. L.) fait son rapport à la chambre du conseil, qui l'entend en secret et qui ne récoit aucun renseignement de l'inculpé. Les delegués du pouvoir exécutif qui composent cette chambre, ne peuvent pas être moins de 3, y compris l'officier instructeur, mais le nombre peut être augmenté indéfiniment. Ils déliberent en secret et sur les preuves fournies seulement par l'accusateur. L'unanimité est requise pour que l'inculpé puisse être déchargé de la plainte, mais une seule voix suffit pour le faire renvoyer devant la chambre d'accusation. (anderwo verhält sich dies ziemlich umgekehrt.) Dans une affaire ou le gouvernement se trouvoit interessé, la chambre du conseil avoit été composée de 9 membres; huit furent d'avis que le fait imputé n'étoit pas punissable, le neuvième prétendit, que ce même fait étoit un crime et, conformément à la loi, sa voix l'emporta sur les huit autres. Le prévenu ne peut avoir communication de rien, tout est secret pour lui, même les faits dont on l'accuse. Cependant par grace *spéciale* (in der Justiz!) on lui permet d'addresser un mémoire à ses juges pour répousser une accusation dont il ignore la nature ou pour détruire des preuves, dont il n'a pu acquérir connoissance (könnte vielleicht eine blinde Vertheidi-

gungsschrift genannt werden?); tant mieux pour lui, si en parlant au hazard, il lui arrive quelquefois de parler juste. Les hommes, dont se compose la chambre d'accusation, sont encore tous des délégués de pouvoir executif (also, wohl wie neulich thörigterweise deutsche Richter genannt wurden, Miethlinge und geworbene Söldlinge!) rien ne se fait devant eux qu'en secret. Le droit d'opposition ou d'appel établi en faveur des accusateurs, en cas d'acquittement, n'existe pas en faveur des accusés dans le cas contraire; les accusateurs ont été armés de toute pièces, tandis que les accusés ont été livrés aux hommes du pouvoir sans aucune defense. (Dies gehört wohl zur Gleichheit vor Gericht?)

Vergeblich erwartet man in der Assision ein justizmäßigeres Verfahren. La procedure secrette, sagt der Verfasser S. LVII. contre laquelle toutes les hommes justes et eclairés s'étoient élévés — a été retablie sous de nouvelles dénominations et l'une des conquêtes les plus horribles de l'esprit humain sur le despotisme nous a été ravie par des hommes qui se disoient appelés á consolider les bienfaits de la révolution. Cependant pour obtenir ce résultat, il a été néces aire de le cacher sous des trompeuses apparences. On a placé á la fin de la procédure et lorsque tout est terminé, un semblant de publicité, dont ont á même detruit les effets par les nouvelles précautions qu'on a prises. On a voulu qu'aussitot que le prévenu

auroit

auroit été renvoyé devant la cour d'assises le ministère redige son acte d'accusation et qu'il lui fit donner copie des principales pièces de la procédure. Mais ici le législateur s'est montré singulierement économe; il a voulu que les accusés, fussent-ils cent et eussent — les intérêts les plus opposés, ne puissent qu'une seule copie — Le prévenu — ignore quels sont les témoins appellés à déposer, il ne sait pas même quels sont les faits mis à sa charge — — Les accusateurs au contraire n'ignorent rien de ce qui se passe, ils connoissent toutes les pièces du procès et tous les témoins qui ont été ou qui seront entendus; ils peuvent se vouer à toute espèce d'intrigues ou de manoeuvres; ils peuvent agir ou faire agir auprès des juges, faire la leçon aux témoins, prévenir les contradictions, leur activité ne peut être ralentie par aucune crainte, ils savent que l'homme, qu'ils poursuivent ignore tout et qu'avant qu'il puisse rien apprendre, son sort sera decide!

L'accusé doit dont mettre tout espoir dans l'intégrité, dans le courage et dans la sagacité des hommes qui sont apellés à prononcer sur son honneur et sur son existence. Comment ces hommes sont-ils choisis? comment vont-ils proceder? Nachdem der Verfaſſer S. LX. die Willkühr beſchreibt, mit welcher die Geſchwornen-Liſte angefertigt wird, tadelt er S. LXII. mit Recht, daß

der Angeſchuldigte, dieſe Liſten erſt 24 Stunden vor den Debatten, kennen lernt und deshalb ganz außer Stande iſt, die Geſchwornen zu kennen und von dem viel gerühmten Recuſationsrecht Gebrauch zu machen. Ueber das Recht des General-Procurators, die Zahl der, zur engern Wahl beſtimmten, Geſchwornen auf 30 oder 36 herabzuſetzen, bemerkt Herr Comte S. LXIV.: cette operation étoit necessaire pour rassurer le pouvoir contre la négligence ou mauvaise volonté du préfet et du président. Dem Angeklagten gebührt zwar das Recht, von den zu Geſchwornen beſtimmten 30 Individuen eine gewiſſe Anzahl zu verwerfen oder anzunehmen, aber die General-Procuratoren verwerfen gewöhnlich diejenigen, welche der Angeklagte angenommen hat. On a vu, ſagt Bérenger, le procureur du Roi offrir le scandale de récuser tous les jurés acceptés par les accusés, de manière à ne conserver que les douze qui convenoient à ses desseins. Und doch rühmen unſre Idealiſten an der Geſchwornen-Anſtalt, daß jeder von Richtern gerichtet werde, welche er aus eigenem Vertrauen ſelbſt gewählt hat! *C'est profaner le nom de jurés*, bemerkt daher mit Recht der Verfaſſer S. LXV., que de le donner à des hommes choisis, epurés et réépurés par les agens du pouvoir au nom duquel se poursuit la condamnation! Eben ſo iſt es unſtreitig ſehr hart, daß, wenn mehrere Angeſchuldigte vorhanden, nicht einem jeden das Recuſationsrecht zuſteht, ſondern alle ſich deshalb vereinigen müſſen, wodurch, nach S. LXIV., zuweilen der

Fall entsteht, daß in einer Untersuchung mehr Angeschuldigte, als zu recusirende Geschworne vorhanden. Im Civilprozeß giebt es viele Gründe, aus welchen die Partheien einzelne Richter zu verbitten befugt sind; dies ist aber in Criminalsachen nicht zulässig, de manière, S. LXV., que l'individu qui ne seroit pas reconnu assez impartial et assez probe pour prononcer sur une valeur de dix centimes, est reconnu assez honnête et assez impartial pour prononcer sur l'honneur, sur la liberté et même sur la vie de celui, qui pourroit le récuser, s'il sagissoit de la plus petite partie de sa fortune. Einer der wesentlichsten Vortheile des Urtheils durch Geschworne, nämlich den, daß die dazu geeigneten Bürger nach der Reihefolge und nicht, nach der Bestimmung der Staatsgewalt dies Amt übernehmen, findet nach französischen Gesetzen nicht statt, indem nach denselben die Listen willkührlich entworfen werden. Nachdem die Session eröffnet und die Geschwornen beeidigt sind, le président (S. LXVIII.) suspend l'audience jusqu'au lendemain, les 12 jurés se dispersent et vont apprendre dans le monde comment il faudra juger. On concoit bien que ce jour-la, toutes les portes doivent leur être ouvertes et que toutes les fois qu'une affaire intéresse le pouvoir, les agens qui les ont élus, doivent les combler de politesses. Das Verzeichniß der Zeugen darf dem Angeschuldigten nur 24 Stunden vor Eröffnung der Debatten mitgetheilt werden; eine offenbar zu kurze Frist für den Angeschuldigten, um über diese

Zeugen Nachrichten einzuziehen: Quel moyen un accusé peut-il avoir de se defendre (S. LXIX.), lorsqu'au moment où les debats vont être terminées et ou les 12 jurés vont se rétirer dans leur chambre, le président fait paroître tout à coup des témoins dont on n'a pas même soupçonné l'existence et qu'il leur fait faire des dépositions qu'on n'a aucun moyen de repousser? La loi dit, il est vrai, que leurs dépositions s'appelleront des renseignemens, mais ce changement de denomination peut-il être bien rassurant pour l'accusé, lorsque la même loi prend soin de déclarer, qu'elle ne demande pas compte aux jurés des moyens, par lesquelles ils se sont convaincus! (Offenbar eine sehr inconsequente Nachahmung des, nach Preußischen Gesetzen statt findenden, Unterschiedes zwischen Beweis- und Informationszeugen, indem in Frankreich niemand und selbst die Geschwornen nicht wissen können, ob den Aussagen der Informationszeugen Kraft des Beweises oder der Information beigelegt worden.)

Auch die gerichtlichen Debatten verdienen das, ihnen hin und wieder beigelegte, Lob nicht, sondern sind ganz unzweckmäßig. La manière, dont les débats sont conduits devant tous nos tribunaux criminels, bemerkt der Verfasser S. LXXIII., pourroit donner lieu à une foule d'observations; on feroit voir clairement qu'il est impossible, en suivant la méthode actuelle, d'arriver à la

découverte de la vérité. Il nous faut pour mal instruire une affaire ou pour la mal juger dix fois plus de temps qu'on n'en met ordinairement en Angleterre, pour faire une instruction parfaite et pour rendre un jugement excellent. *Chez nous le temps des débats se passe* en répétitions, en *bavardages ou en vaines déclamations.* Dans une affaire un peu remarquable, tout le monde veut briller; l'avocat, le procureur du roi et jusqu'au président. L'essentiel n'est pas de connoitre la vérité; c'est de jouer un rôle, de se bien dessiner dans sa robe, de poser son bonnet avec grace et de prouver, qu'on possède une brillante élocution. Bei diesen Justizcomödien ist alles nur auf diese Zwecke und auf die Wirkung auf das große Publikum, berechnet; derjenige, um dessen Kopf es sich handelt, macht (bis zum Schaffot) hierbei ganz bescheiden nur die Statizen-Rolle: *Les personnages les moins remarquès et les moins remarquables de l'affaire*, bemerkt der Herr Verf. S. LXXIV., *ce sont les témoins, les jurés et l'accusé;* daher hört man nach S. XCI.. in diesen gerichtlichen Aranen auch nur: *des éternels bavardages, ou tout est discuté, excepté ce qui est en question.* Und doch finden leider! so manche in diesen Bavardagen mehr Gründlichkeit und mehr Sicherheit für Leben und Freiheit, als im deutschen und insonderheit preußischen Criminalprozesse

und sehen, unbegreiflicherweise, in jenen Bevards lauter wiederauferstandenen Demosthenes und Cicerone!

Eben diese Verläugnung der Gerechtigkeit bezeichnet auch das Verfahren in der Geschwornen-Kammer. Man begegnet ihr schon in der Auswahl der Actenstücke, mit welchen die Geschwornen um das Urtheil zu sprechen, von Staats wegen so unvollständig ausgesteuert werden: On leur remet (S. LXXIV.) l'acte d'accusation, les procès verbaux qui constatent le délit et les pièces du procès, autres que les déclarations écrites des témoins. L'acte d'accusation, qui ne devait renfermer que la désignation du prévenu et l'énonciation du fait et des circonstances dans lesquelles ce fait a eu lieu, est ordinairement un long plaidoyer dont le but est de prouver la culpabilité de l'accusé et dans lequel le ministère public analyse les pièces de la procedure et même les déclarations écrites des témoins. Tout ce qui tend á prouver la culpabilité est donc remis aux juges; rien de ce qui peut constater l'innocence ne peut leur être communiqué. (Wer könnte ein solches Verfahren ein gerichtliches nennen und dadurch den Namen der Gerechtigkeit so tief herabwürdigen!)

Eben diese Einseitigkeit findet auch in Rücksicht auf die Deliberation der Geschwornen statt. Der Eintritt in ihr Deliberationszimmer ist nur denjenigen gestattet, welchen der Präsident es erlaubt. Voici un vice, bemerkt Herr Comte S. LXXV., bien plus grand

encore de l'institution. Pendant que les douzes commissaires jurés sont en déliberation, on peu leur communiquer la partie cachée de la procédure; on peut produire devant eux des dénonciations secrètes, faites par des honnêtes gens qui ont voulu rester inconnus au public, on peut se permettre des imputations calomnieuses et articuler contre l'accusé des faits qui rendent probable le crime qu'on lui impute, on peut exposer les causes secrettes pour lesquelles on doit le condamner, causes que la politique et l'intérêt de l'état n'on pas permis de révéler au public*). Si le hasard ou des circonstances imprévues venoient à jeter le jour sur ces épouvantables manoeuvres, le condamné n'en devroit pas moins subir sa peine á moins que, par une grace spéciale, on ne convertit la peine de mort en un emprisonnement pepétuel. Alles um so fürchterlicher, als die Geschwornen nicht schuldig sind, Gründe zu geben, ja selbst nicht einmal Gründe zu haben und als es gegen ihren so mißgeleiteten, so erschlichenen Ausspruch kein Rechtsmittel giebt!

Daher ist denn auch, nach des Verfassers Versicherung, die ganze französische Criminalverfassung auf Willkühr begründet und in ihren Resultaten ein fürchterliches Gewebe der Ungerechtigkeit: Il resulte (S. LXXVI.) de l'analyse que jai donné de cette legislation, qu'il est à peu prés impossible que la volonté des hommes qui gouvernent, ne soit pas

*) Aber dies ist deshalb doch keine geheime Justiz!

toujours suivie dans les décisions. — Cette influence, si elle étoit exercée comme elle peut l'être, rendroit bien peu nombreuses les probabilités qui sont en faveur de la justice, et si l'on ajoute les chances qui sont pour l'erreur á celles qui peuvent être pour l'iniquité, on sèra convaincu, qu'il y auroit beaucoup á gagner pour la justice, à faire juger les procès par le sort, si cette mesure pouvoit être employée sans encourager les accusations injustes. Der Verfaſſer iſt daher überzeugt, daß unter 24 Criminalurtheilen der Aſſiſenhöfe zehn ungerecht und falſch ſind: Dans tous les cas jugés à une simple majorité, bemerkt er S. LXXVII., ou peu admettre comme axiome mathématique, que le tiers des jugemens de la police correctionelle, les trois huitièmes des arrêts des cours spéciales et les cinq douzièmes des arrêts des cours d'assises sont constamment faux. Si l'on donne à ces fractions un décimateur commun, on trouve que sur 24 décisions, les tribuneaux correctionels en rendent 8 qui sont fausses, les cours spéciales et les cours d'assises 10.

Der ganze Gang der Geſetzgebung über dieſen Gegenſtand iſt recht eigentlich auf Organiſation einer ſolchen Willkühr berechnet geweſen. So wie die Demagogen in Frankreich überhaupt die Nation durch Schein und Vorſchützung liberaler Ideen gegen die bisherigen me-

narchischen Institutionen einzunehmen trachteten; so gaben sie auch den Geschwornen-Gerichten bei ihrer ersten Einrichtung eine, der englischen sich mehr annähernde, mithin liberalere, Einrichtung. Die Verurtheilung konnte nur auf eine Mehrheit von 10 Stimmen auf 12 erfolgen und 3 Stimmen genügten zur Freisprechung. Da auch hierdurch der Willkühr nicht vorgebeugt ward, indem, wie der Verfasser S. LXXVIII. bemerkt, hiernach unter 12 Verurtheilten zwei unschuldig verurtheilt wurden; so erforderte ein späteres Gesetz zur Verurtheiluug die Unanimität, und nöthigte dadurch alle Geschworne (S. LXXIX.): à debattre sérieusement leurs déclarations; elle a obligé chacun deux á exposer les motifs de sa conviction et a mis ainsi tous les autres á même d'en faire voir ou l'erreur ou la vérité; elle a en outre fait pèser toute la responsabilité même du jugement sur chacun de ceux qui ont contribué à le rendre, elle a ôté ainsi aux lâches les motifs qu'ils font ordinairement valoir pour se justifier d'avoir participé à une iniquité, elle ne leur a pas laissé la ressource de dire, qu'ils se sont trouvés dans la minorité que, s'ils ne s'étoient pas rangés du côté du grand nombre, une condemnation ou une absolution injuste n'en auroit pas moins êté prononcée, leur voix n'ayant pas formé seule la majorité; enfin elle a eu pour effet de laver plainement l'accusé absous et de ne laisser aucun doute sur la culpabilité de l'accusé condamné. L'unanimité dans

le décision des jurés étoit pour les citoyens une garantie précieuse; elle a existé pendant 5 années sans donner lieu à aucune plainte, sans exciter aucun dèsordre. Der Code pénal verwechſelte aber den Begriff eines rechtlichen Collegiums mit dem der Geſchwornen und führte das fürchterliche Geſetz ein, nach welchem 7 Stimmen zur Verurtheilung genügen: Il suit de ce nouveau système (S. LXXX.) que, lorsque l'accusé est absous par le partage des voix, il y a six à parier contre six qu'un incendiaire, un assassin, un faussaire ou un voleur est rejeté dans la societé et que, lorsqu'il est envoyé au supplice à la majorité de 7 sur 12, il y a 5 contre 7 à parier, qu'il meurt innocent et victime de l'erreur. Ainsi les absolutions flétrissent ceux qu'elles devroient laver et sont un sujet d'effroi pour ceux qu'elles devroient rassurer; les condamnations sont des martyrs et sont encore plus épouvantables. Les arrêts de la justice ne semblent dictés que par les caprices du sort; l'innocence est separée de la culpabilité par une nuance si légère, que les yeux les plus exercés ne sauroient souvent l'apercevoir. Wenn es freilich nicht befremden kann, daß (S. LXXXI.) les motifs que les conseillers imperiaux ont donné de ce changement, c'est de ne pas faire perdre le temps des jurés et des juges; la veritable raison c'est qu'aux yeux du gouvernement impérial un homme qu'il accusoit ne valait pas la peine d'une discussion,

Digitized by Google

so ist es um so befremdender, daß man dieses leichtsinnige Verfahren noch jetzt preisen und glauben kann, und dasselbe unter rechtmäßigen Regierungen fortdauern könne. Tous ces vices — fährt der Verfasser S. LXXXIV. fort — qui se trouvent dans la législation, que le gouvernement impérial nous a léguée, suffisent pour detruire toute surêté individuelle. Il n'est en France aucun individu dont la personne et les biens ne soient mis à la discrétion du pouvoir, qu'on soit jugé par un tribunal correctionnel, par un tribunal spécial ou par un cour d'assises*). Je pourrois citer, fügt er in der Anmerkung hinzu, de nombreux exemples de faits de cette nature, *mais que pourroient-ils apprendre à ceux qui connoissent nôtre législation.* Diese Anmerkung beweiset einen recht sonderbaren Contrast zwischen den gründlichen französischen Rechtsgelehrten und unsern deutsch-französischen Juristen: jene halten dafür, daß die Schlechtigkeit ihrer Justiz schon à priori aus der Gesetzgebung selbst hervorgehe, mithin eigener factischer Belege nicht erst bedürfe, und diese halten diese nämliche Gesetzgebung für so absolut vortreflich, daß sie gar keinen Gegenbeweis a posteriori zulassen; sondern jeden, der ihnen nicht ganz blindlings glaubt, für einen Illiberalen erklären!

Sehr treffend sind die Bemerkungen S. LXXXVIII. über den Ungrund des Unterschieds zwischen correctionellen und afflictiven Strafen.

Von S. XC. an, vergleicht der Verfasser die fran-

*) Mit welchem Recht würde wohl derjenige, der dies von der Preußischen Justiz sagte, allgemein ausgelacht werden? und doch soll sie in Vergleichung mit der göttlichen napoleonischen durchaus eine illiberale und schlechte Justiz sein!

zösische Criminal-Justiz mit der englischen. Quand on passe, sagt er, à la procedure qui est en usage en Angleterre, il semble qu'on sort d'un pays barbare, soumis à un peuple d'inquisiteurs et qu'on entre sur une terre civilisée ou regnent ensemble la franc'ise, la raison, l'ordre et la liberté! Diese Vergleichung der Jurys beider Länder ist um so interessanter, als sie zugleich die Gründe entwickelt, aus welchen die französischen so sehr tief unter der englischen stehen. Der Verfasser hat aber hierbei, nach Referents Ueberzeugung, den Haupt-Grund übersehen, nämlich den, daß diese Einrichtung mit dem ganzen Geist und Charakter eines Volks so innig verbunden ist, daß sie lediglich nur da, wo sie aus dessen Nationalität selbst hervorgegangen ist, gedeihen kann, aber überall keine Pflanze, die willkührlich verpflanzt werden kann und auf jedem Boden acclimatisirt. Die Englische Jury, in ein jedes andere Land übertragen, wird, nach unserer innigsten Ueberzeugung, auf dem neuen fremden Boden so wenig gedeihen, wie diese Anstalt in Frankreich und in den deutschen Rheinprovinzen gediehen ist und jemals gedeihen kann. Frankreich hat, wie dessen bessere Köpfe jetzt keinen Hehl mehr haben, diese Verpflanzung mit so theuren Experimenten-Kosten bezahlt, daß andre Staaten sich schwerlich daran wagen werden.

Der zweite Theil des Werks enthält die Uebersetzung des von dem Sherif Philips den Geschwornen ertheilten Unterrichts über ihre Bestimmung, Rechte und Pflichten, mit mehreren interessanten Anmerkungen des Uebersetzers. Da dieser Gegenstand nicht unmittelbar zur Würdigung des eigentlichen Werths der französischen Geschwornen-Gerichte gehört; so werden wir darauf bei einer andern Veranlassung zurückkommen.

Dritter Abschnitt.

Rechtsverwaltung.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen

bei den

Justiz-Behörden

in den Monaten

October, November und Dezember 1818.

I. Bei den Oberlandesgerichten, und zwar

A. bei den Mitgliedern:

1) der Kammergerichts-Rath Bouness ist gestorben.
2) der Kammergerichts-Rath Mühler zum Director des Berlinischen Vormundschafts-Gerichts den 24. September ernannt.
3) der Oberlandesgerichts-Rath Brassert zu Breslau den 23. September; und
4) der Oberlandesgerichts-Rath Scholz zu Frankfurt den 24. September an das Kammergericht versetzt.
5) der Oberlandesgerichts-Assessor von Kunow ist zum Oberlandesgerichts-Rath zu Frankfurt den 24. September;

Digitized by Google

6) der Kammergerichts-Referendarius Stubenrauch zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt den 20. November ernannt.

7) der Oberlandesgerichts-Rath Benicke zu Stettin ist gestorben.

8) der Oberlandesgerichts-Assessor Müller zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Stettin den 12. October;

9) der Oberlandesgerichts-Assessor Hansel zum Oberlandesgerichts-Rath zu Breslau den 23. September;

10) der Kammergerichts-Assessor Pförtner von der Hölle zum Oberlandesgerichts-Rath zu Glogau den 11. October ernannt.

11) der Oberlandesgerichts-Rath Baumann zu Insterburg gestorben; dagegen

12) der Oberlandesgerichts-Assessor von Bähr zum Oberlandesgerichts-Rath zu Insterburg den 14. September;

13) der Oberlandesgerichts-Assessor Collins an die Stelle des zum Director des Stadtgerichts zu Elbing ernannten Oberlandesgerichts-Raths Seligo zum Rath bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg den 9. September;

14) der Oberlandesgerichts-Referendarius Scheinert zum Assessor bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg den 7. Dezember ernannt.

15) die Oberlandesgerichts-Räthe Dr. Kori und Dr. Gründler zu Naumburg sind auf ihr Ansuchen entlassen; dagegen

16) der Oberlandesgerichts-Assessor von Blankenburg den 10. October;

17) der Oberlandesgerichts-Assessor Bolck den 13. October; und

18) der Gerichts-Director Göschel den 9. October zu Oberlandesgerichts-Räthen zu Naumburg ernannt worden.

B. Bei den Subalternen derselben.

a. bei dem Kammergerichte ist:

1) der Häuser-Administrations-Inspector Puschke zum Kammergerichts-Kalkulator den 23. October;

2) der Kammergerichts-Kalkulator Wiese zum Deposital-Kassen-Assistenten und zweiten Kalkulator den 16. Dezember bestellt;

3) der Präsidial-Journalist Domnick entlassen; dagegen

4) der Kanzellist Klipphahn zum Präsidial-Journalisten und

5) der Kanzellist des Berlinischen Vormundschafts-Gerichts Zimmermann zum Kanzellisten bei dem Kammergerichte ernannt den 29. Dezember.

b. bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau ist:

1) der Salarien-Kassenschreiber Lindner gestorben; dagegen

2) der Unteroffizier Buchwald zum Salarien-Kassenschreiber ernannt den 23. October.

3) der Oberlandesgerichts-Sekretär Berger auf sein Ansuchen entlassen; und

4) der Oberlandesgerichts-Referendarius Benisch zum Oberlandesgerichts-Sekretär ernannt den 23. October.
5) der Oberlandesgerichts-Registrator Schneider auf sein Ansuchen entlassen; dagegen
6) der Lieutenant Röder zum Oberlandesgerichts-Registrator ernannt den 20. November.

c. bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg ist:

1) der Ingrossator Melzbach gestorben; dagegen
2) der Hülfs-Ingrossator Krüger zum Ingrossator ernannt den 16. October.
3) der Oberlandesgerichts-Sekretair Radicke gestorben; und
4) der vormalige Referendarius, nachherige Stadtsekretär Gräf zum Oberlandesgerichts-Sekretair den 6. November;
5) der Lieutenant Lindenau zum Hülfs-Ingrossator den 7. Dezember ernannt.

d. bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg ist:

der Oberlandesgerichts-Referendarius Kayser zum Oberlandesgerichts-Sekretair ernannt den 30. October.

Zu Referendarien bei den Oberlandesgerichten sind ernannt:

I. bei dem Kammergerichte:

1) der Auskultator Albrecht den 9. October.

Digitized by Google

2) der Auskultator Wagener den 23. November.
3) der Auskultator Thewalt den 27. November.
4) der Auskultator von Tornow den 14. Dezember.

II. bei dem Oberlandesgerichte zu Frankfurt:

1) der Auskultator Freiherr von Glaubitz den 2. October.
2) der Auskultator Lange den 23. October.
3) der Auskultator Toll den 7. Dezember.

III. bei dem Oberlandesgerichte zu Breslau:

1) der Auskultator Schmidt den 28. September.
2) der Auskultator Hirschmayer den 14. October.
3) der Auskultator von Salisch den 27. November.
4) der Auskultator Reymann den 26. Dezember.
5) der Auskultator Täuffling den 18. Dezember.

IV. bei dem Oberlandesgerichte zu Ratibor:

der Auskultator Babka den 13. November.

V. bei dem Oberlandesgerichte zu Königsberg:

der Auskultator Mikulowsky den 9. November.

VI. bei dem Oberlandesgerichte zu Magdeburg:

1) der Auskultator Weinschenk den 30. October.
2) der Auskultator Silberschlag den 13. November
3) der Auskultator Ehrlich den 13. November.

4) der Auskultator Weyde den 13. November.
5) der Auskultator Hartwig den 22. Dezember.

VII. bei dem Oberlandesgerichte zu Halberstadt:

1) der Auskultator Hendrich den 26. October.
2) der Auskultator Bleeß den 6. November.

VIII. bei dem Oberlandesgerichte zu Naumburg:

1) der Auskultator Heym den 2ten October.
2) der Auskultator Herbst den 2ten October.
3) der Auskultator Scheibe den 14. Dezember.

IX. bei dem Oberlandesgerichte zu Münster:

der Auskultator Brisgen den 23. Dezember.

X. bei dem Oberlandesgerichte zu Paderborn:

1) der Auskultator Sieveke den 14. October.
2) der Auskultator Gehlen den 6. November.
3) der Auskultator Westphal den 6. November.
4) der Auskultator Rintelen den 7. Dezember.

XI. bei dem Oberlandesgerichte zu Cleve:

1) der Auskultator Clombeck den 23. October.
2) der Auskultator Mittweg den 23. October.
3) der Auskultator Bonati den 6. November.

Digitized by Google

Justiz-Commissarien.

1) der Justiz-Commissarius Augustin zu Schwedt, hat seinen Wohnort von dort nach Wrietzen verlegt, und ist ihm die Praxis bei den in Wrietzen und dessen Nachbarschaft bestehenden Gerichten verstattet, den 19. October.

2) der Oberlandesgerichts-Assessor Butze ist zum Justiz-Commissarius bei dem Stadtgerichte zu Berlin den 4ten Dezember ernannt.

3) der Justiz-Commissionsrath Matiller zu Haynau, im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau, hat sein Amt als Justiz-Commissarius und Notarius niedergelegt, und ist auf sein Ansuchen entlassen den 23. October.

4) der Justitiarius Schmidt ist zum Justiz-Commissarius bei dem Landvoigtei-Gericht zu Heilsberg und den Untergerichten im Ermlande, den 7. Dezember;

5) der Justiz-Commissarius Pilet zu Burg zum Notarius publicus den 18. Dezember;

6) der Registrator Engel zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Ellrich, den 9. October ernannt.

7) der Justiz-Commissarius Decker zu Osterwieck hat seine nachgesuchte Entlassung erhalten den 14. Dezember.

8) der Referendarius Beinert ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Eisleben ernannt den 23. October.

9) die Justiz-Commissarien Schweling, Lohkampf und Holstein beim Land- und Stadtgerichte zu Münster, sind zur Praxis bei dem dortigen Oberlandesgerichte verstattet den 27. November.

10) die Justiz-Commissarien Gahlen zu Dorsten und Rieve zu Coesfeld, zu Notarien ernannt den 4. Dezember.

11) der provisorische Justiz-Commissarius zur Nedden zu Altena ist zum Justiz-Commissarius bei dem Land- und Stadtgerichte zu Dortmund den 5. October.

12) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Schmemann zum Justiz-Commissarius zu Dortmund den 4. August;

13) der Justiz-Commissarius Tepeerdt zu Dinslacken zum Notarius publicus ernannt den 23. November.

14) der Justiz-Commissarius Lecke beim Land- und Stadtgericht zu Iserlohn hat die Praxis als Justiz-Commissarius niedergelegt und sich auf das Notariat beschränkt.

15) der Stadtrichter Keber zu Labiau ist zum Justiz-Commissarius und Notarius beim Land- und Stadtgericht zu Unna den 13. Juli ernannt worden.

Digitized by Google

Personal-Veränderungen bei den Unter-Gerichten.

A. Im Departement des Kammergerichts ist:

1) der Referendarius Müller zum Assessor bei der Justiz-Kammer zu Schwedt;
2) der Registrator Höler zum Sekretair, Ingrossator und Hypotheken-Registrator;
3) der Kanzellist Walz zum Registratur- und Sportel-Kassen-Controlleur bei demselben Gericht den 2. October;
4) der Freiwillige Wenzel zum Registratur-Assistenten bei dem Stadtgericht zu Berlin;
5) der ꝛc. Still zum Registratur-Assistenten daselbst den 16. October;
6) der Kanzellist Grundmann zum Kanzellei-Inspector bei dem Stadtgerichte zu Berlin den 19. October;
7) der Landwehr-Lieutenant Kapherr zum Kanzellisten bei der Justiz-Kammer zu Schwedt den 19. October ernannt.

8) der Justiz-Actuarius Freiwig zu Neustadt-Eberswalde gestorben.

9) der Lieutenant Bahrfeld zum Actuarius der Aemter Chorin und Biesenthal den 2. November;

10) der Referendarius Hesse zum Justiz-Amtmann in Spandau den 27. November ernannt.

11) der Stadtgerichts-Deposital- und Salarien-Kassen-Rendant Tourbié zu Strasburg gestorben.

12) der Raths-Sekretair Fretzdorff zu Luckenwalde, zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten und Kalkulator bei dem Stadtgerichte zu Strasburg den 25. November;

13) der Lieutenant Höck zum Kanzellei-Assistenten;

14) der freiwillige Jäger Böhmer zum Kanzellei-Assistenten;

15) der Freiwillige Schröder zum Registratur-Assistenten bei der Kriminal-Deputation des Stadtgerichts zu Berlin den 20. November ernannt.

16) der Sekretair Herrmann beim Berlinischen Vormundschaftsgericht gestorben; dagegen

17) der Kammergerichts-Salarien-Kassen-Assistent und Kalkulator Wentzel und der Registratur-Assistent Fehmer zu expedirenden Sekretarien ernannt.

18) die Kanzellisten Böhm u. Stiebner sind gestorben.

19) der Lieutenant und Registratur-Gehülfe Bolms zum Registratur-Assistenten;

20) die freiwilligen Jäger Zimmermann, Röscke, Rösener und Klemm zu Kanzellisten bei dem Berlinischen Vormundschaftsgericht den 4ten Dezember;

21) der Assessor Kolbe zum Director des Stadtgerichts zu Spandau;

22) der Referendarius Riebe zum Assessor;

23) der Feldwebel Mäß, zum Actuarius, Registrator und Kassen-Controlleur; und

24) der Calculator Bohne zum Deposital-Rendanten bei dem Stadtgericht zu Spandau den 26. Dezember ernannt worden.

B. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Frankfurt ist:

1) der Stadt-Justizrath Felisch zu Frankfurt gestorben.

2) der freiwillige Jäger Pietzsch zum Registratur-Assistenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Landsberg an der Warthe den 16. October;

3) der Registratur-Assistent Valentin zum Registrator; und

4) der Registratur-Assistent Bölcke, zum Registrator bei dem Land- und Stadtgerichte zu Landsberg an der Warthe den 16. October.;

5) der Auditeur Schmerbauch zum Justizamtmann für die Aemter Marienwalde, Retz und Bernstein ernannt den 19ten October.

6) der Actuarius Gaubich bei der Kanzellei zu Sorau auf sein Ansuchen entlassen den 30. November.

C. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Stettin ist:

1) der Stadt-Justizrath Hasselbach zu Stettin gestorben.

2) der Stadtgerichts-Director Müller zu Treptow an der Rega gestorben.

3) der Assessor Misch zum Stadtgerichts-Director zu Treptow an der Rega den 13. November;

4) der interimistische Sekretair Billerbeck definitive zum Sekretair bei dem Stadtgericht zu Stargard ernannt den 16. November.

D. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Breslau ist:

1) der Kämmerer Sander zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten bei dem Stadtgerichte zu Striegau den 6. Juli ernannt.

2) der Bürgermeister und Stadtrichter Körner in Zobten gestorben.

3) der vormalige Kriminal-Assessor von der Velde zum Stadtrichter in Zobten den 30. November;

4) der Bürgermeister Radecke zum Depositat-Curator;

5) der Kämmerer Scholz zum Rendanten bei dem Stadtgericht zu Zobten ernannt den 26. November.

6) der Justizrath Scholtz zum Stadtrichter in Festenburg ernannt den 18. Dezember.

7) der Land- und Stadtgerichts-Assessor Böhm zu Schweidnitz auf sein Ansuchen entlassen den 29. Dezember.

E. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Glogau ist:

1) der Oberlandesgerichts-Referendarius Müller zum Stadtrichter zu Sagan;

2) der Oberlandesgerichts-Auskultator Neumann zum Actuarius bei dem Inquisitoriat zu Glogau den 26. October;

3) der Kanzelliſt und Regiſtrator Pätzold bei dem Stadtgerichte zu Polkwitz entlaſſen; dagegen

4) der freiwillige Jäger und bisherige Kanzellei-Aſſiſtent Steiger zum Regiſtrator, Kanzelliſten und Salarien-Kaſſen-Rendanten bei dem Stadtgericht zu Polkwitz den 16. November ernannt.

F. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Ratibor iſt:

1) der Stadtrichter Boy zu Bauerwitz und Katſcher als Landgerichtsrath nach Fraustadt verſetzt, dagegen

2) der Stadt-Syndikus Liebich zu Gleiwitz, zum Stadtrichter zu Katſcher und Bauerwitz ernannt den 28. September.

G. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Inſterburg iſt:

1) der Referendarius Collin zum Aſſeſſor bei dem Stadtgerichte zu Inſterburg den 25. September;

2) der vormalige Actuarius, jetzige Sekretair Roland interimiſtiſch zum Aſſeſſor bei dem Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen;

3) der vormalige Stadtgerichts-Actuarius Krauſeneck zum Sekretair und Ingroſſator bei dem Land- und Stadtgericht zu Gumbinnen den 30. October;

4) der Kreisgerichts-Protokollführer nachherige Bürger-

meister Haarich zu Marggrabowa, zum Actuarius beim Amts- und Stadtgericht zu Lötzen den 16. November ernannt.

5) der Justizamtmann Reuter bei dem Justizamte zu Goldapp hat die nachgesuchte Entlassung erhalten.

6) der Justiz-Commissarius Terpitz zum Justizamtmann bei dem Justizamte Sperling den 21. Dezember ernannt.

H. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Marienwerder ist:

1) der Kanzellist Gerlach bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig gestorben; dagegen

2) der Registrator Pantel zum Kanzellisten;

3) der Registratur-Assistent Weiß zum Registrator; und

4) der freiwillige Jäger Berg zum Registratur Assistenten bei dem Land- und Stadtgerichte zu Danzig den 5. October ernannt.

5) der geheime Justizrath und Stadtgerichts-Director zu Elbing von Bachmann auf sein Ansuchen entlassen; dagegen

6) der Oberlandesgerichtsrath Seligo zum Director des Stadtgerichts zu Elbing den 9. September ernannt.

7) dem Brigade-Auditeur Franz die interimistische Verwaltung der Justizrathsstelle zu Elbing übertragen den 9. October.

8) der Land- und Stadtrichter Lenz zu Conitz zum Kreis-Justizrath daselbst den 30. September;

9) der Stadt-Kämmerer Zielke zum Actuarius bei dem Kreisgericht zu Zempelburg den 23. October ernannt.

Digitized by Google

10) der Kanzellei-Inspector, Salarien-Kassen- und Deposital-Rendant Zolodkowski beim Land- und Stadtgericht zu Culm entlassen; dagegen

11) der vormalige Sekretair und Registrator Schleiff zum Deposital- und Salarien-Kassen-Rendanten; und

12) der Kanzellist Fox zum Kanzellei-Inspector bei dem Land- und Stadtgericht zu Culm ernannt den 19. October;

13) der Assessor Hoffert zum Stadt-Justizrath bei dem Land- und Stadtgericht zu Danzig ernannt den 19. October;

I. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Königsberg ist:

1) der Kommerz- und Admiralitäts-Rath Schnell zu Königsberg gestorben; dagegen

2) der Kaufmann Richter zum Kommerz- und Admiralitäts-Rath ernannt den 30. November.

K. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Magdeburg ist:

1) der Kreisgerichts-Actuarius Templin zum Actuarius bei dem Inquisitoriat zu Stendal den 19. October ernannt.

2) der Kanzellist Teubner bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen gestorben; dagegen

3) der invalide Feldwebel Heinecke zum Kanzellisten bei dem Land- und Stadtgericht zu Seehausen ernannt den 30. October.

Digitized by Google

4) der Registratur- und Kanzellei-Assistent Raacke bei dem Land- und Stadtgericht zu Gommern auf sein Ansuchen entlassen; dagegen

5) der Lieutenant Blancke zum Registratur- und Kanzellei-Assistenten bei dem Land- und Stadtgericht zu Gommern ernannt den 27. November.

L. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Halberstadt ist:

1) der Kanzellist Schneider bei dem Land- und Stadtgericht zu Nordhausen auf sein Ansuchen entlassen.

2) der freiwillige Jäger Gersdorf zum Kanzellisten daselbst den 2. October;

3) der Kanzellei-Assistent Lambrecht zum Assistenten bei der Hypotheken-Deputation des Land- und Stadtgerichts zu Nordhausen; und

4) der vormalige Friedensgerichts-Sekretair Hunold zum Registrator daselbst ernannt den 2. November;

M. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Naumburg ist:

1) der Sekretair Neuendorff bei dem Land- und Stadtgericht zu Eisleben gestorben.

2) der Referendarius Wahn zum Sekretair und Ingrossator daselbst ernannt den 6. November.

N. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Münster ist:

1) der freiwillige Jäger Gansz zum Kanzellisten bei

dem Land- und Stadtgerichte zu Steinfurt ernannt den 4. Dezember.

2) der Assessor Koppes bei dem Land- und Stadtgericht zu Werne gestorben; und

3) der Referendarius Dierickx zum Assessor daselbst ernannt den 11. Dezember.

O. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Paderborn ist:

1) der Kanzellist Block bei dem Land- und Stadtgericht zu Warburg entlassen; dagegen

2) der Registrator Neukirch daselbst an dessen Stelle zum Kanzellisten; und

3) der Kanzellist Büscher zum Registrator daselbst ernannt.

4) der Lieutenant Heidenreich zum Kanzellisten bei dem Land- und Stadtgericht zu Rahden ernannt den 26. October.

P. Im Departement des Oberlandesgerichts zu Cleve ist:

1) der Kanzellist Brandenbusch bei dem Land- und Stadtgericht zu Duisburg gestorben; dagegen

2) der freiwillige Jäger Buchloh zum Kanzellisten daselbst den 26. October;

3) der freiwillige Jäger Obertüchen zum interimistischen Kriminal-Protokollführer bei dem Inquisitoriat zu Werden den 9. November;

Digitized by Google

4) der Venda-Meister Arnoldy zum Auctions-Commissarius bei dem Land- und Stadtgericht zu Wesel den 30. November;

5) der Kammergerichts-Referendarius Arndt zum Assessor bei dem Land- und Stadtgericht zu Lüdenscheid den 4. August ernannt worden.

I.

Sach-Register

über den 7. — 12. Band (incl.) der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung.

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die Seite.)

A.

Abgabe an den Fiskus von Grundstücken; über deren Eintragung in das Hypothekenbuch. Publikandum des Oberlandesgerichts zu Halberstadt v. 2. May 1817. X. 60.

Accise-Kontraventionssachen; s. Fiskalische Untersuchungssachen. Strafe. Steuerstrafe.

Acten; Gebühren für deren Aufsuchung. Reser. v. 4. May 1816. VII. 187. — v. 22. Febr. 1817. IX. 30. v. 16. Sept 1817. X. 254. — unbrauchbare und nutzlos gewordene; über deren öffentlichen Verkauf. Reser. v. 14. October. 1817. X. 253. — desgl. v. 30. Decbr. 1818. XII. 282. — Publikandum des Ober L. G. zu Stettin v. 28. Sept. 1817. X. 297. desgl. des Ober L. G. zu Paderborn v. 9. Aug. 1818. XII. 75. — deren Inrotulation. Reser. v. 9. Sept. 1817. X. 14.

Actenstücke, in Frankreich zu produzirende, deren Form. Reser. v. 24. Ap. 1818. XI. 202.

Actuarien, über deren Qualifikation in criminalibus. Reser. v. 25. May. 1816. VIII. 43. — vereidete sind zur Aufnahme einer Haustaxe genügend. Reser. v. 7 Jan. 1817. IX. 23. können zur Aufnahme von Wechselprotesten deputirt werden. Reser. v. 25 October. 1817. X. 235.

Actus volunt. jurisdictionis; in wiefern solche vor Notarien gültig aufgenommen werden können. Reser. v. 27 Jan. 1816

VII. 20. — in wie fern deren Aufnahme außerhalb des Gerichtssprengels zuläßig ist. Publ. des O. L. G. zu Magdeburg v. 2. May 1817. X. 59 u. v. 22. May. 1818. XI. 220 s. übrigens Kammergerichts-Secretarien-Stempelpapier.

Adel; über die Förmlichkeit bei dessen Entsagung. Reser. v. 20 July 1816. VIII. 8. — über Unwiederruflichkeit der Adelsentsagung; Bestimmung, daß es bey entsagtem Adel zur sonst standeswidrigen Ehe keiner Dispensation bedürfe. Reser. v. 28 Sept. 1816. VIII. 243. s. übrigens auch Bürgerstand.

Adjudikation. s. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß. Grundstücke. Hypothekenbuch. Kostbarkeiten.

Adjudikationsbescheid; in wie weit bis zu dessen Publikation ein Mehrgebot Statt findet. Reser. v. 29 Juny 1818. XII. 22. — über den dabei zu adhibirenden Stempel. Reser. v. 1. May 1817. IX. 229

Adliche. Güter. s. Gerichtsstand

Administration. s. Häuser-Administratoren.

Adoptions-Verträge, ob bey deren Abschluß eine zweite Gerichtsperson zuzuziehen sey? Reser. v. 24. Febr. 1816. VII. 19.

Aerztliche Gutachten. s. Attest. Gemüthszustand.

Alimentation; ob Behufs der Feststellung derselben in Schwängerungssachen jedesmal über die Vaterschaft erkannt werden müsse? Reser. v. 8. Nov. 1817. X. 227. — über die Alimentation der Ehefrau während des Scheidungsprozesses. Reser. v. 30. Oktbr. 1817. X. 229. s. auch Successionsrecht. Gebührenfreiheit.

Alimenten-Klage. s. Appellation.

Allgemeine Gerichts-Ordnung. s. Sachsen.

Allgemeines Landrecht. s. Sachsen. Publikationspatent.

Allodifikation. s. Lehn.

Altentheil s. Ausgedinge.

Amortisation, s. Aufgebot. Pfandbriefe. Staatsschuldscheine.

Amtskaution, Reser. v. 6. Decbr. 1817. betr. die Gebührenfreiheit bei deren Aufnahme. XI. 47.

Analphabetus. s. Testament.

Anerkenntnisse über getragene Kriegslasten. s. Aufgebot.

Anordnungen allgemeine; über deren Publikation. Cirkul v. 30. Decbr. 1817. XI. 5.

Apotheke; die Frage, ob eine solche zu schließen sey, gehört nicht zur gerichtlichen Cognition, wohl aber gehört dahin die Entscheidung über die Entschädigungsforderungen des Apothekers. Reser. v. 4 Febr. 1817. X. 219.

Appellation. Ueber deren Gang bei Schuld- und Alimentenklagen wider die zum Observations-Corps in Frankreich gehörig gewesenen Militairpersonen. Reser. v. 18 Sept. 1816.

VIII. 257 — über die Befugniß des Verklagten, die Einlaßung in appellatorio bis zur bestellten Caution zu verweigern Reſcr. v. 11. Nov. 1817. X. 245. — über die Zulässigkeit der Instruction der Novorum in appellatorio bei Accise- und Steuer-Contraventionssachen. Reſcr. v. 19. Aug. 1818. XII. 47. ſ. übrigens Cleve.
Arreſt; über deſſen Zulässigkeit in Civil-Prozeß-Sachen. Reſcr. v. 9. Decbr. 1817. XI. 22. ſ. auch: Penſionen. Perſonal-Arreſt.
Arreſtanten; deren Transport betr. ſ. Litthauiſches Ob. L. Ger.
Arreſtſtrafen; über deren ſucceſſive Abſitzung. Reſcr. v. 3 März. 1816. VII. 24.
Arzt. ſ. Atteſt. Gemüthszuſtand. Stettin. Wundarzt.
Aſſeſſoren. ſ. Teſtament.
Aſſignationen, kaufmänniſche; über den dabei zu adhibirenden Stempel. Reſcr. v. 1. May 1817. IX. 228.
Beihemholen in utero materino; ob es untrügliche Merkmale dafür gebe, daß es wirklich Statt gefunden? Gutachten. VII. 199.
Beſt, der Wundärzte in Fällen erlittener Mißhandlungen. Kirk. Ver. v. 5 Juli und 4 Aug. 1818. XI. 248. und XII. 1. ſ. übrigens: Wittwenkaſſe. Stempelfreiheit.
Bection. ſ. Litthauiſches Ober L. Ger.
Befgebot; verlorengegangner Anerkenntniße über getragene Kriegslaſten. Reſcr. v. 8. Juni. 1816. VIII. 28. — verloren gegangener hypothekariſcher Inſtrumente. Reſcr. v. 1. Decbr 1816. IX. 21 — und Reſcr. v. 27 März 1818. XI. 213. kirchliches, ein vollzogenes älteres begründet gleichfalls einem förmlichen Ehegelöbniße den Einſpruch gegen das ſpätere Aufgebot des zurücktretenden Theils. Reſcr. v. 30 Octb. 1817. X. 223.
Beſcultatoren; ſollen Urtelsgebühren in Criminalſachen nicht erhalten. Reſcr. v. 13 May 1817. IX. 223. ſ. übrigens: Triennium academicum.
Beſeinanderſetzungs-Prozeße über die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße. Ueber das Verfahren der Hypothekenbehörden bei deren Eintragung. Reſcr. v. 21 Aug. 1816. VIII. 48.
Beſgedinge; über Veranſchlagung des Werthes deſſelben beim Kaufpreiſe. v. 5. April 1817. IX. 218. und vom 28 Aug. 1818. XII. 6.

B.

Bäuerliche Verhältniße. ſ. Anseinanderſetzungsgeſetze. Cleve. Gerichtsſtand. Naturaldienſte. Rabot. Reviſions-Collegium. Separation.
Bauzellſachen; über die Liquidation der Deſerviten der Juſtizkommiſſarien in ſolchen Sachen. Reſcr. von 17 Jan.

1818. XI. 18. und v. 8 Apr. 1818. XI. 236. — über das remedium recursus in Sachen von 10 bis 20 rtl. Reſcr. v. 24. Jan. 1818. XI. 19. — über das Verfahren in ſolchen Sachen überhaupt. Reſcr. v. 20. Jan. 1818. XI. 21. ſ. übrigens: Inſinuationsgebühren. Litthauiſches Oberlandesgericht. Schreibgebühren.

Bankerut. Bemerkungen über einige Beſtimmungen des Allg. L. R. den Bankerut betreffend. VIII. 334. — ein ſtrafbarer Bankerut ſoll von den Aelteſten der Kaufmannſchaft dem Richter angezeigt werden. Reſcr. v. 28. Aug. 1818. XII. 39.

Banko-Comptoir. ſ. Depoſital- und Pupillen-Gelder.

Banko-Obligationen: über die Stempelung der in den Pupillen-Depoſitorien befindlichen. Reſcr. v. 25. Jan. 1817. IX. 33.

Banko-Verkehr mit den Gerichtsbehörden in den überelbiſchen Provinzen durch die Regierungshaupt-Caſſen. Inſtruction v. 22. Mai. 1816. VIII. 288. ſ. übrigens: Depoſitalgebühren. Depoſitorium. Treſorſcheine.

Bannrechte; über das Recht der Mühlenbeſitzer zur Entſchädigung wegen der aufgehobenen Bannrechte. Reſcr. 12. März 1817. IX. 190. und v. 10. April 1817. IX. 292. ſ. übrigens Bier- und Brandweinzwang.

Bauergüter. ſ. Cleve.

Baugefangene; ſ. Feſtungsſtrafe. Nationalkokarde.

Bauten katholiſcher Kirchen. ſ. Kirchen.

Beamten; über deren und der Penſionärs Behandlung in den neu erworbenen Provinzen. Reſcr. v. 24. Jan. 1818. XI. 44. Sq. ſ. auch Cleve.

Bergämter; über deren Verfaſſung. Reſcr. v. 23. Aug. 1817 X. 14.

Berg- und Hüttenbeamte niederen Ranges; über deren Gerichtsſtand. Reſcr v. 21. März. 1816. VII. 15.

Berlin. ſ. Miethskontrakte. Häuſeradminiſtration.

Beſitztitel; über die Verbindlichkeit des mit ſeiner Frau nicht in Gütergemeinſchaft lebenden Mannes, die Koſten für die Berichtigung des Beſitztitels eines der Frau zugehörigen Grundſtücks zu bezahlen, im Fall ſie nicht aus dem Vermögen der Frau zu erhalten ſind. Reſcr. v. 26 Nov. 1816. VII. 238. — Berichtigung deſſelben in Betreff eines von einem Militairpflichtigen angekauften Grundſtücks. Publik. des O. L. G. v. Weſtpreußen v. 4. July 1817. X. 67. — über das Verfahren bei Berichtigung deſſelben. Reſcr. v. 9. Nov. 1818. XII. 292. — Deſſen Eintragung Rückſichts der veräußerten Königl. Domänen. Reſcr. v. 27. März 1818. XI. 239. und vom 13. Nov. 1818. XII. 294. ſ. übrigens: Verlautbarung. Kaufkontrakt.

Bier- und Brandweinzwang; über die Entſchädigung wegen deſſen Aufhebung. Reſcr. v. 30. Aug. 1817. X. 5.

Blödſinnigkeits-Erklärung der Ehefrau und der unter

äterlicher Gewalt stehenden Kinder; wann solche zu veranlassen. Reser. v. 30. Sep. 1817. X. 249.
teugebühren. s. Insinuationsgebühren. Kreis-Justizräthe.
andstiftungen; über das Verfahren bei einem obwaltenden Verdachte derselben. Publik. der O. L. G. Commission zu Halberstadt v. 7. May 1816. VIII. 302.
eslau. Publik. des dortigen O. L. Ger. betr. die Befolgung verschiedener Vorschriften der Criminalordnung; v. May 1817. X. 68. desgl. v. 29. May 1818; die bestimmte Angabe des Objecti litis betr. XI. 266.
ück. Publik. des Kammergerichts, die dort abzuhaltenden Gerichtstage betr. v. 27. May 1817. X. 259.
rgereid. s. Huldigungseid.
rgerstand. Ueber den Begriff des Ausdrucks: „höherer Bürgerstand" besonders mit Rücksicht auf Mißheyrathen des Adels. Reser. v. 15. Nov. 1817. X. 221.

C.

kulatoren; ob sie Copialien für die Reinschriften ihrer Ausarbeitungen fordern können? Reser. v. 23. März 1816. II. 194.
kulatur-Gebühren. Erläuterung der neuen Gebühren-Taxe in Betreff derselben. Reser v. 6. Juny 1816. VIII. 35.
ion. s. Erbpachtscanon.
tonisten. s. Confiskationsprozeß.
zleygebühren. s. Schreibgebühren.
zleifähigkeit der Juden in Glogau, ist aufgehoben. Reser. v. 25. Sept. 1816. VIII. 252.
talien, des General-depositorii; über deren Einziehung. Reser. v. 30. März. 1816. VII. 29. s. auch Werthstempel.
tion. s. Amtscaution, für die Kosten in Prozessen s. Appellation.
ussee-Bau-Anfuhren; über die Verbindlichkeit der Gemeindeglieder zu deren Leistung. Reser.. v. 16 Octbr. 17. X. 231.
rurgische Atteste s. Atteste.
ilbeamte, s. Officianten. Justizofficianten.
ssifikation. s. Prioritätsstreitigkeiten. Danziger Bankerutordnung.
oe. Ueber die Rechts- und Jurisduetionsverhältniße der Mitglieder der dortigen Landesbehörden, in Beziehung auf das Französische Recht. Reser. v. 29. July 1817. X. 22. — Publik. des dortigen Ober. L. G. verschiedene Mängel im gerichtlichen Verfahren betr. namentlich (a.) Rücksichts der Informationseinziehung (b) der Strafe des muthwilligen Eydes. (c. u. d.) des Verfahrens bey Schwängerungs- und Ehescheidungssachen. v. 14. Febr. 1817. X. 46. — Publik. v. 9. April 1817. die Anweisungen auf die Salarienkasse

betr. X. 50. — desgl. v. 7. Jan. 1817. die Anfertigung der neuen Hypothekenbücher betr. X. 52. — v. 28. Jan. u. 14. Febr. 1817. betr. die gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältniße. X. 70 — v. 1. July 1817. betr. die Einsendung der Verzeichnisse der verausgabten Criminalkosten. X. 72. — Reser. v. 30. Decbr. 1817. betr. die Jurisdictionsverhältnisse der dortigen Ober-Landergerichts-Beamten. X. 328. — Pub. das Verfahren bei Obductionen betr. v. 18. Nov. 1817. X. 326. — desgl. v. 1. July 1817. betr. das forum reale der adlichen Besitzungen. X 329 — v. 18. Febr. 1817. wegen Beobachtung der in der Criminalordnung enthaltenen Vorschriften. X. 330. — v. 25. Febr. 1817. wegen der Protokollführer bei Criminal-Untersuchungen. X. 331. — v. 14. März 1817. betr. die Suspendirung der Streitigkeiten über gutsherrliche und bäuerliche Verhältniße. XI. 271. — vom 29. April 1817. betr. die Aufsicht auf die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen. XI. 272. — v. 25. Januar 1818. betr. die Einrichtung der Spezial-Prozeß-Tabellen. XI. 273. — v. 29 März 1817. betr. die Gebühren-Taxe in Vormundschaftssachen. XI. 275. — v. 13. July 1817. betr. die Prüfung der Notariatsurkunden bei Eintragung in die Hypothekenbücher. XI. 277. — desgl. v. 7. Januar 1818 betr. die fiskalischen und Criminal-Prozeß, Tabellen. XI. 278. — a. 13. Febr. 1818. betr. die Reisekosten in unvermögenden Untersuchungssachen. XI. 279. — v. 18. April. 1817. die Besichtigung und Section eines in oder auf den Bergwerksgruben gefundenen Leichnams betr. XII. 81. v. 15 Ap. 1817. betr. die Anmeldung Behufs der Eintragung in die anzulegenden Hypothekenbücher. XII. 82. — von. 12 Aug. 1818. betr. die Instruction in appellatorio. XII. 83. — v. 5. u. 12. Aug. 1818. u. 1. Sept. ej. betr. die Einrichtung des Hypothekenwesens. XII. 84. u. v. 4. Sept. 1818. in Betreff der Bauergüter. XII. 87.

Codizill. s. Testament.

Collateral-Erbschaftsstempel. s. Oestreichsche Unterthanen.

Commissionsgebühren. s. Untergerichte.

Concurs. Entscheidung der Frage, wie weit sich das forum universale auf bona extra territorium erstrecke. — über das Verhältniß auswärtiger Gläubiger zu einem inländischen Concurse Reser. v. 6. July 1816. VIII. 19. — zur Concursmasse gehören die Entschädigungsgelder verstorbener ehemaliger südpreußischer Beamten nicht, sondern sie gebühren den Wittwen und Kindern. Reser. v. 19. October 1816. VIII. 266. — zur Betreibung der zur Masse gehörigen Gegenstände ist ein gerichtliches Verfahren nöthig. Reser v. 27. Feb. 1817 IX. 15. s. übrigens: Curator massae. Gnadenjahr. Sterbegehalt.

Confiskations-Prozeß gegen ausgetretene Cantonisten und Vasallen. Reser. v. 10 Jan. 1818. XI. 24.

Digitized by Google

nscriptions-Verbrechen. Cab. Ordre vom 10. Novbr. 1817. betr. deren allgemeine Niederschlagung aus der Zeit der französischen und westphälischen Regierung. X. 259.
nsistorium. s. Ehescheidung.
ontradictor. s. Curator massae.
ntraktspunktation. s. Punktation.
ntumazial-Erkenntniß. Nothwendigkeit der Aushändigung derselben. Reser. v. 10 Decbr. 1816. VIII. 255. — über das remedium restitutionis in integrum gegen dasselbe. Reser. v. 22. März 1817. IX. 201.
pialien. s. Schreibgebühren.
upon. s. Zinscoupon.
riminalgefängnisse. Publik. des Ober L. G. zu Frankfurth a. d. O. v. 25. April 1817. XI. 252. s. auch Säuglinge.
iminalgerichtsbarkeit, in den mit den Preußischen Staaten wieder vereinigten Provinzen, insbesondere die darnach einzuziehenden Untersuchungskosten. Reser. v. 4. Nov. 1817. X. 258.
iminal-Justiz s. Breslau. Landwehr. Soldaten.
iminal-Kosten. s. Untersuchungskosten.
iminal-Ordnung. Zusätze zu derselben; eine kurze Uebersicht der bis zum Jahre 1815. (incl.) ergangenen, die Bestimmungen der Criminal-Ordnung erläuternden oder abändernden Verordnungen Rescripte, ꝛc. vom O. L. Ger. Rath. v. Strombeck. VII. 35 — 110. Publik. des O. L. Ger. zu Breslau v. 9. May 1817. betr. die Befolgung verschiedener Vorschriften derselben. X. 68.
iminal-Prozeß s. richterliches-Verfahren. Prozeß.
iminalsachen. s. Sachsen. Straferkenntnisse Untersuchungen. Urtelsgebühren. Werthstempel.
iminal-Tabelle s. Litthauisches Oberlandesgericht Magdeburg. Stettin.
lmer-Kreis s. Gütergemeinschaft.
ratela sexus in Sachsen; Reser. v. 25. März 1818. IX. 94. Sq. und vom 21 July 1817. X. 43.
rator massae; über den Zeitpunkt der Bestellung desselben Reser. v. 20. April 1816. VII. 185. — über die Bezahlung eines und der Contradictoren Gebühren aus der Concursmasse. Reser. v. 27. Sept. 1817. XI. 247. — über dessen Kosten- u. Diäten-Liquidation. Reser. v. 18. July 1818. XII. 20.

D.

nziger Bankerut-Ordnung; über deren Gültigkeit. Reser. v. 25. May 1816. VIII. 26.
rlehn, aus Pupillar- oder gerichtlichen Depositorien; wegen eren und der davon zu erhebenden Zinsen. Reser. v. 30. März 1816. VII. 29.

Digitized by Google

Deduction; über die Präklusion mit derselben. Reser. v. 16. Sept. 1817. X. 242. — Deductionsfristen in revisorio, über deren Präklusion. Reser. v. 6. May 1817. IX. 201.
Defensor. Publik. des O. L. Ger. zu Frankfurt a. d. O. wegen dessen Bestellung v. 27. Octbr. 1817. X. 300.
Departements-Räthe bey den Obergerichten zur Aufsicht über die Untergerichte. Reser. v. 13. May 1817. IX. 223.
Depositat-Kassen-Curatoren, und Rendanten; deren Bestellung. Reser. v. 3. Aug. 1818. XII. 33.
Depositalmassen, über deren Ausschüttung. Reser. v. 10. July 1816. VIII. 285. — Herrenlose, über deren Bestimmung zur allgemeinen Wittwenkasse. Reser v. 31. Jan. 1816. VII. 31. — Verordnung des Ober L. G. zu Magdeburg denselben Gegenstand betr. v. 13. Jan. 1817. X. 56. und Reser. v. 16 Sept. 1817 X. 267.
Depositat- und Pupillengelder. Reser. v. 3. July 1816. betr. deren Einsendung an die Banko-Comptoirs in den Provinzen. VIII. 287. s. Banko-Verkehr.
Depositat-Quittungs-Gebühren sind aufgehoben. Reser. v. 4 Febr 1817. IX. 36.
Depositat-Rechnungen. Verfahren bei deren Abnahme. Reser. v. 13. Sept. 1816. VIII. 282.
Depositat-Tabelle. s. Litthauisches Ober L. Gericht.
Depositat-Verkehr. Reser. v. 11. Octbr. 1817. das durch dasselbe erwachsende Porto betr. XI. 50.
Depositorium. Ueber die Verzinsung der aus den Depositorien an die Regierungshauptkasse für die Bank eingezahlten Gelder. Reser. v. 26. Juny 1816. VII. 286. über die Annahme fremder Geldsorten bei gerichtlichen Depositorien. Reser v. 27. July 1816. VIII. 283. s. übrigens: Generaldepositorium. Pupillen-Depositorium. Tresorscheine. Untergerichte.
Diäten, und Reisekosten der Gerichtspersonen u. Wundärzte in Untersuchungs-Sachen. Reser. v. 21. Jan. 1817. IX. 51. — v. 18. July 1818. XII. 29. — Diäten des Curatoris massae. Reser. v. 18. July 1818. XII. 20. s. auch Kreisjustizräthe.
Diebstähle, kleine; über deren polizeymäßige Bestrafung. Pub. des O. L. Ger. v. Ostpreußen vom 30. Decbr. 1816. VIII. 300 — desgl. des O. L. G. v. Westpreußen. v. 21. April 1818 XII. 68. — über das Verfahren bei deren Untersuchung Publik. des O. L. G zu Frankf. a. d. O. v. 15. Oct. 1816 IX 49. — desgl. des O. L. G. von Lithauen. v. 18. May. 1817 X. 315.
Dienst-Abstandungs-Contracte. Reser. v. 17. Octbr. 1816. über die Stempelfreiheit der dieselben betreffenden Verhandlungen. VIII. 297. — desgl. v. 1. Febr. 1817. IX. 32.
Dienstreisen s. Litthauisches Ober L. Gericht.
Dismembration der Grundstücke. s. Magdeburg.
Dispache. s. Havarien-Sachen.

Distributions-Urtel. s. Gebühren.
Dokumente, verloren gegangene; über deren Aufgebot. Reſcr. v. 31. Decbr. 1816. IX. 21.
Dollmetſcher; deren bedarf es bey Unterſuchungen nicht, wenn beide Gerichtsperſonen der polniſchen Sprache mächtig ſind. Reſcr. v. 14. Octbr. 1816. VIII. 301.
Domänengrundſtücke. Forſtbediente ſollen dergleichen, wenn ſie in der Nähe ihres Wohnortes belegen ſind, nicht erwerben. Reſcr. v. 26. Nov. 1816. VIII. 235. — über die Eintragung des Beſitztitels von denſelben. Reſcr. v. 13. Nov. 1818. XII. 294. ſ. übrigens: Beſitztitel. Erbpachtscanon. Verlautbarung.
Domänen-Pfandbriefe ſ. Regierungs-Domänen-Pfandbriefe.
Domanial-Abgaben. ſ. Grundſtücke.
Dorfſchaften. deren Prozeße ſ. Prozeſſe.
Dorfſchulzen. ſ. Ratibor.

E.

Edictalzitation. Ueber deren Bekanntmachung bei Todes-Erklärungen. Reſcr. v. 1. März 1817. IX. 22. — betr. das Verfahren bei derſelben in Beziehung auf die in Frankreich befindlichen Truppenkorps. Cirk. Verord. v. 4. Decbr. 1818. XII. 260. ſ. übrigens Militairperſonen.
Ehe, ſ. Nießbrauchsſtempel. — ſtandeswidrige: ſ. Adel. Bürgerſtand.
Ehefrau. ſ. Beſitztitel. Blödſinnigkeits-Erklärung. Ehemann. Kinder.
Ehegelöbniß ſ. Aufgebot.
Eheleute. ſ. Erbfolge. Gütergemeinſchaft. Statutariſche Portion.
Ehemann, abweſender; in wiefern deſſen Curator die ehliche Geburt eines ſeinem Curanden während deſſen Abweſenheit gebornen Kindes zu beſtreiten berechtiget ſey: Reſcr. v. 3. Aug. 1816. VIII. 6. — über den Umfang des demſelben an dem Gute ſeiner Ehefrau zuſtehenden Nießbrauchs. Reſcr. v. 4. Novbr. 1817. X. 226. ſ. auch Beſitztitel.
Eheſcheidung. Ueber die bürgerlichen Wirkungen einer von einem Erzbiſchöflichen Conſiſtorium erkannten Eheſcheidung. Reſcr. v. 10. Octobr. 1816. VIII. 239.
Eheſcheidungs-Prozeſſe. Ueber die Koſten derſelben. Reſ. v. 20 Sept. 1817. X. 228. — über die Dauer der während des Eheſcheidungs-Prozeſſes vom Ehemann der Ehefrau zu leiſtenden Alimentation. Reſcr. v. 30. Octobr 1817. X. 229. — über deren zweckmäßige Aburtelung. Publik. des Ober. L. G. zu Cleve. v. 14. Febr. 1817. X. 49. 50.
Ehrenzeichen, ſollen bei Erbſchaftsregulirungen an die General-Ordens-Commiſſion eingeſendet werden. Reſcr. v. 24. Nov. 1817. X. 250. — über den Extract aus den Acten, ſofern es den

Verlust derselben betrift. Reser. v. 4. Decbr 1818. XII. 301.
Eid, in Injuriensachen. s. Injurien. übrigens s. Unterthanen-Eid.
Eigenthumsrecht. s. Erbpachtskanon.
Einkindschaft. s. Erbschaftsstempel.
Eltern; über deren Zuziehung bei Publikation der Strafer-kenntnisse gegen ihre minderjährige Kinder Reser. v. 27. April 1816. VII. 201.
Emanzipation. Ueber den dabei zu adhibirenden Gnaden-stempel. Reser. v. 10. Juny 1818. XII. 54.
Emolumente. s. Justiz-Officianten.
Erbes-Erklärung. s. Erbschafts-Antretung.
Erbfolge der Eheleute in Sachsen. Reser. v. 25. März. 1817. IX. 194. v. 21. July. 1817. X. 44.
Erbpacht bei Domänen-Grundstücken. s. Besitztitel.
Erbpachts-canon. Reser. v. 22. Octobr. 1817. betr. die Frage, in wie ferne eine von der Provinzial-Regierung ausgefertigte Urkunde über dessen Ablösung zur hypothekarischen Eintragung des Besitztitels genüge. X. 263.
Erbrezesse. s. Stempel. Verlautbarung.
Erbschaft; über die dabei zu liquidirenden Zahlgelder. Reser. v. 16. Octbr, 1818. XI. 281.
Erbschaftliche Grundstücke. s. Grundstücke. Stempel.
Erbschaftlicher Liquidations-Prozeß. Zu dessen Begründung ist die Niederlegung des Inventarii in foro hereditatis nicht erforderlich. Reser. v. 18. May 1816. VII. 182. — über die Adjudication eines subhastirten Grundstückes im erbschaftl. Liquidationsprozesse. Reser. v. 5. July. und 5. Aug. 1817. X. 15. — über das Honorar der Mandatarien in denselben. Reser. v. 17 Aug. 1818. XII. 21
Erbschafts-Antretung. Form der Erklärung über dieselbe. Reser. v. 1. July 1817. IX. 187. — Publik. des Kammergerichts die Aufnahme unbedingter Erbeserklärungen betr. v. 21. July 1817. X. 42.
Erbschafts-Forum. s. Gerichtsstand.
Erbschafts-Regulirung. s. Ehrenzeichen. Gebühren-Taxe. Ordens-Insignien.
Erbschafts-Stempel; über das Verfahren bei dessen Einziehung. Reser. v. 1 Febr. 1816. VII. 32. — über dessen Einziehung bei fideikommissarischen Substitutionen. Reser. v. 18. April 1816. VII. 203. und v. 18. July 1816. VIII. 295. — In Ansehung desselben sind Schwiegersöhne und Schwiegertöchter den Schwägern und Schwägerinnen gleich zu achten. Reser. v. 16. May. 1816. VII. 204. — über dessen Sicherung von liegenden Gründen oder dinglichen Gerechtigkeiten Reser. v. 23. März 1816, VII. 205. — über die Berichtigung desselben bei einem legato debiti und einer remuneratorischen Schenkung. Reser. v. 5. Decbr. 1816. VIII. 297. — über dessen Berechnung. Reser. v. 19 Decbr. 1816. VIII. 298. und vom 29. Nov. 1817. XI. 35. — über das für denselben zu

Digitized by Google

erlegende Aversionalquantum. Reser. v. 20. Juny 1817. IX. 232. — über dessen Erhebung in Fällen der Einkindschaft. Reser. v. 31. July 1817. XI. 36. vom 10. Novbr. 1818. XII. 291. — über die Ueberschreibung des Erbschaftsstempelbogens. Publik. des O. L. Ger. zu Halberstadt v. 30. May. 1817. X. 57.

Erkenntnisse. Gebühren für deren Aufsuchung. Reser. v. 4. May. 1816. VII. 187. — Gebühren für deren Abfassung. Reser. v. 22. Febr. 1817. IX. 130. — über deren Vollstreckung in den Rheinprovinzen. Reser v. 7. Juny 1817. IX. 199. — die Gebühren dafür sollen in Criminalsachen den Referendarien und Auscultatoren nicht zustehen. Reser. v. 13. May 1817. IX. 223. — über deren Form in Polizey-Contraventionssachen. Reser. v. 2. Octbr. 1818. XII. 298. s. übrigens: Contumazial-Erkenntnisse. Freisprechung. Präklusions-Erkenntnisse. Straf-Erkenntnisse.

Erzbischöfliches Consistorium. s. Ehescheidung.

Etat. s. Justiz-Etat.

Examen. Gebühren für das examen rigorosum. Reser. v. 26. Octbr. 1816. VIII. 272. — über das dabei zu beobachtende Verfahren. Reser. v. 22. Decbr. 1818. XII. 260. — über die Berücksichtigung der dabei zu produzierenden Schulzeugnisse. Reser. v. 28. Sept. 1818. XII. 281.

Exekutions-Verhandlungen; über den Betrag der dabei zu adhibirenden Stempel. Reser. v. 22. Sept. 1817. XI. 270.

Exekutoren. Reser. v. 4. May 1816. betr die Glaubwürdigkeit derselben, Rücksichts der bei Ausübung ihres Amtes ihnen zugefügten Beleidigungen. VII. 197.

Eximirten. Gerichtsstand des Gesindes derselben. Reser. v. 11. Feb. 1817. IX. 11.

Exklusiv-Real-Gerechtigkeit; über die Werthstempelfreiheit bei Subhastationen zur Ablösung derselben. Resrr. v. 27. July 1818. XII. 55.

Expedienten; in wie fern sie eine Tantieme von dem in Untersuchungssachen zu liquidirenden Werthstempel erhalten. Reser. v. 13 May 1817. IX. 224.

F.

Fabrikenrechtssachen; über den Begriff derselben. Reser. v. 11. May 1818. XI. 200.

Familien-Fideicommisse; über deren Eintragung in die Hypothekenbücher. Reser. v. 28 Decbr. 1816. IX. 7.

Familienstiftungen, über die Aufsicht des Staats auf dieselben. Reser. v. 10 Febr. 1816. VII. 8. und v. 14 Febr. 1818. XI. 9. besonders wenn die fundationsmäßigen Curatoren derselben nicht mehr existiren. Reser. v. 11. Sept. 1816. VIII. 12. — jüdische, über die Verbindlichkeit der Gerichte, von denselben Kenntniß zu nehmen. Reser. v. 16. Nov. 1816. VIII. 242.

Digitized by Google

Festungen. Risse, Pläne von denselben u. s. w. in wie fern solche anderen mitgetheilt werden können. Reser. v. 22. May 1818. XI. 243. s. auch Kriegs-Reserven. Landwehrmänner. Litthauisches Ober L. Gericht.
Festungsstrafe. Die zu derselben verurtheilte Verbrecher sollen in Schlesien in die Zuchthäuser abgeliefert werden. Reser. v. 29. April. 1817. IX. 241. s. auch: Nationalkokarde.
Feuer-Sozietäts-Beiträge s. Kaufcontract.
Fideikommiß. s. Erbschaftsstempel. Familien-Fideikommisse.
Fideikommissarische Substitution. s. Erbschaftsstempel.
Fideikommiß-Besitzer. Reser. v. 10. Febr. 1816. betr. die Frage: ob die Verordnung vom 1. März 1815. auch auf die theilweise Rückzahlungen Anwendung finde, welche Fideikommiß-Besitzer bei eingetragenen Capitalien nach den Gesetzen zu leisten haben. VII. 15.
Fideikommiß-Besitz-Veränderungen s. Gebührentaxe.
Fideikommißgüter. Reser. v. 28. Decb. 1816. die Vermögenssteuer von denselben betr. IX. 5. s. auch; Gebührentaxe.
Finanz-Ministerium. s. Insinuation.
Fiskalische Geldstrafen; wem sie gebühren. Reser. v. 26. Octob. 1818. XII. 297.
Fiskalische Untersuchungs-Sachen. Auch die Untergerichte sind befugt, das im §. 253. Anhang zur Gerichts-Ordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen. Reser v. 13. Jan. 1816. VII. 22. — über die Zulässigkeit der Stellvertreter bei Untersuchungen in Accise- und Steuerkontraventionssachen und über die Statthaftigkeit der Instruction der novorum in appellatorio. Reser. v. 19. Aug. 1818. XII. 46. s. übrigens: Acteninrotulation. Cleve. Gebühren. Justizcommissarien. Prozeß.
Fiskus, über die Insinuation der gegen denselben erhobenen Klagen. Reser. v. 6. July 1816. VIII. 18. — Abgaben an denselben von Grundstücken; über deren Eintragung. Publik. des O. L. G. zu Halberstadt vom 2. May. 1817. X. 60. Sq; Publik. des O. L. G. zu Cleve wegen des eximirten Gerichtsstandes der Besitzer adlicher Güter. v. 1. July 1817. X. 329. s. übrigens: Untersuchungskosten.
Forstbediente. Sie sollen Domänen-Grundstücke, die in der Nähe ihres Wohnorts belegen sind, nicht erwerben. Reser. v. 26. Nov. 1816. VIII. 236.
Forstcontraventionen; über die für Untersuchung derselben anzusetzenden Kosten. Reser. v. 25 April 1817. IX. 213.
Forum: s. Gerichtsstand.
Frachtgelder. s. Schiffefracht.
Frankfurt. a. d. O. Publik. des dortigen O. L. Gerichts wegen der portofreien Rubriken; v. 11. Febr. 1817. X. 65. v. 28. Febr. 1817. wegen Abfassung der Listen und Vakat-Anzei-

gen. X. 301. v. 4. März u. 18. July 1817. wegen Einrichtung der Tabellen und Gefangenlisten. X. 302. 303. — v. 26. März 1818. die Patrimonialgerichte betr. XII. 67.

Frankreich, über die Legalisation der von Preußischen Behörden aufgenommenen in Frankreich zu produzirenden Urkunden. Reser. v. 24. Decbr. 1816. VIII. 254. — über die Form solcher Urkunden. Reser. v. 25. April 1818. XI. 202.

Französisches Recht; über die Rechts- und Jurisdictionsverhältnisse der Mitglieder und Beamten der Königl. Landesbehörden in Cleve, in Beziehung auf das französische Recht. Rese. v. 29. July 1817. X. 22.

Freysprechung; über die Formel der auf ausgemittelte Unschuld oder auf Mangel des Beweises gegründeter freysprechenden Urtel. Reser v. 29. April. 1817. IX. 248.

Friedebergscher Kreis der Neumark. s. Wutzig und Hermsdorf.

Friedensrichter, westphälische; über deren Berechtigung zur Entschädigung. Reser. v. 27. März 1818. XI. 226.

Fürstenthumsgerichte in Schlesien, über deren Verhältniß in Beziehung auf Gerichtsgebühren. Reser. v. 16. März 1816. VII. 190.

G.

Gebühren, der Justizkommissarien für Abwartung des Termins zur Publikation eines Prioritäts- oder Distributions-Urtels. Reser. v. 11. April. 1816. VII. 188. — in fiskalischen Untersuchungssachen. Reser. v. 25. May. 1816. VIII. 32. — für das dritte Examen. Reser. v. 26. Octobr. 1816. VIII. 272. — über deren Betrag bei Einklagung jährlicher Geldprästationen. Reser. v. 24. May 1817. IX. 225. s. übrigens: Acten Depositalquittungsgebühren. Curator massae. Forstcontraventionssachen. Gerichtsgebühren. Gebührentaxe. Gebührenfreiheit. Hypothekgebühren. Injuriensachen. Justiz-Offizianten. Kosten. Lehngebühren. Majorennitätserklärungen. Publikationsprotokoll. Registraturgebühren. Termine. Testament. Untergerichte. Urtelsgebühren.

Gebührenfreiheit genießen diejenigen nicht, welchen der Nießbrauch des Vermögens der unter Vormundschaft stehenden Pupillen mit der Verflichtung zur Alimentation derselben zusteht. Reser. v. 7. Nov. 1816. VIII. 277. — über die Gebührenfreiheit der Hospitäler. Reser. v. 26. Octbr. 1816. VIII. 277. s. auch: Amtscaution. Insinuation. Werthstempel.

Gebührentaxe. Erläuterung derselben in Betreff der bei Veränderungen des Besitzers der Lehn- und Fideikommißgüter statt findenden Prozente. Reser v. 27. July 1816. VIII. 34. — in Betreff der Kalkulaturgebühren. Reser. v. 6. Junp. 1816. VIII. 35. — Reser. v. 10. July 1816.

Hinsichts verschiedener Bedenken. VIII. 37. — betr die Insinuationsgebühren. Reser. v. 29. May 1816. VIII. 40 — betr die Landvoigtreygerichte. Reser. v. 15. Juny 1816. VIII. 41. — Erläuterungen derselben in Beziehung auf die Gebühren bei Nachlaß-Regulirungen. Reser. v. 30. Aug. 1817. X. 27. — desgl. in Hinsicht verschiedener Bedenken. Reser. v. 11. Aug. 1817. X. 27 s. auch: Cleve.
Geburt s. Niederkunft.
Gefängnisse. s. Frankfurt a. d. O. Säuglinge.
Gefangenliste. s. Lithauisches O. L. Gericht.
Geistliche, Reser. v. 11. April 1818. die Uebernahme der Vormundschaften Seitens derselben betr. XI. 198. und v. 14. Aug. 1818. XII. 7.
Geistliche Gerichte im Großherzogthum Posen. Reser. v. 5. Octbr. 1818. XII. 274.
Geldstrafen. s. Fiskalische Geldstrafen.
Gemeinheitstheilung; über die Ernennung der dabei zu adhibirenden Commissarien. Reser. v. 7 Decbr. 1818. XII. 264. s. auch: Neu-Vorpommern.
Gemüthszustand. Die ärztlichen Gutachten über denselben sollen den Medizinal-Collegien mitgetheilt werden. Reser. v. 31. Jan. 1818. XI. 49. — Circ. Verordnung v. 5. Juny 1818. die ärztlichen Gutachten über denselben betr. XI. 247.
General-Bevollmächtigte; über deren Befugniße, Prozesse ihrer Mandanten zu führen. Reser. v. 2. Febr. 1818. XI. 14.
General-depositorium. Reser. v. 30. März 1816 betr. die Einziehung der Zinsen von den aus demselbrn verliehenen Capitalien. VII. 29.
Gensd'armes. Sie sind in Absicht der wider sie verübten Injurien als Militairpersonen zu betrachten. Reser. v. 6. July 1816. VIII. 24.
Gerechtigkeiten, dingliche. s. Erbschaftsstempel.
Gerichtsbarkeit. s. actus volunt. jurisdictionis.
Gerichtsbeisitzer. s. Testament.
Gerichtsgebühren, über die Berechtigung der Justizbedienten in Ansehung derselben. Reser. v. 27. März. 1816. VII 187. s. auch: Fürstenthums- und Standesherrliche. Gerichte. — Obervormundschaftliche Behörde.
Gerichtsmänner. s. Ratibor.
Gerichtsordnung. s. Sachsen.
Gerichtssprengel; er soll mit der Kreiseintheilung übereinstimmen. Reser v. 23 März 1816. VII. 11. in wie fern außerhalb demselben actus volunt. jurisdictionis aufgenommn werden können. Publik. des O. L. Ger. zu Magdeburg v. 2. März 1817. X. 59.
Gerichtsstand, einzelner Parzellen bisheriger adlicher oder Kämmereigüter. Reser. v. 16. May. 1816. VII 184. — der Offizianten niedern Ranges, so wie des Gesindes der Eximirten. Reser. v. 11. Febr. 1817. IX. 11. — über den Gerichtsstand bei Auseinandersetzung minorenner Erben. Reser. v. 24.

May 1817. X. 8. — über den Gerichtsstand der mit den Titel: „Oberamtmann" versehenen Pächter prinzlicher Aemter. Reser. v. 21. Octobr. 1817. X. 252. — über den Gerichtsstand bei Prozessen wegen Räumung der Bauerhöfe. Reser. v. 2. März 1818. XI. 9. — über den Gerichtsstand der Magistrate und ganzer Stadtgemeinen. Reser. v. 30. März 1818. XI. 200. — Publik. des O. L. Ger. zu Cleve betr. das forum reale exemtum der adlichen Besitzungen des Fisci. v. 1. July. 1817. X. 329. s. übrigens: Berg- und Hüttenbeamte. Conkurs. Cleve. Landwehrmänner. revisorinm.

Geschäftstabellen. s. Stettin.

Geschlechts-Curatel. s. Curatela sexus.

Gesinde der Eximirten s. Gerichtsstand.

Gewerbeberechtigungen; über die Eintragung des Ablösungscapitals in die Hypothekenbücher, und über die den Gläubigern deshalb zustehenden Rechte. Reser. v. 26. Juny 1816. XIII. 56. s. auch Magdeburg.

Gewerksrechte; über die Entschädigungsansprüche wegen deren Aufhebung. Reser. v. 10. April. 1817. IX. 192.

Giro. s. Wechsel.

Gläubiger. s. Conkurs. Gewerbeberechtigungen. Gnadenjahr. Mandatariengebühren. Priorität. Sterbegehalt.

Glogau. Die Canzleysässigkeit der dortigen Juden ist aufgehoben. Reser. v. 25. Sept. 1816. VIII. 252. — Publik. des dortigen O. L. Ger. die Verträge über Verkauf, Vererbpachtung oder Ablösung ländlicher Grundstücke betr. v. 21. März 1817. X. 51. — desgl. v. 26. Jan. 1818 betr. die von den Untergerichten einzureichenden Tabellen. XI. 267.

Gnadengehalt. s. Invaliden.

Gnadenjahr; über die Ansprüche der Gläubiger eines Staatsdieners an dessen Sterbegehalt. Reser. v. 3. May 1817. IX. 204.

Gnadenstempel bei Emanzipationen. Reser. v. 10. Juny 1818. XII. 54.

Grosjährigkeit der Juden im Grosherzogthume Posen, Reser. v. 30 Octobr. XII. 255.

Grundstücke, erbschaftliche; über deren subhastationsfreien Verkauf. Reser. v. 23. März 1816. VII. 10. — ländliche; über deren Subhastation bis zum 1. Jan. 1817. Reser. v. 24. Aug. 1816. VIII. 22, — über das bey Parzellirung derselben zu ertheilende Unschädlichkeitsattest. Reser. v. 17. Aug. 1816 VIII. 14. säkularisirte geistliche in Schlesien; über Ablösung der darauf haftenden Domanialabgaben. Reser. v. 19. Aug. 1817. X. 9. — über die Bestimmung des Werths der nach dem Edicte v. 14. Sept. 1811. eigenthümlich verliehenen Grundstücke. Reser. v. 31. July 1818. XII. 12. s. übrigens: Altentheil. Besitztitel. Domänen-Grundstücke. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß. Erbschaftsstempel. Ge-

richtsstand. Glogau Huldigungseid. Kaufgelder Kaufkontracte. Landschaft. Magdeburg. Moratoriengesuch. Pupillengüter. — Schriftsäßigkeit. Verlautbarung.
Gütergemeinschaft, eheliche; über die Wirkung des ehemaligen Code Napoléon auf dieselbe in den Kreisen Culm u. Michelau. Reser. v. 16. Aug. 1817. X. 6. s. auch: Besitztitel. Nießbrauchsstempel.
Gutsherrliche Verhältnisse s. Auseinandersetzungsrezeße. Cleve. Naturaldienste. Ratibor. Revisions-Collegium. Separation.

H.

Haf- u. Wasserordnung. v. 1711. gilt noch als Polizeygesetz. Publik. des O. L. Ger. v. Stettin v. 6. Octobr. 1817. X. 292.
Halberstadt. Publik. des dortigen O. L. G. v. 25. April 1817. betr. die Einziehung der fiscalischen Geldstrafen. XI. 321. — v. 2. May 1817. betr. die Eintragung der an den Fiskus zu entrichtenden Abgaben. X. 60 — v. 30. May 1817. betr. die Ueberschreibung der Erbschaftsstempel. X. 57.
Handwerker. s. Reisende.
Hausadministratoren, für Berlin. Der §. 27 in deren Instruction v. 17. April 1812. ist durch die Verordnung v. 24. Nov. 1812. in Ansehung der Miethscontracte aufgehoben. Reser. v. 1. März 1817. IX. 16.
Hausoffizianten, der Eximirten; über deren Gerichtsstand, Reser. v. 11. Febr. 1817. IX. 11.
Haustaxe, gerichtliche; zu deren Aufnahme sind vereidete Actuarien geeignet. Reser. v. 7. Jan. 1817. IX. 23.
Havariensachen. Verfahren bei deren gerichtlichen Regulirung. Reser. v. 25. April 1816 VII. 181.
Heirathsconsense bei Justizofficianten, über deren Ertheilung Reser. v. 1. März 1817. IX. 193. s. auch Justizofficianten.
Hermsdorf. (in der Neumark friedebergischen Kreises.) Gutachten über die Qualität der dortigen Bauern und Cossäthen. X. 386.
Holzdefraudationen. s. Forstkontraventionen. Litthauisches O. L. Ger.
Hospitäler; über deren Gebührenfreiheit. Reser. v. 26. Octb. 1816. VIII. 277.
Hüttenbeamte. s. Berg- und Hüttenbeamte
Huldigungseid. Reser. v. 30. Decbr 1815. betr. dessen Ableistung bei Erwerbung städtischer Grundstücke. VII. 5.
Hypothekenbehörde, s. Auseinandersetzungsrezesse. Hypotheken-Instrumente. Kaufcontract.
Hypothekenbuch, über die Priorität der in der zweiten und der in der dritten Rubrik desselben eingetragenen Gläubiger. Reser. v.

24. May 1817. IX. 234. — Circ. Reſcr. v. 25. November
317. betr die Koſten für Einrichtung der Hypothekenbücher.
265. — über das Verfahren bei Einrichtung der Hypo-
ekenbücher in den neuen Provinzen. Reſcr. v. 28. Auguſt
316. VIII. 50. ſ. übrigens: Cleve. Erbpachtscanon. Fa-
ilien-Fideikommiſſe. Gewerbeberechtigungen.
ypotheken-Forderungen. ſ. Löſchungen.
ypotheken-Gebühren: Berechnung und Vertheilung der-
lben. Reſcr. v. 28. Jan. 1817. IX. 40.
ypotheken-Inſtrumente, verloren gegangene; über deren
ufgebot. Reſcr. v. 31. Decbr. 1816. IX. 21. — Abhandlung
ber die Frage: ob unter mehreren der Hypothekenbehörde zur
intragung überreichten Inſtrumenten die frühere Präſentation
n Recht auf Priorität giebt, von Oswald. IX. 110. ſq.
ypothekenweſen. Ueber das Verfahren bei deſſen Regu-
irung in den zum vormaligen Königreich Weſtphalen gehörigen
rovinzen. Reſcr. v. 18. Febr. 1817. IX. 40. — Prüfung ei-
iger hierauf Bezug habenden Rechtsfragen: vom L. und Stadt-
chter Rinteln IX 253. — über hypothekariſche Proteſtationen
ach Preußiſchem Rechte. Abhandlung vom Regierungsrath
ravell. VII. 111 — 121. ſ. auch: Cleve. Halberſtadt.
ithauiſches Oberlandesgericht. Magdeburg. Pri-
ritat.

J.

gdgerechtigkeit. Die für ſich beſtehende eignet ſich zur
intragung in das Hypothekenbuch. Reſcr. v. 2. Octobr.
316. VIII. 280.
ult. Ueber deſſen Ertheilung durch Untergerichte. Reſcr.
9. Octobr. 1818. XII. 265. — über die Verordnung v. 1.
ärz 1815. ſ. Fideikommißbeſitzer. Majoratsbeſitzer.
urien. Beiträge zur Lehre von Injurien: a) in Betreff des
Injurienſachen zu leiſtenden Diffeſſionseides; b) über öf-
ntliche Verbrennung von Druckſchriften. X. 77-99. — über
e in Injurienſachen zu fordernden Gebühren. Reſcr. v 10.
ecbr. 1818. u. 6. Nov. ejusd. XII. 286. — über die Compe-
nz der Untergerichte in Injurienſachen. Reſcr. v. 26. Octbr.
18. XII. 297.
ulpaten; über das Verfahren bei deren Vernehmung.
eſcr. v. 11. Jan. 1817. IX. 50.
otulation der Acten in fiskaliſchen Unterſuchungsſachen.
ſcr. v. 9. Sept 1817. X. 14.
inuation der Vorladungen. Sie braucht nicht zuerſt an
verklagte Prathey unmittelbar zu geſchehen, wenn dieſelbe
weſend iſt, und einen Mandatarius zur Stelle hat. Reſcr.
11. Octobr. 1817. X. 240. — über die Form der dabei
thigen Requiſitorialien und Remiſſorialien. Reſcr. v. 15
obr. 1817. XI. 15. — Inſinuation der an die Königl.

Schatz- und Finanzministerien zu erlassenden Verfügungen. Reser. v. 27. März 1818. XI. 205.

Insinuationsdokumente; über die Stempelfreiheit der dazu nöthigen Ausfertigungen. Reser. v. 29. Aug. 1816. VII. 294.

Insinuationsgebühren. Erläuterung der neueren Gebührentaxe Hinsichts derselben. Reser. v. 29 May 1816. VIII. 40. — über die Insinuationsgebühren und Meilengelder der Land- u. Stadtgerichtsboten. Reser. v. 15 Nov. 1817. XI. 15. — dazu gehören die Meilengelder nicht. Reser. v. 26. Jan. 1818. XI. 16. — in wiefern sie zur Salarienkasse fließen. Reser. v. 21. Aug. 1818. XII. 26. — deren Betrag in Sachen unter 20 rtl. Reser. v. 20. July 1818. XII. 31. s. auch: Fiskus. Gebührenfreiheit.

Instanzenzug; über dessen Unabhängigkeit von der Vereinigung der Partheien. Reser. v. 8. Juny 1818. XI. 206.

Insterburg. s. Lithauisches Ober L. Gericht.

Instructionslisten; über die Termine zu deren Einreichung. Reser. v. 17. Juny 1817. X. 26.

Instrumente, verloren gegangene; über deren Aufgebot. Reser. v. 31. Decbr. 1816. IX. 21.

Invaliden. Cabinetsordre v. 7. May 1818. deren rückständigen Gnadengehalt betr. XI. 195. s. auch: Paderborn.

Inventarium. s. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß. Lithauisches Ober L. Gericht.

Juden. Deren Canzleyfähigkeit in Glogau ist aufgehoben. Reser. v. 25 Sept. 1818. VIII. 252. — über deren Grosjährigkeit im Großherzogthum Posen. Reser. v. 30. Octobr. 1818. XII. 255. s. auch: Familienstiftungen.

Justizcommissarien. Wegen deren Deserviten findet kein Personalarrest Statt. Reser. v. 9. Octbr. 1816. VIII. 264. — über deren Verbindlichkeit zur Ausantwortung der Manualacten. Reser. v. 25. Jan. 1817. IX. 12. — über das Verfahren bei deren Urlaubsgesuchen. Reser. v. 19. Febr. 1818. XI. 33. — über deren Rang. Reser. v. 27. März 1818 XI. 235. — über deren Verbindlichkeit, fiskalische Aufträge zu übernehmen, und den Regierungen Terminsberichte zu erstatten. Reser. v. 13. Juny 1818. XII. 24. — über Veräußerung der Mgnualacten derselben. Reser. v. 28. July 1817. X. 20. s. übrigens: Bagatellsachen. Diäten. Fürstenthums- und Standesherrliche Gerichte. Gebühren. Reisekosten. Termine.

Justiz-Etat; über dessen Einrichtung. Reser. v. 25. Febr. 1817. IX 25.

Justiziarien. s. Gerichtssprengel.

Justizofficianten in den Rheinprovinzen; über deren Eintritt in die allgemeine Wittwen-Versorgungs-Anstalt. Reser. v. 7. Decbr. 1816. VIII. 268. — Circ. Verordnung v. 11. Febr. 1817. über die den Justizoffizianten auch nach Einführung des Normal-Etats verbleibenden Gebühren und Em-

lumente. X. 24. — Reſcr. v. 18. May 1818. deren Entſchädigung betr. XI. 226. — Reſcr. v. 8. Juny 1818. betr. die Anträge derſelben auf Penſionen. XI. 227. — über deren Wiederanſtellung oder Penſionirung. Cirk. Verordnung v. 26. Octobr. 1818; v. 4. Decbr. u. 26. ej. 1818. XII. 275. ſ. übrigens: Beamte. Heirathsconſens. Kaufcontract. Litthauiſches Oberlandesgericht. Penſion.

K.

Kämmerei-Grundſtücke. ſ. Gerichtsſtand.

Kammergerichts-Secretarien; über deren Befugniß, actus volunt. jurisd. in Berlin aufzunehmen. Reſcr. v. 13. Sept. 1817. X. 251. und Publikandum des Kammergerichts v. 22. Sept. 1817. X. 288.

Kanon. ſ. Erbpachtskanon.

Kapitalien. ſ. Fideikommißbeſitzer. Generaldepoſitorium. Grundſtücke. Majoratsbeſitzer. Werthſtempel.

Kaufgelder. Ueber die Unzuläſſigkeit der dem obervormundſchaftlichen Decreto de non alienando angehängten Bedingung, die Kaufgelder nur gegen Sicherheitsbeſtellung an die Vormünder auszuzahlen. Reſcr. v. 9. Juny. 1816. VIII. 53 ſ. auch: Liquidationsprozeß.

Kaufcontract. Die gewöhnliche Beſtätigung deſſelben iſt bis zum Nachweiſe der erfolgten Uebernahme des Grundſtückes an den Käufer auszuſetzen. Reſcr. v. 19. Juny 1816. VIII. 53. — Publik. des Ober L. Ger. zu Ratibor wegen der Kaufkontracte über Grundſtücke, welche ſich in der Städtiſchen Feuer-Sozietät befinden. v. 10. Octobr. 1817. X. 323. — von deſſen Abſchluß muß durch die Juſtizbedienten Anzeige an die Hypothekenbehörde geſchehen. Reſcr. v. 11. April 1818. XI. 241. ſ. auch: Ausgedinge. Punktation. Verlautbarung.

Kaufleute und Lieferanten beym Armeekorps in Frankreich befindlich; über die Inſtruction der gegen dieſelben aus Lieferungen angeſtellten Klagen. Reſcr. v. 2. Aug. 1817. X. 13.

Kaufmannſchaft. Deren Vorſteher und Aelteſten ſollen dem Richter einen ſtrafbaren Bankerut anzeigen. Reſcr. v. 28. Aug. 1818. XII. 39.

Kinder, ehliche. In wie fern der Curator eines abweſenden Ehemannes die ehliche Geburt eines ſeinem Curanden während der Abweſenheit gebornen Kindes zu beſtimmen berechtiget iſt. Reſcr. v. 3. Aug. 1816. VIII. 6. — neugeborne; welche Merkmale ſind entſcheidend für das Leben derſelben, wenn ſie bereits aus den Geburtstheilen fortgeſchaft worden ſind? Gutachten. VII. 199. ſ. auch: Athemholen. Blödſinnigkeitserklärung. Legitimation. Schwängerer. Succeſſionsrecht. Väterliche Gewalt.

Kindermord. Publik. gegen denſelben und gegen die Ver-

heimlichung der Schwangerschaft. v. 11. Jan. 1817. IX. 45.
Kirchen. Sie sind bei ihren Prozessen dem Werthstempel unterworfen. Reser. v. 20. Febr. 1817. IX. 35. — katholische; Ressort der Regulirung des Interimistikums bei deren Bauten und Reparaturen. Reser. v. 21. Jan. 1817. IX. 8. s. auch: Litthauisches Oberlandesgericht.
Kirchenstellen. Ueber deren Verkauf. Reser. v. 25. Octobr. 1817. X. 238.
Königsberg. s. Ostpreußisches Oberlandesgericht.
Kostbarkeiten, subhastirte; über deren Adjudikation. Reser. v. 10. Jan. 1818. XI. 211.
Kosten. Ueber die Subhastation von Grundstücken wegen Prozeßkosten. Reser. v. 18. May. 1816. VIII. 34. — über Compensation derselben, eigne und gemeinschaftliche Reser. v. 4. May 1818. XI. 210. s. übrigens: Besitztitel. Curator massae. Diäten. Forstcontraventionen. Gebühren. Gerichtsgebühren. Liquidationsprozeß. Reisekosten. Revisorium. Untersuchungskosten.
Kreisärzte. s. Lithauisches Ober L. Gericht.
Kreiseintheilung; mit derselben sollen die Gerichtssprengel übereinstimmen. Reser. v. 23, März 1816. VII. 11.
Kreisjustizräthe. In wiefern solche Diäten, Wagenmiethe, Botengebühren und Copialien zu liquidiren berechtiget sind. Reser. v. 17. Juny 1817. IX. 214.
Kriegslasten s. Aufgebot.
Kriegsreserve. s. Soldaten.
Kriegsschäden s. Fideikommiß- u. Majoratsbesitzer.
Kriminaltabelle. s. Lithauisches Ober L. Gericht.
Kündigungen. s. Werthstempel.

L.

Landesverweisung. s. Transport. Vagabunden.
Landrecht, allgemeines s. Publikationspatent. Sachsen.
Landsberg a. d. W. Deklaration des Reglements für die dortige Straf- und Zwangs-Arbeitsanstalt, die Aufnahme schwangerer Weibspersonen betr. Reser. v. 3. Octbr. 1817. XI 250.
Landschaft. Ueber deren Berechtigung zum Ankauf der ihr verpfändeten sub hasta gestellten Güter. Reser. v. 21. Jan. 1817. IX. 8.
Land- und Stadtgerichte, Ueber deren Verpflichtung, Aufträge der Regierung anzunehmen. Reser. v. 11. Sept. 1818. XII. 268.
Landstreicher. s. Transport. Vagabunden.
Landvoigteigericht. s. Gebührentaxe.
Landwehrmänner; über die Sportelfreiheit der in ihre Heymath beurlaubten. Reser. v. 24. Febr. 1816. VIII. 33. — Reser. v. 5. Juny 1816 in Betr. der Criminaljustiz über dieselben. VIII. 44. — über das forum bei Verwandlung der

gegen dieselben erkannten Strafen. Reſcr. v. 5. Juny 1816. VIII. 46. — Cirk. Verordnung v. 6. May 1817. betr. die Beſtrafung der Vergehungen der Landwehrmänner und Landwehroffiziere. IX. 243. — über deren Beſtrafung in Steuerſachen. Reſcr v. 31. Aug. 1818. XII. 43. — über deren Beſtrafung, vorläufige Abführung zur Feſtung oder einer andern Strafanſtalt, und Detention. Reſcr. v. 16. Aug. 1817. X. 34. und vom 9. Sept. 1817. X 35. v. 1. Juny 1818. XI. 245. und vom 22. Juny 1818. XI. 246. ſ. auch Litthauiſches Ober L. Ger.

Lautitz. ſ. Lehnseid.

Legaliſation der Urkunden. ſ. Urkunden.

Legatum debiti. ſ. Erbſchaftsſtempel.

Legitimation der im Ehebruche erzeugten Kinder durch nachfolgende Ehe. Reſcr. v. 28. Febr. 1818. XI. 8.

Lehn; über deſſen Allodifikation. Reſcr. v. 19. Juny u. 10. Aug. 1818. XII. 8.

Lehnbeſitzveränderungen ſ. Gebührentaxe.

Lehngebühren. Taxe derſelben in Hinſicht auf Lehne im Herzogthum Sachſen. v. 19. Nov. 1816. VIII. 272. ſ. übrigens: Gebührentaxe.

Lehnseid. Ueber deſſen Ableiſung im Herzogthum Sachſen und in den Lauſitzen. Cabinetsordre v. 1. März 1817. Reſcr. v. 19. April ej. IX. 189.

Lehnsherr. Ueber die Wahrnehmung der Rechte desſelben. Reſcr. v. 20. Jan. 1818. XI. 7.

Lehnsmündigkeit, der Sächſiſchen Vaſallen. Reſcr. v. 15. März 1817. IX. 3.

Lehnspardon, für die Sächſiſchen Vaſallen. Kabinetsordre v. 4. Jan. 1817. IX. 4.

Leicheneröffnungen. ſ. Cleve. Obductionsprotokolle

Leichname. Ueber die Gränzen zwiſchen dem polizeylichen und gerichtlichen Verfahren bei deren Auffindung. Cirk. Verfügung v. 8. Aug. 1816. VIII 45.

Leugnen vor Gericht. Ueber deſſen zweckmäßige Beſtrafung. X. 47.

Lieferungsgeſchäfte, mit den beym Armeekorps in Frankreich befindlichen Kaufleuten und Lieferanten; über die aus denſelben angeſtellten Klagen. Reſcr. v. 2. Aug. 1817. X. 12.

Liegegelder. ſ. Schifferfracht.

Liquidationsprozeß. ſ. Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß. Landwehrmänner. — Ueber deſſen Zuläßigkeit. Rückſichts der Kaufgelder der Grundſtücke. Reſcr. v. 28. Febr. 1818. XI. 27. — über die Bezahlung. der dabey entſtandenen Koſten. Reſcr. v. 4. Decbr. 1817. XI. 31.

Litthauiſches Ober Landesgericht. — Publik. deſſelben vom 14. Octobr. 1817. wegen der bei Verhaftung angeblicher Verbrecher zu beobachtenden Vorſicht. X. 304. — vom 6. Juny 1817, die Reiſen in Dienſtangelegenheiten betr. X 305. — v. 26. Aug. 1817. die Emolumente der Juſtizbeamten betr.

X. 306. — v. 30. May 1817. betr. die Kostenliquidation in unvermögenden Unters. Sachen. X. 313. — v. 3. Juny 1818. betr. die halbjährigen Criminaltabellen und die monathlichen Gefangenlisten — v. 18. May 1817. betr. das Verfahren bey der polizeylichen Untersuchung des gemeinen Diebstahls. X. 315. — v. 23. May 1817. betr. die Quartallisten der begangenen Verbrechen. X. 317. — v. 23. April 1817. betr. den Transport der Arrestanten. X. 318. — v. 20. July 1817. betr. die Anwendung der Stempelgesetze. X. 36. — v. 8. July 1817. den Eintritt des richterlichen Verfahrens betr. XI. 253. — v. 6. Jan. 1818. betr. das Verfahren bei Ablieferung der zur Einstellung in die Strafsection und zum Festungsarrest verurtheilten Landwehrmänner. XI. 254. — v. 6. Jan. 1818. betr. die Publikation gerichtlicher Bekanntmachungen in den Kirchen. XI. 255. — v. 6. Jan. 1818. betr. die Aufnahme der Inventarien und Abhaltung der Auctionen. XI. 256. — v. 6 Jan. 1818 betr. die Spezial-Pupillen- und Depositaltabellen. XI. 257. — v. 28 May 1818. betr. die Regulirung des Hypothekenwesens bei den Untergerichten. XI. 258. — v. 23. Jan. 1818. betr das Verfahren in Ansehung der Portofreiheit und Portopflichtigkeit in Justizdienstangelegenheiten. XI. 260. — v. 12. Febr 1818. betr das Verfahren in Bagatell- und schleunigen Rechtssachen. XI. 262. — v. 30. May 1818. betr. die Aufnahme und Einsendung der Obductionsverhandlungen. XII. 62 — Instruction für die Kreisärzte betr. das Verfahren bei Besichtigungen u. Leichenöffnungen in medizinisch gerichtlichen Fällen, v. 2 März 1818. XII. 63. — Publik. v. 10. July. 1818. die Holzdiebstähle betr. XII. 67

Löschung eingetragener Forderungen. Ueber das dabei zu beobachtende Verfahren. Reser. v. 31. May 1817. IX. 236. — in specie solcher, die nicht auf den Namen des Quittungsleisters eingetragen sind. Reser. v. 21. Aug. 1818. XII. 34. s. auch: Mortifikationsscheine.

M.

Magdeburgisches Oberlandesgericht. Publik. v. 13. Juny 1818 die Erläuterung des §. 391. des Anhanges zur Allg. Ger. Ordnung (herrnlose Depositalmassen) betr. X. 56. — v. 23. May 1817. betr. die Eintragung von Gewerbeberechtigungen in das Hypothekenbuch. X. 58. — v. 2. May 1817. betr. die Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit außerhalb dem Gerichtssprengel. X. 5. — v. 9. Decbr. 1817 betr. die an die Regierung einzusendenden Verzeichniße der Verbrechen. XI 263. — v. 18. May 1818. betr. das Verfahren bei Aufnahme von Verträgen über Dismembrationen von Grundstücken. XI 265.

Magistrate sind in ihren Prozeßen dem Werthstempel unter-

borfen. Reser. v. 20. Febr. 1817. IX. 35. — deren Gerichtsstand. Reser. v. 30. März 1818. XI. 200.
Majoratsbesitzer. Reser. v. 10. Febr. 1816. betr. die Entscheidung der Frage: ob die Verordnung vom 1. März 1815. auch auf die theilweise Rückzahlungen Anwendungen finde, welche Majoratsbesitzer von den als Kriegsschäden auf Majoratsgüter eingetragenen Forderungen nach den Gesetzen zu leisten haben. VII. 15.
Majorennitätserklärung. Ueber den Betrag der Gebühren bei den als arm behandelten durch Majorennitätserklärung beendigten Vormundschaften. Reser. v. 4. Febr. 1816. XII. 288.
Mandatariengebühren. Ueber deren Erstattung bei Anträgen wegen rückständiger Hypothekzinsen. Reser. v. 14. Sept. 1816. VIII. 17. s. auch: Erbschaftlicher Liquidationsprozeß. Kosten.
Manuatacten. s. Justizkommissarien. Notarien.
Mariënwerder. s. Westpreußisches Oberlandesgericht.
Medizinisches Gutachten. s. Attest. Gemüthszustand. Litthauisches Oberlandesgericht. Obductionsprotokoll.
Meilengelder können für Hin- und Rückreise gefordert werden. Reser. v. 12. Juny 1818. XII. 27. s. auch: Insinuationsgebühren.
Michelauer-Kreis. s. Gütergemeinschaft.
Miethscontracte. Verfahren bei deren gerichtlichen Kündigung in Berlin. Reser. v. 13 April. 1816. VII. 179. s. auch: Häuseradministratoren.
Militärpersonen. Ueber die Ediktalvorladung und Todeserklärung abwesender Militairpersonen. Reser v. 20. July 1817. X. 11. s. auch Appellation. Edictalzitation. Gensdarmes. Soldaten. Staabsoffiziere. Suspensionsedikt.
Militärpflichtigkeit. s. Besitztitel.
Minderjährige. s. Gerichtsstand. Obervormundschaftliche Behörde. Pupillengüter. Ratibor. Stempel. Straferkenntniße.
Moratoriengesuch. Ueber den Beweis des Werths eines Gutes beim Moratoriengesuch. Reser. v. 10. Decbr. 1816. VIII. 265. — über das Verfahren bei dessen Erörterung. Reser. v. 28. Jan. 1817. IX. 13. — über Ertheilung der Moratorien durch Untergerichte. Reser. v. 9. Octbr. 1818. XII. 265.
Mortifikationsscheine. Ueber deren Beibringung zu den Hypothekenacten. Reser. v. 21. Nov. 1815. VII. 27. — s. auch Staatsschuldscheine.
Mühlenanlagen. Die Beurtheilung der Zulässigkeit derselben ist überall nur Sache der landwirthschaftlichen Polizeybehörde. Reser. v. 14. Febr. 1816. VIII. 244.
Mühlenbesitzer. Ueber deren Recht zur Entschädigung wegen

der aufgehobenen Bannrechte. Reſcr. v. 28. März 1817. IX. 190. u. v. 10. April. 1817. IX. 192.

N.

Nachlaßregulirungen ſ. Gebührentaxe.
Nachrichten, geheime. Ueber deren Mittheilung. Reſcr. v. 22. May 1818. XI. 243.
Nationalkokarde. Ueber deren Verluſt ſoll bei den auf Lebenszeit verurtheilten Baugefangenen nicht erkannt werden. Cab. Ordre. v. 1. July 1817. X. 33.
Naturaldienſte. Verträge über Ablöſung derſelben. Reſcr. v. 16. Nov. 1816. VIII. 137.
Neumark. ſ. Wutzig und Hermsdorf.
Neumärkiſches Oberlandesgericht. ſ. Frankfurt a. O.
Neu-Vorpommern. Ueber das Reſſort der dortigen Juſtizſachen. Reſcr. v. 7 Sept 1818. XII. 270. — desgl. der Gemeinheitstheilungen. Reſcr. v. 12. Octbr. 1818. XII. 273.
Niederkunft. Oeffentliche Bekanntmachung der Vorſchriften gegen deren Verheimlichung. Reſcr. v. 11. Jan. 1817. IX. 44.
Niederlauſitz. ſ. Lehnseid.
Nießbrauch. Ueber den Umfang des dem Ehemann an dem Gute ſeiner Frau zuſtehenden Nießbrauchs. Reſcr. v. 4. Nov. 1817. X. 226.
Nießbrauchsſtempel, nach getrennter in Gütergemeinſchaft beſtehender Ehe. Reſcr. v. 2. Sept. 1818. XII. 51.
Normaletat. ſ. Juſtizoffizianten.
Notarien. Ueber Veräußerung der Manualacten derſelben. Reſcr. v. 28. July 1817. X. 20. über das Verfahren bei deren Urlaubsgeſuchen. Reſcr. v. 19. Febr. 1818. XI. 33. ſ. auch actus voluntariae jurisdictionis. Cleve. Verlautbarung.
Nullitätsverfahren, gegen ein Reviſionserkenntniß. Reſcr. v. 11. Oct. 1817. X. 243.

O.

Obduction. Publik. des Ober L. Ger. zu Cleve wegen des dabei zu beobachtenden Verfahrens. v. 15. Nov. 1817. X. 326. ſ. auch; Stettin
Obductionsberichte. u. Obductionsprotokolle. Ueber deren Einreichung bei den Regierungen Reſcr. v. 25. July 1817. X. 47 u. v. 10. Juny 1817. X. 319. ſ. auch: Litthauiſches Ober L. Gericht.
Oberamtmann. ſ. Pächter
Obergerichte. Ueber die Beſtellung der Departementsräthe für die Untergerichte und die Zahlung der Reviſionsgebühren. Reſcr. v. 13. May 1817. IX. 223.
Oberlauſitz. ſ. Lehnseid.

Oberrechnungskammer. Cirk. Reſcr. betr. deren Organiſation. v. 26. April. 1817. IX. 205.
Obervormundſchaftliche Behörde. Ueber deren Berechtigung zu Prozenten von dem unter ihrer Verwaltung geſtandenen Vermögen. Reſcr. v. 30. März 1816. VII. 162. ſ. auch Kaufgelder.
Objectum litis ſ. Breslau.
Obligation, verloren gegangene; über deren Aufgebot. Reſcr. v. 31. Decbr. 1816. IX. 21. — verpfändete, über deren Verkauf. Reſcr. v. 2. Nov. 1818. XII. 256.
Oeſterreichiſche Unterthanen. Ueber deren Befreiung vom Erbſchaftsſtempel für die in den Preußiſchen Staaten ihnen zugefallenen Erbſchaften. Reſcr. 29. July 1818. XII. 49.
Offizianten. Ueber deren Eintritt in die allgemeine Wittwenkaſſe. Reſcr. v. 20. Nov. 1816. VIII. 267. und v. 9. Octbr. 1816 VIII. 269. über den Gerichtsſtand der Offizianten niedern Ranges. Reſcr. v. 11. Febr. 1817. IX. 11.
Offiziere, penſionirte; über den Schuldperſonalarreſt gegen dieſelben. Reſcr. v. 17. Jan. 1817. IX. 203. u. v. 22. Aug. 1818. XII. 17. ſ. auch: Staabsoffiziere.
Operationspläne u. andere geheime Nachrichten; über deren Mittheilung. Reſcr. v. 22. May 1818. XI. 243.
Orden. Ueber den Actenextract beim Erkenntniß auf Verluſt derſelben. Reſcr. v. 4. Decbr. 1818. XII. 30.
Ordensinſignien, ſollen bei Erbſchaftsregulirungen an die General-Ordens-Commiſſion eingeſendet werden. Reſcr. v. 24. Nov. 1817. X. 250.
Ordnungsſtrafe. Reſcr. v. 16. Sept. 1817. die Vigilantgebühren bei denſelben. betr. X. 252.
Oſtpreußiſches Oberlandesgericht. Publik. v. 29. Aug. 1817. betr. die Fälle, in welchen kein richterliches Verfahren eintritt. XI. 253.

P.

Pächter, prinzliche, mit dem Titel: Oberamtmann verſehene. Ueber deren Gerichtsſtand. Reſcr. v. 21. Octobr. 1817. X. 252.
Paderborn. Publik. des dortigen Oberlandesgerichts. v. 14. July 1818. die Anſtellung der Invaliden betr. XII. 73. — Inſtruction für die Land- und Stadgerichte wegen Ausſonderung und Verkauf unbrauchbarer Acten. v. 29. July 1818. XII. 75.
Patrimonialgerichte. ſ. Frankfurt a. d. O.
Penſionärs, in den neu-erworbenen Provinzen; über deren Behandlung. Reſcr. v. 6. Jan. 1818. XI. 35. — 44. und Cirkulare v. 26. Decbr. 1818. XII. 275. — v. 26. Octbr. 1818. XII. 278. v. 7. Decbr. 1818 XII. 279. ſ. auch: Juſtizoffizianten. Reichsdeputation.
Perſonalarreſt findet wegen Deſerviten-Forderungen der

Justizcommissarien nicht statt. Reser. v. 9. Octobr. 1816. VIII. 264. — über den Schuldpersonalarrest gegen einen pensionirten Offizier. Reser. v. 17. Jan. 1817. IX. 263. u. v. 22. Juny 1818. XII. 17. — gegen Staatsbeamte. Reser. v. 22. Juny 1818. XII. 17.

Pfändungen. Vorläufiges Verfahren bei denselben. Reser. v. 24. Decbr. 1816. VIII. 243.

Pfandbriefe. Ueber deren Aufgebot. Reser. v. 1. Juny 1816. VIII. 21. s. auch; Regierungsdomänenpfandbriefe.

Pfandinhaber. s. Obligation.

Pfandrecht, constituirtes; in wie fern solches zur Eintragung in das Hypothekenbuch geeignet ist. Reser. v. 25. Nov. 1818. XII. 245.

Pfarren, katholische. Ueber deren Bau und Reparaturen. Reser. v. 21. Jun. 1817. IX. 8.

Physikus. s. Wundarzt.

Polizeibehörde, deren Befugniß bei Aufnahme und Bewachung gefundener Leichname. Circ. Verordnung v. 8. Aug. 1816. VIII. 45. s. auch; Mühlenanlage, Vagabunden.

Polizeicontraventionssachen. Ueber die Form der darin ergehenden Erkenntniße. Reser. v. 2. Octbr. 1818. XII. 298.

Polizeygefängniße. s. Säuglinge.

Pommern. s. Neu-Vorpommern.

Porto. Publik des Ober L. Ger. zu Frankfurt a. d. O. wegen der portofreien Rubriken. v. 11. Febr. 1817. X. 65. — Reser. v. 11. Octbr. 1817. das durch das Depositalverkehr erwachsende Porto betr. XI. 50. — s. auch; Litthauisches Oberlandesgericht.

Posen. Nachweisung der im Grosherzogthum Posen vorhandenen Landgerichte, Friedensgerichte, Inquisitoriate und ihrer Geschäftsbezirke. X. 145. — 156. — über die Grosjährigkeit der dortigen Juden. Reser. v. 30. Octbr. 1818. XII. 255. über die geistlichen Gerichte daselbst. Reser. v. 5. Octbr. 1818. XII. 274.

Possessorien-Erkenntniß. Ueber die Unzulässigkeit des remedii recursus dagegen. Reser. v. 24. July 1818. XII. 20.

Präklusionserkenntnisse. Nothwendigkeit der Aushängung derselben. Reser. v. 10 Decbr. 1816. VIII. 255.

Pretiosa s. Kostbarkeiten.

Priorität. Ueber die Priorität der resp. in der ersten und zweiten Klasse des Hypothekenbuchs eingetragenen Gläubiger. Reser. v. 24. May 1817. IX. 234. — über das bei Ausmittelung derselben zu beobachtende Verfahren. Reser. v. 27. May 1817. IX. 237. — über den Vorzug der frühern zur Eintragung angemeldeten Forderungen. Reser. v. 1. April 1817. IX. 238. s. auch; Hypothekenbuch. Hypothekeninstrumente.

Prioritätsstreitigkeiten in den neuern Provinzen. Ueber

die Anwendbarkeit der Preußischen Gesetze auf solche. Reſcr. v. 25. May 1816. VIII 26.
Prioritätsurtel. ſ. Gebühren.
Proberelationen, zur dritten Prüfung. Ueber die Mittheilung der Akten Behufs deren Anfertigung. Reſcr. v. 14. Decb. 1816. VIII 271.
Proteſt. ſ. Wechſelproteſt.
Proteſtationen, hypothekariſche, über Abhandlung von Gedoll. VII. 111. — 121.
Protokollführer. Ueber deren Qualifikation in criminalibus Reſcr. v. 25. May 1816. VIII. 43.
Provinzialrechte, der aus einem Regierungsdepartement in andern umgetauſchten Ortſchaften. Reſcr. v. 5. Octbr. 1816. VIII. 235.
Provokationsprozeße. Ueber den dabei zu adhibirenden Werthſtempel. Reſcr. v. 4 Octbr. 1817. X. 269.
Prozeß. Publik. des Kammergerichts v. 18. März 1816. betr. die Fälle, in welchen kein gerichtlicher Prozeß Statt findet. VII. 125 und vom 27. May 1817. X. 274. — über die Beibringung des gutsherrlichen Conſenſes zu Prozeſſen, an welchen Dorfſchaften Antheil nehmen. Reſcr. v. 18 May 1816. VIII. 23 — über den Betrag des Stempels bei deſſen Entſagung. Reſcr. v. 15. Jan. 1817. IX. 31. — ſ. auch: Erbſchaftlicher Liquidationsprozeß. Kirchen. Magiſtrate. Koſten. und die folgenden Artikel.
Prozeßtabelle. ſ. Cleve. Litthauiſches Ober L. Ger.
Prozeßvollmacht. Ueber die Nothwendigkeit der Beibringung deſelben. Reſcr. v. 3. Febr. 1816. VII. 16.
Publikation allgemeiner Anordnungen. Cirk. V. v. 30. Dec. 1817. XI. 5. — der Prioritäts- und Diſtributions-Reſol. ſ. Gebühren. ſ. auch: Strafererkenntniße.
Publikationspatent. des Allgem. L. Rechts v. 5. Febr. 1794. Bemerkungen über daſſelbe u. über die Anwendung älterer Geſetze nach deren Aufhebung. Von v. Strombeck. IX. 55. — 109. u. 289. — 352.
Publikationsprotokolle und Berichte. Gebühren für deren Ausfertigung. Reſcr. v. 24. April 1818. XI. 237.
Punktation. Ueber die Frage: wenn ſolche eines beſondern Stempels bedürfe. Reſcr. v. 19. Aug. 1816. VIII. 293.
Pupillendepoſitorien. Ueber die Stempelung der in denſelben befindlichen Bankobligationen. Reſcr. v. 25. Jan. 1817. IX. 33.
Pupillengelder. ſ. Bankoverkehr. Depoſitalgelder.
Pupillengüter. Ueber deren Veräußerung. Reſcr. v. 14. Feb. 1816. VII. 9. u. v. 18. Febr. 1818. XI. 10. — 13. — v. 24. Aug. 1816. in Betreff des außergerichtlichen Verkaufs derſelben ohne Taxe. VIII. 9. ſ. auch: Kaufgelder.
Pupillenkollegium. ſ. Generaldepoſitorium. Obervormundſchaftliche Behörde.

R.

Ratibor. Publik. des dortigen Oberlandesger. v. 10. Octbr. 1817. in Betreff der Kaufcontracte über Grundstücke, die sich in der städtischen Provinzial-Feuersozietät befinden. X. 323 — v. 14. Octobr. 1817. wegen der zur Anstellung der Schulzen und Gerichtsmänner erforderlichen Genehmigung des Landraths. X. 324. — v. 26. Juny 1818. die summarische Untersuchung in Criminalsachen betr. XII. 72. — desgl. v. 12. Sept. 1818. betr. die Gerechtsame der Pflegbefohlnen bei Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse. XII. 73.

Realforum. s. Verlautbarung.

Realgerechtigkeiten. s. Exclusiv-Realgerechtigkeiten.

Realgläubiger. s. Gewerbeberechtigungen. Mandatariengebühren. Naturaldienste.

Realpräetendenten. Ueber das Verfahren bei deren öffentlichen Aufforderung, Behufs der Regulirung des Hypothekenbuchs. Reser. v. 31. Aug. 1816. VIII. 64. über deren Aufgebot ausserhalb des erbschaftlichen Liquidationsprozesses. Reser. v. 8. May 1818. XI. 212.

Rechnungswesen; gerichtliches. s. Oberrechnungskammer.

Rechts-Kandidaten. s. examen academicum. triennium.

Referendarien. Ihnen sollen die Urtelsgebühren in Criminalsachen nicht zustehen. Reser. v. 13. May 1817. IX. 223. s. auch: examen rigorosum. Probereferatpunkten.

Regierungsdepartement. s. Provinzialrechte.

Regierungsdomänen-Pfandbriefe. Ueber das Verfahren bei deren Eintragung. Circ. v. 23. Juny 1818. XII. 35.

Regierungshauptkassen. s. Bankoverkehr. Depositorium.

Registratoren. Ueber deren Berechtigung zur Tantieme vom Werthstempel in Injuriensachen. Reser. v. 13. May 1817. IX. 224.

Registraturgebühren für Aufsuchung reponirter Acten. Reser. v. 4. May 1816. VII. 187. — und v. 22. Febr. 1817. IX. 30. s. auch: Ordnungsstrafen.

Reichsdeputation. In wie fern sind die Reichsdeputationsmäßigen Pensionen Gegenstand eines Arrestschlages? Reser. v. 4. Decbr. 1818. XII. 162.

Reisekosten. s. Diäten. Kreisjustizräthe.

Reisende. Ueber das Verfahren bei deren Streitigkeiten mit Handwerkern. Reser. v. 14. Nov. 1816. VIII. 251. u. vom 4. Febr. 1817. IX. 10.

Rekurs. s. Bagatellsachen. Possessorienerkenntniß.

Relationen. s. examen rigorosum.

Remedium nullitatis. s. Nullitätsverfahren.

Digitized by Google

Remedium recursus. s. Bagatellsachen. Possessorienerkenntniß.
Remedium restitutionis in integrum gegen ein Contumazialerkenntniß. Reser. v. 22. März 1817. IX. 201.
Rendant erhält die Gebühren für Anfertigung der Depositat-Extracte nicht. Reser. v. 13 May 1817. IX. 224.
Reparaturen katholischer Kirchen ꝛc. s. Kirchen.
Restitutio in integrum. s. Contumazialerkenntniß.
Revisionsdeduction, nachträglich eingereichte. In wiefern sie angenommen werden könne. Rese. v. 8. May 1818. XI. 209.
Revisionserkenntniß. s. Nullitätsverfahren.
Revisionskollegium für gutsherrliche und bäuerliche Verhältniße, über deren Organisation. Reser. v. 22. März 1817. IX. 219.
Revisorium. Ueber den Gerichtsstand des in revisorio zugelassenen Beweises neuer Thatsachen. Reser. v. 12. Octbr. 1816. VIII. 258. — über die Präklusion der Deductionen in revisorio. Reser. v. 6. May 1817. IX. 201. — über die vorschußweise Bezahlung der Revisionskosten. Reser. v. 27. April 1818. XI. 208.
Rheinprovinzen. s. Erkenntniß. Justizoffizianten.
Richterliches Verfahren. Publik. des Kammergerichts. wegen der Fälle wo solches nicht statt findet. v. 27. May 1817. X. 274. — des Ob. L. Gerichts v. Litthauen, v. 8. July 1817. XI. 253. — des Ostpreußischen Oberlandesgerichts v. 29 Aug. 1817. XI. 253.
Russische Behörden. Ueber das Verfahren bei den an dieselben zu erlassenden Requisitionen. Reser. v. 12. Aug. 1818. XII. 16.

S.

Sachsen. Verordnung über die Anwendbarkeit der Allgem. Ger. Ordnung in den an Preußen übergegangenen ehemaligen Sächsischen Landes-Antheilen v. 3. Nov. 1818. VIII. 248. — über die Gültigkeit der Sächsischen Vormundschaftsordnung v. 10. Octobr. 1782. in diesen Provinzen. Reser. 21. Sept. 1816. VIII. 279. — über die Lehnsmündigkeit dortiger Vasallen. Reser. v. 15. März 1817. IX. 3. — Lehnspardon für die Sächsischen Vasallen. Cabinetsordre v. 4 Jan. 1817. IX. 4. — über die Ableistung des Lehnseides im Herzogth Sachsen und den Lausitzen. Cabinetsordre v. 1. März 1817. Reser. v. 19. Ap. ej. IX. 189. — über Curatela sexus und Erbfolge in Sachsen. Reser. v. 25. März 1817. IX. 194. u. v. 21. July 1817. X. 43. — Cabinetsordre v. 22. July 1816. betr. die Entscheidungsquellen in Sächsischen Criminalsachen. VII. 22. s. auch: Lehngebühren. Strafgesetze.
Salarienkasse. s. Depositat-Extracte. Gebühren. Gebührentaxe. Kosten. Werthstempel, und die einzelnen hiermit in Verbindung stehenden Artikel.

Digitized by Google

Säuglinge. Ueber deren Aufnahme in Gefängnisse mit der Mutter. Reſcr. v. 27. Sept. 1816. 9. Octbr. ej. u. 31. Jan. 1817. VIII. 304. — 6.
Schatzministerium. ſ. Insinuation.
Schenkung, remuneratorische. ſ. Erbschaftsstempel.
Schifferfracht. Warte- und Liegegelder, über den Betrieb der desfals angestrengten Prozeße. Reſcr. v. 10. Jan. 1818. XI. 16.
Schlesien. Ueber Ablösung der Domanial-Abgaben von den dortigen säkularirten geistlichen Gütern. Verordnung v. 22. July 1817. X. 11. — Zusätze und Ergänzungen zu des ꝛc. v. Kamptz Bibliothek des Schlesischen Provinzialrechts. von Ludewig. X. 335. ſ. auch: Breslau. Festungsstrafe. Fürstenthums- u. Standes-Herschaftsgerichte. Glogau. Ratibor.
Schreibgebühren, können für Mittheilung der Kostenrechnungen nicht gefordert werden. Reſcr. v. 24. July 1818. XII. 27. — in Sachen unter 20 rtlr. Reſcr. v. 10. July 1818. XII. 31. ſ. auch Kreisjustizräthe.
Schriftsäßigkeit. Ueber Entsagung derselben bei verkauften Gütern. Reſcr. v. 16. May 1816. VII. 184.
Schuldklage. ſ. Appellation.
Schuldpersonalarrest. ſ. Personalarrest.
Schulen, katholische. Ueber das Ressort der Regulirung des Interimistikums bei deren Bauten und Reparaturen. Reſcr. v. 21. Jan. 1817. IX. 8.
Schulzen und Gerichtsmänner. ſ. Ratibor.
Schulzeugniß. ſ. Examen.
Schwängerer. Ob die Mutter eines außerehlichen Kindes verpflichtet ist, den Vater desselben zu nennen? Reſcr. v. 6. Juny 1816. VIII. 240.
Schwängerungs-Prozesse. Ueber deren zweckmäßige Führung. X. 47. — ob darin jedesmal über die Vaterschaft erkannt werden müsse, um die Verpflichtung zur Alimentation festzustellen. Reſcr. v. 8. Nov. 1817. X. 227.
Schwangere. Ueber deren Aufnahme in die Straf- und Zwangsanstalt zu Landsberg a. d. Warthe. XI. 250.
Schwangerschaft. Ueber die öffentliche Bekanntmachung der Vorschriften wegen deren Verheimlichung. Reſcr. v. 11. Jan. 1817. IX. 44.
Schwedisch Pommern. ſ. Neu Vorpommern.
Schwiegersöhne und Schwiegertöchter. ſ. Erbschaftsstempel.
Sectionsprotocoll. ſ. Obductionsprotocoll.
Separation. Ueber den Nachweis, daß eine solche dem Ganzen nützlich sei. Reſcr. v. 2. Octobr. 1816. VIII. 246.
Siegelgebühren bei Commissionen. Reſcr. v. 8. May. 1816. XI. 237.
Signalement der Verbrecher ſ. Strafanstalten.

Sitzgebühren in Untersuchungssachen. Reser. v. 21. Sept. 1818. XII. 305.
Soldaten. Reser. v. 5. Juny 1816. betr. die Criminaljustiz über die als Kriegsreserve beurlaubten Soldaten. VIII. 44. — ihnen steht auch die Stempelfreiheit in ihren Angelegenheiten zu. Reser. v. 8. Nov. 1817. X. 271. — Bekleidung der zur Kriegsreserve gehörigen, wenn sie zur Festung abgeführt werden sollen. Reser. v. 1. Juny 1818. XI. 245. — über deren vorläufige Abführung zur Strafanstalt. Cirk. Verordnung v. 21. Mai 1818. XI. 246.
Specialvollmacht. Vorschriften, die dabei zu beobachten sind. Reser. v. 21. July 1817. X. 42.
Sponsalia. s. Aufgebot.
Sporteln s. Gebührenfreiheit. Hospitäler. Kosten. Landwehrmänner.
Staabsoffiziere. Ueber das Lokal bei deren Vernehmung. Reser. v. 21. Aug. 1816. VIII. 162.
Staatsdiener. s. Heyrathsconsens. Justizoffizianten. Offiziantes. Personalarrest. Sterbegehalt. —
Staatsschuldscheine. Ueber das Amortisationsverfahren bei deren Zinscoupons Reser. v. 14. Decbr. 1818. XIII. 266.
Stadtgemeinen, deren Gerichtsstand. Reser. v. 30. März 1818. X. 200.
Stadtgerichte. s. Land- u. Stadtgerichte.
Städtische Grundstücke. s. Huldigungseid. Pupillengüter.
Standesherrschaftsgerichte. Deren Verhältniß in Beziehung auf Gerichtsgebühren. Reser. v. 16. März 1816. VII. 190.
Statutarische Portion. Abhandlung von ꝛc. v. Kamptz. betr. die ältesten Fragmente über dieselbe nach Märkischen Rechten. VII. 211.
Stempel. Ueber dessen Vorbehalt bei Abschätzung von Grundstücken Behufs der Ausmittelung des Pupillenvermögens, bis nach abgeschlossenem Erbvergleiche der Eintritt der Stempelpflichtigkeit beurtheilt werden kann. Reser. v. 31. August 1818. XII. 48. s. übrigens: Adjudicationsurtel. Assignationen. Erbschaftsstempel. Emanzipation. Executionsverhandlungen. Fideikommiß. Gnadenstempel. Insinuationsdokument. Kirchen. Littauisches Ober L. Gericht. Magistrat. Nießbrauchsstempel. Oestereichische Unterthanen. Prozeß. Punktationen. Soldaten. Subhastation. Unteroffiziere. Werthstempel. Wechsel. Wechselprolongation. und die folgenden Artikel.
Stempelfreiheit der zur Aufnahme in die Wittwenkasse beizubringenden Atteste. Reser. v. 19. Aug. 1818. XII. 50. der wundärztlichen Atteste bei Mißhandlungen. Cirk. Verordnung. 5. July 1818. XI. 249.

Stempelpapier. Ueber dessen Debit bei nicht prozessualischen Verhandlungen. Reser. v. 2. Sept. 1818. XII. 52.
Stempelstrafe in Wechselsachen. Reser. v. 20 Jan. 1818. — XI. 35.
Stempelung der Bankobligationen in den Pupillen-Depositorien. Reser. v. 25. Jan. 1817. IX. 33.
Sterbegehalt eines Staatsdieners. Ueber die Ansprüche der Gläubiger an dasselbe. Reser. v. 3. May 1817. IX. 204.
Stettin. — Publik. des dortigen Ober L. Gerichts wegen Zuziehung der Aerzte bei Obductionen. v. 27. Aug. 1818. XII. 58. — v. 13. Ap. 1818. u. 21. Sept. ej. betr. die gerichtlichen Geschäftstabellen. XII. 59. 60. — v. 14. May 1818. die Criminaltabellen betr. XII. 61. s. Haf- und Wasserordnung.
Steuer-Contraventionssachen. s. Fiskalische Untersuchungssachen.
Steuerstrafen gegen Landwehemänner und die zur Kriegsreserve gehörigen Soldaten. Reser. v. 31. Aug. 1818. XII. 43. — Ueber das Verhalten der diesseitigen Gerichte bei Requisitionen auswärtiger Gerichte in Steuerstrafsachen. Reser. v. 17. Aug. 1818. XII. 42.
Stiftungen. s. Familienstiftungen.
Strafanstalten. Die dahin abzusendenden Verbrecher sollen gehörig signalisirt werden. Reser. v. 8. Decbr. 1817. X. 262. — s. Kriegsreserven. Landsberg a. d. W. Landwehrmänner.
Strafe. s. Arreststrafe. Fiskalische Geldstrafe. Landwehrmänner. Stempelstrafe. Steuerstrafe.
Straferkenntniße. Ueber Zuziehung der Väter oder Vormünder bei deren Publikation an Minderjährige. Reser. v. 27. April. 1816. VII. 201. s. auch: Freisprechung.
Strafgesetze. Uebersicht der Bestimmung, in welchen die sächsischen härter oder gelinder sind, als das Preußische Landrecht. VII. 246.
Strafsection. s. Litthauisches O. L. Ger.
Subhastation. — über dem Stempel in Subhastationssachen, in denen kein Zuschlag erfolgt ist. Reser. v. 13. März 1818. XI. 37. — eines Theils eines Grundstücks. Reser. v. 21. Ap. 1818. XI. 218. — freiwillige, über deren Erfordernisse. Reser. v. 4. Decbr. 1818. XII. 267. — Reser. v. 13. Nov. 1818. die nähere Bestimmung der Subhastationsfrist betr. XII. 261. s. übrigens Adjudicationsbescheid. Erbschaftlicher Liquidationsprozeß. Gewerbeberechtigungen. Grundstücke. Hypothekenbuch. Kaufgelder. Kosten. Kußbarkeiten.
Succession srecht. In wie fern solches aus der Verbindlichkeit zur Ernährung eines Kindes folgt. Reser. v. 23. März 1816. VII. 7.
Südpreußische Beamte. ehemalige. s. f. Concursmasse.
Suspensionsedict. Ueber dessen Aufhebung in Ansehung der

des in Frankreich stehenden Armeekorps. Reskr. v. 28. Decbr. 1816. VIII. 262.

T.

Tabellen. s. Cleve. Glogau. Stettin.
Tintieme. s. Werthstempel.
Taxe. s. Haustaxen. Pupillengüter.
Termine. Gebühren der Justizkommissarien für fruktirte Termine. Reser. v. 22. Febr. 1817. IX. 30. — Terminsberichte müssen die Justizkommissarien den Regierungen einreichen. Reser. v. 13. Juny 1818. XII. 24.
Testamente, wechselseitiges; dabei sind nur zwei Zeugen erforderlich, wenn beide Testatoren nicht schreiben können. Reskr. v. 3. July 1816. VIII. 5. — über die Gebühren der Gerichtsbeisitzer bei Aufnahme derselb. Reser. v. 25. Sept. 1817. XI. 32. — über die Untersagung der Eröffnung derselben. Reser. v. 27. July 18. XII. 5. s. auch: Erbschaftsstempel.
Todeserklärungen. Ueber die Bekanntmachung der Edictal-Zitationen bey denselben. Reser. v. 1. März 1817. IX. 22. s. auch: Militärpersonen.
Transport der Vagabunden und Verbrecher. Cabinetsordre v. 18. Decbr. 1804. VII. 23. — Reser. v. 15. Jan. 1805. VII. 324. — desgl. v. 12. März 1806. VII. 326. — Abhandlung von dem v. Krumpz, diesen Gegenstand betreffend. VII. 61. — 110. — desgl. Publikandum des O. L. G. von Litthauen v. 23. April 1817. X. 318
Treforscheine. Ueber deren Realisirung, Annahme bey den Depositorien und Belegung bei der Bank. Reser. v. 18. März u. 30. Jan. 1818. IX. 299. — XII. 31.
Trivium academicum zugehender Justizdiener. Reskr. v. 21. April 1818. XI. 232.

U.

Uebergabe s. Kaufcontract.
Untergerichte. — Ueber die Anwendung der Cirk. Verordnung v. 11. April 1801. auf die in deren Depositis befindlichen herrenlosen Massen. Reskr. v. 31. Jan. 1816. VII. 31. — Publik. des O. L. G. zu Magdeburg. v. 13. Jan. 17. über denselben Gegenstand. X. 56. — Aufsicht der Obergerichte über dieselben u. Zahlung der Revisionskosten. Reser. v. 13. May 1817. IX. 223. — Deren Gebühren für die im Auftrag der Obergerichte unternommenen Geschäfte. Reser. v. 24. July 1818. XII. 28. s. auch: Cleve. Gerichtssprengel. Glogau. Injurienſachen. Litthauisches Ober L. Gericht.
Untersuchungen.
Unteroffiziere genießen die Stempelfreiheit in ihren Rechtsangelegenheiten. Reser. v. 8. Nov. 1817. X. 271.
Untersuchungen. Publik. des Ober L. Ger. zu Ratibor, die

. 24. 1818.

summarischen Untersuchungen in Criminalsachen betreffend. v. 26. Juny 1818. XII. 72. — wie weit können die Untergerichte ohne höhere Bestätigung darin erkennen? Reser. v. 25. Sept. 1818. XII. 299. s. auch: Acteninrotulation. Fiskalische Untersuchungen. Freysprechung. Sitzgebühren. Werthstempel.

Untersuchungskosten. Ueber die subsidiarische Verbindlichkeit zur Tragung derselben. Reser. v. 6. Jan. 1816. VII. 23. — Circ. v. 11. Aug. 1818. betr. die dem Fiskus zur Last fallenden unerläßlichen. XII. 44. — Ueber deren Tragung in Provinzen, wo keine Privat-Criminal-Jurisdiction existirt. Reser. v. 13. July 1818. XII. 45. — Feststellung der Liquidationen derselben. Reser. v. 20. Nov. 1818. XII. 301. s. auch: Cleve. Criminalgerichtsbarkeit. Reisekosten.

Unterthanen-Eid. Ueber die Competenz zur Abnahme desselben. Reser. v. 7. Sept. 1818. XII. 257.

Urkunden, in Frankreich zu produzirende; deren Legalisation. Reser. v. 24. Decbr. 1816. VIII. 254; v. 24. April 1818. XI. 202. — über das Aufgebot verloren gegangener. Reser. v. 31. Decbr. 1816. IX. 21. u. v. 27. März 1818. XI. 213.

Urlaub. s. Justizkommissarien. Notarien.

Urtelsformel s. Freysprechung.

Urtelsgebühren. Deren Höhe, Reser. v. 22. Febr. 1817. IX. 30. u. v. 27. März 1818. XI. 213. — in Criminalsachen sollen sie den Referendarien und Auscultatoren nicht zustehen. Reser. v. 13. May 1817. IX. 223.

V.

Väterliche Gewalt. Ueber die Entlaßung des Sohnes aus derselben. Reser. v. 4. Nov. 1817. X. 224. — über die Blödsinnigkeitserklärung der unter derselben stehenden Kinder. Reser. v. 30. Sept. 1817. X. 249.

Vagabunden. — Abhandlung über die Frage: ob das Verfahren wider die Vagabunden nach Französischen Rechten lediglich Justizsache sey? VIII. 309. sq — ausländische, über das Verfahren gegen dieselben. Reser. v. 8. May 1817. IX. 43. — deren Fortschaffung über die Grenze ist lediglich Polizeisache. Reser. v. 17. May 1817. IX. 242. s. auch Transport.

Vasallen. s. Confiscationsprozeß.

Verbrechen, Tabellen. s. Cleve. Magdeburg. Stettin.

Verbrecher. s. Festungsstrafe. Litthauisches O. L. G. Strafanstalt. Transport.

Verlautbarung. Nothwendigkeit derselben in foro rei sitae zur Berichtigung des Besitztitels, bey den vor anderen Gerichten oder coram Notario abgeschlossenen Erbrezessen. Reser. v. 14. Febr. 1816. VII. 18. — Hinsichts der über Domänen und vormals geistliche Güter abgeschlossenen Contracte. Reser. v. 7. Decb. 1816. VIII. 256.

erhaftung der Verbrecher s. Litthauisches Ober-Landes-Gericht.
ermögenssteuer von Fideikommißgütern. Resc. v. 28. Dec. 1816. IX. 5.
ertheidigungsschrift s. Defensor.
ollmacht s. Prozeßvollmacht. Spezialvollmacht.
orfluth. Ueber die Gültigkeit des Edicts v. 15. Nov. 1811. Reser. v. 21. Febr. 1818. XI. 6.
orladungen s. Insinuation.
ormund s. Geistliche. Kaufgelder. Obervormundschaftliche Behörde. Straferkenntnisse.
ormundschaft s. Cleve. Majorennitätserklärung.
ormundschafts-Ordnung sächsische, v. 10. Octbr. 1782. über deren Gültigkeit in den ehemals sächsischen Provinzen. Reser. v. 21. Octbr. 1816. VIII. 729.

W.

agenmiethe s. Kreisjustizräthe. Reisekosten.
artegelder ehemaliger Justizbeamten. Cirk. v. 27. Decbr. 818. XII. 275. u. v. 7. Decbr. ejusd. XII. 279. — s. auch: Schiffsfracht.
arschau. Cabin. Ordre betr. die Ansprüche der Warschauischen Unterthanen an disseitige. v. 30. Januar 1817. IX. 24.
isermühle s. Mühlen-Anlage.
isserordnung s. Haf- und Wasserordnung.
isserstau s. Vorfluth
chsel. Ueber die Ausfüllung des Giro der in blanco zirkulirenden Wechsel. Reser. v. 17. May 1817. IX. 51. — über en dabey zu adhibirenden Stempel. Reser. v. 1. May 1817. X. 228. — s. Stempelstrafe.
chselgesetze, Europäische. Verzeichniß der ältern und neueren. VII. 263.
chselklage. Ueber deren Zulässigkeit aus einem in fremder prache abgefaßtem Wechsel. Reser. v. 27. März 1818. XI. 1. — Desgl. aus einem mit jüdischen Schriftzügen unterichneten Reser. v. 9. May 1818. XI. 222.
chselprolongationen bedürfen keines Stempels. Reser. 27. März 1817. IX. 36.
chselprotest. Ueber dessen Versendung. Reser. v. 17. May 17. IX. 196. — kann durch deputirte Actuarien aufgenomen werden. Reser. v 25. October 1817. X. 235.
rthstempel, in Untersuchungssachen; über die den Expenten und Registratoren gebührende Tantieme. Reser. v. 13. ay 1817. IX. 224., v. 15 Nov. 1817. XI. 272. u. v. 11. ecbr. 1818. XII. 290. — Die wegen Bestimmung desselben

nöthigen Verhandlungen sind sportelfrey. Reſcr. v. 19. April 1817. IX. 231. — Bey Kapitals Aufkündigungen. Reſcr. v. 3 July 1818 XII. 54. — Betrag deſſelben bey Subhaſtationen zur Ablöſung der Excluſiv-Realgerechtigkeiten. Reſcr. v. 27. July 1818. XII. 55. — Deſſen Betrag ſoll von den Notarien auf den bey ihren Acten zurückbleibenden Protokollen vermerkt werden. Reſcr. v. 29. Decbr. 1818. XII. 290. ſ. übrigens: Erbſchaftsſtempel. Kirchen. Magiſtrate.

Weſtphäliſche Provinzen. ſ. Conſcriptionsverbrechen. Criminalgerichtsbarkeit. Hypothekenweſen.

Weſtphäliſche Reichsobligationen ſollen zu Gunſten der Cautionsbeſteller in Staatsſchuldſcheine umgeſchaffen werden. Cab Ordre v. 29. April 1817. IX. 216. u. Reſcr. v. 24. May 1817. IX. 217.

Weſtpreußiſches O. L. Gericht. — Publik. v. 4. July 1817. betr. die Berichtigung des Beſitztitels eines von einem Militärpflichtigen gekauften Grundſtückes. X. 67. — vom 21. April 1818 betr. die Beſtrafung der kleinen Diebſtähle. XII. 68 — mehrere Gegenſtände betreffend, vom 24. Febr. 1818. XII. 71.

Wille, letzter ſ. Teſtament.

Wittwenkaſſe. Stempelfreiheit der zur Aufnahme in dieſelben nöthigen Atteſte. Reſcr. v. 19. Aug. 1818. XII. 50. ſ. auch: Juſtizoffizianten. Offizianten.

Wundärzte. Deren Diäten und Reiſekoſten in Unterſuchungs-Sachen. Reſcr. v. 21. May 1817. IX. 51. ſ. auch: Atteſt. Litth. Ober L. Ger.

Wutzig (Neumark, Friedeberg. Creis.) Gutachten über die Qualität der dortigen Bauern und Coſſäthen. X. 386.

Z.

Zahlgelder bey Erbſchaften. Reſcr. v. 16. Octbr. 1818. XII. 289.

Zinſen, rückſtändige hypothekariſche; über deren Einziehung. Reſcr. v. 26. Juny 1818. XII. 19. ſ. auch: General-Depoſitorium. Grundſtücke. Mandatariengebühren.

Zinſenfuß. Bey deſſen Beſtimmung iſt auf die zur Zeit des Verſprechens gültigen Geſetze zu ſehen. Reſcr. v. 4. Nov. 1818. XII. 258.

Zinskoupons der Staatsſchuldſcheine. Ueber deren Amortiſation. Reſcr. v. 14. Decbr. 1818. XII. 266.

Zuchthaus. ſ. Feſtungsſtrafe. Landsberg a. d. W.

Zwangsbannrechte ſ. Bannrechte.

Digitized by Google

II.

Chronologisches Register

der im 7ten — 12ten Bande (inclus.) der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung enthaltenen General-Verordnungen (G. V.), Provinzial-Verordnungen (P. V.) und Rescripte (R.).

(Die römische Zahl bedeutet den Band, die deutsche die Seite.)

1804. G. V.
Decbr. 3.
1805. R.
Jan. 15.
1805. R.
März 12.
Transport der Vagabunden und Verbrecher. VII. 323 — 328.

1815. R. Beybringung der Mortifikationsscheine zu den Hypotheken-Acten. VII. 27.
21. Nov.
30. Decb. R. Huldigungs-Eid bey Erwerbung städtischer Grundstücke. VII. 5.
1816. R. Subsidiarische Verbindlichkeit zur Tragung der Untersuchungskosten. VII. 23.
Jan. 6.
13. R. Befugniß der Untergerichte, in fiskalischen Untersuchungssachen das §. 253. des Anhanges zur Allg. Ger. Ordnung vorgeschriebene Verfahren eintreten zu lassen. VII. 22.
27. R. Berechtigung der Notarien zur Aufnahme von Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit. VII. 20.

Digitized by Google

1816. R. Bestimmung der herrenlosen Deposital-Massen zur
Jan. 31. allgemeinen Wittwen-Kasse. VII. 31.
Febr. 1. R. Verfahren bei Einziehung des Erbschaftsstempels.
VII. 32.
3. R. Nothwendigkeit der Beybringung der Prozeßvollmacht. VII. 16.
7. R. Nothwendige Subhastation und Adjudikation vor Berichtigung des Hypothekenbuchs. VII. 25.
10. R. Aufsicht des Staats auf Familienstiftungen. VII. 8.
10. R. Entscheidung der Frage: ob die Verordnung vom 1. März 1815. auch auf die theilweise Rückzahlungen Anwendung finde, welche Fideikommiß- und Majoratsbesitzer von den als Kriegsschäden auf Fideikommiß- und Majoratsgütern eingetragenen Kapitalien nach den Gesetzen zu leisten haben. VII. 15.
14. R. Die Beurtheilung der Zulässigkeit einer Mühlen-Anlage ist auch in den neuen Provinzen Sache der landwirthschaftlichen Polizey ohne Rücksicht auf frühere Erkenntnisse. VIII. 244.
14. R. Veräußerung der Pupillengüter. VII. 9.
14. R. Nothwendigkeit der Verlautbarung des Erbrezesses in foro rei sitae. VII. 18.
24. R. Form der Adoptionsverträge. VII. 19.
24. R. Sportelfreiheit beurlaubter Landwehrmänner. VIII. 33.
März 13. R. Successive Absitzung der Arreststrafen. 11. 24.
16. R. Gerichtsgebühren der Schlesischen Fürstenthums- und Standesherrschaftlichen Gerichte. VII. 190.
18. R. Fälle, in denen kein gerichtliches Verfahren Statt findet. VII. 125.
21. R. Gerichtsstand der Berg- und Hüttenbeamten. VII. 15
23. R. Gebühren der Calkulatoren für die Reinschriften ihrer Ausarbeitungen. VII. 194.
23. R. Sicherung des Erbschaftsstempels von Grundstücken oder dinglichen Gerechtigkeiten. VII. 205.
23. R. Uebereinstimmung des Gerichtssprengels mit der Kreiseintheilung. VII. 11.
23. R. Subhastationsfreyer Verkauf der erbschaftlichen Grundstücke VII 10.
23. R. Entscheidung der Frage: Ob die Verbindlichkeit zur Ernährung eines Kindes ein Recht zur Succession giebt? VII. 7
27. R. Berechtigung der Justizbedienten in Ansehung der Gerichtsgebühren. VII. 187.
30. R. Darlehne aus gerichtlichen oder Pupillar-Depositoriis. VII. 29.
30. R. Prozente der Behörde für die Vormundschaftsverwaltung. VII. 192.

1816. R. Kündigung der Miethscontracte in Berlin. VII.
April 10. 179. 1816.
11. R. Gebühren der Justiz-Commissarien für Abwartung des Termins zur Publikation des Prioritäts- oder Distributions-Urtels. VII. 188.
18. R. Einziehung des Erbschaftsstempels bei fideikommissarischen Substitutionen. VII. 203.
20. R. Zeitpunkt der Bestellung des Curatoris massae. VII. 185.
25. R. Verfahren bey gerichtlicher Untersuchung der Havarien Sachen. VII. 181.
27. R. Zuziehung der Eltern und Vormünder bei Publikation der Straferkenntnisse. VII. 201.
May 4 R. Gebühren für Aufsuchung der Acten. VII. 187.
4. R. Glaubwürdigkeit der Exekutoren, Rücksichts der ihnen im Amte zugefügten Injurien. VII. 192.
7. P. V. Verfahren beim obwaltenden Verdacht einer Brandstiftung. VIII. 302.
16. R. Verpflichtung der Schwiegersöhne und Töchter bey Entrichtung des Erbschaftsstempels. VII. 204.
16. R. Gerichtsstand einzelner Parzellen, bisheriger adlicher oder Kämmereigüter. VII. 184.
16. R. Entsagung der Schriftsäßigkeit bey verkauften Gütern VII. 184.
18. R. Niederlegung des Inventarii in foro hereditatis bey erbschaftlichen Liquid. Prozessen. VII. 182.
18. R. Subhastation der Grundstücke wegen Prozeßkosten. VII. 34.
18. R. Consens des Gutsherrn bei Prozessen der Dorfschaften. VIII. 123.
22. G. V. Instruction wegen des Bankoverkehrs in den über Elbischen Provinzen. VIII. 288.
25. R. Qualifikation der Actuarien zu Criminal-Protocollführern. VIII. 43.
25. R. Gültigkeit der Danziger Bankerutordnung. VIII. 26.
25. R. Gebühren in fiskalischen Untersuchungssachen. VIII. 32.
26. R. Prioritätsstreitigkeiten in den neuen Provinzen. VIII. 26.
29. Erläuterung der Gebührentaxe in Betreff der Insinuationsgebühren. VIII. 40.
30. Einziehung der Capitalien aus dem General-Depositorio. VII. 29.
Juny 1. R. Aufgebot und Amortisation der Pfandbriefe. VIII. 21.
5. R. Criminaljustiz über Landwehrmänner. VIII. 44.
5. R. Form der Verwandelung der gegen Landwehrmänner erkannten Strafen. VIII. 46.

1816. R. Erläuterung der Gebührentaxe in Betreff der Calkulaturgebühren. VIII. 35.
Juny 6. R. Pflicht der Geschwächten, den Schwängerer zu nennen. VIII. 44a.
8. R. Aufgebot verlarner Anerkenntnisse über Kriegslaßen. VIII. 28.
8. Sicherheitsbestellung der an den Vormund zu zahlenden Kaufgelder von Grundstücken. VIII. 10.
15. R. Erläuterung der Gebührentaxe in Betreff der Landvoigteigerichte. VIII. 41.
19. R. Bestätigung der Kaufcontracte vor der Uebergabe des Grundstücks. VIII. 33.
22. G. V. Entscheidungsquellen in Sächsischen Criminalsachen. VII. 262.
26. R. Verzinsung der aus den Depositorien an die Regierungs-Hauptkaßen für die Bank eingezahlten Gelder. VIII. 286.
26. R. Eintragung des Ablösungs-Kapitals der vormaligen Gewerbberechtigungen und die dem Gläubiger darauf zustehenden Rechte. VIII. 56.
July 3. R. Einsendung der Deposital- und Pupillengelder an die Banko-Comptoirs in den Provinzen. VIII. 287.
3. Form der von Schreibens unerfahrenen aufzunehmenden Testamente. VIII. 5.
6. Forum universale des Conkursgerichts mit Bezug auf bona extra territorium. — Verhältniß auswärtiger Gläubiger zu einem inländischen Conkurse. VIII. 19.
6. R. Insinuation der Klagen gegen den Fiskus. VIII. 18
6. R. Gensd'armes sind in Absicht der gegen sie verübten Injurien als Militärpersonen zu betrachten. VIII. 24.
10. R. Ausschüttung der kleinen Depositalmaßen. VIII. 284.
10. R. Erläuterung der Gebührentaxe Hinsichts verschiedener Bedenken. VIII. 37.
18. R. Erbschaftsstempel bei der Nachfolge in Fideikommißen. VIII. 295.
20. R. Förmlichkeiten bey der Adels-Entsagung. VIII. 8.
27. R. Annahme fremder Geldsorten bey gerichtlichen Depositis. VIII. 283.
27. Erläuterung der Gebührentaxe in Betreff der Prozente bey Besitzveränderungen der Lehn- und Fideikommißgüter. VIII. 34.
Augst 3. R. Recht des Curators eines abwesenden Ehemannes, die eheliche Geburt eines während der Abwesenheit gebornen Kindes zu bestreiten. VIII. 6
3. R. Aufforderung der Realprätendenten bey Anlegung des Hypothekenbuchs. VIII. 45.

Digitized by Google

1816. Aug. 8. R. Polizeiliches und gerichtliches Verfahren bey Auffindung der Leichname. VIII. 45.

17. R. Unschädlichkeitsattest bei Parzellirung ländlicher Grundstücke. VIII. 14.

19. R. Stempel bey Punctationen. VIII. 293.

21. R. Eintragung der Auseinandersetzungsrecesse zwischen dem Gutsherrn und den Unterthanen in das Hypotheken-Buch. VIII. 48.

21. R. Lokal zur Vernehmung der Staabsoffiziere. VIII. 16

24. R. Außergerichtlicher Verkauf der Pupillengüter ohne Taxe. VIII. 9.

28. Verfahren bey Einrichtung der Hypothekenbücher in den neuen Provinzen. VIII. 50.

29. R. Stempelfreiheit der Insinuationsdokumente. VIII. 294.

Septbr. 11. R. Aufsicht des Staats auf Familienstiftungen, besonders wenn die fundationsmäßigen Curatoren nicht mehr existiren. VIII. 12.

13. R. Verfahren bey Abnahme der Depositalrechnungen. VIII. 282.

14. R. Erstattung der Mandatariengebühren für Einziehung rückständiger hypothekarischen Zinsen. VIII. 17.

18. R. Schuld- und Alimentenklagen gegen die in Frankreich stehenden Militärpersonen. VIII. 257.

21. R. Gültigkeit der Sächsischen Vormundschaftsordnung vom 10. Octbr. 1782. VIII. 279.

25. R. Aufhebung der Canzleisässigkeit der Juden in Glogau. VIII. 252.

28. R. Unwiderruflichkeit der Adelsentsagung. Dispensation zur standeswidrigen Ehe bey entsagtem Adel. VIII. 243.

October. 2. R. Die für sich bestehende Jagdgerechtigkeit eignet sich zur Eintragung in das Hypothekenbuch. VIII. 280.

2. R. Nachweis der Nützlichkeit der Separation. VIII. 246.

5. R. Provinzial-Verhältnisse der aus einem Regierungsdepartement in das andere umgetauschten Ortschaften. VIII. 235.

9. R. Wegen der Deserviten der Justizcommissarien findet kein Personalarrest statt. VIII. 264.

9. R. Eintritt der Offizianten in die Wittwenkasse. VIII. 269.

9. R. Aufnahme der Säuglinge mit der Mutter im Gefängnisse. VIII. 305.

10. R. Wirkungen der von einem Erzbischöflichen Collegium erkannten Ehescheidung. VIII. 239.

12. R. Gerichtsstand des Beweises der novorum in revisorio. VIII. 258.

1816. P. V. Verfahren bei Untersuchung der kleinen Diebstähle. IX. 49.
Octbr. 15.
17. R. Stempelfreiheit der Verhandlungen über Dienstablösungen. VIII. 297.
19. R. Ob Entschädigungsgelder verstorbener ehemaliger Südpreußischer Offizianten zur Konkursmasse gehören? VIII. 266.
26. R. Gebühren für das examen rigorosum. VIII. 272.
26. R. Gebührenfreiheit der Hospitäler. VIII. 277.
Nov. 5. G. V. Anwendbarkeit der Allgemeinen Ger. Ordnung für Neu-Sachsen.
7. R. Gebührenfreiheit der Nießbraucher des Vermögens der unter Vormundschaft stehenden, vom Nießbraucher zu verpflegenden Personen, fällt weg. VIII. 277.
14. R. Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern. VIII. 251.
16. R. Zuziehung der Realgläubiger beim Abschluß der Verträge über die abzulösenden Naturaldienste. VIII. 237.
16. R. Verbindlichkeit der Gerichte, von jüdischen Familienstiftungen Kenntniß zu nehmen. VIII. 242.
19. G. V. Taxe der Lehnsgebühren für das Herzogthum Sachsen. VIII. 272.
20. R. Eintritt der Offizianten in die Wittwenkasse. VIII. 267.
26. R. Wie fern Forstbediente Domänen-Grundstücke erwerben können. VIII. 236.
26. R. Berichtigung des Besitztitels von den Grundstücken einer nicht in ehelicher Gütergemeinschaft lebenden Ehefrau. VIII. 238.
Decb. 5. R. Erbschaftsstempelpflichtigkeit beim Legato debiti und der testamentarischen renumeratorischen Schenkung. VIII. 297.
7. R. Verlautbarung der über Domänen und ehemals geistliche Güter abgeschlossenen Contracte. VIII. 256.
7. R. Eintritt der Justizoffizianten in den Rheinprovinzen in die Wittwenkasse. VIII. 268.
10. R. Nothwendigkeit des Aushangs eines Contumazialerkenntnisses. VIII. 255.
10. R. Beweis des Werths eines Grundstücks beym Moratoriengesuch. VIII. 265.
14. R. Proberelationen zur dritten Prüfung. VIII. 271.
14. R. Zuziehung der Dollmetscher in Untersuchungssachen. VIII. 301.
19. R. Berechnung des Erbschaftsstempels. VIII. 298.
24. R. Vorläufiges Verfahren bey Pfändungen. VIII. 243.
24. R. Legalisation der Preußischen in Frankreich zu produzirenden Urkunden. VIII. 254.
28. R. Aufhebung des Suspensions-Edikts. VIII. 262.
28. R. Vermögenssteuer von Fideikommißgütern. IX. 5.

Digitized by Google

1816. Dech 28. R. Eintragung der Fideikommisse in die Hypothekenbücher. IX. 7.

30. P. V. Polizeimäßige Bestrafung kleiner Diebstähle. VIII. 300.

31. R. Aufgebot verlorner Dokumente. IX. 21.

1817. Jan. 4. G. V. Lehnspardon für die Sächsischen Vasallen. IX. 4

7. R. Vereidete Aktuarien können Haustaxen aufnehmen. IX. 23.

7. P. V. Anfertigung neuer Hypothekenbücher im Clevischen Oberlandesgerichts-Departement. X. 52.

11. R. Bekanntmachung der Vorschriften gegen Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt. IX. 44

11. R. Verfahren bei Vernehmung der Inkulpaten IX. 50.

13. P. V. Bestimmung der herrenlosen Depositat-Massen zur Wittwenkasse. X. 56.

14. R. Regulirung des Hypothekenwesens in den zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen. IX. 40.

17. R. Stempel bey Entsagung des Prozesses. IX. 31.

17. R. Schuldpersonalarrest gegen einen pensionirten Offizier. IX. 203.

21. R. Ressort der Regulirung des Interimistikums bey Bauten und Reparaturen katholischer Kirchen. IX. 8.

21. R. Recht der Landschaft zum Ankauf subhastirter ihr verpfändeter Grundstücke. IX. 8.

21. R. Diäten und Reisekosten der Gerichtspersonen und Aerzte in Untersuchungs-Sachen. IX. 51.

25. R. Verbindlichkeit der Justiz-Commissarien zur Auswantwortung der Manual-Acten. IX. 12.

25. R. Stempelung der in den Pupillen-Depositorien befindlichen Bankobligationen. IX. 33.

28. R. Verfahren beym moratorio. IX. 13.

28. R. Berechnung und Vertheilung der Hypothekengebühren. IX. 40.

28. P. V. Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse im Clevischen Ober-Landes-Gerichts-Departement. X. 70.

30. G. V. Ansprüche Warschauischer Unterthanen an Preußische. IX. 24.

30. R. Annahme der Tresorscheine bey den Depositorien. Belegung derselben bey der Bank. IX. 209.

Febr. 1. R. Stempelfreiheit der Verhandlungen über Dienstablösungen. IX. 32.

4. R. Streitigkeiten der Reisenden mit Handwerkern. IX. 10.

4. R. Depositat-Quittungsgebühren sind aufgehoben. IX. 36.

Digitized by Google

1817. Febr. 4. R. Die Entscheidung über Verschließung einer Apotheke gehört nicht zur gerichtlichen Cognition, wohl aber das Recht des Apothekers, Entschädigung zu fordern. X. 219.

11. R. Gerichtsstand der Offizianten niederen Ranges, des Gesindes und der Hausoffizianten der Eximirten. IX. 11.

11. R. Gebühren und Emolumente der Justizoffizianten. X. 24.

11. P. V. Portofreie Rubriken. X. 65.

14. P. V. Gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse im Clevischen. X. 46.

14. P. V. des Ober-Landes-Gerichts zu Cleve, betr. verschiedene Mängel im gerichtlichen Verfahren, insbesondere a) die Informationseinziehung, b) Strafe des muthwilligen Leugnens, c und d) Verfahren bei Schwängerungs- und Ehescheidungssachen. X. 46.

18. R. Regulirung des Hypothekenwesens in den zum vormaligen Königreich Westphalen gehörig gewesenen Provinzen. IX. 39.

18. P. V. Beobachtung verschiedener in der Criminal-Ordnung enthaltenen Vorschriften. X. 330.

20. R. Kirchen und Magistrate sind dem Prozeß-Werthstempel unterworfen. IX. 35.

22. R. Gebühren für Aufsuchung der Acten. IX. 30.

22. R. Höhe der Urtelsgebühren. IX. 50.

22. R. Gebühren der Justizkommissarien für frustrirte Termine. IX. 30.

25. R. Einrichtung und Einreichung des Justizetats. IX. 25.

25. P. V. Protokollführer bei Kriminalunterfuchungen. X. 331.

27. R. Gerichtliches Verfahren bey Beitreibung der zur Conkursmasse gehörigen Gegenstände. IX. 15.

28. P. V. Abfassung der Listen und Vakatanzeigen. X. 301.

März 1. R. Aufhebung des §. 27. der Instruction für die Hausadministratoren in Berlin, in Ansehung der Miethscontracte. IX. 16.

1. R. Bekanntmachung der Edictalzitationen bey Todeserklärungen. IX. 22.

1. R. Ertheilung des Heyrathsconsenses an Justizoffizianten. IX. 193.

8. R. Verfahren gegen ausländische Vagabunden. IX. 43.

12. R. Entschädigung der Mühlenbesitzer wegen aufgehobener Bannrechte. IX. 190.

14. P. V. Suspendirung der Streitigkeiten über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse im Clevischen Ober-Landes-Ger.-Departement. XI. 271.

15. R. Lehnsmündigkeit sächsischer Vasallen. IX. 3.

Digitized by Google

1817. März 18. R. Annahme der Tresorscheine bey den Depositorien und Belegung derselben bey der Bank. IX. 212.

21. P. V. Verträge über Verkauf, Vererbpachtung oder Ablösung ländlicher Grundstücke im Glogauischen Ober-Landes-Gerichts-Departement. X. 51.

22. R. Remedium restitutionis in integrum gegen Contumazial-Erkenntnisse. IX. 261.

22. R. Organisation der Revisionskollegien für gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse. IX. 219.

25. Curatela sexus und Erbfolge der Eheleute in Sachsen. IX. 194.

27. R. Wechselprolongationen sind stempelfrey. IX. 36.

29. G. V. Umschreibung der Westphälischen Reichsobligationen in Staatsschuldscheine. IX. 216.

29. P. V. Gebührentaxe in Vormundschaftssachen. XI. 275.

April 1. R. Wechselstempel. IX. 228.

1. R. Vorzug der zur Eintragung früher angemeldeten Forderungen. IX. 238.

5. R. Veranschlagung des Werths des Ausgedinges beym Kaufpreise. IX. 218.

9. P. V. Anweisungen auf die Salarienkassen. X. 50.

10. Entschädigung wegen aufgehobener Bann- und Gewerksrechte. IX. 192.

15. R. Untersuchungskosten in Forstkontraventionssachen. IX. 213.

15. P. V. Anmeldung Behufs der Eintragung in die im Clevischen Ober-Landes-Gerichts-Departement anzulegenden Hypothekenbücher. XII. 82.

17. R. Versendung des Wechselprotestes und Ausfüllung des Giro der in blanco zirkulirenden Wechsel. IX. 196.

18. P. V. Obduction der in den Bergwerksgruben im Clevischen gefundenen Leichname. XII. 81.

19. R. Verhandlungen wegen des Werthstempels sind stempelfrei. IX. 231.

23. P. V. Transport der Arrestanten. X. 318.

24. R. Umschreibung der Westphälischen Reichsobligationen in Staatsschuldscheine. IX. 217.

25. P. V. Einrichtung der Criminalgefängnisse. XI. 217.

25. P. V. Einziehung der fiskalischen Geldstrafen. XI. 321.

26 G. V. Organisation der Oberrechnungskammer. IX. 205.

29. R. Ablieferung der in Schlesien zur Festungsstrafe verurtheilten Verbrecher in die Zuchthäuser. IX. 241.

29. R. Formel des auf Freisprechung lautenden Urtels. IX. 248.

29. P. V. Aufsicht auf die der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Individuen. XI. 272.

Digitized by Google

1817. R. Stempel bei kaufmänniſchen Aſſignationen. IX.
May 1. 223.
1. R. Stempel bei Adjudikationsurteln. IX. 228.
2. P. V. Aufnahme der actus volunt. jurisd. außerhalb dem Gerichtsſprengel. X. 59.
2. P. V. Hypothekariſche Verſicherung der Abgaben an den Fiskus. X. 60.
3. R. Anſprüche der Gläubiger auf das Sterbegeld eines Beamten. IX. 204.
6. R. Präkluſionstriſt bey Deductionen in revisorio. IX. 201.
6. G. V. Beſtrafung der Vergehen der Landwehrmänner und Landw. Offiziere. IX. 243.
9. P. V. Befolgung verſchiedener Vorſchriften der Criminalordnung. X. 68.
13. Auskultatoren und Referendarien erhalten keine Urtelsgebühren in Criminalſachen. — Aufſicht der Departementsräthe auf die Untergerichte. — Gebühren für Depoſitalextracte fließen zur Salarienkaſſe. Tantieme der Expedienten und Regiſtratoren vom Werthſtempel in Unterſuchungsſachen. IX. 223.
17. R. Fortſchaffung der Landſtreicher und Verbrecher über die Gränze. X. 242.
18. P. V. Polizeimäßige Unterſuchung der kleinen Diebſtähle. X. 315.
23. P. V. Nichteintragung der Gewerbeberechtigungen in die Hypothekenbücher. X. 56.
23. P. V. Einreichung der Quartalliſten von begangenen Verbrechen. X. 317.
24. R. Betrag der Gebühren bey Einklagung jährlicher Geldpräſtationen. IX. 225.
24. R. Priorität der in der zweiten und der in der dritten Colonne des Hypothekenbuchs eingetragenen Gläubiger. IX. 234.
24. R. Gerichtsſtand der Auseinanderſetzung minorenner Erben. X. 8.
27. R. Verfahren bey Ausmittelung der Priorität. IX. 237.
27. P. V. Fälle, wo kein gerichtliches Verfahren Statt findet. X. 274.
27. P. V. Gerichtstage zu Brük. X. 289.
30. P. V. Ueberſchreibung des Erbſchaftsſtempelbogens. X. 57.
30. P. V. Koſtenliquidationen in unvermögenden Unterſuchungsſachen. X. 313.
31. R. Verfahren bey Löſchung eingetragener Forderungen. IX. 236.
Juny 3. P. V. Einreichung der Criminaltabellen und Gefangenliſten. X. 314.
6. P. V. Reiſen in Dienſtangelegenheiten. X. 305.
7. R. Vollſtreckung der Erkenntniſſe in den Rheinprovinzen. IX. 199.

Digitized by Google

1817. R. Mittheilung der Obductionsverhandlungen an die
Juny 10. Regierungen. X. 319.
13. P. V. Erläuterung des §. 391. des Anhanges zur Allgem. Ger. Ordnung. X. 11.
13. P. V. Prüfung der Notariatsurkunden bey Eintragungen in die Hypothekenbücher. XI. 277.
17. R. Wagenmiethe, Boten- und Schreibgebühren der Kreisjustizräthe. IX. 214.
17. R. Termine zur Einreichung der Instructionslisten. X. 26.
20. R. Aversionalquantum für den Erbschaftsstempel. IX. 232.
July 1. R. Form der Erklärung über die Erbesantretung. IX. 187.
1. G. V. Verlust der Nationalkokarde beim Erkenntniß auf lebenswierige Einsperrung. X. 33.
1. P. V. Forum reale der erblichen Besitzungen des Fiskus. X. 329.
4. P. V. Berichtigung des Besitztitels von Grundstücken militärpflichtiger Personen. X. 67.
5. R. Adjudikation eines Grundstücks im erbschaftlichen Liquidationsprozesse. X. 15. sq.
8. P. V. Bestimmung, wann das richterliche Verfahren eintritt. XI. 253.
18. P. V. Einreichung der Tabellen und Gefangenlisten. X. 302.
20. R. Vorladung und Todeserklärung abwesender Militärpersonen. X. 11.
20. P. V. Anwendung der Stempelgesetze. X. 36.
21. R. Aufnahme unbedingter Erbeserklärungen und Spezialvollmachten. X. 42.
21. R. Curatela sexus und Erbfolge in Sachsen. X. 43.
21. P. V. Einsendung der Verzeichnisse von verausgabten Criminalkosten. X. 72.
25. R. Einreichung der Obductionsberichte an die Regierungen. X. 45.
28. R. Veräußerung der Manual-Acten der Justiz-Commissarien und Notarien. X. 20.
29. R. Rechts- und Jurisdictionsverhältnisse der Mitglieder und Beamten des Clevischen Ober-L.-Gerichts-Departements. X. 22.
August 2. R. Instruction der Klagen gegen Kaufleute und Lieferanten aus den Lieferungsgeschäften für das in Frankreich stehende Armeekorps. X. 12.
5. R. Adjudikation eines Grundstücks im erbschaftlichen Liquidationsprozesse. X. 15.
9. R. Erläuterung der Gebührentaxe Hinsichts verschiedener Bedenken. X. 27.
16. R. Wirkungen des Code Napoléon auf die Gütergemeinschaft in den Kreisen Culm und Michelau. X. 6.

Digitized by Google

1817. R. Bestrafung und Detention der Landwehrmänner.
16. Aug. X. 34.
19. R. Ablösung der Domanialabgaben von den sükularisirten geistlichen Gütern in Schlesien. X. 9.
23. R. Verfassung der Bergämter. X. 14.
28. P. V. Emolumente der Justizoffizianten. X. 306.
29. P. V. Jurisdictionsverhältnisse der Clevischen Ober- u. Gerichtsbeamten. XI 44.
29. P. V. Fälle, in welchen kein richterliches Verfahren eintritt. XI. 253.
30. R. Entschädigung wegen Aufhebung des Bier- und und Brandweinzwanges. X. 5.
30. R. Erläuterung der allgemeinen Gebührentaxe in Bezug auf Nachlaßregulirungen. X. 27.
Sept. 9. R. Actenimprotulation in fiskalischen Untersuchungssachen X. 14.
9. R. Bestrafung und Detention der Landwehrmänner. X. 35.
13. R. Kammergerichts-Sekretäre können actus volunt. jurisd. aufnehmen. X. 251.
16. R. Präclusion mit den Duplicationen. X. 242.
16. R. Gebühren für Actenaufsuchung. X. 254.
16. P. V. Vigilanzgebühren bey Ordnungsstrafen. X. 255.
17. R. Bestimmung der herrenlosen Depositalmassen zur Wittwenkasse. X. 267.
20. R. Kosten der Ehescheidungsprozesse. X. 228.
22. P. V. Kammergerichts-Sekretäre können actus volunt. jurisd. aufnehmen. X. 288.
22. R. Stempel bey Exekutionsverhandlungen. XI. 270.
25. P. V. Gebühren der Beisitzer bey Testaments-Aufnahmen. XI. 32.
27. R. Gebühren des Curatoris massae und des Contradictors. XI. 24.
28. P. V. Verkauf unbrauchbarer Acten. X. 297.
30. R. Blödsinnigkeitserklärung einer Ehefrau oder eines unter väterlicher Gewalt stehenden Kindes. X. 249.
Octbr. 3. P. V. Aufnahme schwangerer Weibespersonen in die Strafanstalt zu Landsberg a. d. W. XI. 250.
4. R. Werthstempel bey Provokationsprozessen. X. 269.
6. P. V. Die Haf- und Wasserordnung von 1711 gilt noch als Polizeigesetz. X. 292.
10. P. V. Kaufcontract über Grundstücke, die sich in einer städtischen Feuersozietät befinden. X. 383.
11. R. Insinuation an den Mandatarius eines Abwesenden. X. 240.
11. Remedium nullitatis gegen ein Revisionserkenntniß. X. X. 243.
11. R. Porto beym Depositalverkehr. XI. 50.
14. R. Verkauf nutzlos gewordener Acten. X. 253.

1817.

1817. R. Insinuationsgebühren und Meilengelder der Land- u.
Dec. 14. Stadtgerichtsboten. X. 255.
14. P. V. Verfahren bey Verhaftung angeblicher Verbrecher.
X. 304.
14. P. V. Consens des Landraths bey Bestellung der Dorfgerichte. X. 304.
16. R. Leistung der Chaussee-Bau-Fuhren von den Gemeindegliedern. X. 231.
21. R. Gerichtsstand der mit dem Titel Oberamtmann versehenen prinzlichen Pächter. X. 252.
21. R. Abhängigkeit der hypothekarischen Eintragung des Eigenthums bey einer von der Provinzial-Regierung ausgestellten Urkunde über die Ablösung des Erbpachts-Canons. X. 263.
25. R. Actuarien können zur Aufnahme von Wechselprotesten deputirt werden. X. 235.
25. R. Verkauf der Kirchenstellen. X. 238.
27. P. V. Bestellung der Defensoren. X. 300.
30. R. Einspruch gegen das Aufgebot und in wie fern solches einem Ehegelöbnisse gleich sey. X. 223.
30. R. Alimentation der Ehefrau während des Scheidungsprozesses. X. 229.
Nov. 4 R. Entlassung des Sohnes aus der väterlichen Gewalt. X. 224.
4. R. Nießbrauchsrecht des Ehemannes am Gute der Frau. X. 226.
4. R. Insinuationsgebühren und Meilengelder der Land- und Stadtgerichtsboten. X. 255.
4. R. Criminalgerichtsbarkeit in den mit der Monarchie wieder vereinigten Provinzen. X. 258.
8. R. Ob bey Schwängerungsprozessen immer über die Vaterschaft erkannt werden muß. X. 227.
8. R. Stempelfreiheit der Unteroffiziere und Soldaten. X. 271.
10. G. V. Niederschlagung der aus der Zeit der Französischen und Westphälischen Regierung herstammenden Conscriptionsverbrechen. X. 269.
11. R. Einlaßung des Beklagten in appellatorio vor bestellter Caution. X. 245.
15. R. Begriff des Ausdrucks: höherer Bürgerstand. X. 221.
16. R. Gebühren-Freiheit der zur Insinuation nöthigen An- und Rückschreiben. XI. 15.
16. R. Werthstempelgesetz. XI. 272.
18. P. V. Verfahren bey Obductionen. X. 326.
24. R. Einsendung der Ehrenzeichen an die Ordenskommission bey Erbschaftsregulirungen. X. 250.
26. G. V. Kosten für Einrichtung der Hypothekenbücher in den neuen Provinzen. X. 265.
29. R. Berechnung des Erbschaftsstempels. XI. 35.

1817. R. Bezahlung der Kosten in Liquidationsprozessen. XI.
Decbr. 4. 31.
6. R. Gebührenfreiheit der Aufnahme der Amtskautionen. XI. 47.
8. R. Signalement der zur Strafanstalt zu sendenden Verbrecher. X. 262.
9. R. Zulässigkeit des Arrestes in Civilsachen. XI. 22.
19. P. V. Verzeichnisse der begangenen Verbrechen. XI. 263.
30. G. V. Publikation allgemeiner Anordnungen. XI. 5.
30. R. Jurisdictionsverhältnisse der Clevischen Oberlandesgerichts-Beamten. XI. 44.
31. R. Erhebung des Erbschaftsstempels in Fällen der Einkindschaft. XI. 36.
1818. R. Behandlung der Beamten und Pensionärs in den
Jan. 6. neu erworbenen Provinzen. XI. 35.
6. P. V. Einstellung der Landwehrmänner in die Strafsection und Ablieferung derselben zum Festungsarrest. XI. 254.
6. P. V. Publikation gerichtlicher Bekanntmachungen in den Kirchen. XI. 255.
6. P. V. Aufnahme der Inventarien und Abhaltung der Auctionen. XI. 256.
6. P. V. Spezial-, Pupillen- und Depositaltabellen. XI. 257.
7. P. V. Criminal- und fiskalische Prozesstabellen. XI. 278.
19. R. Warte- und Liegegelder der Schiffer. XI. 16.
10. R. Verfahren in Confiskationsprozessen. XI. 24.
10. R. Adjudikation subhastirter Kostbarkeiten. XI. 211.
17. R. Kosten der Justizkommissarien in Bagatellsachen. XI. 18.
20. R. Wahrnehmung der Rechte des Lehnsherrn. XI. 7.
20. R. Verfahren in Bagatellsachen. XI. 21.
20. R. Stempelstrafe in Wechselsachen. XI. 53.
23. P. V. Portofreiheit und Portopflichtigkeit in Justizsachen. XI. 260.
24. R. Remedium recursus in Sachen von 10 — 20 Rthl. XI. 19.
24. R. Behandlung der Beamten und Pensionärs in den neu erworbenen Provinzen. XI. 44.
25. P. V. Einrichtung der Spezialprozesstabellen. XI. 273.
26. R. Meilengelder gehören nicht zu den Insinuationsgebühren. XI. 16.
26. P. V. Die von den Untergerichten im Glogauischen Oberlandesgerichts-Departement einzureichenden Tabellen. XI. 267.
31. R. Mittheilung der ärztlichen Gutachten über den Gemüthszustand an das Medizinal-Collegium. XI. 49.

1818. Febr. 2. R. Befugniß der Generalbevollmächtigten zur Prozeßführung. XI. 14.
12. R. Verfahren in Bagatell- und schleunigen Rechtssachen. XI. 262.
13. P. V. Reisekosten in unvermögenden Untersuchungssachen. XI. 279.
14. R. Aufsicht des Staats auf Familienstiftungen. XI. 9.
18. R. Veräußerung der Pupillengüter. XI. 10.
19. R. Verfahren bey Urlaubsgesuchen der Justiz-Commissarien und Notarien. XI. 33.
21. R. Gültigkeit des Edicts v. 15. Nov. 1811. in Betreff der Vorfluth. XI. 6.
28. R. Legitimation der im Ehebruch erzeugten Kinder. XI. 8
28. R. Zulässigkeit des Liquidationsprozesses in Betreff der Kaufgelder von Grundstücken. XI. 27.
März 2. R. Gerichtsstand der Prozesse wegen Räumung der Bauerhöfe. XI. 9.
2. P. V. Verfahren bey Section und Besichtigung der Leichname. XII. 63.
13. R. Stempel in Subhastationssachen, wenn kein Zuschlag erfolgt ist. XI. 37.
26. P. V. Patrimonialgerichte im Frankfurter Oberlandesgerichts-Departement. XII. 57.
27. R. Klagen aus den in fremder Sprache abgefaßten Wechseln. XI. 221.
27. R. Insinuation der Verfügungen resp. an das Schatz- und an das Finanzministerium. XI. 305.
27. R. Aufgebot verlorner Urkunden. XI. 213.
27. R. Ansprüche der ehemaligen Friedensrichter in Westphalen auf Entschädigung. XI. 226.
27. R. Rang der Justiz-Commissarien. XI. 235.
27. R. Berichtigung des Besitztitels vererbpachteter Domänen. XI. 239.
30. R. Gerichtsstand der Magistrate und Stadtgemeinen. XI. 200.
April 8. R. Kosten der Justizcommissarien in Bagatellsachen. XI. 236.
11. R. Uebernahme der Vormundschaft Seitens der Geistlichen. XI. 198.
11. R. Anzeige der Justizbedienten an die Hypothekenbehörde vom Abschluß eines Kaufcontracts über Grundstücke. XI. 241.
13. P. V. Einreichung der gerichtlichen Geschäftstabellen. XII. 59.
21. R. Subhastation eines Theils eines Grundstücks. XI. 218.
21. R. Triennium academicum angehender Staatsdiener. XI. 232.

1818. P. V. Polizeymäßige Bestrafung kleiner Diebstähle.
21. April. XII. 68.
24. R. Form der in Frankreich zu produzirenden Urkunden. XI. 202.
24. R. Gebühren für Ausfertigung der Publikationsprotokolle. XI. 237.
27. R. Vorschußweise Bezahlung der Revisionskosten. XI. 208.
May 4. R. Compensation der Kosten. XI. 210.
7. G. V. Rückständiges Gnadengehalt der Invaliden. XI. 195.
8. R. Annahme nachgebrachter Revisionsdeductionen. XI. 209.
8. R. Aufgebot der Realprätendenten außerhalb des Concurses oder erbschaftlichen Liquidationsprozesses. XI. 212.
8. R. Siegelgelder in Commissionssachen. XI. 237.
9. R. Gültigkeit der mit Jüdischen Schriftzügen unterzeichneten Wechsel. XI. 222.
11. R. Begriff einer Fabrikenrechtssache. XI. 200.
14. P. V. Einreichung der Criminaltabellen. XII. 61.
18. R. Entschädigung der Justizoffizianten. XI. 226.
18. P. V. Aufnahme der Verträge über Dismembration von Grundstücken. XI. 265.
22. R. Aufnahme der actus volunt. jurisd. außerhalb dem Gerichtssprengel. XI. 220.
22. R. Mittheilung der Risse, Pläne ꝛc. von Festungen und anderer geheimen Nachrichten. XI. 243.
22. G. V. Vorläufige Abführung der Landwehrmänner und Kriegsreserve-Soldaten zur Strafanstalt. XI. 245.
28. P. V. Regulirung des Hypothekenwesens bey den Untergerichten im Litthauischen Oberlandesgerichtsdepartement. XI. 258.
29. P. V. Bestimmte Angabe des objecti litis. XI. 266.
30. P. V. Aufnahme und Einsendung der Obductionsverhandlungen. XII. 61.
Juny 1. R. Bekleidung der zur Festung abzuliefernden Landwehrmänner. XI. 245.
5. G. V. Aerztliches Gutachten über den Gemüthszustand. XI. 247.
8. R. Unabhängigkeit des Instanzenzugs von der Genehmigung der Partheien. XI. 206.
8. R. Anträge der Justizoffizianten auf Pensionen. XI. 227.
10. R. Gnadenstempel bey Emanzipationen. XII. 54.
12. R. Meilengelder können für Hin- und Rückreise gefordert werden. XII. 27.
13. R. Pflicht der Justiz-Commissarien, fiskalische Aufträge zu übernehmen und den Regierungen Terminsberichte zu erstatten. XII. 24.

19. G. V. Allodifikation der Lehne. XII. 8.
22. R. Schuldpersonalarrest gegen einen pensionirten Offizier. XII. 17.
23. G. V. Verfahren bey Eintragung der Regierungs-Domänen-Pfandbriefe. XII. 35.
26. R. Einziehung rückständiger Hypotheken-Zinsen. XII. 19.
26. P. V. Summarische Untersuchung in Criminalsachen. XII. 72.
July 3. R. Werthstempel bey Capitalskündigungen. XII. 54.
5. G. V. Stempelfreiheit der Atteste der Wundärzte bey erfolgten Mißhandlungen. XI. 248.
10. R. Insinuations- und Schreibgebühren in Sachen unter 20 Rthlr. XII. 31.
10. P. V. Bestrafung der Holzdiebstähle. XII. 67.
13. P. V. Zahlung der Untersuchungskosten in den Provinzen, wo keine Privat-Criminal-Jurisdiction existirt. XII. 45.
14. R. Anstellung der Invaliden. XII. 73.
18. R. Kosten und Diäten des Curatoris massae. XII. 20.
18. R. Diäten und Reisekosten der Justizcommissarien. XII. 29.
24. R. Remedium recursus gegen ein Possessorien-Erkenntniß. XII. 20.
24. R. Schreibgebühren können für Mittheilung der Kostenrechnungen nicht gefordert werden. XII. 27.
24. P. V. Gebühren der Untergerichte für kommissarische Geschäfte. XII. 28.
27. R. Untersagung der Testamentseröffnung. XII. 5.
27. R. Werthstempelfreiheit bey Ablösung der Exklusiv-Realgerechtigkeiten. XII. 55.
29. R. Mehrgebot bey Adjudikationen vor Abfassung des Adjudikationsbescheides. XII. 22.
29. R. Befreiung der Oestreichischen Unterthanen vom diesseitigen Collateral-Erbschaftsstempel. XII. 49.
29. P. V. Verkauf unbrauchbar gewordener Acten. XII. 75.
31. R. Bestimmung des Werths der nach dem Edikt vom 14. September 1811. eigenthümlich verliehnen Grundstücke. XII. 12.
Aug. 3. R. Bestellung der Deposital-Kassen-Curatoren und Rendanten. XII. 38.
4. G. V. Atteste der Wundärzte in Fällen erlittener Mißhandlungen ist stempelfrey. XII. 41.
5 u. 12. P. V. Einrichtung des Hypothekenwesens im Cleviſchen Oberlandesgerichts-Departement. XII. 84.
10. G. V. Allodifikation der Lehne. XII. 8.
11. P. V. Unerläßliche, dem Fiskus zur Last fallende Kosten. XII. 44.

1818. G. V. Form der Requisitionen an Russische Behörden.
Aug. 12. XII. 16.
12. P. V. Verfahren bey der Instruction des appellatorii. XII. 83.
14. R. Uebernahme von Vormundschaften Seitens der Geistlichen. XII. 7.
17. R. Honorar der Mandatarien in erbschaftlichen Liquidationsprozessen. XII. 21.
17. R. Requisition auswärtiger Gerichte in Steuer-Strafsachen XII 42.
19. R. Instruction des appellatorii in Accise- und Steuer-Contraventionssachen. XII. 46.
19. R. Stempelfreiheit der zur Aufnahme in die Wittwen-Kasse nöthigen Atteste. XII. 50.
21. R. Insinuationsgebühren fließen zur Salarienkasse. XII. 26.
21. R. Löschung der nicht auf den Namen des Quittungsleistere eingetragenen Forderungen. XII. 34.
27. P. V. Zuziehung der Aerzte bei Obductionen. XII. 58.
28. R. Veranschlagung des Werths des Ausgedinges beym Kaufpreise. XII. 6.
28. R. Verpflichtung der Kaufmannschafts-Aeltesten zur Anzeige eines strafbaren Bankerutts. XII. 39.
31. R. Strafe gegen Landwehrmänner und Kriegs-Reserve-Soldaten. XII. 43.
Sept. 1. P. V. Einrichtung des Hypothekenwesens im Cleviſchen Ober-Landes-Ger.-Departement. XII. 84.
2. R. Nießbrauchsstempel nach getrennter in Gütergemeinschaft bestandener Ehe. XII. 51.
2. R. Debit des Stempelpapiers bey nicht prozessualischen Verhandlungen. XII. 52.
4. R. Gebühren für die Majorennitätserklärung bey einer als arm behandelten Vormundschaft. XII. 288.
7. R. Competenz zur Abnahme des Unterthanen-Eides. XII. 257.
7. R. Ressort der Justizsachen in Neu-Vorpommern. XII. 270.
9. P. V. Berichtigung der Besitztitel der Bauergüter im Cleviſchen Ober-Landes-Gerichts-Departement. XII. 87.
11. R. Verpflichtung der Land- und Stadtgerichte, Aufträge von der Regierung zu übernehmen. XII. 268.
12. P. V. Gerechtsame der Pflegbefohlnen bey Regulirung der bäuerlichen und gutsherrlichen Verhältnisse. XII. 73.
21. P. V. Einreichung der gerichtlichen Geschäftstabellen. XII. 69.
21. R. Sitzgebühren in Untersuchungssachen. XII. 305.
25. R. Befugniß der Untergerichte in Untersuchungssachen zu erkennen. XII. 299.

Digitized by Google

1818. R. Production des Schulzeugnisses beim Examen.
Sept. 28. XII. 281.
Octob. 2. R. Form des Erkenntnisses in Polizeikontraventions-Sachen. XII. 298.
5. R. Geistliche Gerichte im Grosherzogthum Posen. XII. 274.
9. G. V. Ertheilung des Indults durch Untergerichte. XII. 265.
10. R. Gebühren in Injuriensachen. XII. 286.
12. R. Ressort der Gemeinheitstheilungen in Neu-Vorpommern. XII. 273.
16. R. Zählgelder bei Erbschaften. XII. 288.
26. G. V. Wiederanstellung oder Pensionirung der Justizoffizianten. XII. 275.
26. R. Entscheidung darüber: wem die fiskalischen Geldstrafen gehören, und Competenz der Untergerichte in Injuriensachen. XII. 297.
30. R. Grosjährigkeit der Juden im Grosherzogthum Posen. XII. 256.
Novb. 2. R. Verkauf verpfändeter Obligationen. XII. 256.
4. R. Bestimmung des Zinsenfußes nach der Zeit des gegebenen Versprechens. XII. 258.
6. R. Gebühren in Untersuchungs-Sachen. XII. 286.
9. R. Verfahren bey Berichtigung des Besitztitels. XII. 292.
10. R. Erhebung des Erbschaftsstempels in Fällen der Einkindschaft. XII. 291.
13. R. Nähere Bestimmung der Subhastationsfrist. XII. 261.
13. R. Eintragung des Besitztitels von Königl. Domänen. XII. 294.
20. R. Feststellung der Untersuchungskosten-Liquidation. XII. 301.
23. R. Hypothekarische Eintragung des konstituirten Pfandrechts. XII. 295.
Decb. 4. G. V. Verfahren bey den Ediktalzitationen in Bezug auf die in Frankreich stehenden Truppenkorps. XII. 260.
4. R. Erfordernisse zur freiwilligen Subhastation. XII 267.
4. R. Actenextract beym Erkenntnisse auf Verlust der Ehrenzeichen. XII. 301.
7. R. Ernennung der Commissarien bey Gemeinheitstheilungen. XII. 264.
11. R. Tantieme des niedergeschlagenen Werthstempels XII. 290.
14. R. Amortisation der Staatsschuldschein-Zinscoupons. XII. 266.
22. R. Verfahren beym examine rigoroso. XII. 280.

1818.

Dcbr. 26. G. V. Wiederanstellung oder Pensionirung der Justizoffizianten. XII. 275.

29. R. Vermerk des Werthstempelbetrags in den Notariatsacten. XII. 290.

30. R. Fortschaffung unbrauchbarer Acten. XII. 282.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

III.

Register

über die Stellen der Allgemeinen Gesetze, von denen im 7ten bis 12ten Bande (inclus.) der Jahrbücher für die Preußische Gesetzgebung, Rechtswissenschaft und Rechtsverwaltung Abänderungen oder Erklärungen befindlich sind.

Allgemeines Landrecht. — Jahrbücher. —

				Band.	Seite.
Publikationspatent v. 5. Feb. 1794.				IX.	55 — 109.
				—	289 — 352.
Einleitung	§. 14.			XI.	5.
—	§. 70. 74.			X.	219.
Theil.	Titel.	§.			
I.	1.	—		VIII.	235.
I.	1.	24.		X.	44.
I.	1.	26.		XII.	255.
		Anhang 3.			
I.	5.	171.		VII.	21.
I.	5.	15.		XI.	202.
I.	8.	102.		XI.	6.
I.	9.	367.		IX.	187.
I.	— XI	414.		X.	43.
I.	9. X	477.			
		Anhang §. 11.		XI.	195.
I.	10.	1.		VIII.	54.
I.	11. X	13 sq.		VIII.	236.
I.	11. X	348.		XI.	211.
I.	11. X	602.		XII.	6.
I.	11.	803 sq.		XII.	258.
I.	12.	70.		XI.	220.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht.			Jahrbücher.	
Theil.	Titel.	§.	Band.	Seite.
I.	12.	115.	VIII.	5.
I.	12.	216.	XII.	5.
I.	12.	617.	VII.	20.
I.	13.	36.	IX.	199.
I.	13.	103.	X.	42.
I.	13.	157.	X.	241.
I.	14.	431.	VIII.	243.
I.	16.	47.	X.	43.
I.	16.	126.	VIII.	28.
I.	16.	381.	IX.	187.
I.	17.	90.	XI.	218.
I.	17.	316.	VIII.	246.
I.	18.	14 sq.	XI.	7.
I.	18.	111. 167.	IX.	3. 189.
I.	18.	121 sq.	VII.	5.
I.	18.	147 sq.	IX.	4.
I.	18.	253.	VII.	14.
I.	18.	643.	XII.	8.
I.	20.	197 sq.	XII.	256.
I.	20.	441 sq.	VIII.	237.
I.	20.	443.	XI.	240.
I.	21.	340. 348.	VII.	179.
I.	23.	—	IX.	190 sq.
—	—	—	X.	5.
II.	1.	81. 149.	X.	221.
II.	1.	82. 92. 158.	X.	223.
II.	1.	146. Anhang §. 70.	IX.	193.
II.	1.	188.	VIII.	239.
II.	1.	221.	X.	226.
II.	1.	272. 273. 282.	VII.	21.
II.	1.	345 sq.	X.	6.
II.	1.	386 sq.	VIII.	238.
II.	1.	627.	XI.	198.
II.	1.	634.	IX.	194.
II.	1.	731 sq.	X.	229.
II.	1.	726.	X.	228.
II.	1.	734.	VIII.	238.
II.	1.	785 sq.	X.	50.
II.	1.	798.	X.	229.
II.	1.	963.	X.	221.
II.	1.	1027 sq.	X.	47.
II.	1.	1031 sq.	VIII.	7.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht.			Jahrbücher.	
Theil.	Titel.	§.	Band.	Seite.
II.	2.	1. 19. 40.	VIII.	6.
II.	2.	216.	X.	22.
II.	2.	172. 173.	VII.	
II.	2.	596.	XI.	8.
II.	2.	614. 632. 652.	VIII.	240.
II.	2.	615 — 629.	X.	227.
II.	2.	619. 639. 653.	VII.	7.
II.	4.		IX.	5.
II.	4.	21.	VII.	8.
			XI.	9.
II.	4.	29 sq.	VIII.	242.
II.	4.	38.	VIII.	12.
II.	4.	64.	IX.	7.
II.	4.	103.	VII.	13.
II.	7.	14.	XII.	14.
II.	7.	133.	XII.	257.
II.	7.	287.	XI.	9.
II.	7.	326.	X.	231.
II.	8.	781.	XI.	231.
II.	8.	817. 1046. 1273.	IX.	196.
II.	8.	931 sq.	VII.	263.
II.	8.	1035 1206	X.	235.
II.	8.	1635.	XI.	16.
II.	8.	1766 sq.	VII.	184.
II.	9.	81 — 95.	VIII.	8.
II.	9.	96 sq.	VIII.	243.
II.	10.	68 sq.	XI.	33.
II.	11.	682.	X.	238.
II.	11.	708 sq. 759	IX.	8.
II.	15.	229. 238.	VIII.	244.
II.	17.	19 — 13.	VIII.	301.
II.	17.	60.	XI.	226.
II.	18.	161.	XI. XII.	98. 7.
II.	18.	419.	X	8.
II.	18.	562 sq.	VII.	8. 9.
			XI.	16.
II.	18.	578.	VII.	16.
II.	18.	586.	VIII.	9.

Digitized by Google

Allgemeines Landrecht.			Jahrbücher.	
Theil.	Titel.	§.	Band.	Seite.
II.	18.	628. 688.	VIII.	10.
	Anhang	§. 168.		
II.	18.	966 sq.	IX.	3.
II.	19.	38 sq.	VIII.	12.
II.	20.		VII.	245.
II.	20.		VII.	331.
II.	20.	129.	XI.	243.
II.	20.	166.	VII.	197.
II.	20.	191.	IX.	43.
II.	20.	452 sq.	VIII.	244.
II.	20.	888 sq.	IX.	44.
II.	20.	940.	VII.	199.
II.	20.	1122 sq.	VIII.	300.
			IX.	40.
II.	20.	1452. 1480.	XII.	39.

Allgemeine Gerichtsordnung.			Jahrbücher.	
Theil.	Titel.	§.	Band.	Seite.
I.	1.	—	VIII.	248. 251.
I.	1.	16 — 29.	IX.	10.
I.	1.	34.	X.	44.
		Anhang §. 4.	VIII.	23.
I.	2.	—	XI.	200.
I.	2.	6. 7. 131.	XI.	205.
I.	2.	40.	VIII.	254.
I.	2.	48. Anhang §. 18. §. 20.	VIII.	44.
I.	2.	53. 58.	VII.	15.
I.	2.	58. 181.	IX.	11.
I.	2.	107.	VII.	184.
I.	3.	22. Anh. §. 465.	XI.	14.
I.	3.	29.	VII.	17.
I.	7.	—	X.	11.
I.	7.	4.	XI.	15.
I.	7.	9 sq.	XII.	16.
I.	7.	16.	VIII.	255.
I.	7.	19 sq.	X.	240.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung.			Jahrbücher.	
Theil.	Titel.	§.	Band.	Seite.
I.	7.	24.	XI.	16.
I.	7.	28.	XI.	205.
I.	7.	42.	XII.	260.
I.	7.	47. Anh. §. 61.	XII.	261.
I.	8.	101.	XI.	16.
I.	9.	443.	X.	15 — 19.
I.	10.	21.	X.	245.
I.	10.	110 sq.	VIII.	254.
I.	10.	188 sq.	VIII.	16.
I.	12.		X.	242.
I.	13.	1 — 4. 13. 52. 63.	XI.	206.
I.	14.		VIII.	257.
I.	14.	6.	X.	230.
I.	14.	11.	X.	245.
I.	14.	62 sq. Anh. §. 118. §. 122.	IX.	201.
I.	15.	1. 2. Anh. §. 129.	XI.	206.
I.	15.	6 sq. Anhang 132.	IX. XI.	201. 208 sq.
I.	15.	8. 13. 16.	VIII.	258.
I.	16.	2. Anh. §. 133.	X.	243.
I.	20.	12.	VIII.	262.
I.	21.	13.	X.	242.
I.	21.	350.	IX.	19.
I.	23.	4.	XI.	210.
I.	23.	26 — 28.	VIII.	17.
I.	23.	34. 39.	X.	245.
I.	23.	36.	VIII.	264.
I.	23.	42. Anh. §. 143.	VIII.	33.
I.	23.	46.	IX.	33.
I.	24.	55. Anh. §. 174.	XII.	17.
I.	24.	142.	VIII.	264.
I.	24.	145 sq.	IX.	203.
I.	26.		XI.	18 sq.
I.	28.	15.	XII.	19.
I.	29.	Anh. §. 34.	XI.	22.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung.			Jahrbücher.	
Theil.	Titel.	§.	Band.	Seite.
I.	29.	13.	XII.	262.
I.	31.	18 sq.	XII.	20.
I.	34.	1.	XII.	286.
I.	35.	Anh. §. 253.	VII.	22.
I.	35.	12. Anh. §. 52.	VIII.	18.
I.	35.	13.	IX.	215.
I.	35.	69.	XI.	205.
I.	35.	75. 76.	X.	14.
I.	36.		VII.	197.
I.	36.	37.	XI.	24.
I.	37.	3.	VIII.	255.
I.	38.	—	X.	11.
I.	39.	13.	X.	249.
I.	40.	—	VIII.	11.
I.	40.	6 sq.	X.	49.
I.	40.	62.	X.	223.
I.	43.	1 sq.	VIII.	255.
I.	47.		XII.	264.
I.	47.	6 sq.	VII.	13.
I.	47.	16. 107.	XII.	265.
I.	50.	8. Anh. §. 317.	VIII.	265.
I.	50.	60 sq.	IX.	13.
I.	50.	73.	VII.	185.
I.	50.	74. 78. 84. 261.	VIII.	19.
I.	50.	85 sq.	XII.	20.
I.	50.	109. Anh. §. 59.	X.	15 — 19.
I.	50.	143. Anh. §. 328.	XII.	21.
I.	50.	194 sq.	IX.	22.
I.	50.	196. 205 — 210.	VIII.	255.
I.	50.	240.	VIII.	266.
I.	50.	267. Anh. §. 352.	IX.	15.
I.	50.	356 — 359. 393.	IX.	204.
I.	50.	496. 511. 530. Anh. §. 330.	VIII.	26.
I.	50.	511.	X.	65.
			XI.	24.
			IX.	230.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung.		
Theil.	Titel.	§.
I.	51.	3.
I.	51.	37.
I.	51.	53 sq. 75. 77.
I.	51.	54.
I.	51.	59 sq.
I.	51.	99 sq.
I.	51.	99. 110 — 115.
I.	51.	106.
I.	51.	110. 114. 118.
I.	51.	115. Anh. §. 385.
I.	51.	115. Anh. §. 388.
I.	51.	120. Anh. §. 388.
I.	51.	125 sq.
I.	51.	129.
I.	51.	171. Anh. §. 391.
I.	52.	
—	—	
I.	52.	34.
I.	52.	37. 57. Anh. §. 404.
I.	52.	65. Anh. §. 404.
I.	52.	67 sq.
II.	1.	
—	—	
II.	1.	2.
II.	1.	3.
—	—	
II.	1.	7.
II.	1.	9.
II.	1.	54.
II.	2.	16. Anh. §. 421.
II.	3.	Anh. §. 426.
II.	3.	7.
II.	5.	24.
II.	6.	3. Anh. §. 437.

Jahrbücher.	
Band.	Seite.
XI.	27.
XI.	31.
X.	15 — 19.
XI.	218.
VII.	183.
XI.	212.
IX.	236.
VIII.	255.
XI.	213.
IX.	211.
XII.	266.
VIII.	98.
VIII.	21.
VIII.	255.
X.	56.
VIII.	22.
XI.	218.
X.	15 — 19.
XII.	22.
XI.	211.
XII.	267.
X.	251.
XII.	268 — 275.
XI.	220.
VII.	18.
VIII.	256.
VII.	19.
XI.	32.
X.	252.
VII.	20.
XI.	241.
VIII.	5.
X.	236.
IX.	23.

Digitized by Google

Allgemeine Gerichtsordnung.

Theil.	Titel.	§.
III.	1.	
	X	
III.	2.	24 — 32.
III.	4.	1.
III.	4.	9.
III.	4.	21 sq.
III.	5.	
III.	5.	23.
III.	7.	7.
III.	7.	25 sq.
III.	7.	23. 24. 116.
III.	7.	42.
III.	7.	45 sq.
III.	7.	96. 116.

Jahrbücher.

Band.	Seite.
VIII.	267 — 270.
X.	22.
XI.	47.
XI.	226 sq.
XII.	275 — 279.
X.	26.
VIII.	272.
XII.	281.
VIII.	271.
XII.	280.
XII.	282.
X.	253.
XI.	235.
XII.	24.
IX.	12.
VII.	17.
VII.	20.
X.	20.
XI.	236.

Criminalordnung vom 11. Decbr. 1805.

§
17.
19.
34 sq.
35 sq. 39 sq.
58.
78 sq.
99.
145.
150 sq.
161.
194.
201.
208. 209.
413. 414.
435.
508. 513.

Jahrbücher.

Band.	Seite.
X.	293.
XII.	297.
VIII.	43.
IX.	60.
X.	300.
VIII.	301.
VIII.	44.
X.	68.
VIII.	46.
VII.	199.
X.	306.
VIII.	302.
VIII.	335 sq.
X.	304.
IX.	249.
VII.	201.
VII.	245.
X.	293.
XII.	299.

Criminal-

Digitized by Google

Criminalordnung vom 11. Decbr. 1805.	Jahrbücher.	
§.	Band.	Seite.
515.	X.	300.
517.	VIII.	300.
—	IX.	249.
534.	X.	300.
536.	VII.	24.
—	XI.	250.
556.	XI.	246.
575.	VIII.	46.
615.	VII.	23.
623.	X.	258.
Conferatur übrigens Rücksichts des Ganzen.	VII.	35 — 110.
Gebührentaxe.	VII.	105.
	IX.	51.
	IX.	123.

Depositalordnung v. 15. Sept. 1783.	Jahrbücher.	
Titel. §.	Band.	Seite.
I. 52. 53.	VII.	29.
II. 1 sq.	XII.	33.
II. 20 sq.	VIII.	283.
II. 209 sq.	VIII.	284—288.
	XI.	80.
II. 352. 353.	VII.	29.
II. 381 sq.	VIII.	282.
II. 469.	IX.	37.
III. —	VII.	31.

Hypothekenordnung v. 20. Decbr. 1783.	Jahrbücher.	
Titel. §.	Band.	Seite.
I. 1 sq.	VII.	125.
	X	265.
I. 14.	VIII.	282.
	X.	58.
I. 35.	VIII.	48. 50.
II. 48.	X.	61.
II. 49 sq.	X.	61.
	X.	263 sq.
II. 52.	VIII.	239.
	XII.	294.
II. 60.	XII.	292.
II. 91.	VIII.	237.

Digitized by Google

Hypothekenordnung v. 20. Decbr. 1783.

Titel.	§.	Jahrbücher. Band.	Seite.
II.	104.	X.	61.
II.	146.	XII.	295.
II.	269 sq.	IX.	236.
II.	273 sq.	VII.	27.
IV.	14 sq.	VIII.	54.

Stempelordnung v. 20. Novemb. 1810.

Artikel.	No.	Jahrbücher. Band.	Seite.
III.	3.	XII.	54.
VI.	2.	VIII.	294.
		X.	270.
		XI.	248.
VII.	1.	IX.	31. 35. 229.
		X.	269.
		XI.	51.
		XII.	50. 54. 55.
VII.	2.	VIII.	293.
		VIII.	297.
		IX.	32.
VII.	3.	VIII.	297.
		IX.	32.
VII.	4.	VII.	32. 203—205.
		VIII.	29. 297. 298.
		IX.	231. 232.
		X.	57.
		XI.	55. 16.
		XII.	48. 49. 51.
VII.	6.	IX.	33.
VII.	8.	IX.	36.
		IX.	228.
X.		VIII.	294. 297.
		IX.	32.
		X.	270. 271.
		XI.	248.
		XII.	51.
XI.		XI.	53.

Digitized by Google

Instruction v. 5. Sept. 1811.

§.	Jahrbücher. Band.	Seite.
7.	XI.	53.
8.	X.	270.
9.	XI.	53.
21.	XII.	52.
22.	X.	272.
30.	IX.	231.

Deklaration des Stempeledikts v. März 1814.

§.	Jahrbücher. Band.	Seite.
1.	IX.	228.
	XI.	55.

Städteordnung v. 19. Nov. 1808.

Jahrbücher. Band.	Seite.
VIII.	5.
VIII.	225.

Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815.

Einleitung. §.	No.	Jahrbücher. Band.	Seite.
2.	5.	VIII.	273.
	11.	VIII.	33.
	14.	VII.	192 sq.
		VIII.	37.
		VIII.	274.
		XII.	288.
5.		X.	29. 30.
8.		IX.	225.
9.		XII.	286.
Abschnitt.	No.		
I.	1.	X.	114.
I.	16.	VIII.	37.
I.	23.	XI.	237.
I.	30.	IX.	214. 215.
		XII.	27.
I.	31.	VII.	194.
		VIII.	36. 39.
		IX.	214. 215.
		XII.	26. 31
II.	19 a.	XI.	237.
III.	6.	IX.	30.
IV.	1.	VII.	187.

Gebührentaxe v. 23. Aug. 1815.	
Abschnitt.	No.
IV.	—
IV.	7.
IV.	19.
IV.	21 f.
IV.	28.
V.	5.
V.	20.
V.	22.
V.	26.
V.	32.
V.	42.
V.	47.
V.	51.
V.	100.

Gerichtsgebühren der Fürstenthums- u. Standesherrschaftsgerichte in Schlesien.

Gebührentaxe für die Justiz-Commissarien.

Abschnitt.	No.
II.	19.
II.	23.
III.	22.
IV.	37.

Jahrbücher.	
Band.	Seite.
IX.	30.
X.	254.
VIII.	38.
VIII.	40.
X.	28. 29.
XII.	28.
X.	30.
XII.	29.
VIII.	38.
IX.	224.
IX.	36.
X.	29.
X.	27.
VIII.	34.
VIII.	36.
X.	29.
VII.	192.
VII.	190. 191.
VIII.	41.
VII.	188.
VIII.	30.
XII.	29.

Digitized by Google

IV.

Namenregister.

	Band.	Seite.
A.		
Abesser	9	134
Adam	9	134
Ahé	9	134
Ahlsdorf	10	144
v. Albedyhl	10	137
Albinus	9	359
	10	140
Aleleben	7	293
Albrecht	7	304
	9	138
	9	146
	12	366
Angelo-Lerch	9	365
Apell	9	136
Arndt	8	361
	11	324
	12	380
Arnoldy	12	380
Aschenborn	7	300
	11	112
Atzler	8	361
d'Aubigny v. Engelbronner	9	133
Auguſtin	10	136
	12	369
Auguſtini	8	219
Auſchva	11	114

	Band.	Seite.
B.		
Babke	12	367
Bach	9	368
v. Bachmann	12	316
v. Baczko	11	316
v. Bähr	9	355
	10	141
	12	364
Bahr	10	409
	11	112
Bahrfeld	12	372
Balan	7	292
Bandow	7	295
	9	146
Bardtke	7	310
	8	368
	9	147
Barkow	7	308
	9	359
Barth	9	142
	10	407
Bartiſchek	9	138
Bartnik	10	143
Bauk	7	305
Baum	7	294
Baumann	9	134

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Baumann	12	364
Baumeister	7	302
Beck	10	411
	10	414
Becker I.	9	140
Becker II.	9	141
Beckert	9	140
	12	228
Beckherr	11	318
Beelitz	10	136
Beer	12	222
Behrend	7	305
	9	140
Beiersdorf	9	361
Beinert	12	369
Beinlich	10	142
Beling	11	318
Beller	9	139
Benda	7	305
Benedictus	9	134
Benekendorf	10	139
Benike	7	293
	9	133
	9	356
	12	364
Benisch	9	358
	10	135
	12	366
Bennewitz	9	133
	9	356
Berendt	7	296
Berg	11	113
	12	376
v. Berge	11	110
Bergenroth	11	324
Berger	8	359
	9	137
	9	364
	10	139
	12	365
Bergmann	7	295
	9	134
Bernecker	11	317
Berner	10	409
Besser	12	227
Beßner	11	110
Bethe	8	217
Beuschel	9	134
v. Beust, Graf	9	356
Beyer	9	135
v. Beyer	9	133
	10	133
v. Beyme	9	130
Beyssel	9	135
v. Biedersee	9	131
	9	369
Bielefeld	11	109
Biensfeld	10	143
Billerbeck	12	374
Bineck	8	367
Bischoff	9	137
Bitter	9	143
Blachynski	10	412
v. Blank	9	363
Blanke	12	378
v. Blankenburg	9	355
	12	365
Blankenfeld	9	146
Blantz	9	137
Bleemann	9	134
Bleeß	12	368
Block	12	379
Blümke	7	295
	10	405
Blumberg	9	144
Bock	10	408
Bode	11	318
Bodenstein	7	307
	9	364
	10	134
	10	138
Bodewaldt	9	137
Böhm	8	365
	12	372
Böhme	8	219
Böhmer	8	360
	12	372
	12	374
Bölke	10	137
Böttcher	9	356
Bohne	12	373
Bojanus	10	411
Bolick	9	356
	12	365
Bolle	8	364
Bolze	9	363
Bolzenthal	11	324
Bonati	12	368

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Bonneß	8	359
Boretius	10	134
	12	228
Borgmann	9	136
	10	404
Borne	7	306
Borrmann	7	303
Bouneß	12	363
Boy	11	318
	11	323
	12	374
Brachvogel	11	114
Brandenbusch	12	379
Brassert	8	359
	12	363
Bratke	8	220
Braun	7	291
Braune	7	299
Brauer	8	364
Breither	9	138
Breland	9	139
Bresgen	12	368
Brehm	11	111
Brückauf	9	147
Brückhändler	11	114
	11	324
Brückner	10	135
Brunner	9	139
Brzezinski	10	366
v. Bülow	11	108
Bürcher	12	379
Büttner	9	137
	10	413
Buchelt	9	138
Buchloh	12	379
Buchwald	12	363
Bunsen	11	109
Burchhardi	8	368
Burchhardt	8	220
Burrmann	11	113
Busch	11	324
Buschius	11	318
Büske	10	406
	11	326
Büsse	7	292
	9	359
	10	408
	11	111
Butkus	11	324

	Band.	Seite.
Buttler	9	140
Butze	12	369

C.

Cabaljar	7	299
	10	144
Cabanis	7	296
	9	367
Caspary	11	109
Christ	9	150
	11	326
Ciborovius	9	360
	11	229
Cichoreki	10	142
	12	228
Clombeck	12	368
Cogho	8	216
Collin	11	319
	12	373
Collins	12	364
Conrad	11	321
Cosmar	9	359
Cramer	9	364
	11	325
Cretius	9	137
Crudup	11	113
Crüger	9	137
	10	144
Curths	9	135

D.

Dahms	10	141
Dahl	11	316
Dalke	9	146
	10	409
Dallmer	10	134
Dames	11	316
Danell	8	218
	11	112
Daniels	9	130
Danke	9	140
Dannenberg	7	294
Danzier	8	362
Daumann	12	229
Decker	12	369
Deelz	8	214
	11	315
Dessombes	8	221
	8	369

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Dhalems	10	411
Dickert	10	412
Dickow	10	410
Diederichs	7	301
v. Diederichs	7	291
Diekmann	9	137
Dierike	12	379
Dietrich	8	361
Dietrichs	11	316
Dietz	9	362
Dittmar	10	139
	11	113
Domnik	9	134
	12	365
Donaties	11	319
Donniges	9	364
Dortu	11	111
Dreßler	9	363
Dubbeke	9	136
Duden	7	304
Dühring	7	307
	9	366
Düsterwald	9	357
Dullo	9	367
Dulz	10	411
Dziuba	9	359

E.

Ebart	9	357
Edeling	10	404
Eggert	9	149
Ehrlich	12	367
Eichholz	8	364
Eichhorn	7	292
	9	130
Eichmann	9	358
Eimbeck	7	292
	7	301
Eisenbeil	8	219
Empich	10	406
Engel	9	134
	12	369
Engelbrecht	10	411
v. Engelbronner	9	133
Engmann	9	364
Epple	10	408
Erasmy	11	111

F.

Fabricius	10	411
Fähndrich	11	113
Fahrenthold	12	224
Faudel	11	107
Fehmer	8	217
	12	372
Fehrle	9	137
Fehlisch	12	373
Fellmann	7	305
	8	215
Ferber	10	137
Feuerherm	9	145
Feydt	10	413
Fiebing	7	303
Fiebrand	11	326
Fischer	8	216
	8	359
	8	366
	9	141
	9	144
	9	360
	10	407
Fleischer	8	369
	9	145
Fleischmann	10	411
Flögel	7	300
	9	140
Flos	10	138
Focke	8	213
	8	214
	9	109
	11	318
Fox	12	373
Frank	9	140
Franke	9	363
	11	320
v. Frankenberg-Ludwigsdorf	7	293
	7	300
Franz	10	413
	12	376
Freßdorf	12	372
Freyer	9	141
	11	325
Freytag	11	113
Frick	11	107
Fricke	8	363
Friedheim	11	110
Friedrich	12	226
Fritsch	8	369

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Fritsch	9	147
	11	322
Fröhlich	11	322
Fromm	9	141
Fülleborn	9	132
Fahrmann	7	302
v. d. Funk	8	363
G.		
Gad	10	135
Gahlen	12	370
Gampert	11	109
Gansi	12	378
Gärtner	9	141
Gartzke	7	299
	7	310
Gändich	12	373
Gebhard	10	136
Gedike	7	300
Gehlen	12	368
Gehrmann	9	140
Gelpke	10	132
	10	408
Georgi	9	361
Gerber	11	322
Gerhard	9	138
v. Gerlach	10	403
	10	134
Gerlach	12	376
Germeyer	12	227
Gersdorf	12	378
Gerstenberg	9	139
Geyer	7	309
	10	409
Giere	9	132
Giersch	9	143
Gilbert	10	408
Girschner	10	135
Gisevius	9	367
	10	141
	10	144
	10	406
	10	412
Gläser	9	148
Glath	9	115
Glauflügel	10	137
v. Glaubitz	8	363
	12	367
Gneist	12	222

	Band.	Seite.
Göldner	10	410
Göring	9	361
Görne	9	357
v. Görtz	10	133
Göschel	12	365
Götsch	9	133
	11	114
Götze	7	295
Göttloff	7	302
v. Goldbeck	12	219
Gontkowski	10	413
Gößler	7	291
Gottleber	11	320
Gottlöber	9	362
Gottschalk	9	142
Gotwald	12	222
Grabner	10	137
	10	408
Graef	12	366
v. Grävenitz	8	358
Grävius	8	369
Granier	7	293
	8	216
Graun	9	132
Gregor	9	138
Gregorovius	8	309
	11	114
Grenda	10	144
Grimm	8	368
v. Grodbeck	10	406
Grodzki	10	142
Grosheim	11	109
Groß	7	309
	8	366
	11	325
Groth	10	406
Grothe	9	134
v. Gruben	12	222
Gruchow	11	318
	12	222
Gründler	11	321
	12	364
Grützmacher	9	145
Grundmann	9	143
	12	371
Günther	9	144
	11	107
Gülbe	9	365
Gudeit	9	141

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Guillaume	9	142
Gummel	11	317
Gundau	10	412
Guse	9	144
Gusen	9	137
Gutowski	8	361
Gutterwitz	8	366
Guttwein	11	323
H.		
Haak	7	304
	11	317
Haarich	12	376
Häßer	8	367
Hahn	8	359
	9	136
	9	145
	10	412
Halisch	9	137
Hanke	9	141
Hannemann	11	112
Hahnow	8	365
	9	146
Hansel	8	220
	10	132
	12	364
Hantke	7	298
Happe	11	324
Harlan	9	358
	12	228
Hartmann	9	143
	9	147
	10	137
Hartwig	12	368
v. Hartwig	7	292
Hassel	8	362
Hasselbach	12	373
Hausding	9	135
	11	108
Hauschteck	11	110
	11	325
Heckstädt	8	360
	11	317
Hedecke	9	143
Hessler	9	363
	10	405
Heidenreich	12	379
Heidrich	8	215
Heilman	8	359
Heinen	8	359
Heinike	12	377
Heinrich	7	294
	10	141
Heinzmann	10	131
Heiser	9	136
Heller	9	137
Helling	10	141
Hellmuth	9	144
Hellwig	12	223
Hendrich	12	368
Henjes	9	140
Henke	8	363
Henning	8	363
	9	134
Henrici	7	304
	9	138
Herbst	12	368
Hergesell	7	295
Herhold	7	298
Herrmann	7	305
	8	363
	10	136
	12	372
Hertel	7	294
	11	110
Hesse	12	222
	12	312
Heßler	11	139
	11	321
Hey	9	358
v. d. Heyden	10	137
Heyder	11	322
Heydrich	9	365
Heym	12	368
Heyne	7	303*
Hildebrand	9	136
Hille	7	308
	10	138
Hillert	11	326
Hilpert	9	139
Hindenberg	11	110
Hirschmayer	12	367
Hodaun	9	137
Höck	12	372
Höfer	9	135
	12	221
Höhn	12	227
Höler	9	368

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Höfer	12	371
Höpner	10	132
	10	405
	11	315
Hörning	9	138
Hoffert	12	377
Hoffmann	7	301
	10	143
	11	109
	11	114
Hoffmeister	9	362
Hohlfeldt	10	411
Holk	9	136
Holland	7	307
Holzt	10	4
Horn	9	358
	12	227
Hortschansky	8	364
Hoyer	9	355
Hopoll	7	304
	8	214
Hubenthal	9	139
Huck	10	140
Hüber	9	364
Hübert	7	310
Hübner	7	302
	8	218
	9	135
	9	139
Hunold	12	378
Huschke	12	365

J.

Jacobi	9	109
	12	222
Jädicke	9	136
Jähne	9	360
	11	322
Jahn	7	296
	7	307
	9	363
Janisch	7	306
	8	218
	9	149
	10	409
Jannasch	9	362
Jaquet	9	368
Jaroczynski	10	134
Jegodzienski	11	110
Jegodzienski	12	228
Jördens	10	140
Jörgens	9	150
	10	411
Jung	9	142
Jungfer	11	322
Jungmeister	8	214

K.

Kabel	9	358
Kade	9	147
Kähler	7	295
	10	409
Kähn	10	133
Kämmerling	11	317
Kämpfe	7	300
Kahlow	7	298
Kaiser	9	357
Kanikowski	10	412
v. Kanitz, Graf	7	294
v. Kannacker	11	317
Kapherr	12	371
Kartscher	11	319
Kasprzykowski	11	325
Katzner	9	366
Kaulbach	7	299
	8	220
Kaulfersch	12	221
Kawczynski	11	324
Kay	7	309
	9	137
Kayser	12	366
Keber	8	215
	12	370
Kempe	8	363
Kempf	10	408
Kerkow	9	137
v. Kessel	9	147
Kieser	9	140
Kiesewetter	7	303
Kieter	9	316
Kindler	9	150
Klaaß	12	224
Klebs	10	141
Klemann	10	133
Klein	9	137
	9	358
Kleinert	8	216
Kleiß	9	139

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Klemm	7	308
	12	372
Klempe	7	297
Klerſchke	8	364
	10	136
v. Klevenow	9	131
Klinckhoff	8	359
Klipphahn	9	134
	12	365
Klör	11	113
Klopſch	9	138
Kloſe	9	137
	9	138
	10	404
Kloß	7	302
Klotzſch	12	222
Kluge	8	219
	9	137
	10	134
	11	323
	12	223
Knauer	7	298
Kniebel	10	413
	12	229
Knoll	8	365
Knorre	11	316
Knüppel	9	146
Koch	9	141
	10	135
	10	409
Köcher	8	362
	9	148
Köhler	7	292
	7	301
	10	133
	12	222
Köhnemann	9	363
v. Könen	10	403
	11	318
König	7	293
	7	302
	8	367
	10	135
	10	140
Körner	12	374
Kohlborn	9	367
Kolbe	12	373
Konſchell	10	414
Kontſchacke	8	360
Koppes	12	379
Kori	12	364
Korn	11	323
Koſteknick	11	109
v. Kottwitz	9	133
Krah	8	221
Krahmer	9	136
Krauner	11	323
Krauſe	7	297
	8	360
	8	361
	9	134
	10	134
	10	406
	11	318
	11	321
	12	224
Krauſeneck	9	361
	12	315
Krawitz	12	372
Krekel	7	294
	9	136
Kreſchmar	9	145
Kretſchmer	9	131
Krüger	7	294
	8	362
	10	135
	12	366
Krumpe	10	138
Kubale	10	140
Kube	9	146
Kuehn	8	362
	11	321
Kueſſner	10	414
Kuhlmeyer	7	306
Kulitzky	7	304
	9	135
Kummer	7	307
	8	363
	10	405
v. Kunow	9	133
	12	363
Kuſche	7	298
	8	219
Kutſch	7	294

L.

Lagrange	9	142
Lagus	9	363

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Lagus	10	407
Lambrecht	12	378
v. Lamprecht	9	141
Landmann	9	148
Lange	8	219
	8	221
	9	140
	9	366
	10	405
	10	321
	10	322
	12	367
Langheinrich	7	307
Langkabel	9	136
Laubach	9	140
Laudien	8	215
Laueustein	12	222
Lauer	11	318
Lautner	10	140
Lafe	12	370
Lehmann	8	359
	9	146
	9	357
	11	320
Leist	8	359
Lemke	10	404
Lenz	10	404
	11	115
	12	376
Leopold	9	319
Leupold	12	221
Leverenz	9	358
Liebell	11	322
Liebich	12	375
Lindenau	10	413
	12	366
Lindner	10	357
	12	365
Lipkau	7	299
List	8	214
Littfas	9	368
Lockwitz	8	214
Löschbrand	7	297
Löst	10	138
Loge	7	309
Lohkampf	12	370
Lombard	10	131
Luck	9	134
Ludovici	9	147
Ludwig	11	114
v. Lüderitz	7	292
Lüschner	9	137
Lützow	9	367
Luther	7	296

M.

Madihn	9	132
	10	403
Mäkelburg	8	220
Mäß	12	373
Mahnke	11	114
Malbranck	8	317
Mallow	12	305
	9	360
Malther	9	134
Mandel	10	404
v. Mantenffel	7	301
Marmelstein	10	140
Maronn	10	139
	12	226
Marquard	11	315
Martens	8	362
	9	141
Martin	12	225
Martini	9	365
Martique	12	227
Maschke	7	311
	10	411
v. Massenbach	11	110
v. Massow	7	312
Mathias	9	146
Matiller	12	369
Mattausch	9	139
Maurer	7	306
Mehls	12	225
Meier	11	316
Meister	8	359
Meltzbach	12	366
Meltzer	11	318
Menger	9	148
v. Menz	9	143
	10	407
Menzel	11	111
Mesling	7	311
Metzner	7	396
Meyer	7	395
	9	149
	9	365

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Meyer	10	404
	11	112
	11	117
Meyerhöfer	9	365
Michaelis	7	292
	7	303
	8	218
	9	132
Miegel	10	143
Mikalowsky	12	367
Milde	9	366
Milpacher	7	310
Mirus	9	363
Misch	12	374
Mittelhusen	8	360
	12	224
Mittelmann	8	361
	8	362
Mittelstädt	8	218
Mittenseiner	10	137
Mittweg	12	368
Milziaff	10	138
Modes	8	216
Möller	7	300
	7	309
Mörs	9	356
Mollius	12	222
Mucha	11	317
Mühlbach	8	360
v. Mühlenfels	9	358
Müchler	12	221
	12	363
Mühlstephan	7	298
Müller	7	297
	8	213
	8	214
	8	215
	9	356
	9	358
	9	367
	10	132
	10	133
	10	414
	11	108
	12	364
	12	371
	12	374
v. Münz	9	131
Muhl	7	264

N.

	Band.	Seite.
Naatz	9	140
Nast	8	221
Natus	12	225
Naugard	9	368
Naumann	9	136
Naunyn	9	141
Neddyn, zur	12	370
Neschper	8	370
	9	150
Neubauer	7	295
Neuendorf	8	217
Neuhaus	10	405
Neukirch	12	379
Neumann	7	298
	7	307
	8	216
	8	220
	8	364
	11	322
	12	226
	12	375
Nicäus	10	142
Nicklowitz	10	143
Niedhardt	10	406
Niefeld	7	306
Niethe	9	360
v. Nikisch	10	410
Ninke	7	308
	8	218
Nirrenbach	7	297
Nitka	9	366
Nitsche	8	364
Nitschke	8	219
Nobiling	9	355
	10	135
Noske	10	410
Nothard	11	324
Nowag	7	308
	10	406

O.

	Band.	Seite.
Obertuecher	12	379
Obuch	9	149
Oelrichs	8	220
Oesterreich	9	136
Ohlert	9	146
Oloff	8	362
Osmann	9	149

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Oswald	8	360
Otto	8	368
P.		
Paaljow	10	407
	12	223
Pabst-Oheim	11	318
Pätzold	8	367
	9	138
	9	360
	12	375
Pagé	8	229
Pakusch	9	150
	12	228
v. Pannewitz	9	139
Pantell	10	143
Pape	10	144
Papendick	8	370
Paremus	11	325
Paris	10	137
Peltre	9	135
Peter	8	215
	9	367
Petermann	9	143
Peters	10	142
Pfeiffer	7	291
	7	304
	7	311
	9	135
	12	222
Pfeil	9	136
Pförtner v. d. Hölle	9	366
	12	364
Pfundt	12	225
Philipp	12	226
Pietsch	11	111
Pietschmann	12	226
Pilaski	9	142
Pilet	12	369
Piper	9	134
Pilzer	7	298
Pinko	9	139
Platz	9	134
Plehwe	10	144
Prang	7	293
	8	213
	9	355
	10	132
Prehm	8	366
Preußmann	7	300
Prößtel	9	136
Promnitz	11	325
Przewisinski	9	148
Puntel	12	376
Puppel	7	305
Pusch	8	370
R.		
Raabe	10	142
	10	412
	12	228
Raake	12	378
Rackelmann	7	300
Radecke	10	137
	11	109
	12	374
v. Radecke	7	302
	9	132
Radicke	12	366
Radke	8	217
Ränisch	10	406
Ränisch	7	310
v. Raumer	11	109
Rechten	9	144
Reetsch	10	407
Regely	7	296
	7	304
	9	138
Regius	10	410
Rehfeld	7	303
	9	133
Reichardt	9	141
Reichenberg	9	361
Reimer	12	229
Reinike	8	360
Reinisch	9	138
Reisewitz	9	139
Renné	10	142
Renner	9	139
Rennert	9	140
Reuß	9	153
	10	140
	11	323
Reuter	10	404
	11	376
Rewendt	10	413
Reymann	12	367
Rhode	10	406
Richter	8	368

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Richter	8	365
	8	367
	9	144
	9	149
	9	358
	9	362
	12	377
Riebe	12	373
Riedel	11	321
Riemer	7	301
	7	302
Rieve	12	371
Rinteln	12	368
Ritter	8	367
	9	364
Rittes	9	145
Rodewald	11	109
Röder	12	366
Rödiger	9	139
Röll	12	228
Römell	9	363
Römer	9	139
Rösener	12	372
Rössel	9	139
Röscke	12	372
Rösler	10	340
Röstel	11	318
Rohde	11	115
Rohleder	12	223
Rohrbach	9	137
Roitzsch	7	303
Roland	12	375
Rose	8	361
	9	134
	11	316
Rosenau	9	367
Rosenhahn	7	298
Rosenthal	10	408
Rosenkranz	10	139
Rosocha	10	143
Rudnick	9	150
Ruhnke	10	137
	10	144
Runge	10	138
Ruschke	7	308

S.

Sabin	9	361
Sacher	9	137
Sachse	7	303
Sackersdorf	7	294
Salbach	9	141
	9	144
	11	316
v. Salisch	12	367
Samberger	11	318
Sammet	11	317
Sander	12	374
Saudien	11	326
v. Savigny	9	139
v. Schalscha	9	356
	10	132
Scharden	9	134
Schartow	9	134
	11	326
Schalz	7	297
Schauinsfeld	11	110
Scheerbarth	8	368
Scheffer	7	301
Scheffler	8	215
Scheibe	12	398
v. Scheibler	11	325
Scheinert	8	361
	12	364
Schelling	9	366
Schenk	9	139
Schenkel	8	221
	8	369
Scheurich	10	410
Schiedler	9	134
Schiele	9	362
Schild	9	135
Schiller	7	302
	9	366
	10	142
Schimmelpfennig		
v. d. Oye	8	369
	12	223
Schirmer	12	221
Schlack	8	218
Schlegel	8	362
Schleiff	12	377
Schleyer	10	410
Schmall	9	139
Schmeerbauch	12	373
Schmeling	9	135
	9	139
Schmeemann	12	370

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Schmitzer	12	229
Schmidt	7	298
	7	309
	7	319
	9	140
	9	365
	10	134
	10	407
	12	225
	12	367
	12	369
Schnakenberg	9	144
Schnee	7	308
Schneider	8	369
	9	135
	12	224
	12	366
	12	378
Schönborn	9	363
	10	408
Schönermark	9	131
Schörke	10	414
Scholz	7	309
	8	214
	8	359
	11	108
	12	213
	12	363
	12	374
Scholze	8	364
Schrader	9	357
Schramm	8	368
Schreiber	8	361
	9	137
Schröder	12	372
Schubert	7	304
	8	360
	8	364
	9	138
	11	114
Schütz	7	296
Schütze	8	217
Schulenburg	7	293
Schultes	9	148
Schulz	8	361
	8	364
	8	365
	8	366
Schulz	9	134
	9	136
	9	137
	9	139
	9	140
	9	141
	9	143
	10	132
	10	139
	11	317
Schulze	9	362
	10	139
Schumacher	9	145
Schuppelius	11	317
Schwadke	8	367
Schwahn	8	229
Schwandtke	11	322
Schwanebeck	9	358
	11	113
Schwarz	8	218
	8	361
	9	145
	10	134
	10	408
Schwarzlose	9	134
Schweling	12	370
v. Schwerin, Graf	10	403
Schwiderovius	9	149
Seckt	7	296
	8	216
Seel	10	134
Seger	7	307
Segers	9	366
Seidel	9	137
Seliger	7	301
	9	132
	12	364
	12	376
Selbstherr	8	359
Semling	9	140
Seravien	9	134
Settegast	9	150
Seydel	9	136
	9	138
Seyffert	10	404
Siber	7	297
Siedler	7	293
Siedmogrotzki	9	139

	Band.	Seite.
Siefart	7	293
	9	362
Siefert	7	295
Siehr	9	356
Sietze	10	403
Sievecke	7	368
Silberschlag	8	362
	12	224
	12	367
Simon	8	213
	9	138
	10	133
Sommer	9	139
Spalke	9	137
Sperber	11	325
Stadion	12	228
Staffehl	9	140
Stahl	8	363
	9	136
Staniecк	9	358
	10	140
Steffany	9	366
Steffen	9	141
Steffens	12	229
Steiger	12	375
Stein	9	143
	10	141
Steinhausen	7	302
	7	306
Steinmann	12	222
Stellter	10	406
Stempel	9	357
Stenigke	10	138
Sternberg	8	217
Stettin	12	221
Stiebner	12	372
Still	12	371
Stiller	11	110
Stinzing	12	222
Steck	9	139
Stöckel	9	142
Stöpel	7	305
	10	406
Störmer	10	135
	11	319
Stövesand	9	134
Stolle	9	136
Strantz	9	135
	12	221

	Band.	Seite.
Straube	7	304
	7	360
Streckenbach	9	131
Strela	9	365
Stropp	11	107
Struve	10	144
Stubenrauch	12	225
	12	364
Strübner	11	112
Suerow	9	135
Suhl	7	304
	9	135
Sulzer	10	133
Sumpf	7	306
Sureck	11	109
Symansky	8	358
Szolczynski	12	227

T.

	Band.	Seite.
Täuffling	12	367
v. Tempelhoff	8	215
Templin	12	377
Tepeerdt	12	370
Terpitz	11	114
	12	376
Teschner	9	137
	9	150
	9	367
Theden	10	134
Thertoller	7	299
Thewaldt	8	363
	12	367
Thiel	9	132
	11	316
Thiele	10	409
v. Thiele V. Thielenfeld	11	320
Thiem	7	302
	9	147
Thomas	9	363
	11	316
Thone	10	413
Thormann	10	408
Thürnagel	8	361
Tilicke	7	307
Tietsch	9	132
Tietze	9	359
Tirpitz	12	223
Tobold	9	361

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Tölle	9	362
Toll	12	367
Töpfer	7	297
v. Tornow	12	367
Tourbié	9	143
	12	372
Touſſaint	11	115
Trautmann	10	405
Trendelenburg	11	319
Treuer	12	225
Troſt	8	217
Troſchel	7	297
	12	223
Tſchirner	9	365
Tſchirſch	10	40
v. Tſchirſchky	8	213
Tſchockel	8	219
Tukkermann	10	413

U.

Uber	8	359
Uecke	9	358
Uhl	9	360
	10	142
Ulbrich	9	138
	10	40
Ulrich	9	150
	9	357
	10	137
Unruh	9	138
v. Unruh	12	222

V.

Valentin	12	373
v. Wangerow	8	222
Wanſelow	10	143
Water	8	367
v. der Velde	11	324
	12	374
v. Viebahn	12	222
Völkerling	9	136
	11	316
Völsner	9	148
Vogel	7	309
	8	210
	8	214
	8	364
	11	320
Vogt	11	321
Volkmann	9	137
Vollmer	11	112
Voß	9	149
	10	406
	11	107
v. Voß	8	217
Voßberg	9	362

W.

Wagener	12	367
Wahn	12	378
Walter	9	136
	9	360
	9	365
	11	115
Walther	9	138
	9	147
	12	226
Walz	12	371
Wannowski	9	140
Warſchau	8	365
Waſſermann	9	149
Waßmansdorf	11	112
Warmann	10	41
	11	323
Weber	8	358
	12	222
v. Wedell	9	359
Wegener	10	143
v. Wegnern	7	293
Wehner	8	219
Wehrhahn	9	144
v. Wehrs	7	305
Weickart	9	138
Weidner	8	214
	9	138
Weigelt	10	37
Weiland	9	145
Weinſchenk	12	367
Weiß	12	222
	12	376
Weißner	9	146
Weißmann	7	308
	11	108
Wellmer	8	215
Wendland	7	302
Wenzel	8	359
	12	224
	12	226

Digitized by Google

	Band.	Seite.
Wenzel	12	371
	12	372
Wenske	11	328
Werner	7	296
Werse	10	412
Wesenberg	7	310
	10	413
	11	228
Wessel	11	109
Westphal	12	368
Welzkowski	9	140
Weyde	12	368
Weymann	9	137
Wichmann	9	357
Wiebe	8	362
Wiedeburg	11	113
Wiese	10	407
	11	108
	12	385
Wilhelmi	7	304
Wilke	8	213
	10	132
	11	318
Willenius	9	140
v. Willer	11	315
Willert	7	305
Willich	9	143
	9	362
v. Winterfeld	7	244
	10	131
	11	108
Wirth	8	366
Witt	11	110
Witte	10	412
Witterbach	10	144
v. Wittke	9	358
Wisotzky	9	368
	11	328
Wocke	10	405
Wölle	11	115
Woit	11	115
Wollermann	9	368
Wolf	7	298
	9	363
	11	320
v. Wolf	7	295

	Band.	Seite.
Wollmann	12	226
Wolter	10	413
	12	229
Woltersdorf	9	150
Wrobel	7	311
Wruklewski	9	142
Wrunk	9	137
Wünsch	7	305
Wüstenberg	10	142
	11	115
Wüttke	7	295
Wutschki	9	139
Wyczinski	10	142
	11	115
Wyszecki	12	227

Z.

	Band.	Seite.
Zander	7	303
	7	306
	8	361
Zastrow	8	385
Zebe	9	365
Zeh	11	323
Zermann	10	142
Zeterling	11	112
Zettwach	7	301
Zieks	10	405
Ziegler	7	294
Zielke	12	376
Zikursch	8	367
Zimmer	10	137
Zimmermann	7	297
	8	361
	9	357
	10	143
	12	365
	12	372
Zinnow	12	225
Zinreck	8	219
Zisch	9	136
Zobel	8	365
Zoll	10	141
Zoldkowski	12	377
Zschech	7	308
Zschock	9	132
Zwicker	7	305
Zwitzran	11	326

Digitized by Google

V.

Literatur und Rezensionen.

A. Abhandlungen und Werke benannter Schriftsteller.

Arndt, über bäuerliche und herrschaftliche Verhältnisse in Neu-Vorpommern und Rügen. VIII. 395.
zum Bach, über das Adressenwesen. XI. 374.
Beccaria, über Verbrechen und Strafen. IX. 183.
Berger, Handbuch und Uebersicht von den Stempelgesetzen. IX. 180.
Bergmann, Verbot der rückwirkenden Kraft im Privatrecht. IX. 176.
Berndts, Handbuch der Staats-Arzneikunde. IX. 184.
Bewer, über das öffentliche Verfahren in Rechtssachen. X. 416.
Biederstädt, Sammlung kirchlicher Verordnungen für Neu-Vorpommern und Rügen. IX. 184.
Bielitz, Vergleich der Preuß. Justizverfassung mit der Sächsischen. IX. 180.
Biesten, Rechtsverhältnisse der Bauergüter in der Grafschaft Essen und der Umgegend. XII. 247.
Böhmer, Handbuch der Literatur des Criminalrechts. XII. 174.
Borst, über die Beweislast im Civilprozeß. VII. 173.
Brose, über die aequitas des Römischen Rechts. IX. 176.
v. Bülow, Abhandlung über einzelne Materien des Römischen Rechts. IX. 177.
Caspari, Kritik der Westphälischen Gesetze über Aufhebung der Fideikommisse und Lehne. XI. 182.
Christensen, Verzeichniß von Räubern, Dieben ꝛc. VIII. 405.
v. Dabelow, Veränderungen im Rechtszustande Deutschlands. VII. 171.
— Handbuch des Pandectenrechts. VII. 173. IX. 177.
Dammert, das Deich- und Strombaurecht. IX. 178.

Dassel, über Friede, Friedenstractaten, Conventionen ꝛc. IX. 175.
Demian, Statistische Darstellung des Preuß. Staats. IX. 185.
Dorn, über gerichtliche Arzneiwissenschaft. VII. 174.
Dresch, über Privatrecht, Staatslehre und Völkerrecht. IX. 174.
v. Egger, Erklärung des Oestreichschen Criminalrechts. VIII. 397.
v. Ende, juristische Ausführungen. VII. 171.
v. Engelhard, Gesetzbuch für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten. IX. 174.
Falkenberg, Darstellung der verschiedenen Klassen von Räubern, Dieben ꝛc. VII. 329. XII. 342
v. Feuerbach, über richterliche Würde. Antrittsrede. XI. 305.
Frank, über Beytragspflichtigkeit zum Bau und Unterhalt kirchlicher Gebäude. VII. 74.
Frey, über den Westphälischen Frieden in Bezug auf den Religionszustand. IX. 184.
Gensler, über Vortrags- und Entscheidungskunde. VII. 175.
— Archiv für die Civilistische Praxis. XII. 237.
Georgi, Untersuchungen über das jus eundi in partes. IX. 176.
Gesterding, Lehre vom Pfandrecht. VII. 173.
— — vom Eigenthum ꝛc. IX. 177.
Glück, Erläuterung der Pandecten. IX. 177.
v. Goßler, Entwurf eines zweiten Anhanges zum Allgemeinen Landrecht und zur Allgemeinen Gerichtsordnung. VII. 166.
Grävell, über Hypothekarische Protestationen. VII. 111 bis 121.
— Lehre vom Darlehn, Gemeinschaften, Lehne ꝛc. IX. 180.
v. Grävenitz, über den Bauerstand in Pohlen. XI. 181.
Grattenauer, Verzeichniß der Europäischen Wechselgesetze. VII. 263 bis 288.
Haase, über Edictal-Ladungen und Edictal-Prozesse außerhalb eines Conkurses. X. 191.
Hasse, Abhandlung über die Culpa des Römischen Rechts. VIII. 398
Henke, Abhandlungen aus dem Gebiete der gerichtlichen Medizin. VIII. 407.
— Handbuch des Criminalrechts. IX. 183.
Herrmann, Geschichte des Prozesses gegen die Brandstifter Horst und Delitz. XI. 181.
Hochs, Bemerkung über Güterabtretung. VII. 175.
Höpfner, Commentar über die Heineccischen Institutionen. IX. 177.
Hoffbauer, über Naturrecht und Moral. VII. 170.
Hoffmann, Repertorium der Preußischen Gesetze ꝛc. IX. 164. 180.
— Verzeichniß der Ortschaften im Frankfurtischen Regierungs-Departement. IX. 393.

Digitized by Google

Hufeland, über den eigenthümlichen Geist des Röm. Rechts. VIII. 396.
Hugo, Lehrbuch eines civilistischen Cursus ꝛc. VII. 173.
— Lehrbuch der Geschichte des Röm. Rechts. VII. 332.
— Jus civile Ante-Justinianaeum etc. VIII. 406.
Hurlebusch, Beyträge zur Gesetzgebung ꝛc. IX. 174.
Kämmerer, Beyträge zur Geschichte und Theorie des Röm. Rechtes. IX. 177.
v. Kamptz, Fragmente über die portio statutaria der Ehegatten nach Märkischem Recht. VII. 211 — 244.
— Ueber das Verfahren bey Transporten und Landesverweisungen ꝛc. VIII. 61 — 210.
— Neue Literatur des Völkerrechts ꝛc. IX. 175.
Kleinschrod und Konopack, Archiv des Criminalrechts. IX. 393.
Klüber, über Verhandlungen des Wiener Congresses und deutschen Bundes ꝛc. VII. 171. 336.
— öffentliches Recht des deutschen Bundes und der Bundesstaaten. — Staatsarchiv des deutschen Bundes. IX. 176.
Köl, über die jetzigen Angelegenheiten des deutschen Bundes. XI. 184.
Konopak s. Kleinschrod.
Kori, über stillschweigende Willenserklärungen. IX. 177.
Kretschmer, über die Erblichkeit der Bauerhöfe in der Neumark. XII. 309 sq.
Laube, Gesetzsammlung des vormaligen Herzogthums Warschau. VII. 168.
Leman, über den Huldigungseid nach Preuß. Gesetzen. VII. 168.
v. d. Leyen, über das Geschworen-Gericht ꝛc. IX. 396.
Ludewig, Zusätze und Erinnerungen zu des ꝛc. v. Kamptz Bibliothek des Schlesischen Provinzialrechts. X. 335.
Madihn, Supplementa M. Lipenii Bibliothecae realis jurisd. etc. IX. 171. 173. X 191. 192.
Mallinkrodt, über gutsherrliche und bäuerliche Verhältnisse in der Grafschaft Mark und Provinz Westphalen. VII. 169.
Manners, Entwickelung des Constitut. possessor. IX 177.
Marezoll, Comment. de ordine institutionum etc. VII. 173.
— Fragment. legis Romanae etc. VIII. 398.
Martens, Recueil des principaux Traités etc. IX. 175.
v. Massow, Anleitung zum praktischen Dienst der Justiz-Bedienten. VII. 167.
Meister, Vergleich des Sächsischen Rechts mit dem Preußischen. IX. 180.
Merkel, Vertheidigung der Rechtspflege in Deutschland. IX. 174.
Moritz, über das remedium restit. in integrum. IX. 393.
Moser, Beyträge zur Römischen Gesetzkunde ꝛc. VII. 332.

Digitized by Google

v. Mosham, über deutsche Geschlechts-Fideikommisse ꝛc. IX. 178.
Mosqua, über öffentliche und mündliche Rechtspflege. XII. 243.
Mühlenbruch, Lehre von der Cession. IX. 177.
Müller, über das Güterwesen. VIII. 393.
Musäus, Grundsätze des Handlungs- und Wechsel-Rechts. IX. 179.
Ortloff, über Intestat-Erbfolge nach Röm. Recht. VII. 336.
Oswald, Glossen zum Preuß. Criminalrecht. VIII. 394.
— Abhandlung über die Priorität bey Eintragung hypothekarischer Dokumente nach der Zeitordnung der erfolgten Präsentation. IX. 110 sq.
Paalzow, Handbuch für praktische Rechtsgelehrte ꝛc. VIII. 394.
Pfister, Carl Grandison, eine kriminalistische Novelle. VIII. 397.
v. Preussen, über den sogenannten Laienzehend ꝛc. VII. 174.
v. Puttlitz, Vertheidigung der Preuß. Gerichtsverfassung ꝛc. XII. 250.
Pyl, über gerichtliche Arzneiwissenschaft ꝛc. VII. 174.
Rabe, Samlung der auf die allgemeinen Gesetze Bezug habenden Verordnungen. VIII. 225. X. 189. 415.
— Darstellung des Wesens der Pfandbriefe. XI. 183.
v. Rappard, über öffentliches Verfahren im Civilprozeß. VIII. 227.
— über die Französische Criminal-Gerichtsverfassung ꝛc. VIII. 399.
Reinhard, Lehre von der Collation ꝛc. IX. 177.
v. Reisewitz, Allgem. Polizei-Archiv für Preußen. IX. 172.
Ries, über die Praxis der katholischen Kirchen in Ehesachen. IX. 184.
Rinteln, über das Hypothekenwesen. IX. 253 — 288.
Rumpf, alphabetische Sammlung der Stempelgesetze. X. 416.
v. Sandt und zum Bach, Niederrheinisches Archiv für Gesetzgebung ꝛc. IX. 158 — 164.
v. Santen, über das Strafmaaß bey Criminalverbrechen. IX. 183.
v. Savigny, Recht des Besitzes. IX. 178.
Schiestl, Theorie des Civilprozesses ꝛc. IX. 183.
v. Schlechtendahl, über die Eigenthumsrechte des überlebenden Ehegatten nach Jülich- und Bergischem Rechte. XI. 283.
Schmalz, Europäisches Völkerrecht. VIII. 226.
Schrader, civilistische Abhandlungen. VII. 171.
— über die Prätorischen Edicte ꝛc. VII. 173.
Sommer, über die Priorität hypoth. Forderungen nach der Zeitordnung der Präsentation des Dokuments. XI. 61 sq.
Spangenberg, Einleitung in das Römische Rechtsbuch ꝛc. VII. 173.

Stelzer, über den Willen; psychologische Abhandlung für das Criminalrecht. IX. 183.

v. Strombeck, Zusätze zur Criminalordnung und Uebersicht der dieselben erläuternden oder abändernden Verordnungen. VII. 35 — 110.

— Beyträge zur Rechtswissenschaft Deutschlands. VII. 171.

— Bemerkungen über das Publikationspatent zum Allg. L. Recht ꝛc. IX. 55 — 109.

— Zusätze zum Theil II. Tit. XX. des Allg. L. Rechts ꝛc. VII. 331.

Thüssing, Versuch einer Deduction der Rechtsphilosophie. IX. 173.

Tittmann, über Strafrechtspflege ꝛc. IX. 184.

— über die Verbindung der Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit. IX. 184.

Trittermann, über Geschworen-Gerichte ꝛc. VIII. 385.

Unterholzner, Lehrgebäude des Röm. Privatrechts. IX. 179.

Weiße, Einleitung in das allgemeine deutsche Privatrecht. IX. 179.

Werner, über den erzwungenen Willen bey Entsagung oder Antretung einer Erbschaft. IX. 178.

v. Wersebe, über die im 12ten Jahrhundert gestifteten Niederländischen Colonien ꝛc. XI. 182.

Wiese, Handbuch des Stempelwesens. X. 190.

Wiesen, über rückwirkende Kraft der Gesetze. VII. 174.

Witte, Abhandlungen aus dem Gebiete des Röm. Rechts. IX. 178.

Zachariä, Institutionen des Röm. Rechts. VII. 174.

— über die Verpflichtung zur Aufrechthaltung der Handlungen des Königreichs Westphalen. IX. 176.

— Geschichte der Testamente und der Lehre von der Enterbung nach Römischem Rechte. IX. 178.

— Lehre vom Besitze und der Verjährung. IX. 178.

B. Abhandlungen und Werke unbenannter Schriftsteller.

1. Ueber Verhältnisse des unmittelbaren Reichsadels. — Abdruck der Bundesacte. — Beamten in den Rheindepartements. VII. 172. VII. 333.
2. Ueber Unterbrechung der Verjährung. VII. 334.
3. Ueber das Verfahren gegen Vagabunden nach Französischen Gesetzen. VIII. 309 sq.
4. Bemerkungen über einige Bestimmungen des Allg. L. Rechts über Bankerut. VII. 355 sq.
5. Wünsche und Hoffnungen der Neupreußischen Staatsbürger im Großherzogthum Niederrhein ꝛc. IX. 165 sq.
6. Das neue Gesetzbuch und Kunstblicke auf die juristische Praxis ꝛc. IX. 174.

Digitized by Google

7. Nachträgliche Actenstücke der deutschen Bundesversammlung. IX. 175.
8. Rechte und Pflichten der protestantischen Geistlichkeit. IX. 181.
9. Etwas über die gegen Einführung des Preuß. Rechts in den Rheinprovinzen erschienenen Schriften. X. 100 sq.
10. Rechtfertigung des öffentlichen Verfahrens ꝛc. X. 157 sq.
11. Neue Gründe zur Rechtfertigung des öffentlichen Verfahrens. X. 193 sq.
12. Ueber die Qualität der Bauern und Cossäthen zu Wutzig und Hermsdorf in der Neumark. X. 386.
13. Ueber Justiz-Verfassungs-Verbesserungen in den Rheinprovinzen. X. 397
14. Ueber Geschworen-Gerichte ꝛc. X. 416.
15. Allgem. Rheinischer Anzeiger. Ein Wort über die Gesetzgebung in den Rheinprovinzen. XI. 190.
16. Schreiben des Geschwornen N. N. v. 27. Febr. 1818 an den Rath N. N. zu N. N. XII. 203
17. Zur Erläuterung der Standrechtsartigkeit der Geschworen-Gerichte. XII. 207.
18. Ueber Beibehaltung der Geschworen-Gerichte. XII. 207.
19. Vergleich des Französischen Criminalprozesses mit dem Preußischen. XII. 245.
20. Beyträge zur Würdigung des wahren Werths der französischen Criminal-Justizverfassung. XII. 337.

VI.

Auswärtige Gesetzgebung.

Anhalt-Bernburg. VIII. 169.
Baden. VIII. 132. — IX. 182.
Baiern. VII. 134 sq. 156 sq. 175. 176. — VIII. 132. 372. 374. 377. 378. — IX. 181. — XI. 116 sq. 373.
Bernburg s. Anhalt-Bernburg.
Braunschweig. VIII. 163. — IX. 156. — XI. 144.
Darmstadt s. Hessen-Darmstadt.
Frankreich. VII. 334. — IX. 151. 153. — XII. 205. 245. 317.
Hamburg. XI. 373.
Hannover. VII. 162 sq. 176. — VIII. 147. — IX. 182. — XI. 339. 345.
Hessen (Chur-). VIII. 150.
Hessen-Darmstadt. VIII. 379. — IX. 182. — XI. 125. 345.
Hollstein-Oldenburg s. Oldenburg.
Lippe-Detmold. VIII. 372. — IX. 156.
Lippe-Schaumburg. IX. 156.
Lübeck. IX. 183.
Meklenburg-Schwerin. VIII. 156. 166. 383. — IX. 182. — XI. 363. — XII. 239.
Meklenburg-Strelitz. XI. 364.
Nassau. VIII. 378. 379.
Oestreichische Staaten. VII. 175. — VIII. 397. — IX. 157. 170. 179. 180. — XI. 365 sq. 372. 387.
Oldenburg. VIII. 371. — XI. 138.
Ostfriesland s. Hannover.
Polen. VII. 168. — XI. 327 sq. — XII. 230 — 236.
Pyrmont. IX. 156.
Fürstl. Reußische Länder. VIII. 183. — IX. 155.
Sachsen, Königreich. VIII. 138. — XI. 356.
Sächsische Groß-Herzogthümer. VIII. 153. 157. — IX. 155. — XI. 359. 360.

Digitized by Google

Schaumburg-Lippe. IX. 156.
Schwarzburg-Rudolstadt. VIII. 171.
Schwarzburg-Sondershausen. VIII. 177. 179.
Schweiz. VII. 176.
Ungarn. VII. 176.
Waldeck. VIII. 187. — IX. 156.
Würtemberg. VII. 176. 315. 322. — VIII. 381. 382. — IX. 177.

s. übrigens:
Alphabetisch geordnetes Verzeichniß der ältern und neuern Europäischen Wechselgesetze. VII. 263.

Digitized by Google